



Julius Späte

Lokale Privatsphäre in der Heimerziehung

KIELER
BERICHTE

27

Julius Späte

Lokale Privatsphäre in der Heimerziehung

Eine qualitative Studie über die Rahmenbedingungen und sozialpädagogischen Möglichkeiten lokaler Privatsphäre für Kinder und Jugendliche in Heimeinrichtungen nach § 34 SGB VIII

Herausgegeben von Nicole Welter und Maria Nühlen

KIELER BERICHTE

Theoretische, historische und empirische Beiträge zur Pädagogik | Bd. 27

Herausgegeben im Auftrag des Instituts für Pädagogik der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel von Nicole Welter und Nicolaus Wilder

ISSN (Print): 0949-961X

eISSN: 2751-1359

Julius Späte

Julius Späte studierte Soziale Arbeit (B.A.) und Angewandte Medien- und Kulturwissenschaft (M.A.) an der Hochschule Merseburg, promovierte an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und ist ausgebildeter Systemischer Berater (DGSF). In seinen Forschungsschwerpunkten befasst er sich mit Themen zur Heimerziehung, zur Digitalisierung und Mediatisierung in der Sozialen Arbeit und zu sozialarbeiterischen sowie sozialpädagogischen Grundlagen.

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnetet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie.

Detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Open Access



Das Werk ist unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 International veröffentlicht.
Den Vertragstext finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>. Bitte beachten Sie, dass einzelne, entsprechend gekennzeichnete Teile des Werks von der genannten Lizenz ausgenommen sein bzw. anderen urheberrechtlichen Bedingungen unterliegen können. Dies gilt hier für sämtliche Abbildungen.
Die elektronische Ausgabe des Buches ist auf dem Open-Access-Publikationsserver MACAU der Universitätsbibliothek Kiel (<https://macau.uni-kiel.de>) frei verfügbar: <https://doi.org/10.38072/2751-1359/v27>

2024 Universitätsverlag Kiel | Kiel University Publishing

Universitätsbibliothek Kiel

Leibnizstr. 9

24118 Kiel

Deutschland

verlag@ub.uni-kiel.de, www.universitaetsverlag.uni-kiel.de

Umschlaggestaltung und Satz: Wiebke Buckow

Druck und Bindung: CPI books GmbH, Ferdinand-Jühlke-Straße 7, 99095 Erfurt

Titelbild: Generiert mit DALL·E 3.

ISBN (Print): 978-3-910591-18-9

eISBN (PDF): 978-3-910591-29-5

Inhalt

Vorworte der Herausgebenden	7
Danksagung	11
1 Einleitung	13
2 Alltäglicher und lebensweltlicher Ausgangspunkt der Studie	21
2.1 Alltag und Lebenswelt als Basis wissenschaftlicher Untersuchungen	23
2.2 Das Private in der alltäglichen Lebenswelt	26
2.3 Forschungsstand und Einordnung der Studie	29
3 Das private Leben und die Sphären des Privaten	35
3.1 Leben in der Balance zwischen öffentlich und privat	36
3.2 Autonomie und das private Leben	40
3.3 Die Sphären des Privaten	42
3.4 Aspekte lokaler Privatsphäre	50
3.5 Raum und Raumeignung	53
4 Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen	57
4.1 Die Verortung der Heimerziehung in der Sozialpädagogik und Sozialen Arbeit	58
4.2 Historische Entwicklungen der Heimerziehung	62
4.3 Formen der Heimerziehung	72
4.4 Der Erziehungsgrund im Kontext des Heimerziehungsauftrags	74
4.5 Der Heimalltag und das professionell geprägte Nähe-Distanz-Kontinuum	79
4.6 Macht und Machtasymmetrien	83
4.7 Kinderrechte und Schutzkonzepte	86
5 Die Ermöglichung lokaler Privatsphäre in der Heimerziehung	91
5.1 Ermöglichung als professionelles Handeln in der Sozialpädagogik	91
5.2 Professionelle Handlungskompetenzen und multiprofessionelle Teams in der Heimerziehung	96
5.3 Lokale Privatsphäre und Familialisierung	99
5.4 Lokale Privatsphäre und vorgeschriebene Raumbedarfe	102
5.5 Lokale Privatsphäre als Aspekt von Qualitätskriterien	109
6 Methodisches Vorgehen der empirischen Untersuchung	113
6.1 Grundlagen der qualitativen Studie	114
6.2 Einflüsse der Covid-19-Pandemie auf die Wahl der Forschungsmethode	116
6.3 Konzeption der Studie und Ablauf der Datenerhebung	118

6.4 Konstruktion des Interviewleitfadens	120
6.5 Durchführung der Datenerhebung	124
6.6 Datenaufbereitung	125
6.7 Datenauswertung mittels der zusammenfassenden Inhaltsanalyse	126
7 Rahmenbedingungen und sozialpädagogische Ermöglichungen lokaler Privatsphäre	133
7.1 Das Verständnis von Privatsphäre	135
7.2 Rahmenbedingungen sozialpädagogischer Lebensorte und die Einflüsse auf die lokale Privatsphäre	140
7.3 Doppelzimmer als Herausforderung lokaler Privatsphäre	144
7.4 Lokale Privatsphäre an den Grenzen zur Familialisierung	146
7.5 Einflüsse der Covid-19-Pandemie auf die lokale Privatsphäre	150
7.6 Zugeteilte Zimmer und institutionelle Zugänge	152
7.7 Rückzugsorte und verschließbare Zimmer	159
7.8 Aneignung und Gestaltungsmöglichkeiten privater Räume	163
7.9 Konzeptionell verankerte Ermöglichungen lokaler Privatsphäre	167
7.10 Perspektiven auf Handlungen zur Ermöglichung und zum Schutz lokaler Privatsphäre	170
7.11 Grenzen, Verbote, Eingriffe und herausfordernde Situationen im Rahmen lokaler Privatsphäre	183
7.12 Balance zwischen öffentlicher Einrichtung und privatem Lebensort	194
8 Zusammenfassung und Diskussion der Ergebnisse	199
8.1 Heimeinrichtungen im Rahmen von Möglichkeiten und Grenzen lokaler Privatsphäre	200
8.2 Lokale Privatsphäre zwischen Autonomie und Kinderschutz	202
8.3 Institutionelle Zugänge zum privaten Zimmer und die Gefahr einer Atmosphäre steter Beobachtung	210
8.4 Privatsphärensensibler Umgang in der Balance zwischen öffentlicher Einrichtung und privatem Lebensort	213
8.5 Grenzen und Gütekriterien der Studie	217
9 Fazit und Ausblick	221
Literaturverzeichnis	224

Vorworte der Herausgebenden

Die Heimerziehung ist eines der klassischen Arbeitsfelder der sozialpädagogischen Arbeit und ebenso eines der problematischsten Handlungsbereiche der Sozialen Arbeit. Das Spannungsfeld ist hier genuin verortet und nicht aufhebbar, bewegt es sich doch zwischen von staatlicher Gewalt verordnetem und freiwilligem Aufenthalt, zwischen einer kurzen Episode im Leben von einigen Kindern und Jugendlichen und einem mehrjährigen Lebensmittelpunkt bis vielleicht zur Volljährigkeit.

Julius Späte hat den Fokus seiner Dissertation in einer weiteren Verschärfung des Brennpunktes auf die Privatsphäre der Bewohner und Bewohnerinnen dieser Institutionen gelegt. Jeder Mensch, Kinder und Jugendliche sind davon nicht ausgenommen, haben das Recht auf eine Privatsphäre in ihrem Zuhause, aber wie soll das gehen in einer Einrichtung, die durch den Staat beaufsichtigt und kontrolliert wird. Die Fürsorgepflicht verlangt die Beaufsichtigung zum Schutz gerade und insbesondere für Kinder und Jugendliche, die Menschenrechte, respektive Kinderrechte, durch Gesetz verankert, garantiert das Recht auf Privatsphäre.

Die sozialpädagogisch Tätigen, d.h. die Heimleitung, die Kinder und Jugendlichen vor Ort und die Heimaufsicht, leben mit diesem Spannungsfeld und bewegen sich in diesem mit Problemen beladenen Ambiente. Eigentlich wissen alle Beteiligten um die Schwierigkeit dieser Konstellation, aber eine fundierte Grundlage der Analyse und Bewertung fehlt weitgehend, was eher typisch ist bzw. war für zahlreiche Arbeitsbereiche der Sozialpädagogik und Sozialarbeit. Wissenschaftlich-theoretische Fundierung, wozu die Forschung eine Basis bereitstellt, hat sich erst spät etabliert und ist noch nicht in alle Bereiche vorgedrungen.

Eine Lücke auf dieser Landkarte wird nun durch die vorliegende Studie von Julius Späte gefüllt. Er hat den Fokus auf die lokale Privatsphäre in der Heimerziehung gelegt und umreißt in seiner Forschungsarbeit das Spannungsfeld der Akteure und Betroffenen, die jeweils auf beiden Seiten stehen. Wie ist das Recht auf Privatsphäre in den staatlich gesetzten Rahmenbedingungen eines Heimes zu gestalten? Praktikerinnen und Praktiker werden in Interviews befragt und es deckt sich so manche ›Leerstelle‹ in der alltäglichen Praxis, aber auch in der konzeptionellen Rahmung der pädagogischen

Arbeit auf. Was bedeutet denn Privatsphäre für ein Kind und für einen Jugendlichen, für seine Persönlichkeitsentwicklung, für ein nicht-gewolltes Zusammenleben, für ein Leben in einem fremden Haus mit eigentlich fremden Menschen? Privatheit wie in der Familie, welcher Mythos von Familie bildet die Folie des Handelns für alle Beteiligten?

Zahlreiche neue Fragen ergeben sich durch die Forschungsarbeit, die auf Antworten in Theorie und Praxis warten. Nicht wenige Ansätze für weitere Forschungen in diesem Metier werden von Späte benannt.

Besonders hervorzuheben ist die Bedeutung dieser Dissertation für die wissenschaftlich-theoretische Grundlegung in einem wichtigen sozialpädagogischen Arbeitsfeld, für eine Theorie des Gestaltungs- und Handlungsräumes von lokaler Privatsphäre in der Heimerziehung.

Merseburg, April 2024

Prof. em. Dr. Maria Nühlen

Die *Kieler Berichte* etablieren sich nun auch als Veröffentlichungsort für pädagogische Dissertationen, was eine erfreuliche Entwicklung zeigt. Herr Späte wählt mit seiner Forschungsarbeit ein für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe hochrelevantes Thema, das bisher in der sozialpädagogischen und erziehungswissenschaftlichen Forschung noch kaum im Fokus des Erkenntnisinteresses lag. Nicht zuletzt ist das Thema der lokalen Privatsphäre im Kontext der Heimerziehung von besonderer Aktualität aufgrund der zahlreichen Skandale sexueller und physischer Gewalt an Kindern und Jugendlichen. In diesem Zusammenhang wurde das Thema bislang auch vorrangig thematisiert. Die systematische Beschäftigung mit der Frage nach der Ermöglichung lokaler Privatsphäre im Kontext der stationären Kinder- und Jugendhilfe ist innovativ. Herr Späte wählt eine Perspektive auf das Phänomen der lokalen Privatsphäre im Heimerziehungsbereich und ihrer pädagogischen Handlungspraxis, die die Institutionen der stationären Heimeinrichtungen, ihre Rahmenbedingungen und die daraus folgenden offenen und geschlossenen Ermöglichungs»räume« aus Sicht des pädagogisch professionalisierten Personals fokussiert. Hierzu werden Expert*innen in Einzelgesprächen interviewt. Diese Interviews werden anonymisiert und qualitativ-inhaltsanalytisch interpretiert (Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring). Die Ergebnisse gewähren einen konkreten, differenzierten und aufschlussreichen Einblick in die institutionellen Rahmenbedingungen der Institutionen, die Haltungen, Einstellungen und Vorstellungen der Fachkräfte gegenüber der Ermöglichung lokaler Privatsphäre in ihrem Tätigkeitsfeld sowie der konkreten Praxis im Spannungsfeld von Aufsichtspflicht und Verantwortung für das Kindeswohl (hier ambivalent als Ermöglichung und Begrenzung von lokaler Privatsphäre) und zudem

detaillierte Einblicke in die Praxis des Umgangs und der Ermöglichung oder Begrenzung lokaler Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen in Heimeinrichtungen. Die Ergebnisse der empirischen Untersuchung sind aufschlussreich und differenziert und sie bieten ein recht detailliertes Bild sozialpädagogischer Praxis im Heimerziehungsalltag. Die Möglichkeiten, Probleme und Grenzen lokaler Privatsphäre, aber auch des Handlungs- und Reflexionsbedarfs in den Einrichtungen werden durch diese Arbeit deutlich und sie stellt einen bedeutenden theoretischen und empirischen Beitrag in dem Wissenschaftsfeld als auch für die pädagogische Praxis dar.

Kiel, April 2024

Prof. Dr. Nicole Welter

Danksagung

Das Forschungsprojekt und der damit verbundene Promotionsprozess konnten nur durch die Unterstützung hilfsbereiter und verständnisvoller Menschen realisiert werden, denen ich an dieser Stelle von Herzen danken möchte.

Mein Dank gilt sowohl den Institutionen für die Möglichkeiten, Einblicke in ihre Einrichtungen zu bekommen, als auch den sozialpädagogischen Fachkräften, die sich die Zeit nahmen, in ausführlichen Interviews mit pandemiebedingter Begrenzung über Videokonferenzen von ihrer Arbeit und dem Heimalltag in Bezug auf das Thema zu berichten.

Für die Begleitung meines Promotionsprozesses seit 2016 danke ich herzlich Prof. Dr. Nicole Welter von der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sowie Prof. em. Dr. Maria Nühlen von der Hochschule Merseburg und dem unnachgiebigen Verständnis von beiden für wechselnde Forschungsperspektiven, die Freiräume thematischer Ausrichtungen, die Denkanstöße und die Begleitung auf diesem Weg.

Für die Anregungen zu dieser Arbeit und im Gesamten die steten kritischen Perspektiven sowie Herausforderungen bei den gemeinsamen wissenschaftlichen Diskussionen danke ich den Mitgliedern des Zentrums für Konstruktive Erziehungswissenschaft e.V. am Institut für Pädagogik der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Ein Promotionsprozess und das damit verbundene Schreiben einer Dissertation benötigen Zeit, Kraft und Energie. Für ihr Verständnis und ihre Unterstützung danke ich über alle Maßen meiner Frau Fenna sowie meinen Eltern, Dirk und Chris, und Großeltern, Joachim und Hella.

1

Einleitung

Ob es nun um einen Wunsch nach einem ruhigen Wohnort, das Aufrechterhalten von Geheimnissen, den Schutz der Ehre, persönlicher Informationen oder des Intimen geht. Das Private hat im Alltag der Menschen besonderes Gewicht. Die Abgrenzung zwischen öffentlich und privat ist jedoch nicht nur in der Moderne, sondern seit der Antike ein viel diskutiertes Thema und unterschiedlichen Verständnissen ausgesetzt. Laut einem idealisiert übermittelten Bild¹ des Stadtstaates Sparta führten die Menschen dort ein fast vollständig öffentliches und vor allem öffentlich reguliertes Leben (Baltrusch, 2016, S. 64 f.; Russell, 1945/2012, S. 116 ff.), während in Athen ein subtiler – wenn auch zum Teil eher unausgesprochener – Kodex öffentlichen Handelns existierte (Geuss, 2013, S. 33 f.). Dieser differenzierte sich durch aufsehenerregendes Verhalten aus, wie es z. B. Diogenes von Sinope auf der Agora an den Tag legte, denn »alles erledigte er in der Öffentlichkeit, die Befriedigung sowohl seiner Nahrungs- als auch seiner Sexualbedürfnisse« (Diogenes Laertios, o. D./2010, S. 280). Das gehörte sich im öffentlichen Raum des antiken Athens nicht.

Das private Leben von Personen und die damit verbundenen Dimensionen (respektive Sphären) des Privaten erscheinen im Verlauf der Zeit, als eine »geschichtliche Wirklichkeit, die von den einzelnen Gesellschaften in unterschiedlicher Weise konstruiert wird« (Prost, 1993, S. 15). Seit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948 hat der Schutz des Privaten, das als die Gesamtheit von Verhaltensweisen, Handlungen, Situationen, Befindlichkeiten, Informationen, Orten und Gegenständen, über die ein Mensch für sich bestimmt (Rössler, 2018a, S. 17), verstanden werden kann, einen hohen Stellenwert für demokratische Gesellschaften. Mit der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) wurden die Menschenrechte im Rahmen der besonderen Schutzbefürftigkeit von Kindern formuliert. Sie trat als rechtlicher Mindeststandard für die

¹ Über das tatsächliche private Leben der Menschen des antiken Spartas ist wenig bekannt, sodass davon ausgegangen wird, dass die Quellen »ein Idealbild zeichnen« (Baltrusch, 2016, S. 63).

Bundesrepublik Deutschland nach der Ratifizierung im April 1992 in Kraft und sieht nicht nur die Eltern oder die Familien in der Verantwortung, sondern auch Staaten und ihre Gesellschaften in der Verpflichtung, »günstige Bedingungen für die nachwachsende Generation zu schaffen« (Nolte, 1994, S. 7).

Der »Schutz der Privatsphäre und Ehre« (UNICEF, 2021, S. 19) ist mit Art. 16 nur eines der umfänglichen Kinderrechte und verweist darauf, dass Kinder und Jugendliche nicht rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, Wohnung oder ihren Schriftverkehr ausgesetzt werden dürfen. Die Bundesrepublik Deutschland rahmte diesen Rechtsanspruch in einem Bericht über das Recht des Kindes an die Vereinten Nationen mit den Worten, dass »jedem Menschen ein autonomer Bereich privater Lebensgestaltung zusteht« (BMFSFJ, 1994, S. 22).

Wie dieser Bereich innerhalb der elterlichen Verantwortung gestaltet wird, obliegt der jeweiligen familiären Kultur. In Familien bildet sich das Zusammenleben durch eine alltägliche und individuelle Praxis (Hermes, 2022, S. 107 ff.). In erster Linie bestimmen die ideellen Vorstellungen der familiengründenden Personen, wie sie Nähe und Distanz, Öffentliches und Privates im Lokalen ausdifferenzieren (Cierpka, 2012, S. 105 f.). In den Fällen, in denen Rechte von Kindern oder Jugendlichen sowie ihr Wohlergehen gefährdet sind, hat es sich der Staat zur Aufgabe gemacht, über die Betätigung von Familien zu wachen und unter Umständen einzutreten (Art. 6 Abs. 2 GG). In solchen Situationen, aber auch aufgrund nicht mehr vorhandener Herkunftsfamilien, kann es passieren, dass Kinder und Jugendliche für eine gewisse Zeit, bis zum Erreichen der Volljährigkeit oder in einigen Fällen auch kurzweilig darüber hinaus, in staatlichen oder vom Staat geförderten Heimeinrichtungen nach § 34 SGB VIII aufwachsen (Heiner, 2012, S. 615 f.).

Der Prozess der Gestaltung eines privaten Lebens und der damit verbundenen Privatsphären hat auch in solchen Wohnformen ein besonderes Gewicht, ist aber aufgrund der Rahmenbedingungen einer professionellen, sozialpädagogischen Institution im Kontext öffentlicher Verantwortung anders als in Familien (Kessl, 2017, S. 173 f.; Rein, 2021, S. 78).

Damit eröffnen sich eine Vielzahl an potentiellen Fragen zur Gestaltung des privaten Lebens an einem sozialpädagogischen Lebensort. Allerdings – so zeigte es sich zu Beginn dieser Forschungsarbeit 2020 und auch Krüger konstatiert diesen Punkt – wird »in der Pädagogik und angrenzenden [...] Professionen wie der Sozialen Arbeit [...] das Private häufig nicht eigenständig diskutiert« (Krüger, 2022, S. 15). Besonders die Heimerziehung bewegt sich in einer Balance zwischen öffentlicher Einrichtung sowie privaten Lebensort. Sie bedarf grundlegend einer vertiefenden Betrachtung des Privaten und der Privatsphären der Menschen, die in ihr aufwachsen (S. 30).

Daher wird für die vorliegende Studie das Private dezidiert in den Blick genommen. Da das Private jedoch vielseitig und facettenreich ist (Stadelbacher, 2020, S. 2), wird nur eine bestimmte Sphäre, die lokale Privatsphäre, konkret untersucht und wie sie von sozialpädagogischen Fachkräften in der Heimerziehung sowie in sonstigen betreuten

Wohnformen in ihrem professionellen Handeln berücksichtigt wird. Die Studie verfolgt somit folgende Forschungsfrage: Inwiefern wird eine lokale Privatsphäre für Kinder und Jugendliche in Heimeinrichtungen nach § 34 SGB VIII unter den gegebenen Rahmenbedingungen von sozialpädagogischen Fachkräften ermöglicht?

Nach dem Verständnis des Privaten innerhalb dieser Untersuchung gibt es verschiedene Sphären, die sowohl die Entscheidungen sowie Handlungen von Menschen einschließlich eines Schutzes vor Fremdbestimmung, die Gedanken und Informationen, aber auch Orte sowie Gegenstände umfassen (Rössler, 2018a, S. 17). Es besteht immer die Möglichkeit, diese in ihrer Gesamtheit zu untersuchen. Das wäre entweder sehr umfangreich oder würde die Herausforderung mit sich bringen, die Komplexität des Privaten zu reduzieren. Deshalb wird für die vorliegende Forschungsarbeit der Ansatz gewählt, die Sphären zu differenzieren und die Perspektive nur auf die lokale Privatsphäre sowie deren Ermöglichung in der Heimerziehung als Aspekt sozialpädagogischen (Orts-)Handelns zu richten (Winkler, 1988/2021, S. 302).

Es wird damit ein Fokus auf den Alltag² in den Einrichtungen gelegt, der mit dem Einfluss der Lebensweltorientierung in der Sozialpädagogik und Sozialen Arbeit seit den 1970er Jahren³ zu einem Leitkonzept für Praxis und Forschung der Heimerziehung geworden ist (Behnisch, 2018, S. 40 ff.). Die vorliegende Studie reiht sich in dieses Leitkonzept ein. Sie beabsichtigt, zum einen Erkenntnisse zum Heimalltag sowie der Praxis und zum anderen eine konkrete Forschung »für ein umfassendes Phänomen der Pädagogik« (Krüger, 2022, S. 30) sowie einen Vorschlag zur Definition der Ausdrücke Privatleben, Privatsphäre und Privatheit für die Disziplin beizutragen.

Die Differenzierungen der Sphären des Privaten stützen sich für diese Untersuchung auf drei verschiedene Arbeiten zum Privaten (Rössler, 2018a; Stadelbacher, 2020; Tresscher, 2015; 2017). Es wird davon ausgegangen, dass Menschen ein privates Leben respektive Privatleben haben, in dem verschiedene Sphären (respektive Dimensionen) des Privaten unterschieden werden können. Die Sphären sind nicht geschlossen, sondern ihre Grenzen sind fließend und ihre Inhalte je nach Konventionen konstruiert. Das private Leben wird dabei als Lebensbereich verstanden, der alle anderen Sphären, wie die Intimsphäre, die informationelle sowie die lokale Privatsphäre umfasst. Das private Leben ist die Basis autonomer Menschen, in denen sie, frei von Erwartungen und Regeln des Öffentlichen, Entscheidungs- sowie Handlungsspielräume haben und in denen sie sich in Beziehung zu sich selbst sowie in selbstbestimmte soziale Beziehungen unterschiedlicher Arten, Qualitäten und Tiefen begeben. Die Sicherheit des privaten Lebens

2 Behnisch (2018) verweist darauf, dass »der Alltagsbegriff [...] im Laufe der 1980er-Jahre einen erheblichen Einfluss auf die theoriepolitischen und fachlichen Entwicklungen der Jugendhilfe [erlangt]« (S. 40). Die mit der Theorie der Lebensweltorientierung verbundene Perspektive ist seither fundamental für die Wissenschaft und Praxis der Sozialpädagogik respektive Sozialen Arbeit geworden (Thiersch & Grunwald, 2015, S. 327 ff.). Vor diesem Hintergrund wird auch der alltägliche und lebensweltliche Ausgangspunkt dieser Forschung zu Beginn der Studie in Kapitel 2 vertieft.

3 Weiterführende Literatur: Thiersch, 2015; Thiersch & Grunwald, 2015.

zu gewährleisten bedeutet, dass sich Menschen vor Fremdbestimmung schützen können und die Freiheiten haben, Entscheidungen zu treffen und Handlungen auszuführen, wie sie mit den Aspekten ihrer Sphären des Privaten umgehen möchten. Beispielsweise können sie selbst bestimmen, wie sie mit ihrer Intimsphäre verfahren und diese für andere Menschen, z. B. für intime Beziehungen, öffnen. Menschen können auch eigenständig über ihre Informationen verfügen und inwiefern sie davon etwas preisgeben oder nicht. Sie können auch über ihre lokale Privatsphäre entscheiden. Sie umfasst die eigene Wohnung bzw. eigene Zimmer einschließlich der dortigen Gegenstände symbolisch zugeschriebener Bedeutsamkeiten sowie die Gestaltungsfreiheit und die Möglichkeiten, darüber entscheiden zu können, inwieweit sie anderen Personen Zugang zu und Zugriff auf diese Sphäre ermöglichen. Auch wenn die Grenzen der Sphären des privaten Lebens fließend sind, ermöglicht eine Differenzierung und die Auswahl einer Sphäre, einen bestimmten Fokus für eine tiefergehende Untersuchung einzunehmen (Trescher, 2015, S. 138).

Jede Sphäre für sich eröffnet eigene komplexe Forschungsmöglichkeiten in der Heimerziehung. Das soll exemplarisch an folgenden Perspektiven verdeutlicht werden: Die Gesamtheit des privaten Lebens, im Sinne einer Person mit unantastbarer Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), mit der Freiheit sowie dem Recht, die eigene Persönlichkeit entfalten (Art. 2 Abs. 1 GG) und diese entwickeln zu dürfen (§ 1 Abs. 1 SGB VIII), ist in jedem Erziehungsverhältnis eine Gratwanderung zwischen dem Schutz von Heranwachsenden und der Ermöglichung ihrer Autonomie. Für die Heimerziehung müssten neben der Beziehung zwischen Fachkraft und Kindern sowie Jugendlichen auch die dahinterstehenden Familien, die verantwortlichen Institutionen, wie das Jugendamt, und ggf. gesetzliche Vormunde in einem Wechselspiel zwischen öffentlichem und privatem Leben an einem sozialpädagogischen Ort in öffentlicher Verantwortung berücksichtigt werden. Die Intimsphäre, verstanden als eine Sphäre des privaten Lebens, ist ein wesentlicher Bereich, der den Körper, die Emotionen und damit verbunden u.a. auch den Schutz vor sexuellen Übergriffen und Gewalt der Kinder sowie Jugendlichen in der Heimerziehung betrifft. Seit dem Runden Tisch *Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich* (BMJ et al., 2011, S. 7) wurden dahingehend viele Forschungsprojekte gefördert, die die Erkenntnisse in diesem Bereich zu Gewalt und Schutzkonzepten erweitert haben (BMBF, 2019, S. 3). Die informationelle Privatsphäre, deren Aspekte aktuell verstärkt mit dem digital-technischen Fortschritt in Verbindung stehen, umfasst nicht nur die Wahrung, Achtung und den Schutz von persönlichen Daten und dem Schriftverkehr, wie sie in Art. 16 der UN-KRK festgehalten sind, sondern sie steht im engen Zusammenhang mit dem Recht auf einen Medienzugang, der Mediennutzung sowie dem Kinder- und Jugend(medien)schutz nach Art. 17 UN-KRK (UNICEF, 2021, S. 20 f.). Aufgrund der digital-transformativen Prozesse in der Heimerziehung besteht aktuell ein besonderer Forschungsbedarf (Tillmann & Weßel, 2021, S. 229 ff.), der aber

im Rahmen dieser Studie nicht angemessen untersucht werden kann, denn die lokale Privatsphäre ist gleichsam komplex. Sie fokussiert sich sowohl auf den Wohnraum, den sich Menschen aneignen können, als auch auf die Gestaltungsfreiheiten als Ausdruck des individuellen Selbst und der Möglichkeit des ortsgebundenen Schutzes sowie Rückzugs aus dem Öffentlichen. Innerhalb der Heimerziehung sind für Kinder und Jugendliche der Wohnort zugleich der pädagogische Ort, wodurch »das Phänomen Wohnen, in welcher Form auch immer, zum Bestandteil *pädagogischer Ortsgestaltung* und damit unter anderem auch zu einem Gegenstand und Mittel pädagogischer Praktiken [wird]« (Meuth, 2017, S. 2). Vor dem Hintergrund der Komplexität des privaten Lebens und seiner Privatsphären, speziell für Heimeinrichtungen nach § 34 SGB VIII, soll sich damit der detaillierte Fokus auf die Ermöglichung lokaler Privatsphäre richten. Alle Aspekte des privaten Lebens lassen sich dabei jedoch nicht vollständig differenzieren, was sich im Verständnis von Privatsphäre als ein »Kollektivsingular« (Stadelbacher, 2020, S. 17) auch in der empirischen Untersuchung zeigt.

Die spezielle Perspektive auf die lokale Privatsphäre einzunehmen, entwickelte sich im Rahmen der ersten Idee für dieses Forschungsprojekt. Das Forschungsinteresse wurde durch eine Ausschreibung des Zentrums für Ethik und Armutsforschung der Universität Salzburg bestärkt. Im Oktober 2020 veröffentlichte das Zentrum einen Aufruf, Beiträge für einen Workshop zum Thema Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen einzureichen. Durch die Ausschreibung angeregt, kam speziell die Frage auf, wie die Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen in Heimeinrichtungen nach § 34 SGB VIII berücksichtigt wird. Nach ersten persönlichen Gesprächen mit Fachkräften aus dem Bekanntenkreis prägte sich das Forschungsinteresse dahingehend, speziell die Erfahrungen sowie Perspektiven zur Ermöglichung lokaler Privatsphäre im sozialpädagogischen Handeln auf Basis der gegebenen Rahmenbedingungen untersuchen zu wollen. Daraufhin wurde ein Abstract als Beitragsvorschlag für die Veranstaltung und zugleich ein Vorläufer dieses Forschungsprojekts entwickelt. Nach der Annahme des Workshopbeitrags wurden die ersten Erkenntnisse sowie empirischen Daten gesammelt und bei der Veranstaltung im Mai 2021 in einem Vortrag vorgestellt. Es zeigte sich, dass das Thema nicht nur ausbaufähig, sondern auch mit einem Interesse seitens Wissenschaft und Praxis verbunden war. Um den bis dahin gesammelten Erkenntnissen und ersten empirischen Daten aus dem Jahr 2021 gerecht zu werden, wurde die Arbeit zu einem Dissertationsprojekt mit dem hier vorliegenden Ergebnis ausgebaut.

Der Entwicklungsverlauf des Projekts erklärt auch den zweiten speziellen Fokus, sich der Perspektive der in den Einrichtungen sozialpädagogisch handelnden Fachkräfte anzunähern. Es wird nicht der Aushandlungsprozess innerhalb von Wohngruppen oder die Perspektive der Heranwachsenden auf ihr Recht auf Privatsphäre untersucht, was gesonderte und ebenfalls wichtige Analysen sind, sondern auf die Rahmenbedingungen und die sozialpädagogischen Handlungen der Fachkräfte zur Ermöglichung lokaler Privatsphäre geblickt. Während die Gestaltung des gemeinsamen Zusammenlebens in

Familien den ideellen Vorstellungen der sie gründenden Personen obliegt, spielen in Heimeinrichtungen nach § 34 SGB VIII andere Prozesse zur Gestaltung des Lebensortes eine Rolle. Eine Institution hat eine bestimmte weltanschauliche Ausrichtung und schafft eine Einrichtung mit einem Rahmenkonzept (Schwabe & Thimm, 2018, S. 72 ff.), das von einem Team an sozialpädagogischen⁴ Fachkräften im Alltag gestaltet wird, in dem Kinder und Jugendliche aus ganz unterschiedlichen Herkunftsfamilien zusammenwohnen (Rätz et al., 2014, S. 168 ff.). Dabei sind nicht nur die Aushandlung sowie Koproduktionen der Privatsphären und die Aneignung des Lebensortes durch die Heranwachsenden im Alltag wichtig, sondern auch die Gestaltung sowie Ermöglichung des privaten Lebens durch die Institutionen und die sozialpädagogischen Fachkräfte. Mit dieser Studie soll sich dabei den Aspekten der Ermöglichung lokaler Privatsphäre in der Heimerziehung angenähert werden. Sie verfolgt das Ziel, mit den Ergebnissen einen Beitrag zu leisten, die der Sozialpädagogik (respektive Sozialen Arbeit) als wissenschaftlich fundierte Praxis zur Weiterentwicklung ihrer Konzepte, Handlungskompetenzen und ggf. ihres Heimalltags im Rahmen eines achtsamen und aufmerksamen Handelns nützlich sein könnten (Von Spiegel, 2021, S. 38 ff.). Da Heimeinrichtungen nach § 34 SGB VIII als staatliche oder staatlich geförderte Angebote im öffentlichen Interesse stehen bzw. dort »ein Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung« (Fegert et al., 2017, S. 14) stattfindet und die Institutionen von den Kostenträgern geprüft werden, sollten die angewandten Methoden sowie das sozialpädagogische Handeln zur Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen stets planvoll, nachvollziehbar und überprüfbar sein (Ehrhardt, 2013, S. 10; Thiersch & Lob-Hüdepohl, 2018, S. 1038). Dabei können die Wissenschaften, die sich mit den Themenbereichen befassen, allen voran die Sozialpädagogik und die Sozialarbeitswissenschaft, Beiträge leisten und als Versuche verstanden werden, Lösungen zu lebensweltlichen Problemen beizutragen und damit die Praxis gezielt zu unterstützen (Petersen, 2013, S. 20). Lorenzen (2000) formuliert dieses Anliegen mit der Aussage, dass »Theorien [...] die Praxis stützen [sollen]« (S. 230). Somit können Wissenschaften u. a. mit erarbeiteten Empfehlungen, Richtlinien oder Prinzipien dazu beitragen, sozialpädagogische Angebote und das ihnen inhärente professionelle Handeln zu verbessern.

Das Forschungsprojekt war von Beginn an als qualitative empirische Forschung angelegt. Da wenige umfangreiche Vorarbeiten zu dem detaillierten Thema vorliegen, auf die aufgebaut werden konnte, sollte sich der Fragestellung des Forschungsprojekts und somit der lokalen Privatsphäre mit qualitativ empirischen Daten angenähert werden, die aus Interviews mit Fachkräften gewonnen wurden. Das Ergebnis dieser

4 In der Praxis der Heimerziehung finden sich häufig multiprofessionelle Teams zusammen, die Abschlüsse in den Bereichen Erziehung, Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Erziehungswissenschaft, Lehramt, Soziologie oder auch Psychologie mitbringen (Stahlmann, 2000a, S. 17). Jedoch wird in der vorliegenden Studie überwiegend der Begriff »Sozialpädagogik« verwendet. Darüber hinaus wird in Kapitel 5.2 darauf eingegangen, wie multiprofessionelle Perspektiven die Dimensionen professioneller Handlungskompetenzen als Grundlage eines gemeinsamen sozialpädagogischen Handelns erweitern können.

Untersuchung liegt mit dieser Studie vor, wobei die aufgezeichneten und transkribierten Interviews aus Datenschutzgründen dieser Veröffentlichung nicht beiliegen. In der Arbeit folgt deshalb nach einer theoretischen Perspektive, die als Basis zur Gestaltung des qualitativen empirischen Vorgehens dient, eine Auswertung und Interpretation des Datenmaterials mittels der Methode der Qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2015).

Die theoretische Perspektive der Studie beginnt mit einer Betrachtung der alltäglichen Lebenswelt als Ausgangspunkt wissenschaftlicher Untersuchungen sowie einem Forschungsstand rund um die Thematik (Kap. 2). Im Anschluss werden das private Leben der Menschen und ihre Sphären des Privaten betrachtet, um eine Differenzierung der Begriffe als Fundament für die weitere Untersuchung zu bekommen. Zudem werden die Aspekte der lokalen Privatsphäre aufgeschlüsselt (Kap. 3). Es folgt ein Überblick zur Heimerziehung als sozialpädagogische Lebensorte mit einer vielfältigen Geschichte sowie den aktuellen Herausforderungen zur Gestaltung eines Heimalltags (Kap. 4). Beide Aspekte werden zum Schluss der theoretischen Grundlegung zusammengeführt, um die Basis der Ermöglichung lokaler Privatsphäre für Kinder und Jugendliche in Heimeinrichtungen unter dem Fokus sozialpädagogischen Handelns und professioneller Handlungskompetenzen von Fachkräften zu beleuchten (Kap. 5). Darauf folgt die empirische Analyse. Zuerst wird das methodische Vorgehen erläutert (Kap. 6) und im Anschluss die mittels der Qualitativen Inhaltsanalyse induktiv entwickelten Kategorien interpretiert (Kap. 7). Die Ergebnisse werden daraufhin zusammenfassend diskutiert (Kap. 8), um am Ende ein Fazit mit einem Ausblick für weiterführende Forschungen zu ziehen (Kap. 9).

Abschließend soll zum Sprachgebrauch in dieser Studie noch erwähnt werden, dass versucht wird, eine diversitätsbewusste Schreibweise anzuwenden. An jenen Stellen, an denen das nicht umgesetzt werden kann, wird das Gendersternchen verwendet. Trotz der Absicht, genderneutral und diversitätsbewusst zu schreiben, können aufgrund der Unveränderlichkeit von direkten Zitaten das generische Maskulinum sowie andere Schreibweisen, die den Gendergap, das Binnen-I oder Ähnliches enthalten, innerhalb dieser Studie auftauchen.

2

Alltäglicher und lebensweltlicher Ausgangspunkt der Studie

In der Bundesrepublik Deutschland steht die Familie »unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung« (Art. 6 Abs. 1 GG). Dabei kann unter einer Familie grundlegend eine Form des Zusammenlebens von mindestens einem Elternteil mit einem Kind verstanden werden. Darüber hinaus gibt es verschiedene Formen familiärer Gemeinschaften, die einer vielfältigen soziokulturellen Variabilität unterliegen (Böllert, 2015, S. 84) und den jeweiligen dominierenden Verhältnissen in Gesellschaften sowie deren Veränderungen unterworfen sind (Cierpka, 2012, S. 104). Die Gründe für solche Veränderungen, »sind sowohl im gesellschaftlichen Wandel und den durch diesen geänderten Familienformen und Lebensbedingungen zu suchen als auch im veränderten Familienalltag zwischen Erwerbstätigkeit, Kinderbetreuung und Familienorganisation sowie dem neuen Stellenwert von Erziehung« (Tschöpe-Scheffler, 2009, S. 10). Aus aktuellerer Perspektive bestätigt Hermes (2022, S. 107 ff.), dass Familien in ihrem Alltag durch gesellschaftliche Transformationen, wie den Entwicklungen der Arbeitswelt oder durch die Digitalisierung, besonders in Bezug auf ihre Vereinbarkeit sowie Funktionalität, beeinflusst sind.

Für den Fall, dass damit verbundene Herausforderungen Folgen für Heranwachsende in den Familien haben können, hat sich die staatliche Gemeinschaft die Aufgabe gestellt, über die »Pflege und Erziehung der Kinder«, die »das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht« (Art. 6 Abs. 2 GG) sind, zu wachen. Dafür gibt es zum einen Maßnahmen zur Prävention, die u. a. Gewaltsituationen vorbeugen sowie die Erziehungsverantwortung der Eltern stärken sollen. Das sind beispielsweise Beratungsangebote bei Fragen zu Partnerschaft, Trennung, Scheidung (§ 17 SGB VIII) oder der »Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts« (§ 18 SGB VIII) (Tschöpe-Scheffler, 2009, 112 ff.). Zum anderen gibt es die Hilfen zur Erziehung (HzE), die sowohl von Familien mit Kindern und Jugendlichen zur Unterstützung bei Herausforderungen in Anspruch genommen werden können oder aufgrund des Auftrags der

staatlichen Gemeinschaft, über die elterliche Betätigung der Pflege und Erziehung der Kinder zu wachen, zum Einsatz kommen. Für die letztgenannte Situation beschreibt Trede (2014) die Notwendigkeit wie folgt:

»Der Soziale Dienst des Stadt- oder Kreisjugendamtes kommt als Leistungs- und Kostenträger dann ins Spiel, wenn erzieherische Probleme schon groß sind, wenn scheinbar nichts mehr geht, wenn das Kind ›im Brunnen liegt‹, wenn in Kindergarten oder Schule das Verhalten eines Mädchens oder eines Jungen als ›nicht mehr tragbar‹ eingeschätzt wird, wenn PädagogInnen Angst bekommen, weil ein Minderjähriger zum Beispiel schon häufiger verprügelt von zu Hause gekommen ist« (S. 15).

Die Hilfen zur Erziehung (HzE), die im SGB VIII in den §§ 27 bis 40 verankert sind, bieten eine Vielfalt an Hilfsangeboten. Darunter fallen neben der Erziehungsberatung (§ 28), der Sozialen Gruppenarbeit (§ 29), dem Erziehungsbeistand (§ 30), der Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31), der Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32), der Vollzeitpflege (§ 33) sowie der Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35) auch die Heimerziehung (§ 34), um die es im weiteren Verlauf der Untersuchung geht (Trede, 2014, S. 15 ff.).

Die Vielfalt der Hilfsangebote haben die Gemeinsamkeit, »ein zur Familienerziehung komplementäres kompensatorisches Sozialisationsfeld darzustellen« (Trede, 2014, S. 25). Davon wurden im Jahr 2020 insgesamt 963.020 Hilfen in Anspruch genommen, während es im Jahr 2021 1.127.869 waren (Destatis, 2021; AKJ^{Stat}, 2023). Die HzE sollen unterstützend, ergänzend oder in manchen Fällen auch ersetzend sicherstellen, dass jedem Kind und Jugendlichen das Recht auf Förderung und Erziehung »zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit« (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) ermöglicht werden kann (Trede, 2014, S. 25). Dabei ist die Heimerziehung eine Erziehungshilfe, bei der Kinder und Jugendliche für einen bestimmten Zeitraum oder bis zum Erreichen der Volljährigkeit außerhalb ihrer Herkunftsfamilien aufwachsen (Pothmann, 2015, S. 125).

Da das Zusammenleben innerhalb einer Familie neben gemeinsamen Aufgaben und den ideellen Vorstellungen der Personen, die die Familie gründen, auch durch die beständige Suche und das Aushandeln von Nähe und Privatsphären ihrer Mitglieder charakterisiert ist (Cierpka, 2012, S. 105 f.), besteht die Frage, wie sich Privatsphären im Alltag anderer Formen des Zusammenwohnens gestalten, wie z. B. in den Heimeinrichtungen und sonstigen Wohnformen nach § 34 SGB VIII. Es gab im Jahr 2021 mehr als 120.000 Kinder und Jugendliche, die Hilfe zur Erziehung in Form einer außersfamiliären Unterbringung in einer Heimeinrichtung erhielten (AKJ^{Stat}, 2021). Das bedeutet jedoch auch, dass diese Kinder und Jugendlichen nicht nur untergebracht sind. Auch wenn die Heimerziehung als Fremdunterbringung außerhalb der Familien verstanden werden kann (Rätz et al., 2014, S. 168 f.), ist sie auch eine »Variante des Aufwachsens« (Stahlmann, 2000a, S. 13),

kann mitunter ein »lohnender Lebensort« (Freigang, 2014, S. 120) und entgegen anderer Betreuungsalternativen eine bedarfsgerechte Option sein (Schleiffer, 2014, S. 89 ff.).

Kinder und Jugendliche leben in den Heimeinrichtungen zusammen, werden sozialisiert, erzogen, gefördert und gebildet. Sie bauen Beziehungen zu Bezugspersonen oder Freundschaften zu Mitbewohnenden auf und ihnen widerfahren prägende Lebenserfahrungen (Stahlmann, 2000a, S. 12 ff.). Ihr Alltag und ihre Lebenswelten vollziehen sich in den Heimeinrichtungen, in denen auch Privatsphären ermöglicht und erfahren werden wollen (Kessl, 2017, S. 174).

Schon Ortega y Gasset (1910/2016) betonte auf eine lyrisch-metaphorische Weise, dass Kinder das Ergebnis ihrer Familien und ihres sozialen Milieus sind:

»Das Kind ist ein Detail der Familie: in seinem winzigen Herzen befinden sich in kondensierter Form die Essensen der häuslichen Traditionen; sein Gedächtnis, wenn auch kurz, ist ein subtiler Stoff, der aus den Fäden der familiären Eindrücke gewoben ist; seine geistige Totalität ist ein Produkt des Systems der Ideen, Sehnsüchte und Gefühle, das im Elternhaus regiert. Doch diese Familie lebt ihrerseits in einem Viertel, in einer Stadt: Durch die Fensterspalten, mit der Luft der Straße, tritt zudem die städtische Seele ein. Die Seele der Familie schwebt in der Atmosphäre der Großstadt und ist von ihr durchdrungen: jedes Heim ist nur eine Geste der großen, städtischen Seele« (S. 16).

Vor diesem Hintergrund sind Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung nicht nur ein ›Detail‹ ihrer Familien, sondern auch eines Heimalltags, der gleichermaßen einen prägenden Anteil für das Aufwachsen hat (Stahlmann, 2000a, S. 16). Der Heimalltag ist somit der lebensweltliche Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung.

2.1 Alltag und Lebenswelt als Basis wissenschaftlicher Untersuchungen

Mit der Intention, die Rahmenbedingungen und Ermöglichungen lokaler Privatsphäre im Heimalltag zu erforschen, wird das alltägliche Verständnis von Privatsphäre der sozialpädagogischen Fachkräfte als Ausgangspunkt genommen. Folglich bedarf es einer begrifflichen Basis von Alltag und Verständnis, die zugleich die lebensweltliche Erforschung begründet.

Menschen haben eine für sich vor jeder wissenschaftlichen Erkenntnis erfahrbare Wirklichkeit und sie »ist die alltägliche Lebenswelt« (Schütz & Luckmann, 1973/2017, S. 29). Sie ist der Bereich, in dem Menschen an ihrer gesellschaftlichen Umwelt teilnehmen, sie subjektiv erfahren und mit verschiedenen Handlungs- und Deutungsmustern auch konstituieren. In diesen Bereich sind sie hineingeboren, in ihm sozialisiert, erzogen und es »ist der unbefragte Boden aller Gegebenheiten« (S. 30), in dem Probleme auftreten und bewältigt werden müssen (Thiersch & Grunwald, 2015, S. 334 ff.). Es ist das stets wiederkehrende Alltagsleben, in dem die Menschen arbeiten, um beispielsweise den Acker zu bestellen, sie herstellen, um Häuser zu bauen oder instand zu halten, und

handeln, um ihre Gemeinschaft zu bilden und z. B. auch alltäglich erfahrene Phänomene wissenschaftlich zu erforschen (Arendt, 1958/2019, S. 16 ff.).

Der Alltag der Menschen ist durch die linear erfahrbaren Zeitstrukturen – also temporalisierte Elemente wie Ereignisse, die in Stunden, Tage, Wochen und Jahre eingeteilt werden (Nassehi, 2008, S. 182 ff.) – geprägt von Handlungsabläufen, die sich durch Wiederholung, Gewöhnung sowie Vertrautheit kennzeichnen (Wirth, 2012, S. 16 f.). Diese Handlungsabläufe sind von den gegebenen Lebenslagen abhängig und beeinflussen damit die individuellen Lebenswelten. Darin liegt eine berücksichtigenswerte Nuance beider Ausdrücke. Der Alltag einer Person, in der sie in eine gesellschaftliche Umwelt hineingeboren, sozialisiert und erzogen wird, ist geprägt von der Lebenslage, worunter »die sozialen, ökologischen und organismischen Lebensbedingungen eines Menschen [gelten]« (Kraus, 2013, S. 153). Die biologische Konstitution und das der Familie sowie im Sozialraum verfügbare Kapital (Bourdieu, 1983, S. 183 ff.) beeinflussen die Möglichkeiten zur Bildung der routinierten Handlungsabläufe. Kraus (2013, S. 151 ff.) betont, dass sich die Menschen unter dem Einfluss der Lebenslage ihre Lebenswelt konstruieren, da sie »die subjektive Wirklichkeitskonstruktion« ist und auch bei ähnlichen Lebenslagen zu unterschiedlichen – also individuellen – Verständnissen sowie Bewertungen und Bedeutungen der Situationen führen kann.

Die Lebenswelt ist auch der Ausgangspunkt eines Konzepts »*begründeter Wissenschaftskonstruktionen*« (Mittelstraß, 2000, S. 106), da die Umwelt, in der Menschen arbeiten, herstellen und handeln grundsätzlich nicht verschieden zu der Umwelt ist, in der Menschen forschen, um wissenschaftliche Erkenntnisse zu erlangen. Das bedeutet, dass wissenschaftliches Wissen sich auf lebensweltliche Praxis rekuriert, aber es »soll nicht nur festgestellt werden, daß wissenschaftliche Konstruktionen ›irgendwie‹ auf einem lebensweltlichen Fundament aufruhen; dieses Fundament soll vielmehr explizit in wissenschaftliche Konstruktionen einbezogen werden« (S. 132).

Der »unbefragte Boden aller Gegebenheiten« (Schütz & Luckmann, 1973/2017, S. 30) ist eine Basis eigener Praxis der Wissensbildung, die für eine Wissenschaft nicht nur vortheoretische Informationen liefern kann, sondern gleichsam das Fundament ihrer Konstruktion ist. Auch wenn jede Wissenschaft bestrebt ist, bestehendes oder neues Wissen in eine spezielle einheitliche Form zu bringen (Balzer & Brendel, 2019, S. 2) und ihre Gegenstände alles Phänomene sind, über die sie ein intersubjektiv überprüfbar wahres sowie allgemeingültiges Wissen in ihrem festgelegten sowie abgegrenzten Bereichen generieren möchte (Aeppli et al., 2016, S. 17 f.), können die Forschenden nicht aus den gemeinsamen sozialen und kulturellen Gesellschaftskontexten und somit dem unhintergehbaren »lebensweltlichen Apriori« (Mittelstraß, 2000, S. 106) ihrer Umwelt herauskommen, auf das sie ihre wissenschaftlichen Bemühungen stützen.

Vor diesem Hintergrund kann für eine wissenschaftliche Untersuchung im Sinne Lorenzen (2000) gelten, dass »alle Theorien [...] Redeinstrumente zur Stützung schon begonnener Praxis [sind]« (S. 19). Wissenschaft kann folglich als Versuch verstanden

werden, Lösungen zu lebensweltlichen Problemen z. B. als »langfristige Orientierungen, Richtlinien, Prinzipien« (S. 230) zu entwickeln und damit zur Alltagsbewältigung von Menschen sowie der gezielten Verbesserung von Praxis beizutragen (Petersen, 2013, S. 20).

Für die Sozialpädagogik (respektive Soziale Arbeit), die sich als wissenschaftlich fundierte Praxis versteht (Von Spiegel, 2021, S. 38, 45 ff.), bietet sich diese Perspektive an, besonders, wenn davon ausgegangen wird, »dass Disziplin und Profession, Theorie und Praxis zusammenhängen, dann muss sich ihr Handeln so weit wie möglich auf theoretisch begründete und wissenschaftlich überprüfte Aussagen bzw. revidierbare Hypothesen beziehen« (Staub-Bernasconi, 2018, S. 379).

Diese wissenschaftstheoretische Grundlegung ist der Ausgangspunkt der vorliegenden Studie. In diesem lebensweltlichen Apriori wird das Wort Privatsphäre als »polymorpher Kollektivsingular« (Stadelbacher, 2020, S. 1) gebraucht. Das Wort soll, in der Einzahl verwendet, deutlich ausdrücken, was damit gemeint sei, obwohl das Private sehr viele Facetten aufweist. Es ist somit ein Teil der Alltagssprache, die

»derjenige nicht scharf abgrenzbare Teil einer Gebrauchssprache [ist], dessen insbesondere zur Darstellung eines Alltagswissens dienende Verwendung grundsätzlich keine Verständigungsprobleme mit sich führt, weil er in den Handlungszusammenhängen der Lebenswelt verankert ist« (Lorenz, 2004a, S. 90).

Der Gebrauch des Wortes Privatsphäre verweist jedoch im Vergleich zu den Worten ›Hammer‹ oder ›Nagel‹ nicht auf einen bestimmten materiellen Gegenstand. Daher konstatiert Rachels (1997, S. 145) zu Recht, dass Privatsphäre ein vertrauter Wert sei, der solange unproblematisch erscheint, bis darüber genauer nachgedacht wird. Es erinnert an das Verhältnis zum Wort Zeit, zu dem Augustinus (401/2008) schrieb: »Was ist also die Zeit? Wenn niemand mich danach fragt, weiß ich es; wenn ich es jemandem auf seine Frage hin erklären will, weiß ich es nicht« (S. 311).

So ähnlich könnte es sich mit dem Wort Privatsphäre verhalten. Doch die Verwendung eines Wortes baut implizit darauf auf, dass die Anwendenden ein gewisses Verständnis davon mitbringen, also der Ausdruck eine Bedeutung hat. Wittgenstein (1953/1975, S. 15 ff.) verdeutlicht, dass Worte Bedeutungen haben und bei ihrem Gebrauch auf etwas hinweisen oder zu einer Reaktion bei Hörenden führen sollen. Wenn Kinder eine Sprache lernen, dann werden sie »dazu erzogen, diese Tätigkeiten zu verrichten, diese Wörter dabei zu gebrauchen, und so auf die Worte des Anderen zu reagieren« (S. 18). Wird jedoch ein Kollektivsingular wie Privatsphäre und dessen Verweis auf Handlungen wie z. B. das Ermöglichen untersucht, dann ist es wichtig, die Bedeutung(en) zu klären. Nach Grice (1957/2020, S. 33 f.) kann eine Bedeutung damit gleichgesetzt werden, was eine Person meint, wenn sie ein Wort gebraucht. Dieses Meinen wird als eine Absicht verstanden, eine Wirkung bei einem Hörenden hervorzurufen, die zu einer Erkenntnis führen soll, welche Absicht die sprechende Person verfolgt.

Wird das Wort Privatsphäre gegenüber einer anderen Person verwendet, dann hat die sprechende Person eine Vorstellung davon, was sie selbst darunter versteht, richtet ihr Handeln danach aus und versucht anderen zu verdeutlichen, was sie damit meint. Innerhalb der Alltagssprache dürfte das theoretisch zu keinem Verständigungsproblem führen (Lorenz, 2004a, S. 90).

Im folgenden Abschnitt wird sich jedoch zeigen, dass die Differenzierungen des Privaten und somit die damit verbundenen Bedeutungen vielfältig sein können, da es eine Vielzahl von Ansätzen und Perspektiven gibt.

2.2 Das Private in der alltäglichen Lebenswelt

Die Ausdrücke Privatsphäre, Privatheit oder Privatleben und genauso das Adjektiv privat sind Teile des Alltags und der Lebenswelten von Menschen. Sie zeigen sich beispielsweise in symbolischen Kommunikationsformen wie Straßenschildern, auf denen Privatparkplatz, Privatweg, Privatgrundstück, Privatbesitz oder Privateigentum steht. Die Schilder sollen verdeutlichen, dass nicht jede Person sich dort aufhalten, parken oder den Ort für sich beanspruchen darf. Bei Streitigkeiten darüber greift das Privatrecht, was die rechtlichen Beziehungen von Staatsangehörigen untereinander regelt, während das Öffentliche Recht für die Beziehungen zwischen Privatpersonen und Staat sowie den staatlichen Organen untereinander zuständig ist (Kokott-Weidenfeld & Reidel, 2013, S. 21).

Im Kontext der digitalen Transformation, die als ein Prozess der Veränderung von Kommunikation und sozialen Handelns einer Gesellschaft durch technische Möglichkeiten der Digitalisierung und Algorithmisierung verstanden werden kann (Gapski, 2020, S. 163), spielt die Privatsphäre bei Computern, Tablets oder Smartphones und dem Schutz persönlicher Daten sowie Informationen eine große Rolle. Konsumierende von Websites werden beispielsweise mit dem Label »Ihre Privatsphäre ist uns wichtig« in Zusammenhang mit den jeweiligen Cookie-Einstellungen konfrontiert. Vor diesem Hintergrund bemerkt Beranek (2021), dass »der Schutz der privaten Daten, des Privatlebens und der Privatsphäre [...] deutlich schwerer geworden [ist], nicht zuletzt wegen der für die meisten Nutzer:innen nicht mehr nachvollziehbaren Zugriffsmöglichkeiten diverser Akteur:innen auf private Daten im Internet« (S. 104).

Das Private ist ein Gegenstand der alltäglichen Lebenswelten von Menschen, jedoch nicht so leicht zu differenzieren, da es in der zusätzlichen Abgrenzung zum Öffentlichen »vielmehr ein verworrenes Gemisch sehr unterschiedlicher begrifflicher Reaktionen auf verschiedene Fragen der Menschen [ist]« (Geuss, 2013, S. 133). Ein erster Ausgangspunkt zur Alltäglichkeit der Privatsphäre kann sein, sie als Grundrecht der Menschen zu betrachten. In Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte steht:

»Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen« (Vereinte Nationen, 1948, S. 3).

Das Grundrecht wurde von der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 übernommen und findet sich als Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens in Art. 8 (European Court of Human Rights, 1950/2021, S. 11). Während beispielsweise in der Bundesverfassung der Schweiz der Schutz der Privatsphäre dezidiert in Art. 13 aufgeführt ist (Schweizerische Eidgenossenschaft, 1999), gibt es im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland keinen expliziten Artikel. Der Schutz der Privatsphäre bzw. des Privatlebens wird als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts angesehen, sodass jeder Mensch »das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit« (Art. 2 GG) hat sowie das Recht auf Leben, Unversehrtheit und Freiheit. Spezifiziert werden die Aspekte zum Schutz des Privaten in der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG), dem Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG) und auch dem Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) (Krüger, 2022, S. 17).

Als Menschenrecht ist der Schutz der Privatsphäre und Ehre ebenfalls in der 1989 beschlossenen UN-Kinderrechtskonvention verankert, deren Ratifizierung die Anerkennung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern noch einmal hervorheben soll. In Art. 16 ist festgehalten:

»(1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beinträchtigungen« (UNICEF, 2021, S. 19).

Die Verdeutlichung der Privatsphäre als ein Menschenrecht zeigt jedoch noch nicht, wie sich die Aspekte des Privaten im Alltag differenzieren. Das Private ist in der alltäglichen Praxis vielgestaltig (Ochs, 2022, S. 23). Rössler fasst diesen Aspekt wie folgt zusammen: »Privat« ist [...] ein komplexes Prädikat, das wir Handlungen, Situationen, (mental) Zuständen, Orten und Gegenständen zuschreiben« (Rössler, 2018a, S. 17). Wie im vorherigen Kapitel schon aufgegriffen, konstatiert Stadelbacher (2020, S. 1 ff.), dass Menschen im alltäglichen Sprachgebrauch die Privatsphäre als Kollektivsingular verwenden, folglich als ein Wort in der Einzahl, das deutlich ausdrückt, was damit gemeint ist, obwohl das Private sehr viele Facetten aufweist.

Es kann festgehalten werden, dass rechtlich gesehen das private Leben, die Familie, Wohnung, Ehre und Daten geschützt werden sollen, wodurch es Aspekte des Privaten gibt, die u. a. den Körper, Orte und Gegenstände betreffen, aber auch Informationen und Wissen über Personen, Geheimnisse, religiöse Zugehörigkeit, sexuelle Orientierungen u. v. m. Anders ausgedrückt verweist das, was als privat verstanden werden kann, auf »*körperliche, mentale, informationelle, dezisionale, ressourcen-bezogene, raum-zeitliche, lebensweltliche sowie institutionelle Bezugsgrößen*« (Ochs, 2022, S. 25).

Eine klare Trennung der Aspekte gestaltet sich zunehmend schwieriger, da »sich aus den neuen Gesellschaftsbetrachtungen ein Wandel der Dimensionen Zeit und Raum« (Beranek, 2021, S. 61) abzeichnet. Castells (2017, S. 514) verweist darauf, dass sich durch die digitale Vernetzung im »Raum der Ströme« (S. 465) die Bedeutung von Orten verändert. Besonders für Kinder und Jugendliche, die in einer sich immer stärker digitalisierenden und mediatisierenden Gesellschaft aufwachsen, verbinden sich analoge und virtuelle Realitäten zu hybriden Welten (Röll, 2020, S. 464). Sie befinden sich physisch an Orten, aber zugleich auch in anderen digital zugänglichen Sozialräumen (Deinet & Reutlinger, 2019, S. 7 f.). Trotzdem »lebt die überwältigende Mehrheit der Menschen in fortgeschrittenen wie in traditionellen Gesellschaften an Orten, weshalb sie ihren Raum auch als ortsgebunden wahrnehmen« (Castells, 2017, S. 514). Dadurch kann, trotz aller Herausforderungen, die sich durch die Verbindung analoger und virtueller Welten für die Gesellschaft und Lebenswelten von Menschen ergeben, immer noch ein differenzierender Fokus auf die Vielfältigkeit des Privaten vorgenommen werden. Darauf stützt sich die vorliegende Untersuchung. Der Ausgangspunkt des Privaten sind die Kinder und Jugendlichen, die in Heimeinrichtungen nach § 34 SGB VIII an einem sozialpädagogischen Lebensort wohnen, sich körperlich aufhalten und sich im Lokalen in ein komplexes Gefüge aus räumlichen Annäherungen und Abgrenzungen mit Betreuenden sowie anderen Heranwachsenden begeben (Grütter, 2021, S. 7; Rätz et al., 2014, S. 174 f.). Deshalb werden die Faktoren Mediennutzung, Internetzugang, digitale Daten etc., also alle Aspekte die ein Teil der informationellen Privatsphäre sind, nicht berücksichtigt, denn im Rahmen der digitalen Transformation ergeben sich komplexe Herausforderungen durch die Nutzung digitaler Medien für Kinder und Jugendliche in Bezug auf die informationelle Privatsphäre. Exemplarisch aufgeführt verdeutlicht Glaser (2018, S. 217 ff.) in seiner Studie über »Soziale Aspekte von Privatsphäre«, dass junge Menschen aufgrund der Wichtigkeit der Reputation in ihren Peer-Gruppen Aspekte des Schutzes der eigenen Privatsphäre in den Hintergrund stellen.

Damit ist auch die Heimerziehung vor die Aufgabe gestellt, mittels medienpädagogischer Arbeit Heranwachsende zum Schutz ihrer Privatsphären in virtuellen Sozialräumen zu befähigen (Tillmann & Weßel, 2021, S. 234 ff.). Das eröffnet eine von vielen weiteren komplexen Forschungsperspektiven, die in der vorliegenden Studie nicht behandelt werden können, um besser auf die lokale Privatsphäre und ihre Ermöglichung unter den gegebenen Rahmenbedingungen an sozialpädagogischen Lebens- und Wohnorten fokussieren zu können.

Die bisherige Betrachtung zeigt, dass das Private erst einmal als Gesamtheit von Verhaltensweisen, Handlungen, Situationen, Befindlichkeiten, Informationen, Orten und Gegenständen verstanden werden kann. Und auch wenn Privatsphäre und Privatleben synonym verwendet werden, bedarf es einer vertiefenden Differenzierung, um Teile davon eingehend betrachten zu können. Aus diesem Grund wird sich nach einem Überblick über den aktuellen Forschungsstand dem in dieser Studie zugrunde gelegten Verständnis eines privaten Lebens und der Sphären des Privaten in Kapitel 3 gewidmet.

2.3 Forschungsstand und Einordnung der Studie

Das Vorhaben der Studie kann sich auf nur wenige direkte Vorarbeiten stützen. Pluto und Seckinger (2022) konstatieren, dass das »Spannungsfeld von privat und öffentlich [...] die Heimerziehung schon lange [beschäftigt]« (S. 99). Jedoch werden das private Leben und die Sphären des Privaten kaum direkt und vor allem nicht differenziert untersucht (Krüger, 2022, S. 15). Erkenntnisse zum Privaten finden sich u. a. als Aspekte in Forschungsarbeiten zur Umsetzung von Kinderrechten (Gräf & Probst, 2016), zur Qualität von Heimeinrichtungen (Burschel et al., 2022), zur Gestaltung professioneller Nähe und Distanz (Schäfer & Behnisch, 2022) oder Gewalt und Missbrauch in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Kessl & Reh, 2018).

Ein systematischer Zugang wird darüber hinaus aufgrund der Vielfältigkeit heimerzieherischer Forschungen erschwert. Pluto et al. (2020, S. 11 ff.) weisen in einem Beitrag aus dem Zukunftsforum Heimerziehung darauf hin, dass es zwar eine Fülle an Heimerziehungsforschungen gibt, sie aber umfangreiche Perspektiven umfassen, die es kompliziert gestalten, eine bestimmte Struktur der Forschungslandschaft zu erstellen. Mit dem Positionspapier legen sie einen Versuch vor, drei Ebenen der aktuellen Schwerpunktsetzung der Heimerziehungsforschungen zu skizzieren. Im ersten Schwerpunkt fokussieren sich die Forschungsansätze auf die Kinder sowie Jugendlichen und ihr Aufwachsen in Heimeinrichtungen. Einerseits fallen darunter Studien, die auf die jungen Menschen schauen und sie im Kontext bestimmter Aspekte betrachten, wie z. B. Identitätsentwicklung, Bildung, Handlungsbefähigung, Beziehungs- und Bindungsgestaltung u.v.m. Andererseits werden in verschiedenen Forschungen auch die Biografien und das Erleben von Heranwachsenden mit Heimerfahrungen untersucht, um alternative Sichtweisen auf die Praxis zu bekommen. Der zweite Schwerpunkt umfasst Arbeiten, die sich auf Heimeinrichtungen als sozialpädagogische Orte und Organisationssysteme konzentrieren. Sie befassen sich mit Bereichen des Alltags, z. B. Praktiken zum Essen (Behnisch, 2018), Gruppenprozessen (Domann, 2020) und der Institution als Sozialraum im Kontext sozialer Beziehungen. Aber auch Untersuchungen zur institutionellen Gestaltung als Organisation im Rahmen der Entwicklung von Qualität und Personal sind Forschungsaspekte von Heimen als sozialpädagogische Orte. Als dritte Kategorie werden die Forschungen zur Heimerziehung als öffentliche Verantwortung zusammengefasst. Darunter fallen Perspektiven auf die geschichtlichen Entwicklungen stationärer Einrichtungen als öffentliche Aufgabe, Forschungen zur rechtlichen Basis und Verantwortlichkeit, Wirkungsforschungen sowie den Verfahrensweisen zum Einsatz der Heimerziehung »zwischen stigmatisierenden Zuschreibungsprozessen und Ermöglichung von Beteiligung« (Pluto et al., 2020, S. 14 ff.).

Auch wenn sich die vorliegende Untersuchung vor dem Hintergrund dieser drei Kategorien dem zweiten Schwerpunkt zuordnen ließe, überschneiden sich die Bereiche. In dieser Studie ist das Erkenntnisinteresse an der Alltagspraxis zum Thema lokaler Privatsphäre in den Heimeinrichtungen mit den Aspekten der institutionellen Gestaltung sowie der sozialpädagogischen Handlungen der Fachkräfte verbunden. Es

geht aber auch um die Ermöglichung von Autonomie und Persönlichkeitsentwicklung im heimerzieherischen Alltag an den Schnittpunkten zu Schutzkonzepten, Kinderrechten sowie öffentlichem Erziehungsauftrag und privater Lebensgestaltung. Dadurch lässt sich ebenfalls schwer ein Forschungsstand systematisch nachzeichnen. Aufgrund der schon eingangs erwähnten wenigen konkreten Vorarbeiten zum Thema, was zugleich den Untersuchungsbedarf der vorliegenden Studie bestärkt, kann nur eine exemplarische Auswahl an Forschungen vorgestellt werden, die Implikationen zum Gegenstand bieten und auf die im Folgenden aufgebaut wird.

Bezüglich der Dichotomie des Öffentlichen und Privaten in der Heimerziehung lässt sich beginnend auf einen Beitrag von Kessl (2017) mit dem Titel *Familienähnliche Hilfen zur Erziehung. Zur spezifischen Institutionalisierung des Privaten in pädagogischen Wohnräumen* (S. 171) verweisen. Er konstatiert, dass eine Dichotomie zwischen einer privaten Herkunfts-familie und der öffentlichen Heimeinrichtung vorliegt. Auch Kinder und Jugendliche differenzieren zwischen den Orten und trotzdem »spielt Privatheit für sie in beiden Settings eine Rolle« (S. 174). Das Leben in einer Heimeinrichtung nach § 34 SGB VIII ist von einer »Semi-Privatheit« und »Semi-Öffentlichkeit« geprägt. Dadurch wird das Private einer Institutionalisierung unterzogen:

»Sie sind geprägt von ihrer öffentlichen Verfasstheit, und daher ›Öffentlichkeit‹. Das materialisiert sich in der Tatsache ihrer Institutionalisierung, d. h. ihrer formalisierten Regulierung (gesetzliche Grundlage, und damit verbunden: öffentliche Beauftragung und administrative Kontrolle). Im Vergleich zu primär öffentlichen Konstellationen, z. B. einem öffentlichen Raum, erweist sich die ›Öffentlichkeit Wohnguppe‹ aber als beschränkt, da sie als Wohnform konstitutiv das Moment der ›Privatheit‹ umfasst. Insofern sind Wohnguppen immer auch Räume der Privatheit für die Bewohner_innen. Die Privatheit in der Wohnguppe ist aber wiederum formal wie konzeptionell von der Privatheit der Herkunfts-familie der Bewohner_innen unterschieden (Hilfen zur Erziehung als ›familienunterstützend‹, ›familienergänzend‹ oder ›familienserst-zend‹), was auch dieses Moment als beschränkt ausweist« (S. 175 f.).

Der Artikel ist Teil eines Sammelbandes, der sich mit den pädagogischen Zugängen von Wohnräumen befasst. Dabei wurde »eine *wohntheoretisch* fundierte Perspektive auf entsprechende Phänomene in der Erziehungswissenschaft allgemein und speziell in der Teildisziplin Sozialpädagogik bisher nur selten eingenommen« (Meuth, 2017, S. 1). In der Praxis hingegen sind sie häufiger Gegenstand, besonders im Kontext der Heimerziehung und ihrer Geschichte, wie die Heimkampagne gegen Ende der 1960er Jahre und die Heimreform in den 1980er Jahren zeigten.⁵

⁵ Nicht nur im Rahmen der Heimrevolte Ende der 1960er Jahre und der Heimkampagnen in den 1970er und 1980er Jahren standen Wohnräume der Heimerziehung in der Kritik. Bereits Mitte des 18. Jahrhunderts waren sie auch schon Gegenstand des Waisenhausstreits und Ende der 1920er Jahre des Fürsorgeerziehungsskandals.

Die Arbeit von Kessl (2017, S. 175) steht im Zusammenhang mit dem Thema ›Sexualisierte Gewalt und Missbrauch in Einrichtungen der öffentlichen Erziehungshilfe‹. Die umfangreichen Forschungen, die infolge des Runden Tischs *Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich* (BMJ et al., 2011, S. 7) gefördert wurden, brachten vielfältige Veröffentlichungen hervor (Lorenz, 2020, S. 9; BMBF, 2019, S. 3). Besonders die Untersuchungen von Familialisierungspraktiken (Kessl et al., 2012) verdeutlichen die Notwendigkeit, die Ermöglichung lokaler Privatsphäre vertiefter zu analysieren. Kessl und Reh (2018, S. 156) zeigen anhand eines kleineren ethnografischen Beispiels in einem Internat, inwiefern Fachkräfte Möglichkeiten zur Aufhebung der Privatheit von Jugendlichen haben und grenzüberschreitende Handlungen im Spannungsfeld zwischen persönlicher Selbstbestimmung auf der einen und Schutz der Heranwachsenden auf der anderen Seite stehen.

Vor diesem Hintergrund eröffnen sich zwei weitere zu berücksichtigende Ebenen im Rahmen der Heimerziehung: zum einen die Schutzkonzepte und zum anderen die Achtung persönlicher Rechte der Kinder und Jugendlichen. Zu Schutzkonzepten in pädagogischen Institutionen können exemplarisch die Arbeiten von Crone und Liebhardt (2015), Wolff et al. (2017) sowie Oppermann et al. (2018a) angeführt werden. Vordergründig dienen Schutzkonzepte dem Erkennen und Vermeiden gefährlicher Situationen für Kinder und Jugendliche (Schröer & Wolff, 2018, S. 28 ff.). Dabei sind der Schutz und die Sicherheit vor Grenzüberschreitungen sowie Missbräuchen maßgeblich und mit einer Institutionalisierung von Abläufen, Verfahren und professionellen Handlungen verbunden (Fegert et al., 2017, S. 14 f.). Besonders die Herausarbeitung einer Kultur der Achtsamkeit (u. a. Andresen, 2015; Oppermann et al., 2018b) kann zum Schutz und zur Wahrung der Rechte von Heranwachsenden als eine Grundlage des fachlichen Handelns in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe beitragen (Maywald, 2012, S. 141).

Zur Kinderrechtsperspektive in Bezug auf Institutionen nach § 34 SGB VIII liegen mit dem Praxishandbuch *Kinderrechte im Alltag von Kinderheimen* von Gräf und Probst (2016) Erkenntnisse zu einem konkreten Praxisprojekt vor. Das partizipative Projekt, das in Heimeinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit geistigen und körperlichen Behinderungen durchgeführt wurde, förderte die Thematisierung und den Austausch über Kinderrechte mit Fachkräften sowie innerhalb der Einrichtungen (Probst, 2016a, S. 18). Die veröffentlichten Kinderrechte-Arbeitsblätter bieten als Projektergebnis nicht nur einen Leitfaden zum praktischen Einsatz, um über Kinderrechte in Heimeinrichtungen ins Gespräch zu kommen, sondern einen Anhaltspunkt für vertiefende Untersuchungen verschiedener Kinderrechte. Die Privatsphäre differenziert sich dabei zum einen als Recht auf Privateigentum am konkreten Beispiel von Taschengeld und sonstigen persönlichen Gegenständen aus und bezieht sich zum anderen auf den Wohnraum, die damit verbundenen Möglichkeiten zur Mitbestimmung sowie auf den Datenschutz, der im Speziellen das Postgeheimnis, die Vertraulichkeit von Informationen sowie Geheimnissen und An-

spruch auf Akteneinsicht thematisiert (Probst, 2016b, S. 36 ff.). Die Arbeitsblätter und das Projektergebnis sind jedoch nur punktuelle Ansätze mit kurzen empirischen Beispielen, die vielmehr zu vertiefenden wissenschaftlichen Untersuchungen einladen.

Der Forschungsstand zu Kinderrechten in Heimeinrichtungen nach § 34 SGB VIII ist insgesamt ausbaufähig. Kriener und Hansbauer

»konstatieren, dass die Wahrnehmung und Umsetzung von Kinderrechten in der Erziehungshilfe in toto noch immer weit hinter den rechtlichen Vorgaben und Möglichkeiten zurückbleibt. Das liegt auch daran, dass hier immer auch unterschiedliche (normative) Konzeptionen des Verhältnisses Kind-Erwachsener einfließen« (2014, S. 175).

Das zeigt sich auch im Werk von Degener et al. (2020) »über die Verletzung von Kinderrechten in der Heimerziehung«. Der Sammelband ist das Ergebnis eines ›Tribunals‹, das 2018 durchgeführt wurde, und fokussiert sich auf eine gesonderte Form der Heimerziehung, die geschlossene Unterbringung, aber auch alle damit verbundenen Prozesse, die zu einer solchen Maßnahme führen (Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit Hamburg & Aktionsbündnis gegen geschlossene Unterbringung, 2020, S. 21). Die geschlossene Unterbringung ist ein Teil der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII in Verbindung mit § 1631b BGB (Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen) und laut Gesetzestext auch »zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann«.

Das in Hamburg durchgeführte ›Tribunal‹ beabsichtigte vor allem in Zusammenhang mit der geschlossenen Unterbringung zu prüfen, inwiefern gegen die Art 2. (Achtung der Kinderrechte; Diskriminierungsverbot), Art. 9 (Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang) und Art. 12 (Berücksichtigung des Kindeswillens) der UN-KRK verstoßen wird (Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit Hamburg & Aktionsbündnis gegen geschlossene Unterbringung, 2020, S. 23 f.). Das Ergebnis von Degener et al. (2020) versammelt verschiedene Erfahrungsberichte, Interviews sowie wissenschaftliche Untersuchungen und mündet in der Forderung einer Heimkampagne 3.0, in der »nicht nur eine alternative Heimerziehung [...] das Ziel [ist], sondern eine Alternative zur Heimerziehung« (Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit Hamburg, 2020, S. 124). Diese Forderung schließt an die Heimrevolte von 1968 und die Heimreform von 1982 an, in denen viele Aspekte der Umgestaltung in der Folge gelungen seien (Kunstreich, 2020, S. 146 f.), aber zugleich noch viele Veränderungen gewünscht werden bis hin zur Forderung der Abschaffung von Heimeinrichtungen. Auch wenn die Fordernden selbst die Abschaffung kritisch als einen ›frommen Wunsch‹ betrachten (Rosenkötter, 2020, S. 133), geht es um das Ziel der stetigen Professionalisierung und Qualitätsentwicklung von Angeboten stationärer Hilfe nach § 34 SGB VIII sowie den Schutz der Kinder und Jugendlichen, die im Jugendhilfesystem aufwachsen.

Ein solches Ziel sollte die Perspektive der Kinder und Jugendlichen mitberücksichtigen. Somit ist es wichtig zu erwähnen, dass die vorliegende Untersuchung zur Ermöglichung lokaler Privatsphäre aus der Perspektive sozialpädagogischer Fachkräfte und ihrer jeweiligen Handlungen den partizipativen Aspekt von Kindern und Jugendlichen in der Forschungsarbeit außen vor lässt. Dies bedarf einer gesonderten Untersuchung, um den Rahmen der Forschungsarbeit konkreter zu halten. Es impliziert, dass diese Perspektiven trotz der Auslassung in dieser Studie wichtig sind. Besonders zum Thema Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung forschen u. a. Eberitzsch et al. (2020, S. 152 ff.) und konstatieren, dass ein wichtiger zu berücksichtigender Teil des Kinderschutzes in Heimeinrichtungen die Partizipation sein kann, um Machtasymmetrien zu thematisieren und auszubalancieren.

Innerhalb von Untersuchungen zur Qualität stationärer Einrichtungen und zur Professionalisierung von Fachkräften lassen sich ebenfalls Aspekte zur lokalen Privatsphäre finden. Die unter dem Titel *Gute Heime – Möglichkeiten der Sichtbarmachung der Qualitäten stationärer Hilfen zur Erziehung* (Burschel et al. 2022) veröffentlichte qualitative Untersuchung fängt vielseitige Perspektiven von Menschen im Kontext der Heimerziehung ein (Bewohnende, Fachkräfte, Ämter und Wissenschaft) und wie sie Qualität von stationären Einrichtungen verstehen (S. 56 f.). Die in der Studie festgehaltenen Perspektiven der Kinder und Jugendlichen verdeutlichen, welche Relevanz Privatsphäre für sie hat. Dies spiegelt sich sowohl in den Aussagen zur Architektur sowie den Gestaltungsoptionen in den Wohnräumen wider (S. 83 ff.) als auch zu den Möglichkeiten, Räume zur freien Entfaltung zu haben (S. 117 ff.). Die Studie hält fest, dass für Kinder und Jugendliche »ein gutes Heim [...] ein Ort [ist], an dem [...] [sie] ein Home-Feeling [...] entwickeln können« (S. 122). Ihnen ist ein eigenes Zimmer für die Persönlichkeitsentwicklung wichtig und auch einmal die Möglichkeit zu haben, nicht auf die Bedürfnisse Dritter Rücksicht nehmen zu müssen (S. 101 ff.). Da die Studie im Jahr 2022 erst nach der Datenerhebungsphase der vorliegenden Forschungsarbeit veröffentlicht wurde, flossen die Erkenntnisse nicht in die Konzeption des Interviewleitfadens ein, zeigen aber Parallelen des Forschungsinteresses. Die Ergebnisse von Burschel et al. (2022) wurden in der theoretischen Rahmung und Auswertung nachträglich berücksichtigt, da die Ergebnisse zur Qualität eines sozialpädagogischen Lebensortes die Forschungsperspektive dieser Arbeit bestärken, die Rahmenbedingungen und Ermöglichungen lokaler Privatsphäre in den Blick zu nehmen.

Ähnlich verhält es sich auch mit dem Sammelband *Professionelle Nähe in der Heimerziehung*, herausgegeben von Schäfer und Behnisch (2022), der nach der Datenerhebungsphase dieser Studie veröffentlicht wurde. In einem kurzen Beitrag führt Behnisch (2022, S. 24 ff.; 32 f.) auf Basis empirischer Daten die Bedeutsamkeit verschiedener Räume in der Heimerziehung als Orte, die einen sozialpädagogischen Handlungsrahmen mit konstituieren, auf. Dabei wird auch die Wichtigkeit des eigenen Zimmers für Heranwachsende zur Herstellung professioneller Nähe und Distanz in den Fokus genommen.

Die in den Räumen enthaltenen Gegenstände betrachtet Jeschke (2022, S. 75 f.) auf Basis der Herstellung von Nähe und Zugehörigkeitsgefühl zum Gruppenalltag, aber auch zur Schaffung eines privaten und persönlichen Rückzugsortes.

Der bisherige Forschungsstand verdeutlicht, dass in der Sozialpädagogik (und auch Sozialarbeitswissenschaft) Untersuchungen zur lokalen Privatsphäre als spezieller und detaillierter Forschungsfokus noch nicht in der Intensität vorliegen, wie sich diese Studie der Annäherung an das Thema versucht. Für die Sonderpädagogik hat Trescher (2015; 2017) zum Privaten im Kontext des Wohnens von erwachsenen Menschen mit Behinderungen geforscht. Auf diese Arbeit wird sich bei der begrifflichen Ausarbeitung des privaten Lebens und der Sphären des Privaten neben den Arbeiten von Rössler (2018a) aus der Philosophie und Stadelbacher (2020) aus der Soziologie im nachfolgenden Kapitel bezogen.

3

Das private Leben und die Sphären des Privaten

Mit Blick auf den alltäglichen und lebensweltlichen Ausgangspunkt des Privaten wird deutlich, dass Personen ein Privatleben haben und die dazugehörigen Aspekte wie Familie, Wohnung, Schriftverkehr, Ehre und Ruf als Grundrecht einem besonderen Schutz vor Eingriffen unterliegen (Vereinte Nationen, 1948, S. 3). Eine Differenzierung des Privaten ist jedoch nicht ohne gewisse Herausforderungen verbunden. Dafür gibt es mitunter folgende Gründe:

- Das Private ist ein wandelbares sowie relationales Konstrukt. Das Leben von Personen balanciert zwischen dem Öffentlichen sowie Privaten und den darin zu bestimmenden Grenzen. Sie werden in liberalen Gesellschaften immer wieder thematisiert und neu ausgehandelt (Rössler, 2018a, S. 25; Stadelbacher, 2020, S. 148).
- Das Private ist ein wesentlicher Aspekt des menschlichen Lebens und hat einen Ausgangspunkt als das »natürliche Zusammenleben im Haushalt« (Arendt, 1958/2019, S. 40). Sein Ursprung reicht folglich weit zurück in die Menschheitsgeschichte, während der »das Private unaufhörlich seinen Charakter« (Duby, 1989, S. 9) verändert hat.
- Aktuelle Transformationsprozesse, die besonders durch digitale Technologien angestoßen werden, fordern erneut das Verständnis, die Bedeutung und damit auch den Schutz des Privaten heraus (Beranek, 2021, S. 104; Glaser, 2018, S. 217 ff.).

Das Private wurde bislang mit dem Privatleben und der Privatsphäre gleichgesetzt. Doch das Private, das auf Verhaltensweisen, Handlungen, Situationen, Befindlichkeiten, Informationen, Orte und Gegenstände verweist, ist die Gesamtheit aller »Bezugsgrößen« (Ochs, 2022, S. 25) privater Angelegenheiten von Menschen. Deshalb werden im Folgenden Sphären des Privaten differenziert, die das private Leben als Handlungs- und Ent-

scheidungsrahmen eines Menschen über alle seine privaten Dinge ausmachen, wodurch Privatheit als Gefühl, dass Bereiche nicht öffentlich sind, erlebt werden kann.

Das in diesem Kapitel ausgearbeitete Verständnis des privaten Lebens und der Sphären des Privaten verzichtet auf eine weitreichende historische Genese. Ein umfangreiches Programm zur »Geschichte des privaten Lebens«, herausgegeben von Ariès und Duby (1989–1993), findet sich in fünf geschichtswissenschaftlichen Werken, die »im Laufe der Zeit Wesen und Begriff des privaten Lebens erfaßt haben« (Duby, 1989, S. 9).

In diesem Kapitel wird folglich eine Grundlegung der im weiteren Verlauf verwendeten Begriffe vorgenommen. Zuerst wird das Leben der Menschen zwischen öffentlichen und privaten Bereichen betrachtet (Kap. 3.1) und aufgezeigt, dass das private Leben die Basis für die Entwicklung und den Schutz von Autonomie darstellt (Kap. 3.2). Im Anschluss wird das für die Studie zugrunde gelegte Verständnis des privaten Lebens und der Sphären des Privaten ausgearbeitet (Kap. 3.3), um anschließend die Aspekte der für diese Forschungsarbeit fokussierten lokalen Privatsphäre zu verdeutlichen (Kap. 3.4). Da eine lokale Privatsphäre mit der Gestaltung sozialer Räume und ihrer Aneignung verbunden ist, schließt das Kapitel mit einem Blick auf die beiden Prozesse (Kap. 3.5).

3.1 Leben in der Balance zwischen öffentlich und privat

Menschen sind stets in der Gemeinschaft mit anderen Menschen. Nach Arendt (1958/2019, S. 33) bedarf es des Gemeinschaftlichen, denn ein für sich »in volliger Einsamkeit arbeitendes Wesen« wäre weniger ein Mensch als mehr »ein Animal Laborans«. Die Basis des Gemeinschaftlichen ist das Zusammenleben im privaten Haushalt, aber Menschen würden »bestimmter wesentlicher menschlicher Dinge beraubt« (S. 73), wenn sie allein im Privaten leben und nicht auch an der öffentlichen, gesellschaftlichen und politischen Wirklichkeit teilnehmen würden. Arendts These verdeutlicht sowohl diese Tatsache als auch die Relevanz des Privaten und des Öffentlichen für die Menschen. Die Entwicklungen von Staaten und Gesellschaften waren der Ausgangspunkt der notwendigen Unterscheidungen zwischen privaten und öffentlichen Bereichen im Sinne von Zuständigkeiten und Regulativen (S. 47 ff.). Die Unterscheidung geht dabei nicht allein auf philosophische, soziologische oder ähnliche Theoriekonzepte zurück, sondern »wurzelt vielmehr in den verschiedensten sozialen Realitäten« (Geuss, 2013, S. 135).

Die Unterteilung in öffentliche und private Aspekte ist eine wesentliche, aber stets wandelbare Unterscheidung, die im Verlauf der Geschichte deutlich wird. Die Römer differenzierten zwischen öffentlichen/politischen (*res publica*) und privaten (*res privata*) Angelegenheiten (Geuss, 2013, S. 57 ff.). Daraus differenzierte sich das Öffentliche ...

- ... als Orte und Informationen, die für alle Menschen zugänglich sind. Auf öffentlichen Plätzen kann alles Geschehene stets beobachtet werden und zugleich ist das im Öffentlichen »Gesehen- und Gehörtwerden« (Arendt, 1958/2019, S. 73) konstitutiv für das Politische. Es gilt aber auch ein »Prinzip der Nichtbeacht-

barkeit« (Geuss, 2013, S. 55), um die sich im öffentlichen Raum befindlichen Menschen nicht mit Handlungen zu stören, die im Sinne gesetzlicher Regelungen oder von sowohl ausgehandelten bis hin zu unausgesprochenen, stillschweigend zustande gekommenen Konventionen als anstößig gelten, wie es in der Einleitung am Beispiel des Diogenes von Sinope und der Befriedigung seiner Bedürfnisse in der Öffentlichkeit auf der Athener Agora verdeutlicht wurde (Diogenes Laertios, o. D./2010, S. 280).

- ... als diejenigen Dinge, die alle Menschen einer Gesellschaft betreffen und die durch Instanzen zum Wohl der Gemeinschaft organisiert und geregelt werden (Geuss, 2013, S. 77 f.).

Die beiden Perspektiven auf das Öffentliche meinen zum einen Verhaltensweisen und Handlungen von Menschen, die in differenzierbaren öffentlichen Bereichen als angemessen gelten. Zum anderen geht es um die Zuständigkeiten einer staatlichen Gemeinschaft ihrer Bevölkerung gegenüber einschließlich der Verpflichtungen der Menschen in der Gesellschaft und den damit abgrenzbaren Bereichen, Verhaltensweisen und Handlungen, die dem Privaten zugeschrieben werden, in die ein Staat und andere Personen, zumindest mit demokratischer und menschenrechtsschützender Basis, bei anderen Menschen nicht eingreifen dürfen und sollen (Geuss, 2013, S. 33 ff.).

Aus der Perspektive von Individuen können diese Aspekte von der anderen Seite betrachtet werden. Beginnend bei einer intimen körperlichen Ebene wäre demgegenüber alles andere eine Öffentlichkeit, die nicht in die Selbstbestimmung der Sphäre eingreifen soll. Die Entscheidung, inwieweit diese Sphäre für intime Beziehungen oder familiäre Kontexte geöffnet wird, wäre eine nächste Ebene des Öffentlichen. Privat gelten dann familiäre oder ähnliche Beziehungskonstellationen, denen gegenüber entfernte Verwandte oder größere Freundeskreise eine Öffentlichkeit darstellen. Auf diese Weise würden die Ebenen des persönlichen Privaten und gemeinschaftlichen Öffentlichen immer weiter ausdifferenziert werden und letztlich in der Unterscheidung zu allem dem Außenstehenden als staatliche bzw. gesellschaftliche Öffentlichkeit gelten. Es geht dabei ebenfalls stets um Verhaltensweisen und Handlungen von Menschen, ob Individuen, Gruppen oder eine staatliche Gemeinschaft, die als angemessen in bestimmten Bereichen angesehen werden oder nicht, und um die Selbstbestimmung, welcher Zugang zu und Zugriff auf das private Leben gegeben werden kann. Auch wenn Rössler (2018a, S. 18) ein solches »Zwiebelmodell« als umgangssprachliche und vereinfachte Darstellung der Differenz des Öffentlichen und Privaten betrachtet, symbolisiert es die Bedeutung von Verhaltensweisen und Handlungen in Bereichen, die entweder aus einer gesellschaftlichen Makroperspektive oder einer persönlichen Mikroperspektive als öffentlich oder privat angesehen und ausdifferenziert werden.

Es handelt sich dabei um verschiedene Ebenen des Öffentlichen, die zu keiner eindeutigen Unterscheidung von privat und öffentlich führen, sondern eher eine »Vielzahl über-

lappender Öffentlichkeiten« (Geuss, 2013, S. 114) darstellen. Das macht das Öffentliche relational beginnend bei dem Verständnis, was Menschen für sich als privat ansehen und im Gegenzug den verschiedenen Ebenen des Öffentlichen offenbaren wollen, bis zu den gesellschaftlichen Regelungen, was in die jeweils bestimmten privaten und staatlichen Aufgabenbereiche fällt. Dadurch werden zum einen »Öffentlichkeit und Privatheit [...] zu institutionell getrennten Sphären, die funktional aufeinander angewiesen sind« (Stadelbacher, 2020, S. 8). Zum anderen werden sie zu einer, wenn auch nicht mit eindeutigen Grenzen differenzierbaren, Bezugsgröße »der Sozialität, genauer gesagt: des Übergangs von einer anonymen Sozialität mit ihrer unscharfen Grenzziehung zwischen Öffentlichem und Privatem zu einer sektorale gegliederten Sozialität« (Ariès, 1991, S. 18 f.).

Die Differenzierung des Öffentlichen und Privaten ist ein von den jeweiligen Gesellschaften konstruiertes Phänomen (Prost, 1993, S. 17). Das soll am Beispiel der Menschen im antiken Sparta verdeutlicht werden. Da jedoch »vom Privatleben einer spartiatischen Familie [...] nahezu nichts bekannt [ist]« (Baltrusch, 2016, S. 64), handelt es sich um idealisiertes Bild, da »zum Mythos Sparta gehörte [...], daß niemand ›privat‹ sondern jeder nur für den Staat lebte«.

Allerdings ist diese Konstruktion interessant, um zu verdeutlichen, wie die Vorstellung eines vom Staat fast vollständig geregelten Lebens einer Bevölkerung aussehen kann. In Bezug auf Russell (1945/2012) lässt sich die Konstruktion des spartanischen Privatlebens exemplarisch wie folgt zusammenfassen: Ein wirkliches Privatleben war weder üblich noch gewünscht. Auch wenn junge Männer ab dem 20. Lebensjahr selbstbestimmt heiraten durften, mussten sie bis zur Volljährigkeit mit dem 30. Lebensjahr die Ehe geheim halten und in dem gemeinschaftlichen Haus für Männer leben.⁶ Das Leben war öffentlich, reguliert und kontrolliert. Laut Russell (1945/2012, S. 116 ff.) wurde die Erziehung der Kinder beider Geschlechter⁷ vom Stadtstaat übernommen, um die Jungen zu ergebenen Soldaten zu formen und die Mädchen zu starken Frauen zu machen, die den Strapazen der Geburt gewachsen sind.⁸ Grundeigentum wurde

6 »Mit 18 Jahren hatten die Jungen das Schwerste hinter sich, aber noch bis in das 30. Lebensjahr blieben sie als reine Männergemeinschaft kaserniert. Daran änderten nicht einmal Hochzeit und Familiengründung etwas« (Baltrusch, 2016, S. 67).

7 Russell (1945/2017) beschreibt in Bezug auf die Überlieferung von Plutarch, dass Mädchen in Sparta die gleiche Leibeserziehung wie die Jungen erhielten und auch »gemeinsam und unbekleidet Gymnastik trieben« (S. 117). Inwiefern das tatsächlich so war, lässt sich schwer nachweisen. Baltrusch (2016, S. 63) weist daraufhin, dass solche Quellen später entstanden und von einer Idealisierung geprägt sind. Jungen und Mädchen wurden in den ersten sieben Lebensjahren in der Familie erzogen. Während die Jungen ab acht Jahren die staatliche Erziehung erhielten, bekamen »Mädchen eine intensive Ausbildung zu Hause unter Aufsicht der Mutter« (S. 65).

8 Die spezielle Erziehung von Jungen und Mädchen war darauf ausgelegt, dass sie frühzeitig auf die festgelegten Funktionen im Staat vorbereitet wurden: »Ein ›normales‹ Familienleben gab es [...] praktisch nicht, denn abgesehen von der ständigen Abwesenheit der Ehemänner wurde auch die Erziehung weitgehend staatlich durchgeführt. [...] Die spartanische Erziehungsphilosophie verlangte schon von Kleinkindern unbedingten Gehorsam; nur dann, so glaubte man, könne die Befähigung zum späteren Herrschen erworben werden. Dieses Erziehungsmodell war ausschließlich auf den Staat ausgerichtet und förderte nur Tugenden, die dem Staat nützen« (Baltrusch, 2016, S. 64 f.).

zugewiesen und die Arbeit darauf wurde von Leibeigenen erfüllt, da die Aufgabe der spartanischen Menschen allein der Kriegsdienst war. Gespeist wurde in der öffentlichen und zugewiesenen Tischgemeinschaft.⁹

Das Beispiel des spartanischen Staats verdeutlicht den Eingriff des Gesellschaftlichen in das Private der Menschen. Diese Konstruktion des Öffentlichen und Privaten ist vom jeweiligen Zeitgeist, den Bedürfnissen der Menschen und den Formen der Gesellschaften abhängig. Ein weiteres und moderneres Beispiel führt Geuss (2013) mit folgender Anekdote an:

»Das angebliche ›Recht auf Privatheit‹ ist insofern ungewöhnlich, als man den Augenblick, in dem es zum ersten Mal formuliert wurde, genau nachweisen kann. Es wurde in einem von Samuel Warren und Louis Brandeis geschriebenen Text von 1890 erfunden. Warrens Ehefrau, einer reichen Gesellschaftsdame, missfiel es gründlich, dass die Zeitungen über die von ihr gegebenen Partys berichteten. Ihr Ehemann machte sich deshalb daran, einen Grund für die Einschränkungen einer solchen Berichterstattung auszuhecken« (S. 124).

Unabhängig davon, inwieweit welche Zugänge zu und Zugriffe auf das Leben als Grenzen zwischen öffentlichen und privaten Bereichen bestimmt werden, sollte deutlich sein, dass Personen eine Balance zwischen Öffentlichkeit und Privatem herstellen müssen. Vereinfachter ausgedrückt ließe sich sagen, dass Personen ein öffentliches, gegenüber der Gesellschaft auch staatsbürgerliches sowie privates Leben führen. Das soll jedoch nicht implizieren, dass es sich um zwei getrennte Identitäten handelt, sondern um die persönliche Balance des Privaten gegenüber den staatlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeiten sowie der selbstbestimmten Öffentlichkeiten gegenüber intimen Beziehungen, der Familien, den Freunden oder einem Kollegium im Leben einer Person (Rössler, 2018a, S. 331 ff.). Die Identität einer Person als »Resultat wiederkehrender menschlicher Selbst- und Fremdbeziehungen« (Zirfas, 2014, S. 567) entwickelt sich insbesondere durch diese Balance zwischen öffentlich und privat (Rössler, 2018a, S. 335).

Wird im Folgenden das private Leben als Ausdruck verwendet, soll es also nicht als losgelöster Lebensbereich verstanden werden, sondern Aspekte des Privaten in der Balance zum Öffentlichen beschreiben, in denen die Menschen selbstbestimmt entscheiden können, inwieweit sie für sich ihre Sphären des Privaten wahren und inwiefern sie sich anderen Menschen bis hin zur Gesellschaft öffnen möchten, ohne zu vernachlässigen, dass sie gleichsam die staatsbürgerliche Verpflichtung haben, eine öffentliche Person zu sein, sich an die Regelungen und Gesetzmäßigkeiten zu halten und

⁹ »Jede dieser Speisegemeinschaften bestand aus zumeist 15 Mitgliedern und sollte aus Älteren und Jüngeren harmonisch gemischt sein« (Baltrusch, 2016, S. 69).

sich ggf. auch als öffentliche Person auszuweisen, wie es beispielsweise im Rahmen von Maßnahmen zur Identitätsfeststellung notwendig wäre (§ 163b StPO).

Die selbstbestimmten Entscheidungen setzen die Autonomie von Menschen voraus, die sich besonders durch die bestehende Balance zwischen Privatem und Öffentlichem entwickeln kann.

3.2 Autonomie und das private Leben

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Freiheit von Menschen, ihre freie Persönlichkeitsentfaltung sowie ihre Unversehrtheit ein zu schützendes Grundrecht (Art. 2 GG). Es sollen autonome, eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Menschen im Land aufwachsen und leben können, wofür es auch ein Recht auf Erziehung zu selbstbestimmten Persönlichkeiten gibt (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Auf dieses Recht und das damit verbundene Erziehungsverständnis wird im Kapitel 4.4 vertiefter eingegangen, denn für die Sozialpädagogik ist die Autonomie¹⁰ insofern eine wesentliche Kategorie, da sie

»in einem personalen Verständnis auf die Ausformung von Reflexions- und Kritikfähigkeit und auf die Mündigkeit des einzelnen [zielt], sein Leben selbstverantwortlich kraft der Gesetzgebung seines personalen Gewissens und im Dialog mit den anderen zu entwerfen und zu gestalten« (Böhm & Seichter, 2022, S. 52).

Es ist ein grundlegendes Prinzip sozialpädagogischen Handelns (Autonomieprinzip¹¹) sowie Erziehungsziel, die Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen zu achten und sie auf ihrem Weg zu autonomeren Personen zu begleiten (Kaminsky, 2018, S. 185 f.).

Ein dabei wichtiger Aspekt zur Entwicklung von Autonomie ist die Möglichkeit, ein privates Leben führen zu können und Sphären des Privaten zu haben, die dafür

10 Der Begriff Autonomie ist komplex und »verweist auf eine personale, subjektorientierte wie auf eine gesellschaftliche, politische Perspektive« (Schröder, 2015, S. 32). Die Autonomie ist ein »Grundthema der Philosophie« (Rössler, 2018b, S. 13) und wird auch in der Erziehungswissenschaft vielseitig diskutiert (Böhm & Seichter, 2022, S. 52). In der vorliegenden Studie wird der Begriff alltagsprachlich verwendet und auch synonym mit der Selbstbestimmung verstanden. Der wesentliche Fokus liegt dabei auf der »personalen Seite der A[utonomie]entwicklung« (Schröder, 2015, S. 32), bei der es um das Verhältnis zwischen Hilfe sowie Schutz und Verselbstständigung im Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen geht. Im Sinne Rösslers (2018b) hat Autonomie als eine Basis für ein gelungenes Leben »Wert und Bedeutung für uns, weil sie konstitutiv ist für die Welt- und Selbstaneignung« (S. 21). Zugleich ist »ein freies, autonomes und gelungenes Leben [...] angewiesen auf Dimensionen des Privaten, und wir können und wollen uns in modernen Gesellschaften ein Leben, das nur in der Öffentlichkeit geführt wird, nicht vorstellen« (S. 282). Deshalb ermöglicht und schützt das Private die Autonomie von Menschen (Rössler, 2018a, S. 136 ff.), worauf sich die Studie im weiteren Verlauf stützt. Es wird sich zeigen, dass eine ausführliche Ausarbeitung des Autonomiebegriffs in Verbindung mit dem privaten Leben von Menschen für die Sozialpädagogik (respektive Sozialen Arbeit) von Interesse sein kann und in gesonderten Untersuchungen vertieft werden könnte.

11 Nach Kaminsky (2018, S. 184 ff.) ist die Achtung der Autonomie von Menschen, die soziale Hilfen bekommen, eine von sechs »moralische[n] Prinzipien sozialberuflichen Handelns« (S. 184). Das Autonomieprinzip besagt, dass sozialpädagogische (respektive sozialarbeiterische) Fachkräfte die Selbstbestimmung der Menschen achten sollen.

auch eigens geschützt werden müssen (Rössler, 2018a, S. 139). Nach der Ratifizierung der UN-KRK konstatierte die BRD im ersten Staatenbericht zur UN-Kinderrechtskonvention von 1994, dass ein autonomer privater Lebensbereich jedem Menschen zusteht (BMFSFJ, 1994, S. 22). Eine Person kann dabei als autonom angesehen werden,

»wenn sie sich mit ihren handlungsleitenden Wünschen, mit ihren Zielen und Projekten authentisch identifizieren kann, wenn sie diese Ziele auch verfolgen kann; wenn sie im Prinzip darauf reflektiert, wie sie leben will, welche Person sie sein will, und dann auch so lebt und leben kann. Für diese Autonomie einer Person ist, in unterschiedlichen Hinsichten und Dimensionen, der Schutz des Privaten notwendig, um Bedingungen zu gewährleisten, unter denen sie allererst Autonomie entwickeln, lernen und dann ausüben kann« (Rössler, 2018a, S. 331).

Ein privates Leben schützt und ermöglicht die Autonomie. Autonome Menschen sind in einer freien Gesellschaft insofern befähigt, über die Zugänge in und Zugriffe auf ihre privaten Sphären entscheiden zu können, kontrollieren zu können, welche Informationen sie anderen preisgeben, eigenständige Entscheidungen zu treffen sowie sich gegen Fremdbestimmung behaupten zu können. Deshalb soll das Verständnis des Privaten als Gesamtheit der verschiedenen Bezugsgrößen noch dahingehend erweitert werden, dass dies alles Aspekte sind, über die ein Mensch für sich bestimmen kann (S. 136 ff.).

Um Autonomie zu entwickeln, bedarf es auch der Möglichkeiten, Ruhe zu haben, um sich als Mensch mit sich selbst ins Verhältnis zu setzen und sich unbeobachtet sowie ohne Wertung anderer ausprobieren zu können. Diese »Versuche der Selbst-Definition« (S. 261) sind ein wesentlicher Faktor zur Reflexion des öffentlichen Lebens, in dem das »Gesehen- und Gehörtwerden« (Arendt, 1958/2019, S. 73) immer möglich und auch konstitutiv für die Herstellung des Politischen ist. Im Privaten können Menschen zwar nicht auf das Öffentliche und Politische einwirken, bedürfen aber gleichsam des Rückzugs in das Vertraute und Geborgene (Rössler, 2018a, S. 62 ff.). Besonders im Öffentlichen spielen »Personen in unterschiedlichen Beziehungen und Kommunikationen immer auch unterschiedliche Rollen« (S. 262), die sie im Privaten, mit einer besonderen Bedeutsamkeit für die lokale Privatsphäre, einerseits abstreifen und andererseits auch erproben können. Schon Schopenhauer (1851/1988, S. 416) schrieb in Parerga und Paralipomena, dass

»ganz ER SELBST SEYN [sic] darf Jeder nur so lange er allein ist: wer also nicht die Einsamkeit liebt, der liebt auch nicht die Freiheit: denn nur wann man allein ist, ist man frei: Zwang ist der unzertrennliche Gefährte der Gesellschaft«.

Zugleich bestehen im Alleinsein die Freiheit und Möglichkeiten, »Prozesse der Selbstbeschreibung, Selbstdefinition, Selbstentdeckung oder eben Selbsterfindung« (Rössler, 2018a, S. 263) zu erleben, zu erfahren, zu erproben und zu erkunden, wie ein

Mensch leben und welche Person dieser Mensch sein möchte. Der Rahmen besteht aber nicht nur im Fürsichsein, sondern kann auch in der Familie oder einer Gruppe selbstbestimmten Zusammenlebens und in einem gemeinsamen privaten Zuhause stattfinden. Eine Familie ist grundlegend eine Öffentlichkeit für ihre Mitglieder (Prost, 1993, S. 73). Gegenüber der Gesellschaft ist sie aber ebenfalls ein privater Bereich (Böhm & Seichter, 2022, S. 465). Somit kann nicht nur das Alleinsein im eigenen Zimmer ein Gefühl des Ungestört- und Ungesehenseins zur Erprobung von Rollen und Entwicklung von Autonomie bieten, sondern auch die Familie in einem gemeinsamen Zuhause als Zuflucht vor dem außenstehenden Öffentlichen (Rössler, 2018a, S. 303 f.).

An dieser Stelle wird das im vorherigen Kapitel aufgeführte, wenn auch stark vereinfachte Bild des ‚Zwiebelmodells‘ wesentlich. Die persönlichen Ebenen des Privaten gegenüber dem Öffentlichen innerhalb einer Gemeinschaft bis hin zur Gesellschaft können individuell abweichen. Beispielsweise kann die Intimsphäre, die im folgenden Kapitel noch als Teil der Sphären des Privaten näher beschrieben wird, ein Bereich sein, den Menschen ganz für sich allein behalten. Sie kann aber auch der Bereich intimer Zweisamkeit oder im familiären Kontext eine intime Vertrautheit eines Nähe-Distanz-Kontinuums¹² sein. Das betrifft jeweils andere Ebenen eines Sich-Öffnens im Vergleich zu dem, was einem Freundeskreis, einem Kollegium oder fremden Menschen gegenüber preisgegeben wird bzw. wie nah eine Person bestimmte Menschen an sich heranlässt (Rössler, 2018a, S. 279 ff.).

3.3 Die Sphären des Privaten

Mit der Balance zwischen dem Öffentlichen und Privaten im Leben von Menschen kann festgehalten werden, dass das private Leben der Bereich ist, der die Gesamtheit des Privaten als persönlichen Entscheidungs- und Handlungsrahmen einer autonomen Person umfasst.

Dabei lassen sich Dimensionen des Privaten differenzieren, zu denen verschiedene Theorien vorliegen. Zum Beispiel unterscheidet Rössler (2018a, S. 25) innerhalb der Philosophie drei Dimensionen: die dezisionale, informationelle und lokale Privatheit. Trescher (2015, S. 138 ff.) legt aus einer sonderpädagogischen Perspektive die Unterscheidung zwischen Privatsphäre, Privatheit und Privatangelegenheit vor. Stadelbacher (2020, S. 132 ff.) führt mit ihrer soziologischen Untersuchung fünf Dimensionen auf: die persönliche, körperliche, materiale, soziale und zeitliche Privatheit.

Im Folgenden werden die drei Perspektiven kurz vorgestellt, die als Basis für die in der Studie verwendeten Begriffe des privaten Lebens und der Sphären (respektive Dimensionen) des Privaten dienen. Folglich sollen die »Pluralität und Unschärfe« (Stadelbacher, 2020, S. 2) des Ausdrucks Privatsphäre in ein sozialpädagogisches Verständnis von Privatsphären als Teile des privaten Lebens bzw. Privatlebens übergehen, da »Privat-

12 Das Nähe-Distanz-Kontinuum wird in Kapitel 4.5 erläutert.

heit, Privatsphäre oder ›das Private‹ [...] Begrifflichkeiten für ein umfassendes Phänomen der Pädagogik [sind]«, die »weiterer Durcharbeitung und genauerer Bestimmung [bedürfen]« (Krüger, 2022, S. 30). Der im Folgenden aufgeführte Vorschlag versteht sich als ein Entwurf, um die verwendeten Begriffe für die empirische Studie zu verdeutlichen. Der Entwurf weist Potentiale der intensiveren Ausarbeitung zu einer sozialpädagogischen Theorie der Privatheit auf, für die die vorliegende Arbeit eine Basis für nachfolgende Vertiefungen bieten könnte.

3.3.1 Drei Dimensionen der Privatheit nach Rössler

Rössler (2018a, S. 25 ff.) legt für die Philosophie eine Perspektive von drei Dimensionen der Privatheit vor. Sie unterscheidet die dezisionale, informationelle und lokale Privatheit. Die dezisionale Privatheit beschreibt die Freiheit der Entscheidungen und Handlungen und somit zugleich den Schutz vor Fremdbestimmung sowie die Autonomie der Personen, damit sie nicht uneingeschränkt von Handlungen anderer Menschen beeinflusst werden können. Die informationelle Privatheit meint die Möglichkeit, über die persönlichen Daten und Informationen zu verfügen und entscheiden zu können, welche Personen in verschiedenen Situationen Zugriff darauf haben. Die lokale Privatheit bezieht sich auf den Körper, abgrenzbare Räume und die darin vorkommenden Gegenstände individueller Bedeutungszuschreibung. Zu ihr zählt die Entscheidungsfreiheit, darüber zu verfügen, wer im Wohnraum, im eigenen Zimmer oder an einen bestimmten Ort sein bzw. diesen betreten darf, welche Personen die Menschen um sich haben möchten, um Privatheit z. B. im gemeinsamen Zusammenleben als Familie herzustellen, und die Gestaltungsfreiheit der darin vorkommenden Gegenstände als Ausdruck des Selbst. Bei den drei Dimensionen handelt es sich nicht um strikte definitorische und folglich praktische Abgrenzungen. Die Grenzen zwischen der dezisionalen, informationellen und lokalen Privatheit sind jeweils fließend und ihre Inhalte je nach Konventionen konstruiert.

3.3.2 Fünf Dimensionen der Privatheit nach Stadelbacher

In der Soziologie legt Stadelbacher (2020) eine theoretische Differenzierung von vier Dimensionen des Privaten vor, die zum Abschluss ihrer empirischen Untersuchung um eine fünfte Dimension erweitert wird. Die persönliche Privatheit ist die Basis des Individualen und Autonomen einer Person. Es geht um die Kontrolle und Freiheit der eigenen Wahrnehmungen, Deutungsmuster, Entscheidungen sowie Handlungen einschließlich des Schutzes vor Fremdbestimmung. Die körperliche Privatheit verdeutlicht den »sinnlich-wahrnehmenden Leib« (S. 134) als Ausgangspunkt des Weltbezugs und der Wahrnehmung. Der Körper ist die Grenze des Selbst zur sozialen Umwelt. Er ist untrennbar mit der Person verbunden »und zugleich Gegenstand gesellschaftlicher Prozesse und Situationen« (S. 135). Während die persönliche Privatheit den Anspruch auf das Privatsein erhebt, ist der Körper der Ausgangs- und Bezugspunkt zur gesellschaftlichen Herstellung des Privaten. Die materiale Privatheit, auch als das räumlich-dingliche Private beschrieben, meint

die Bedeutsamkeit von Zimmern und Wohnräumen. Sie ermöglichen Schutz und Sicherheit, aber auch Rückzug als Freiheit für die Entwicklung von Autonomie und Selbstfindung. Die materiale Privatheit ermöglicht als »eingelebte Raum-Ding-Praxis und individual-symbolische Aufladung von Raum und Dingen« (S. 139), sich den für Geborgenheit, Rückzug, zur Persönlichkeitsentfaltung und Autonomieentwicklung nötigen Raum losgelöst von der Öffentlichkeit anzueignen. Die soziale Privatheit verdeutlicht das Verhältnis des Individuums zur gemeinschaftlichen Welt. Sie differenziert das Selbst aus im Kontext zu den geführten sozialen Beziehungen, wie z. B. Familie, Partner- oder Freundschaften, nach Form und Qualität des persönlichen sowie gemeinsamen Rückzugs. Sie reguliert die Balance von Nähe und Distanz innerhalb des Umfelds und innerhalb gemeinsam genutzter oder belebter Räume (S. 132 ff.). Infolge ihrer empirischen Untersuchung schlägt Stadelbacher (2020) eine fünfte Dimension vor: »Aus den empirischen Analysen hat sich eine weitere relevante Dimension des Privaten ergeben, die bislang noch nicht Bestandteil der Theoriearchitektur war: die Zeit« (S. 676). Im Sinne einer Privatzeit sind es die Momente, in denen Autonomie oder Intimität erlebt und frei gestaltet werden können. Sie steht im Gegensatz zu öffentlichen Zeiten, die nicht selbstbestimmt genutzt werden können, wie z.B. die Arbeitszeit. Die private und öffentliche Zeit sind somit als »symbolische Zeitsphären zu verstehen, die durch unterschiedliche Grade an Selbst- und Fremdbestimmung sowie Individualitätserfahrung gekennzeichnet sind« (S. 678).

3.3.3 Privatsphäre, Privatheit und Privatangelegenheit nach Trescher

Für die Sonderpädagogik unterscheidet Trescher (2015; 2017) die drei Dimensionen Privatsphäre, Privatheit und Privatangelegenheit. Die Privatsphäre meint »die Intimität auf einer räumlich-sozialen Ebene« (Trescher, 2015, S. 138). Der eigene Körper und auch Wohnräume bzw. Zimmer, die nicht öffentlich zugänglich sind und in denen die bewohnenden Menschen selbstbestimmt entscheiden können, welche anderen Personen sich dort aufhalten dürfen, sind Orte der Privatsphäre. Dadurch sind auch die sozialen Beziehungen eingeschlossen und die Wahrung sowie der Schutz der dort stattfindenden Handlungen, wie z. B. private Gespräche. Die Privatheit verdeutlicht den informationstechnischen Aspekt, folglich die persönlichen Daten und deren Verbreitung einschließlich Erhebung und Speicherung. Der Schutz der Privatheit meint den Schutz vor Überwachung und das Wissen der Menschen über die Verwendung ihrer Daten. Die Privatheit ist dabei »die technische Abstrahierung der Privatsphäre« (S. 141). Die Privatangelegenheit umfasst die Autonomie und Mündigkeit von Menschen, eigene Entscheidungen treffen zu können, selbstbestimmt zu handeln und vor Fremdbestimmung geschützt zu sein (Trescher, 2017, S. 21 ff.).

3.3.4 Das private Leben und die Sphären des Privaten

In Anlehnung an die drei vorgestellten Arbeiten wird im Folgenden eine für die Studie angepasste Perspektive auf das Private vorgeschlagen. Wie eingangs angedeutet, ver-

steht sich dieser Versuch als ein theoretischer Entwurf. Es wird auf den zuvor erläuterten Dimensionen des Privaten aufgebaut und die jeweiligen Parallelen werden für die begriffliche Grundlegung aufgezeigt. Das Ziel der folgenden Ausarbeitung ist die Herstellung eines Bezugs zu den im Alltag verwendeten Ausdrücken des Privaten, des Privatlebens, der Privatsphäre und der Privatheit und zugleich eine sprachliche Differenzierung, um die Worte nicht weiterhin synonym zu verwenden.

Die verschiedenen Facetten des Privaten, die die gesellschaftlichen und persönlichen Unterscheidungen zum Öffentlichen verdeutlichen, führen alle im privaten Leben eines Menschen zusammen. Das private Leben ist der Lebensbereich, der alle Sphären des Privaten umfasst. Es lehnt sich an den in Art. 12 der AEMR sowie Art. 16 der UN-KRK verwendeten Ausdruck an, wenn es um das Recht eines Menschen vor »willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben« (Vereinte Nationen, 1948, S. 3) geht. Das Private ist dabei schon als Gesamtheit von Verhaltensweisen, Handlungen, Situationen, Befindlichkeiten, Informationen, Orten und Gegenständen, über die ein Mensch für sich bestimmt, konstatiert worden. Im Rahmen der unantastbaren Würde des Menschen (Art. 1 GG; Art. 1 AEMR) und der Freiheit zur Persönlichkeitseinfaltung (Art. 2 GG) ist das private Leben der autonome Bereich, der die Entscheidungs- und Handlungsfreiheit von Menschen beschreibt. Diese Freiheit ist für die Gesamtheit des Privaten relevant, sei es zum Schutz vor Fremdbestimmung, darüber zu entscheiden, inwieweit intime oder private Informationen in bestimmten Beziehungskonstellationen bzw. Situationen geteilt werden oder Zugang in sowie Zugriff auf private Räume und Gegenstände abzulehnen bzw. zu gewähren.

Die von Rössler (2018a) beschriebene dezisionale Privatheit fällt in diesem Verständnis unter das private Leben. Sie beschreibt Faktoren »des Lebens [...], bei denen man den symbolischen Zugang anderer – in der Form von Einsprüchen und Eingriffen unterschiedlichster Art – selbst kontrollieren kann« (S. 144). Es sind aber nicht nur symbolische, sondern auch tatsächliche Zugänge und materiale Zugriffe, die autonomer Entscheidungs- und Handlungsfreiheit unterliegen und sich in den Sphären des Privaten ausdifferenzieren. Mit dem privaten Leben geht es prinzipiell um das »Verhältnis Subjekt-Welt« (Stadelbacher, 2020, S. 132) und darum, dass Personen Entscheidungs- und Handlungsfreiheiten im Sinne der allgemeinen Menschenrechte zugestanden werden. Es umfasst u. a. das Recht auf freie Persönlichkeitseinfaltung, körperliche Unversehrtheit, unverletzliche Freiheit, Gleichberechtigung, Schutz vor Benachteiligung, freie Religionsausübung, Freiheit des Gewissens, Meinungsfreiheit, Schutz des Schriftverkehrs, die Wahl des Wohnorts, der Berufsausbildung und des Arbeitsplatzes, die Unverletzlichkeit der Wohnung sowie Eigentum u. v. m. (Art. 1-19 GG; Trescher, 2017, S. 23).

Diese Entscheidungs- und Handlungsfreiheiten über sich als Person sind daher mit dem privaten Leben als alle Privatsphären einschließender Lebensbereich beschrieben und nicht allein als das Leben einer Person – denn in der Balance zum Öffentlichen einschließlich des Sozialen, also zum Staatlichen als auch gegenüber anderen Menschen, grenzen sich Entscheidungs- und Handlungsfreiheiten durch Regeln, Konventionen und

Gesetze ein. Dadurch versteht sich die von Stadelbacher (2020) konstatierte soziale Privatheit ebenfalls als Teil des privaten Lebens, denn das Soziale ist »von konstitutiver Bedeutung für Privatheit« (S. 139), sowohl in der Ausdifferenzierung dessen, was privat und was öffentlich ist, als auch zur Gestaltung des privaten Lebens in Beziehungskonstellationen zur gemeinsamen Herstellung von Aspekten des Privaten, wie z. B. Familie oder gemeinsamer Wohnraum.¹³

Das private Leben ist die Basis für Autonomie. Ein autonomer Mensch ist befähigt, »sein Leben selbstverantwortlich kraft der Gesetzgebung seines personalen Gewissens und im Dialog mit den anderen zu entwerfen und zu gestalten« (Böhm & Seichter, 2022, S. 52). Das private Leben ist damit auch der von der BRD konstatierte autonome private Lebensbereich (BMFSFJ, 1994, S. 22), der aber nicht allein materiale Räumlichkeit umfasst, sondern alle Bereiche der Entscheidungs- und Handlungsfreiheiten in der Balance zwischen Privatem und Öffentlichem einschließlich des Sozialen bestimmt und dabei auch Privatheit als Gefühl, dass Bereiche nicht öffentlich sind, ermöglicht. Diesen Bereich zu schützen »ist notwendig, damit Freiheiten im sozialen Raum, gegenüber den sozialen anderen, so gelebt werden können, dass Handlungsweisen, Lebensweisen, Projekte verfolgt werden können ohne den unerwünschten Einspruch von anderen« (Rössler, 2018a, S. 153).

Innerhalb des privaten Lebens lassen sich Sphären unterscheiden, die im Folgenden als Intimsphäre, informationelle und lokale Privatsphäre vorgeschlagen werden. Auch wenn der Ausdruck Sphäre etwas Räumliches impliziert (Stadelbacher, 2020, S. 137), soll er in diesem Zusammenhang als ein nicht eindeutig abgrenzbarer Bereich angesehen werden, der dem Ausdruck Raum ähnelt, welcher ebenfalls nicht nur auf physisch Greifbares verweist¹⁴ (Mittelstraß & Mainzer, 2004, S. 482 ff.). Aufgrund dessen verstehen sich alle Aspekte des Privaten, die mit den beschriebenen Sphären als abgegrenzt erscheinen, als nicht in sich geschlossen, sondern fließend und überlappend.

Der engste Kern des privaten Lebens ist die Intimsphäre. Das Private ist für Arendt (1958/2019, S. 48) »eine Sphäre der Intimität«. Das Intime kann aber auch als »eine Kategorie des Privaten« (Geuss, 2013, S. 110) oder – wie in diesem Fall – als eine Sphäre davon verstanden werden. Stadelbacher (2020, S. 134 ff.) führt mit der körperlichen Privatheit einen ähnlichen Aspekt auf und für Trescher (2017, S. 22 f.) ist das Intime ein Teil der von ihm beschriebenen Dimension der Privatsphäre. Die Intimsphäre ist ein wesentlicher Aspekt der Leiblichkeit des Menschen. Sie repräsentiert nicht nur das körperlich Private im Sinne der im englischen Sprachgebrauch verwendeten »private parts« (Ochs,

13 Gleichsam verhält es sich mit der von Stadelbacher (2020, S. 676) aufgeführten Dimension der Zeit. Sie wird ebenfalls als inhärenter Teil des privaten Lebens und vor allem des Alltags verstanden, da der Alltag durch linear erfahrbare Zeitstrukturen geprägt ist.

14 Eine ähnliche Bezeichnung für die konstatierte Sphäre vor dem Hintergrund des Vergleiches mit dem Ausdruck Raum wäre das Wort *Raumzonen*: »Diese Raumzonen um den Menschen sind nicht an einen Ort gebunden, Sie [sic!] liegen konzentrisch um jedes Individuum und wenn sich dieses bewegt, ‚bewegen‘ sich diese Zonen mit ihm« (Grütter, 2021, S. 6).

2022, S. 23) für den Schambereich. Das Intime ist der Ausgangspunkt allen Körperlichen und Leiblichen. Auch wenn Körper und Leib materiell gesehen untrennbar sind, sind sie für den Menschen nicht dasselbe, sondern

»der unaufhebbare Doppelaspekt seiner Existenz als Körper und *Leib*, als Ding unter Dingen des einen Raum-Zeit-Kontinuums und als um eine absolute Mitte konzentrisch geschlossenes System in einem Raum und einer Zeit von absoluten Richtungen. Deshalb sind beide Weltansichten notwendig: der Mensch als Leib in der Mitte seiner Sphäre, die, entsprechend seiner empirischen Gestalt, ein absolutes Oben, Unten, Vorne, Hinten, Rechts, Links, Früher und Später kennt, und der Mensch als *Körperding* an einer beliebigen Stelle eines richtung relativen [sic] Kontinuums möglicher Vorgänge« (Plessner, 1982, S. 12).

Der Mensch ist nicht nur ein Körper in einer dinglichen Welt. Der Mensch ist als lebendiges Wesen sowohl Körper als auch in seinem Leib, verstanden als »die Selbstvorfindlichkeit des Ichs« (Hünadersdorf, 2018, S. 865) oder etwas klassischer ausgedrückt als beseelter Körper. Das ermöglicht dem Menschen auch, sich ein Stück weit außerhalb seines zentralen Körpers wahrzunehmen, sein Erleben zu erleben, sich in Position zu sich selbst zu setzen und sich zu sich selbst zu verhalten. Das bezeichnet Plessner (1982) als exzentrische Positionalität, die den Menschen zur Person macht, zum »Subjekt seines Erlebens, seiner Wahrnehmung und seiner Aktionen, seiner Initiative« (S. 11). Als Selbst in seiner Innenwelt, in der der Mensch spürt, erlebt, erfährt und das verarbeitet, was ihm widerfährt, setzt er sich zu der Außenwelt und seiner Mitwelt in Position. Dabei ist die »Mitwelt [...] die von Menschen als Sphäre anderer Menschen erfasste Form der eigenen Position«, die Ebenen in denen »zwischen mir und mir, mir und dir, mir und ihm [...] die Sphäre des Geistes [liegt]« (S. 14).

Die Betrachtung des Körperlichen und Leiblichen im Rahmen des Intimen und der weiteren Sphären des Privaten ist insofern wesentlich, da sich das Verständnis und die Umgangswisen im gesellschaftlichen Kontext wandeln. Foucault (1975/2020, S. 17 ff.) verweist darauf, dass »der Körper [...] auch unmittelbar im Feld des Politischen [steht]« (S. 37), und verdeutlicht die Transformationen des Verständnisses anhand der körperlichen Bestrafung im Verlauf der Geschichte. Darüber hinaus ist der Körper der Ausgangspunkt der Positionalität in der Innenwelt zur Mit- und Außenwelt, doch das Leibliche zeigt sich in den Widerfahrnissen. Ein Indikator ist

»die intensivste uns bekannte Empfindung, die Erfahrung starker körperlicher Schmerzen, deren Intensität alle anderen Gefühle auslöscht, gleichzeitig die privateste aller Erfahrungen ist; sie lässt sich schlechterdings nicht mehr mitteilen, beziehungsweise so umformen, daß sie der Mitteilung zugänglich wäre« (Arendt, 1958/2019, S. 63).

Deswegen ist das Intime stets auch mit Emotionen verbunden. Sie sind ein charakteristischer Teil der Menschlichkeit sowie der eigenen Leiblichkeit. Sie können künstlich erzeugt, unterdrückt oder kontrolliert werden, aber »wir können nicht entscheiden, keine Emotionen mehr zu haben« (Wulf, 2013, S. 113). Die Intimsphäre ist folglich der Bereich, der alles Leibliche betrifft. Einige der dazugehörigen Aspekte wollen ausschließlich im Alleinsein erlebt und gelebt werden, während gewisse Intimitäten für Beziehungskonstellationen, wie z. B. Partnerschaften oder Familie, geöffnet werden und auch für das Nähe-Distanz-Kontinuum konstitutiv sind. Dabei geht es nicht allein um den Körper betreffende Dinge und körperliche Nähe, sondern auch um Emotionen und als intim erfahrene Gedanken, Wünsche, Träume, Geheimnisse oder Ähnliches. Rössler (2018a, S. 224) schreibt die letztgenannten Punkte ihrer Dimension der informationellen Privatheit zu. Da es verschiedene Arten von Informationen und Daten gibt, sind beispielweise intime Gedanken und Gefühle sowohl Informationen, über die ein Mensch in seiner informationellen Privatsphäre verfügt, als auch ein Teil seiner Intimsphäre sowie der Orte, an denen solche Informationen objektiviert werden können, wie z. B. in Tagebüchern. Bei ärztlichen oder psychotherapeutischen Behandlungen werden ebenfalls intime Informationen geteilt, die letztlich nicht zu intimen Beziehungen führen, wie sie in Partnerschaften oder Familien erlebt werden können. Die jeweiligen Beziehungsformen, die Situationen und Orte, in denen Informationen geteilt werden, die Arten der Informationen und die persönlich zugeschriebene Bedeutung von ihnen spielen innerhalb des privaten Lebens insgesamt eine Rolle (S. 237). Das verdeutlicht die zuvor erwähnten fließenden Übergänge zwischen den Sphären.

Die informationelle Privatsphäre ist der Entscheidungs- und Handlungsrahmen innerhalb der – wie zuvor mit Plessner beschriebenen – Mitwelt, in der Menschen Informationen und Daten mit anderen teilen bzw. in der solche von anderen aufgenommen oder aufgezeichnet werden. Das betrifft u. a. personenbezogene Daten, die gleichsam die öffentliche Person identifizieren, aber auch solche Aspekte wie Geschlechtsidentität, Gewohnheiten, Vorlieben, Gedanken, Gefühle, persönliche Aufzeichnungen, Finanzen, abgeschlossene Verträge, Freizeitaktivitäten, Familien- und Freundschaftskonstellationen, berufliche Anstellung, Bildungsgrade, juristische Daten, Bewegungsverläufe oder Aufenthalte (Rössler, 2018a, S. 222 ff.). Die Kontrolle über Informationen und Daten im Sinne eines Wissens über jene Person ist eine wesentliche »Bedingung für ihre Autonomie« (S. 253). Die Balance zwischen dem Öffentlichen und Privaten sowie die Konstitution sozialer Beziehungen basiert auch auf der Basis, inwieweit Informationen preisgegeben werden. Ähnlich wie bei Trescher (2017), der diese Aspekte als Privatheit beschreibt, ist der Schutz informationeller Privatsphäre nicht nur mit der »Wahrung einer technischen Anonymität« (S. 23), sondern Anonymität insgesamt als äußerster Pol der Informationskontrolle über sich selbst verbunden. Da das Gesehen- ebenso wie das Gehörtwerden im Öffentlichen auch mit dem Preisgeben von Informationen und Daten im o. g. Sinne verbunden ist, mündet die informationelle Privatsphäre in der dritten Sphäre, die die Grenzen privater Räume im Vergleich zu offenen und öffentlichen Räumen aushandelt.

Die lokale Privatsphäre umfasst, wie Stadelbacher (2020) es beschreibt, »das räumlich-dinglich (materiale) Private« (S. 137). Sie ist der Bereich, der das »private Leben lokalisiert« (Rössler, 2018a, S. 255). Es meint sowohl die physischen und geschützten Räume als Rückzugsorte, wie z. B. die eigene Wohnung oder das eigene Zimmer, als auch die Gestaltungsfreiheit oder -freiräume der dortigen Gegenstände. Mit lokaler Privatsphäre ist auch das Wohnen als Sich-heimisch-fühlen verbunden, da »die Wohnung als loko-materiale Sphäre um den Körper [...] einen Frei-, Schutz- und Ausdrucksraum [bietet]« (Stadelbacher, 2020, S. 137). Es sind an diesem Ort nicht nur alternative Verhaltensweisen und Handlungen gegenüber dem Öffentlichen im Alleinsein oder in intimen Beziehungen möglich, sondern auch die Raumaneignung und -gestaltung als Ausdruck des Selbst, der Leiblichkeit, der privaten Beziehungen und gemeinsamer Privatheit sowie geteilter privater Leben (Trescher, 2017, S. 21):

»Privat werden die Räume nämlich nicht nur dadurch, dass ich die Kontrolle darüber habe, wer sie wann betreten darf; sondern auch dadurch, dass ich sie für mich selbst inszenieren kann, dass die Gegenstände in diesen Räumen eine bestimmte Anordnung haben und dass es bestimmte Gegenstände sind, die sich hier finden, dass also durch die Inszenierung des Interieurs eine Bedeutung ganz für mich, eine private Bedeutung konstituiert wird« (Rössler, 2018a, S. 257).

Besonders mit dem physisch Räumlichen verbinden Menschen in erster Linie das private Leben. Es ist die Sphäre, der Arendt (1958/2019) den Ausgangspunkt des Gemeinschaftlichen als das »natürliche Zusammenleben im Haushalt« (S. 40) zuschreibt. Nach Prost (1993) kann sich besonders über die Orte dem Verständnis des privaten Lebens genähert werden, da »die Geschichte des privaten Lebens [...] die Geschichte des Raumes [ist], in dem es sich abspielt« (S. 63). Die Aspekte der lokalen Privatsphäre werden im folgenden Kapitel vertiefter betrachtet.

An diesem Punkt soll zusammenfassend festgehalten werden, dass auf Basis verschiedener Kategorisierungsvorschläge des Privaten ein theoretisches Verständnis für die weitere Untersuchung konstatiert wurde. Menschen besitzen ein privates Leben respektive Privatleben als Entscheidungs- und Handlungsspielraum sowie Bezugspunkt zur Unterscheidung verschiedener Öffentlichkeiten – zum einen zwischen staatsbürgerlicher und privater Person und zum anderen zwischen den Ebenen des Sich-Öffnens gegenüber den Gemeinschaften, in denen sie leben. Dabei können die Facetten des Privaten als Sphären betrachtet werden. Es wird eine Differenzierung in Intimsphäre, informationelle sowie lokale Privatsphäre vorgeschlagen. Ihre Grenzen sind aus der Sicht von Personen individuell und fließend, aber sie ermöglichen die jeweiligen Aspekte stärker in den Fokus zu nehmen. Es wird deutlich, dass mit der vorliegenden Ausarbeitung die Bedingungen des Öffentlichen nicht betrachtet wurden, die sich zwischen Staaten und ihrer Bevölkerung abzeichnen, da die sich daraus ableitenden Gesetze und Rechte

sowie Pflichten von Staatsapparaten und Privatpersonen zwar auf den zu verhandelnden individuellen Verständnissen des Privaten beruhen, aber ihre Inhalte in andere Forschungsgebiete fallen, die an dieser Stelle für das Anliegen der Studie nicht von Interesse sind. Da es um die lokale Privatsphäre geht, die als Teil des privaten Lebens auf Basis der Grundrechte schützenswert sind, sind vor allem jene Aspekte von Interesse, die der Entscheidungs- und Handlungsfreiheit am sozialpädagogischen Lebensort unterliegen und inwiefern diese im Kontext der Heimerziehung von den Fachkräften berücksichtigt sowie ermöglicht werden.

3.4 Aspekte lokaler Privatsphäre

Die lokale Privatsphäre dimensioniert die Differenzen der Ortsgebundenheit. Öffentliche Räume sind allen Menschen zugänglich, wohingegen sich private Räume dadurch auszeichnen, dass ihre Zugänge begrenzt sind. Private Räume lokalisierten sich im Zuhause als Zufluchtsstätte für das Intime und Soziale in unterschiedlicher Ausprägung, z. B. für sich persönlich, für intime oder private Beziehungen in Freundschaften, Liebesbeziehungen oder in der Familie (Rössler, 2018a, S. 303 f.). Es ist in erster Linie die unverletzbliche Wohnung (Art. 13 GG) als Heim und für ein Sich-heimisch-fühlen:

»Dieser Ort atmet Vertrautheit; er ist heimelig. Doch er ist auch die Sphäre des Heimlichen: Im Privaten findet sich verdichtet, was uns am kostbarsten ist, was nur uns selbst betrifft, was man nicht sehen lassen mag und nicht zeigen darf, weil es so gar nicht dem Schein entspricht, den in der Öffentlichkeit zu wahren uns die Ehre gebietet« (Duby, 1989, S. 8).

Dabei geht es nicht nur um ein Vorhandensein von vier Wänden, sondern um geschützte Räume, in denen Menschen leben, sich anders als im Öffentlichen verhalten und sich die Räume individuell aneignen sowie gestalten können (Rössler, 2018a, S. 255):

»Die eigene Wohnung als symbolische Sinnwelt gilt als persönlicher Freiraum, Ort der Selbstbestimmung, an dem man eigene Regeln aufstellen kann; als Ort der persönlichen Entfaltung, Authentizität und individuellen Verselbstung, an dem man seinem Selbst durch Gestalten und Verhalten Ausdruck verleihen kann; als Rückzugsort, an dem man sich von der Außenwelt abschotten kann; und schließlich deshalb auch als Ort der individuellen und sozialen Intimität« (Stadelbacher, 2020, S. 137).

Die lokale Privatsphäre ist somit Ausdruck der kulturellen Praxis des Wohnens, um eine Umgebung der Verbundenheit, Zugehörigkeit, Vertrautheit, Geborgenheit und des Heimatgefühls herzustellen (Trescher, 2017, S. 21). Es geht um Orte, die Teil des Alltäglichen und des Gewohnten sind (Grütter, 2021, S. 20).

Solche privaten Orte sind zum einen eine Möglichkeit für das Allein-, Ungesehene-, Ungehört- und Ungestörtsein, in dem nicht nur die Rollen gegenüber anderen Menschen abgelegt werden, sondern auch erfunden und erprobt werden können als wesentliche Aspekte der Autonomie von Menschen (Rössler, 2018a, S. 258 ff.). Zum anderen sind sie auch Ausdruck gemeinsamer privater Leben in Wohngemeinschaften, Partnerschaften oder Familien, in denen das für sich Alleinsein sowie Aspekte der Intimsphäre und informationeller Privatsphäre geöffnet und geteilt werden (Stadelbacher, 2020, S. 138).

Historisch gesehen ist das eine Entwicklung der Moderne. Das Häusliche schloss das Öffentliche aus, aber nicht die Menschen, die zur Familie oder den Bewohnenden im Haushalt gehörten, woraufhin Privatheit stets eine Öffentlichkeit für die zusammenwohnende Gruppe war. Die räumliche Enge, in welcher besonders weniger gut situierte Menschen lebten, ließ keinen Raum für Intimsphären. Erst mit vergrößerten Wohnmöglichkeiten konnte sich das private Leben des Einzelnen vom Privaten der Familie differenzieren (Prost, 1993, S. 73 ff.).

Die lokale Privatsphäre als Entscheidungs- und Handlungsrahmen zeichnet sich dadurch aus, dass Menschen

1. einen Raum oder Räume für sich allein haben und darüber entscheiden können, inwieweit sie anderen Personen einen Zugang gewähren;
2. Räume für die Herstellung gemeinsamer Privatheit und geteilter privater Leben mit anderen Menschen sowie ein Mitbestimmungsrecht über den Zugang anderer zu den gemeinschaftlich privaten Räumen haben, wobei gemeinsame Räume in intimen Beziehungskonstellationen nicht mit einem Raum für sich allein im Rahmen der zu erfüllenden Bedürfnisse gleichgesetzt werden können;
3. sich den eigenen Raum oder gemeinsame private Räume aneignen und mit Gegenständen individueller Bedeutsamkeit gestalten können (Rössler, 2018a, S. 255 ff.).

Die lokale Privatsphäre bestimmt und schützt die Räume, die in diesem Anspruch genutzt und zumeist bewohnt werden können. Die Funktionszuschreibung des privaten Raums spielt dabei eine wesentliche Rolle, da ein Arbeitszimmer eine andere Funktion als ein Schlafzimmer erfüllt. Doch sofern die Möglichkeit besteht, die Räume in gewisser Hinsicht zu bewohnen, und »Wohnen [...] eine aktive Aneignung und Gestaltung von Raum [bedeutet]« (Trescher, 2017, S. 21), ist es ein Ausdruck lokaler Privatsphäre. Dadurch geht es auch stets um die Gestaltungsfreiheit sowohl mit symbolisch aufgeladenen Gegenständen als individueller Ausdruck des Selbst als auch mit kulturell funktionalen Gegenständen, wie z. B. einem Bett, das nicht nur ein wichtiger persönlich privater Teil des Alltags ist, da der Tagesverlauf mit ihm beginnt und endet, sondern auch institutionell, weil das geteilte Ehebett gemeinsame Privatheit verdeutlicht (Grütter, 2021, S. 18 f.).

Der private angeeignete Raum vermittelt die jeweilige Bestimmungshoheit und verweist andere darauf, dass die Bewohnenden über den Zugang und die dortigen Gegenstände verfügen: »Dieser normativ strukturierte und individuell verfügte Umgang mit dem Raum und den Dingen produziert Akteure und Akteurskonstellationen: Er macht Fremde zu Gästen oder belässt sie bei Fremden (z. B. Handwerker)« (Stadelbacher, 2020, S. 138).

Einen privaten Raum zur Verfügung zu haben, bedeutet jedoch nicht, diesen besitzen zu müssen, sondern das Recht zu haben, ihn sich anzueignen und in diesem geschützt zu sein, wie z. B. bei Mietwohnungen und der zugestandenen Unverletzlichkeit (Art. 13 Abs. 1 GG). Privateigentum eines Wohnraums ist vielmehr eine Frage der Eigentumsverhältnisse (Rössler, 2018a, S. 256), aber die lokale Privatsphäre verweist auf den Schutz der Räume und der dortigen privaten Gegenstände, wodurch ihr eine Verbindung zum Thema Privateigentum inhärent und auch abhängig von den jeweiligen Gegenständen ist, wie u. a. der Briefverkehr oder ein Tagebuch im Vergleich zu einem Privatparkplatz im öffentlichen Raum.

Die bisherige Betrachtungsweise auf die lokale Privatsphäre verortet sie direkt in physischen Räumen, wie einer eigenen Wohnung oder einem eigenen Zimmer. Es ist noch offen, inwiefern eine lokale Privatsphäre ohne umgebende Wände vorhanden sein kann, da mit der Sphäre die Differenz zwischen den allen Menschen zugänglich öffentlichen zu privaten zugangsbeschränkten Räumen bestimmt wird. Da der Körper eines Menschen stets ortsgebunden ist und das Leben der Menschen an Wohnorten stattfindet (Castells, 2017, S. 514), erscheint die Verbindung der lokalen Privatsphäre mit dem Zuhause offensichtlich. Jedoch hält Grütter (2021, S. 6) fest, dass nicht nur die architektonischen Räume wesentlich sind, sondern auch die Raumzonen der Menschen, also eine sie umgebende räumliche Sphäre. Als Teil des privaten Lebens bewegt sich folglich die lokale Privatsphäre auch ins Öffentliche und steht vor der Herausforderung, bei Bedarf einen Rückzugsort zu finden, wenn der geschützte Wohnraum nicht zur Verfügung steht. Es dürfte ersichtlich sein, dass dabei von vornherein nicht der gleiche Schutz der lokalen Privatsphäre im Öffentlichen hergestellt werden kann wie im eigenen Wohnraum, aber »die räumlichen zwischenmenschlichen Beziehungen bewirken ein kompliziertes System von sich nähern, fliehen, ausweichen, umgehen usw.« (S. 7).

Damit differenziert sich erneut das Private zum Öffentlichen einschließlich eines Sich-Öffnens. Mit einem Blick auf ein Beispiel wie einen Raum der Stille kann sich zeigen, dass ein solcher frei zugänglicher Raum einen Rückzug und ggf. auch ein Alleinsein ermöglichen kann, wenn sich gerade niemand anderes dort aufhält. Der Raum kann jedoch nicht individuell angeeignet werden und eine Person kann mit bloßer Anwesenheit im Raum nicht das Anrecht erheben, darüber zu entscheiden, welchen Personen Zutritt gewährt wird oder nicht. Es besteht höchstens die Möglichkeit, andere Menschen darum zu bitten, alleingelassen zu werden. Folglich ist eine lokale Privatsphäre stets auch der Bereich, der sich mit dem privaten Leben ins Öffentliche bewegt,

aber der nach den ihn konstituierenden Vorgaben im Öffentlichen nicht annähernd so geschützt werden kann bzw. das individuelle Recht nicht beansprucht werden kann wie in den eigenen vier Wänden. Das betrifft zugleich auch die lokale Privatsphäre anderer Menschen, in die Personen je nach Beziehungsgrad eingeladen sein können, sich wie zu Hause zu fühlen, aber stets eine Grenze zur eigenen Raumaneignung und der Verfügung über die Zugänge und Zutritte besteht. Kunstreich (2014, S. 50) betont, dass alle Räume auch »eine kommunikative Botschaft« haben und beispielsweise zum Ausdruck bringen: »Besetze und gestalte mich« oder: ›Bleib fern‹ oder sogar: ›Hier darfst du nicht rein oder raus‹. Deshalb sollten Räume und räumliche Aneignungen auch berücksichtigt werden. Besonders Heranwachsende erleben sich nicht selten von Räumen ausgeschlossen oder ausgegrenzt, aber im Rahmen ihrer lokalen Privatsphäre und ihres Rechts darauf brauchen sie Räume, die sie sich aneignen können.

3.5 Raum und Raumaneignung

Da die Aspekte lokaler Privatsphäre im Sinne einer räumlich-materialen Bedeutung für Menschen im Zusammenhang mit einem Verständnis von Räumen und ihrer Aneignungen stehen, sollen die Begriffe für die weitere Verwendung nicht voraussetzungslös bleiben. Darüber hinaus sind Räume und Raumaneignungen für die Sozialpädagogik (respektive Soziale Arbeit) bei der Sozialraumorientierung und als (sozial)pädagogische Orte wesentlich zu berücksichtigen. Bei beiden steht die Konstitution von Räumen im Rahmen sozialer Handlungen im Mittelpunkt. Die Sozialraumorientierung meint dabei aber Handlungsmodelle und »kommunal-administrative Strategien« (Kessl & Reutlinger, 2018, S. 1596 f.), um nahräumliche und lebensweltliche soziale Hilfen zu etablieren.

Im Sinne einer Dezentralisierung werden Angebote im Lebensraum der Menschen zugänglicher gemacht (Hinte, 2019, S. 19 ff.). Zugleich werden Potenziale sowie Stärken der dort Wohnenden und der vorhandenen Möglichkeiten in die Hilfsangebote einbezogen, wie z. B. Plätze, Flächen, Unternehmen, Dienstleistungen, Initiativen, Vereine oder Ähnliches (Budde et al., 2004, S. 14 ff.). Bei sozialpädagogischen Orten geht es um eine Ort-Situation-Parallelität (Winkler, 1988/2021, S. 303). Es ist die Berücksichtigung von Räumen, die zum einen von Heranwachsenden aktiv konstituiert werden und die zum anderen einen Handlungsrahmen als Voraussetzung für Entwicklung sowie Bildung über Aneignungsprozesse schaffen (Brüschiweiler & Reutlinger, 2014, S. 183). Das gelingt der Sozialpädagogik, wenn sie »sich in der Gestalt des Ortes ver gegenständlicht« (Winkler, 1988/2021, S. 262) und zu einem Ortshandeln wird. Dabei werden aktiv Orte von der Sozialpädagogik gestaltet und als gestaltbare Räume zur persönlichen Aneignung zur Verfügung gestellt, damit sich Heranwachsende als autonome Subjekte erfahren können:

»Sozialpädagogik fragt also zum einen kritisch darnach, was die Orte mit den Subjekten anrichten – ob sie nur Räume waren, vielleicht sogar Nicht-Orte, kein Platz.

Zum anderen richtet sie die Aufmerksamkeit darauf, ob und wie sie Orte schaffen kann, die es dem Subjekt in seiner Krise ermöglichen und erlauben, ohne Verlust seiner möglicherweise schon gar nicht wahrgenommenen Subjektivität zumindest ansatzweise wieder eine solche zu gewinnen« (Winkler, 2022, S. 229).

In diesem Zusammenhang ist die Betrachtung von herzustellenden, zu gestaltenden und zur Verfügung zu stellenden Räumen wesentlich. Jedoch eröffnet die Annäherung an den Ausdruck Raum schon eine erste Herausforderung:

»Zwischen dem auf den Plänen dargestellten Raum und dem vom Mensch erlebten Raum bestehen grundsätzliche Unterschiede. Die Wahrnehmung von Raum, das Erleben von Raum und damit auch die Bewertung dieser Räume, [sic] hängt auch eng mit der Persönlichkeit des Betrachters zusammen« (Grütter, 2021, S. 1).

Der Ausgangspunkt einer Erfahrung von Räumen kann in der körperlichen und leiblichen Verortung von Menschen zwischen Innen-, Mit- und Außenwelt gesehen werden (Plessner, 1982, S. 9 ff.). Als erlebendes und wahrnehmendes Subjekt verortet sich der Mensch mit räumlichen Positionen und Orientierungen »wie ›oben‹ und ›unten‹, ›vorn‹ und ›hinten‹, ›rechts‹ und ›links‹ – und vor allem von ›innen‹ und ›außen‹« (Großklaus, 2005, S. 3). Die dreidimensionale Richtungsorientierung ist prägend für den subjektiven Weltzugang (S. 3 ff.).

Das Erfahrbare ist die Basis des verwendeten Raumbegriffs, der – nach Pareigis (1987) in erster Linie ein Mittel zur Ordnung der Außenwelt und Positionierung der dortigen Gegenstände darstellt, darüber hinaus aber auch die Positionen für die Mitwelt verdeutlicht. Dadurch ist ein Raum nicht allein – wie er lange historisch galt – »der Behälter für die Dinge und Ereignisse der Umwelt« (S. 183) oder im mathematischen Sinne eine »Zusammenfassung seiner Punkte zu einem Ganzen« (S. 186). Ein Raum ist ein komplexes Zusammenspiel u. a. von Ort, Zeit, Bewegung, Materie, Menschen und sozialen Beziehungen (Grütter, 2021, S. 7).

Dadurch kann der Raum als »eine relationale (An)Ordnung sozialer Güter und Menschen (Lebewesen) an Orten« (Löw, 2022, S. 271) verstanden werden. Räume werden, wie zuvor als komplexes Zusammenspiel bezeichnet, durch Handlungen von Menschen konstituiert, die Löw (2022, S. 158 ff.) als Synthese- und Spacing-Prozesse bezeichnet. Dabei geht es um die Abgrenzungen von Orten, die Bebauung von Flächen, die Platzierung und Positionierung sozialer Güter¹⁵ sowie Menschen (Spacing), aber auch um die Zusammenfassung von Gütern sowie Menschen mittels »Wahrnehmungs-, Vorstellungs-

15 »Soziale Güter können [...] differenziert werden in primär materielle und primär symbolische Güter. Primär materielle Güter sind zum Beispiel Tische, Stühle, oder Häuser, primär symbolische dagegen Lieder, Werte und Vorschriften. Die Bezeichnung ‚primär‘ deutet darauf hin, daß soziale Güter niemals nur materiell oder symbolisch sind, sondern beide Komponenten aufweisen, je nach Handlung jedoch eine Komponente stärker in den Vordergrund tritt« (Löw, 2022, S. 153).

oder Erinnerungsprozesse[n]« (S. 159) zu bestimmten Räumen im Sinne eines Ensembles, die eine Atmosphäre transportieren (Synthese). Somit kann – vereinfacht ausgedrückt – aus einem architektonisch leeren Zimmer mittels der Platzierung einer Tafel, von Schulbänken, Kindern und einer Lehrperson ein Klassenraum werden oder durch die Platzierung eines Betts, Kleiderschranks und Nachttisches ein Schlafraum. Die in den Räumen wahrgenommene Atmosphäre führt dazu, dass »sich Menschen in räumlichen (An)Ordnungen heimisch oder fremd [fühlen]« (S. 272).

Es entstehen auf diese Weise aber nicht nur Zimmer, sondern auch andere soziale Räume wie Markt- oder Spielplätze, Wohnblöcke, Straßenzüge oder Stadtteile. Aufgrund von Macht- und Hierarchieverhältnissen finden häufige Auseinandersetzungen um Räume statt: »Raum entsteht [...] durch Macht und Besitzverhältnisse, die sich zeigen, indem Menschen sich positionieren. [...] Räume werden durch bewachte, manchmal umkämpfte Zugänge, wo entschieden wird, wer drinnen und wer draußen ist, geöffnet oder geschlossen« (Früchtel et al., 2013, S. 214).

Die Aneignung und Enteignung von Räumen sind ein wesentlicher Teil sozialer Beziehungen. Wie am Ende des vorherigen Kapitels skizziert, kommunizieren Räume ihre jeweiligen Macht- und Hierarchieverhältnisse, sodass nicht selten Heranwachsende den Ausschluss, die Ausgrenzung und auch die Enteignung von Räumen erleben (Kunstreich, 2014, S. 50). Deshalb sind nicht nur die Raumkonstitutionen wesentlich, sondern die Möglichkeiten der Raumeignungen. Unter Aneignung kann eine »tätige Auseinandersetzung von Subjekten mit ihrer Umwelt über aktives und reflektiertes Handeln« (Spatscheck, 2014, S. 113) verstanden werden. Aneignungen gehen von selbstbestimmten sowie eigensinnigen Personen in Kontexten von Macht- und Herrschaftsverhältnissen aus und können zu Veränderungen sowie Transformationen von Strukturen, Platzierungen bzw. Positionierungen in Räumen führen.

Für die Sozialpädagogik und im Speziellen die Heimerziehung ist es somit wesentlich, bei Lebensorten zu berücksichtigen, inwiefern die Zimmer der Einrichtungen mehr vermitteln, als architektonische Räume zu sein, sondern dafür stehen, inwieweit Heranwachsende willkommen sind, lokale Privatheit durch Raumeignung empfinden und erleben können. Das hat sich im Verlauf des Kapitels als wichtiger Teil eines Rechts auf lokale Privatsphäre und das Recht der Heranwachsenden auf eine Entwicklung zu selbstbestimmten Persönlichkeiten herausgestellt. Deshalb werden im nächsten Kapitel die Heimerziehung und die dazugehörigen Aspekte der alltäglichen Gestaltung sozialpädagogischer Lebensorte betrachtet.

4

Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen

Als ein Teil der Hilfen zur Erziehung gehört die Heimerziehung nach § 34 SGB VIII im Rahmen des Wächteramtes und des dazugehörigen Auftrags nach Art. 6 GG zu den öffentlichen Aufgaben. Sie wird sowohl von kommunalen Einrichtungen als auch freien Trägern im Auftrag der öffentlichen Jugendhilfe¹⁶ erfüllt. Die HzE »dienen der Förderung der Entwicklung, dem Abbau und der Vermeidung von Benachteiligung, der Unterstützung von Erziehungsberechtigten, dem Schutz vor Gefahren und der Schaffung positiver Lebensbedingungen« (Erath & Balkow, 2016, S. 40).

Mittels Heimerziehung oder ähnlicher betreuter Wohnformen, in denen Kinder und Jugendliche sowohl Tag als auch Nacht verbringen und die auch als stationäre Einrichtungen bezeichnet werden, sollen sie »durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung« (§ 34 SGB VIII) gefördert werden. Dabei sind in der gesetzlichen Grundlage drei Ziele für den Hilfebereich formuliert: Die Kinder und Jugendlichen sollen solange in einer Heimeinrichtung untergebracht, erzogen und gefördert werden bis

- eine Rückführung in die Herkunftsfamilie,
- eine Erziehung in einer anderen Familie oder
- eine selbstständige Lebensführung ermöglicht werden kann.

Unabhängig davon, ob die Kinder und Jugendlichen für wenige Monate, Jahre oder bis zu ihrer Volljährigkeit im Heim leben, zentrieren sich ihr Alltag und ihre Lebenswelten für einen Zeitraum ihres Heranwachsens in der Einrichtung, in der sie sind. Die Wohngemein-

¹⁶ Die rechtliche Basis ist in der Förderung der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII bestimmt, steht aber in der Verbindung mit § 79 SGB VIII, der die Gesamtverantwortung zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII den öffentlichen Jugendhilfeträgern zuschreibt.

schaft wird zu einem »Ort der primären Sozialisation« (Freigang, 2014, S. 106) und ist zugleich ein sozialpädagogischer Lebensort, folglich ein privater Sozialraum in öffentlicher Verantwortung. Die dichotomen Aspekte zwischen öffentlich und privat zu einem Alltag zusammenzuführen, in dem Heranwachsende in ihrer Entwicklung gefördert werden können, ist eine stete Herausforderung der heimerzieherischen Praxis (Rätz et al., 2014, S. 174 f.). Um somit die Rahmenbedingungen sowie die Ermöglichung lokaler Privatsphäre für Kinder und Jugendliche durch sozialpädagogische Fachkräfte in Heimeinrichtungen zu untersuchen, soll sich im Folgenden der Heimerziehung angenähert werden.

Zuerst wird die Verortung der Heimerziehung, in welchem Rahmen sie ein Teil der Sozialen Arbeit und (Sozial-)Pädagogik ist, thematisiert (Kap. 4.1). Im Anschluss wird ein Blick auf die vielfältige und kritische historische Basis gerichtet (Böhm & Seichter, 2022, S. 213 f.), da die Heimerziehung »eine der ältesten Formen gesellschaftlich organisierter Hilfe für Kinder und Jugendliche« (Pothmann, 2015, S. 125) ist und sich im Verlauf ihrer Geschichte auch Eingriffe in die lokale Privatsphäre abzeichneten (Kap. 4.2). Vor dem Hintergrund der geschichtlichen Veränderungen werden die aktuellen Formen der Heimerziehung betrachtet (Kap. 4.3), um daraufhin einen Blick auf den Alltag in den sozialpädagogischen Lebensorten richten zu können, in denen der Heimalltag vom Erziehungsverhältnis (Kap. 4.4), der Beziehungsgestaltung im Nähe-Distanz-Kontinuum (Kap. 4.5) sowie von Machtasymmetrien (Kap. 4.6) zwischen Kinderrechten und Schutzaufrägen (Kap. 4.7) geprägt ist.

4.1 Die Verortung der Heimerziehung in der Sozialpädagogik und Sozialen Arbeit

Zum einen wurde schon mehrfach die Sozialpädagogik in Verbindung mit der Sozialen Arbeit aufgeführt und zum anderen wurde verstärkt der Ausdruck Sozialpädagogik verwendet, ohne bislang zu erklären, wieso dieser vorrangig genutzt wird. Tatsächlich stellt es innerhalb der sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen Disziplin(en) eine große Herausforderung dar, dies zu klären. Schilling und Klus (2018) verdeutlichen das Problem wie folgt und konstatieren, dass

»der Versuch, Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Soziale Arbeit zu definieren, [...] in der Literatur unterschiedlich gelöst [wird]: manche AutorInnen lösen die Frage nach der Begriffsbestimmung pragmatisch, andere umgehen sie, schließen sie aus oder setzen letztlich stillschweigend voraus, dass jedermann weiß, was mit diesem Begriff gemeint ist« (S. 239 f.).

Für die Praxis der Heimerziehung und anderer Handlungsfelder stellt das grundlegend kein Problem dar, denn trotz der historischen Traditionslinien der Sozialpädagogik und Sozialarbeit nähern sich beide Bereiche seit der Mitte des 20. Jahrhunderts stetig an und sind »weitgehend zu einem Gesamtbereich Soziale Arbeit mit gemeinsamen wissenschaftlichen, ausbildungstheoretischen und berufspraktischen Bezugs-

punkten v. a. unter dienstleistungs-, ressourcen- und menschenrechtsorientierten Aspekten zusammen gewachsen [sic]« (S. 123).

Der Grund dafür liegt vor allem in den sich überschneidenden Tätigkeitsfeldern und Aufgabenbereichen. Dadurch lässt sich nicht nur schwer eine langanhaltende Systematisierung der Arbeitsbereiche erstellen, sondern es lassen sich auch die Zuständigkeiten der historischen Linien der Sozialpädagogik und Sozialarbeit nicht mehr eindeutig trennen (Erler, 2012, S. 23). Da die Handlungsfelder sich immer an sozialen Problemen orientieren, sich stets »im Spannungsfeld gesellschaftlicher Veränderungsprozesse« (Schweppe, 2015, S. 124) befinden und schnell auf einen sozialen Wandel reagieren, war die Aufrechterhaltung einer strikten Trennung der beiden Bereiche kaum möglich und – wortwörtlich – nicht praktisch. Vor diesem Hintergrund werden auch vermehrt im Diskurs die Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Soziale Arbeit synonym verwendet (u. a. Deller & Brake, 2014, S. 15; Thole, 2015, S. 280).

Das stößt jedoch nicht überall auf Zustimmung und es spricht »aus historischer Perspektive einiges dafür [...], zwischen Sozialarbeit und Sozialpädagogik zu differenzieren« (Thole, 2015, S. 280). Während sich die Sozialarbeit auf die Lösung sozialer Probleme, der Gesundheitsfürsorge und der Hilfe zur Verbesserung individueller Lebenslagen und des Wohlbefindens fokussierte, konzentrierte sich die Sozialpädagogik auf die Erziehungs-, Bildungs- und Lernprozesse von Kindern und Jugendlichen in Notlagen (Schilling & Klus, 2018, S. 93) bzw. auf die »außerfamiliale und außerschulische Erziehung« (Böhm & Seichter, 2022, S. 449).

Im Sinne von Mollenhauer (1966/2008), der Mitte der 1960er Jahre die Vieldeutigkeit der Sozialpädagogik als »in hohem Maße lästig und verwirrend« (S. 126) kritisierte und als nicht gewinnbringend für den Diskurs ansah, sollte die Differenz von Sozialarbeit und Sozialpädagogik im 20. Jahrhundert nur noch historisch verstanden werden (Kuhlmann, 2014a, S. 112 f.). Mollenhauer (1966/2008, S. 136) sah eine Nähe von Sozialpädagogik und Sozialarbeit sowohl bei den Theoremen, der Praxis als auch in der Forschung.

Die Traditionslinien blieben aber weiterhin bestehen, sodass Vahsen (1992) die Sozialpädagogik, synonym mit der Sozialarbeit verwendet, als »eine unruhige Disziplin« (S. 7) beschreibt. Auch wenn im Verlauf der 1990er Jahre eine stärkere Annäherung unter dem Ausdruck Soziale Arbeit stattfand, führte es zu keiner vollständigen Verbindung. Die Sozialpädagogik und Sozialarbeit bezogen sich »zunehmend auf einen gemeinsamen Gegenstandsbereich«, entwickelten aber »ihre spezifischen Wissensbestände« (Spatscheck & Borrmann, 2021, S. 12) weiter.

Bis zu diesem Zeitpunkt kann Sozialpädagogik als Subdisziplin der Erziehungswissenschaft respektive Pädagogik verstanden und verortet werden (Lenzen, 2002, S. 38 f.), während eine Wissenschaft der Sozialen Arbeit bestrebt ist, sich von einer Zuordnung zur Erziehungswissenschaft zu lösen und sich als eigenständige Disziplin zu etablieren:

»Wir betrachten die Wissenschaft Soziale Arbeit als eigene Disziplin, die den Gegenstand des ›Verhinderns und Bewältigen sozialer Probleme‹ als übergreifenden Gegenstandsbereich betrachtet und dabei Sozialpädagogik und Sozialarbeit disziplinär nicht den Erziehungswissenschaften zuordnet, sondern die Erziehungswissenschaft als eine von mehreren ›Bezugswissenschaften‹ der Sozialen Arbeit betrachtet« (Spatscheck & Borrman, 2021, S. 12).

Dieser Diskurs ist jedoch nicht abgeschlossen und innerhalb der Sozialpädagogik und Sozialen Arbeit gibt es nicht ganz eindeutig zuordenbare ›Lager‹, in denen sich die Diskutierenden bewegen:

»So finden sich z. B. in der Kommission Sozialpädagogik der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft auch Befürworter*innen einer von der Erziehungswissenschaft unabhängigen Wissenschaft der Sozialen Arbeit, ebenso wie sich in der Theoriesektion der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit auch Vertreter*innen finden, die die Berücksichtigung ausdrücklich sozialpädagogischer Wissensbestände fordern und die sich nicht nur gegen die Verortung der Sozialen Arbeit innerhalb der Erziehungswissenschaft aussprechen, sondern auch gegen die Exkludierung oder Kolonialisierung der Sozialpädagogik innerhalb einer Sozialarbeitswissenschaft« (Kraus, 2018).

Für die vorliegende Studie besteht weniger die Frage, in welcher Traditionslinie sie verortet werden kann, sondern mit welchen Begriffen gearbeitet wird. Sollte die sozialpädagogische Tradition unter dem Ausdruck Soziale Arbeit subsumiert werden? Oder sollten stets sprachliche Konstruktionen wie ›sozialpädagogisch und -arbeiterisch‹ oder ›(sozial-)pädagogisch‹ verwendet werden? Letztere Konstruktion liest sich vermehrter in der Fachliteratur, wie beispielsweise bei Schäfer (2021) zur Definition familienanaloger Projekte nach § 34 SGB VIII: »Fremduntergebrachte junge Menschen leben mit (sozial-)pädagogisch qualifizierten Fachkräften sowie oftmals auch deren Angehörigen in einem Wohngebäude zusammen« (S. 3).

Letzteres würde ggf. auf den multiprofessionellen Arbeitskontext in der Heimerziehung verweisen, in der z. B. staatliche anerkannte Erzieher*innen, Sozialpädagog*innen und Sozialarbeiter*innen, aber auch andere Fachkräfte, die u. a. Studienabschlüsse in Psychologie, Soziologie, Erziehungswissenschaft oder Lehramt mitbringen, pädagogisch tätig sind (Stahlmann, 2000a, S. 17). Den Ausdruck (Sozial-)Pädagogik zu verwenden, könnte jedoch als ein Ausschluss der Sozialen Arbeit und ihr Bestreben, sich ›als praxisorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin‹ (DBSH, 2016, S. 2) zu positionieren, verstanden werden.

Eine Subsumtion der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Sozialen Arbeit unter den Begriff Pädagogik für einen pragmatischen Sprachgebrauch in dieser Arbeit würde sich auch nicht eignen, auch wenn z. B. Erler (2012) die Soziale Arbeit als ›praktisch-pä-

dagogisches Instrument moderner Gesellschaften« (S. 14) definiert. Grundlegend wäre es möglich, auf die Pädagogik in Form eines generischen Begriffs zurückzugreifen. Die Pädagogik würde damit sowohl als die Wissenschaft als auch die Praxis von Erziehung sowie Bildung und alle damit einhergehenden Subdisziplinen sowie Handlungsfelder zusammen verstanden werden. Lenzen (2002, S. 13) konstatiert, dass es sich bei dem scheinbar assoziierten Verständnis, dass der Ausdruck Pädagogik die Praxis und der Ausdruck Erziehungswissenschaft die Forschung meint, lediglich um eine alltagsprachliche Differenzierung handelt. Daher können im erziehungswissenschaftlichen Kontext mit dem Wort Pädagogik die Disziplin und damit einhergehende Professionen zusammen verstanden werden, auch wenn für eine wissenschaftliche Genauigkeit Brezinka (1978) den Vorschlag unterbreitet, »künftig sorgfältiger zwischen Erziehungswissenschaft, Philosophie der Erziehung und praktischer Pädagogik zu unterscheiden« (S. 36).

Die pädagogische Praxis ist jedoch schwer von den ihr inhärenten Philosophien der Erziehung zu trennen. Diese können zwar in einer rein deskriptiven Erziehungswissenschaft untersucht werden, aber im Sinne des für diese Studie eingenommenen Verständnisses, in dem Wissenschaft nah an der Praxis verortet ist und sich der Aufgabe widmen kann, die Praxis bei einer gezielten Verbesserung zu unterstützen, lässt sich die Disziplin ebenfalls schwer davon trennen. Die Pädagogik kann somit als diese Gesamtheit verstanden und für einen pragmatischen Sprachgebrauch als Gattungsbegriff verwendet werden. Dieser Gattungsbegriff ist eine Verallgemeinerung, um eine »übergeordnete Zusammenfassung von Gegenstandsbereichen« (Lorenz, 2004b, S. 708) zu erreichen. Eine solche Verallgemeinerung der Pädagogik – Frommann (2001) bezeichnet sie als »reflexive Sammel-Bezeichnung« (S. 236) – würde eine Differenzierung ihrer Details zwar nicht ausschließen, aber auch bedeuten, dass die gesamten pädagogischen Subdisziplinen und Handlungsfelder, wie z. B. die Wirtschafts- oder Schulpädagogik, mit gemeint wären.

Um diese eigenständigen und großen Bereiche geht es an dieser Stelle nicht, sondern um die schon zuvor kurz erwähnte Erziehung und Bildung außerhalb von Familie und Schule und somit um das Feld der Sozialpädagogik (Böhm & Seichter, 2022, S. 448 ff.). Dadurch wäre eine Subsumtion unter den Begriff der Pädagogik zu breit gefasst. Zudem kann an dieser Stelle die immer noch bestehende Differenz der sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Disziplin(en) nicht aufgelöst werden, wodurch die von Schilling und Klus (2018, S. 240) festgehaltene pragmatische Festlegung eines Begriffes für diese Studie erfolgen muss.

Vor dem Hintergrund der in diesem Abschnitt aufgeführten Argumente, speziell der heute untrennbaren Verbindung beider Traditionslinien in der Praxis und der starken Annäherung der Disziplinen mit einem gemeinsamen Gegenstandsbereich, sollen ohne Anspruch auf Allgemeingültigkeit und ausschließlich für diese Studie Sozialpädagogik und Sozialarbeit als Profession und Disziplin synonym verstanden werden. Da sich aber

die Sozialpädagogik »stärker einer pädagogischen Tradition verpflichtet [fühlt] und [...] die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen [...], also [...] wie Jugendarbeit, Heimerziehung oder Kindertagesstätten« (Rauschenbach, 2002, S. 256) im Fokus hat, wird in dieser Arbeit der Begriff Sozialpädagogik verwendet, um nicht auf größere sprachliche Konstruktionen zurückgreifen zu müssen oder mit der Verwendung des Terminus Soziale Arbeit eine Subsumtion der Sozialpädagogik unter die Sozialarbeit zu implizieren.

4.2 Historische Entwicklungen der Heimerziehung

Die Heimerziehung hat eine lange und vielseitige Geschichte. Sie ist stets »ein Abbild dessen, welche Menschenbilder, Erziehungsziele, Erziehungsziele und -methoden es in der jeweiligen Epoche gab« (Wolff, 2013, S. 78). An dieser Stelle kann jedoch nur ein kurzer Entwicklungsverlauf der Heimerziehung nachgezeichnet werden. Es liegen Zusammenfassungen zur Geschichte vor, von denen exemplarisch Hansbauer (1999); Kuhlmann & Schrapp (2001) oder Kappeler & Hering (2017) aufgezählt werden können. Es liegen auch Forschungen zu bestimmten Zeitabschnitten der Heimerziehung vor, z. B. Caspari et al. (2021) über *Heimkindheiten zwischen 1949 und 1975*, Schrapp (2021) zur Heimerziehung in Westdeutschland zwischen den 1950er und 1970er Jahren oder Düring (2021) zur Spezialheimerziehung in der DDR.

Es stellt sich die Frage, wieso ein Überblick zur Heimerziehung für eine Studie zur aktuellen Alltagspraxis in der Heimerziehung wichtig sein sollte. In allen Epochen der Heimerziehungsgeschichte gab es Kritik und Skandale, denen zumeist »sozialpädagogische Reformbemühungen« (Rätz et al., 2014, S. 163) folgten. Dadurch haben »stationäre Hilfen [...], so scheint es, einen schlechten Ruf«, da Heimskandale zu den Themen »Gewalt, sexueller Missbrauch, Ausbeutung als preiswerte Arbeitskräfte und andere Formen menschenverachtenden Verhaltens [...] öffentlich diskutiert [werden]« (Burschel et al., 2022, S. 11).

Vor diesem Hintergrund soll bei der Annäherung an den Alltag in Institutionen nach § 34 SGB VIII und somit der Praxis der Heimerziehung im Kontext der lokalen Privatsphäre die historische Basis nicht außer Acht gelassen werden. Sich der Geschichte und Entwicklung einer Profession bewusst zu sein, ist nicht nur ein wichtiger Teil der beruflichen Identität der Fachkräfte, sondern eine Basis ihrer professionellen Handlungskompetenzen (Steinacker, 2016, S. 366). Kenntnisse über die Professionsgeschichte ermöglichen es, reflexive, kritische sowie ethische Perspektiven auf die aktuelle sozialpädagogische Arbeit einnehmen zu können (Kuhlmann, 2014a, S. 9 f.). Das betrifft letztlich nicht nur die Praxis, sondern auch ihre Erforschung.

Im Folgenden werden daher kurz die Entwicklungen der Heimerziehung in Deutschland nachgezeichnet. Ein solcher Abriss kann nur exemplarisch im Sinne eines Überblicks umgesetzt werden und wird abschließend im Thema der vorliegenden Studie münden. Es liegt keine explizite Geschichte zum privaten Leben oder den speziellen Privatsphären in der Heimerziehung vor, aber in den bestehenden Forschungen

lassen sich Hinweise finden. Besonders die Aufarbeitungen der Heimerziehung in den 1950er bis 1970er Jahren in der BRD und auch der Heimerziehungserfahrungen in der DDR geben mittels Erfahrungsberichten Einblicke in die Verletzungen der Menschenwürde in Bezug auf die lokale Privatsphäre.

4.2.1 Von der Kindstötung in der Antike zur christlichen Schutzbedürftigkeit

Auch wenn Post (1997) darauf hinweist, dass »die Überlieferungen [...] nur wenig Rückschlüsse darauf zu[lassen], was Eltern und Gesellschaft in der Antike und den Jahrhunderten danach für Kinder empfanden« (S. 12), gehörten verwahrloste, alleinstehende und bettelnde Kinder zum Alltag der europäischen Kulturen.

In der Antike fanden häufig Aussetzungen und Versklavungen von Kindern statt. Familienväter in unterschiedlichen Kulturen, z. B. den Germanen, hatten das Recht, die Annahme von kranken Kindern oder vor allem auch Mädchen zu verweigern (Meumann, 1995, S. 141). Auch wenn Kinder in der römischen Kultur eine Sicherung der eigenen Zukunft und des politischen Bestandes waren (Post, 1997, S. 12), trafen die Väter – wie Veyne (1989) konstatiert – als Familienoberhaupt bzw. »pater familias« (S. 79) die Entscheidung über die Aufnahme der eigenen sowie fremder Kinder. Neugeborene Kinder konnten vor die Tür gelegt und von jeder Person, die das Kind wollte, mitgenommen werden. Blutsverwandtschaft spielte weniger eine Rolle als Prestige, Ansehen, vom Familienvater festgelegte Erbfolgen, seine Autorität und Macht (S. 23 ff.). Auch die Kindstötung wurde in der Antike bis in das 4. Jahrhundert nach Christus nicht als Unrecht angesehen und gehörte neben der Aussetzung, dem Verkauf oder der Verpfändung in die Entscheidungsgewalt der Hausväter (Böhm & Seichter, 2022, S. 271).

Erst mit der Verbreitung des christlichen Glaubens änderten sich das gesellschaftliche Bild und auch die Ziele der Obrigkeit, sich um die Existenz von Findel- und Waisenkindern zu bemühen (Meumann, 1995, S. 394). Die Almosenlehre von Thomas von Aquin verdeutlicht das Verständnis der Fürsorgestrukturen im Mittelalter. Da Armut gottgewollt war, bestand die Aufgabe von besser situierten Menschen für ihr eigenes Seelenheil darin, Almosen zu geben. Die Gabe von leiblichen und geistigen Almosen, die eine Fürsorge für die körperlichen Aspekte sowie die Verbreitung von Wissen, die Belehrung von sündigen Menschen oder das Beten für das Heil aller umfasste, führte folglich zu keiner Veränderung der gesellschaftlichen Lage, aber zu einer Versorgung von Waisen- und Findelkindern sowie alten und kranken Menschen (Kuhlmann, 2014a, 16 ff.). Neben der Pflege und Versorgung von Findel- und Waisenkindern durch Ritterorden und Zünfte und eine freiwillige Aufnahme in eine andere Familie oder durch die kirchlichen Gemeinden bildeten sich im Mittelalter erste institutionelle Hilfsangebote heraus (Post, 1997, S. 13).

Eine Zuflucht fanden Menschen in Klöstern und Spitäler. Waisenkinder konnten in den Einrichtungen versorgt werden, bis sie arbeitsfähig waren. Ihr Alltag bestand dabei aus dem Einbringen in die Versorgung der Einrichtung und Gottesdienst. Ab dem 12. Jahrhundert wurden verstärkt Findelhäuser gegründet, wo ungewollte Kinder in eine Dreh-

lade gelegt werden konnten. Da Kinder mit einer unklaren Herkunft, wie z. B. unehelich gezeugte Nachkommen, in Klöstern oder Waisenhäusern nicht aufgenommen wurden, boten Findelhäuser eine Alternative zur Abtreibung oder Kindstötung (Hansbauer, 1999, 25 f.; Kuhlmann & Schrappner, 2001, S. 284 f.).

4.2.2 Neuzeitlicher Wandel und Pietismus

In der Neuzeit änderte sich das Verständnis von Armut und Hilfsbedürftigkeit. Armut war nicht länger gottgewollt, sondern für den Pietismus eine Sünde und für den Protestantismus eine ungehörige Faulheit, aus der sich Menschen durch Arbeit, Fleiß und Sparsamkeit befreien konnten. Begleitet von den gesellschaftlichen Entwicklungen dieser Zeit veränderte sich das Fürsorgeverständnis und es wurden Arbeits-, Besserungs- und Zuchthäuser eingerichtet, um bettelnde und arme Menschen zu Fleiß und Arbeit zu erziehen. Aufgrund vermehrter Pestepidemien wurden auch mehr Waisenhäuser gegründet, um elternlose Kinder aus den Städten aufzunehmen (Kuhlmann, 2014a, S. 21 ff.). August Hermann Francke, als ein Vertreter der pietistischen Kinder- und Erziehungsanstalten, hatte großen Einfluss auf ein verändertes Verständnis der Kinderfürsorge.

Zucht und Ordnung waren ein Bestandteil des pädagogischen Prinzips. Francke erkannte aber auch, dass Unterricht und Erziehung ebenfalls wesentliche Fertigkeiten vermitteln konnten. Francke gründete die Hallischen Anstalten, die mit Waisenhaus und Schulen für mehr als 3000 Kinder sorgten und die zum Vorbild für viele weitere Anstalten in dieser Zeit wurden (Kuhlmann & Schrappner, 2001, S. 287 f.). Allerdings hielt sich grundsätzlich in den Erziehungshäusern die enge Verbindung von Strafen mit Erziehung. Neben »Unterdrückung und Besserung [wurde die Verbindung von Erziehung und Strafe] zu dem dominanten pädagogischen Prinzip [...], das fortan die Erziehungspraxis in den Anstalten und Heimen bis in die 70er/80er Jahre des 20. Jahrhunderts weitgehend bestimmen sollte« (Kappeler & Hering, 2017, S. 4 f.). Darüber hinaus hielt sich der pietistische Gedanke einer »strengen Barmherzigkeit« (S. 5) nicht und es verschlechterten sich im Verlauf des 18. Jahrhunderts die Bedingungen in den Waisenhäusern. Notdürftige Ausstattungen von Räumen, mangelnde Hygiene und desaströse Gesundheitszustände der Heranwachsenden, die durch harte Bestrafungen und vor allem Ausbeutungen der Arbeitskraft beeinflusst waren, führten zu einer hohen Sterblichkeit.

Die öffentliche Kritik führte zum Waisenhausstreit (1750–1800), in dem Forderungen nach Schließungen der Anstalten aufkamen. In der Folge wurden mehr Kinder in die Pflege ländlicher Familien gegeben, wodurch aber die Sterblichkeit von Waisen nicht zurückging (Kuhlmann & Schrappner, 2001, S. 303). Es wurden bessere Einrichtungen gegründet, aber nicht flächendeckend die alten Anstalten abgeschafft, die weiterhin besonders schlecht situierte Kinder aufnahmen.

Erst der aufklärerische Erziehungsgedanke und eines sich Bemühens um die hygienischen und gesundheitlichen Bedürfnisse von Kindern führte zu neuen Ansätzen in der Heimerziehung (Kappeler & Hering, 2017, S. 5). Diese waren maßgeblich von

den Arbeiten Jean-Jacques Rousseaus geprägt, obwohl »er, der große Theoretiker der Erziehung, [...] mit der Familie nichts anzufangen [weiß]; er bringt seine fünf Kinder ins Findelhaus, weil sie ihm zu viel Lärm machen und zu hohe Kosten verursachen« (Weischedel, 1966/1985, S. 161 f.). Aber auch die Arbeit von Johann Heinrich Pestalozzi und seine Versuche, eine Alternative zur bisherigen Anstaltserziehung zu schaffen, veränderten das Verständnis in den damaligen Institutionen und nahmen mitunter Einfluss auf die Rettungshausbewegung im 19. Jahrhundert (Hansbauer, 1999, S. 30 ff.; Kappeler & Hering, 2017, S. 5 f.).

4.2.3 Rettungshausbewegung

Die politischen und sozialen Veränderungen zum Ende des 18. und Beginn des 19. Jahrhunderts, die u. a. von der französischen Revolution, den napoleonischen Kriegen und der industriellen Revolution geprägt waren, führten zu einer Verbreitung christlicher Erziehungsanstalten. Nicht nur Waisenkinder, sondern auch verwahrloste Kinder, »deren Eltern ›trunksüchtig‹, gewalttätig oder im Gefängnis waren, [...] die die Schule schwänzten oder zum Betteln geschickt wurden« (Kuhlmann & Schrappner, 2001, S. 289), sollten eine alternative Erziehung erfahren. Das war z. B. die maßgebliche Ausrichtung des Rauen Hauses, welches Johann Hinrich Wichern 1833 in Hamburg gründete. Sittlich verwahrloste Kinder sollten eine christliche Erziehung und berufliche Ausbildung innerhalb kleiner familienähnlicher Wohngruppen erhalten. Wichern trug maßgeblich zur Verbreitung des Gedankens dieser sogenannten Rettungshausbewegung bei, sodass in der Mitte des 19. Jahrhunderts 400 Rettungsanstalten der evangelischen Glaubensgemeinschaft verzeichnet wurden. In der Folge wurden auch katholische Einrichtungen gegründet (Kappeler & Hering, 2017, S. 6 f.).

4.2.4 Zeit des Kaiserreiches, Erster Weltkrieg und Weimarer Republik

Mit der Gründung des deutschen Kaiserreichs im Jahr 1871 entwickelte sich auch die öffentliche Fürsorge für Kinder- und Jugendliche weiter. Durch das Zwangserziehungsgesetz wurden Jugendliche im Alter zwischen 12 und 18 Jahren nicht mehr zur Beserungshaft in die allgemeinen Gefängnisse überführt, sondern Erziehung wurde als probates Mittel potenzieller Besserung angesehen (Kuhlmann & Schrappner, 2001, S. 290 f.). Das Gesetz wurde 1900 in das Fürsorgeerziehungsgesetz geändert. Das änderte jedoch wenig an den bestehenden Einrichtungen, auch wenn mitunter bessere hygienische Maßstäbe und Ernährung die Säuglingssterblichkeit reduzierten. Durch den Einzug eines eugenischen Paradigmas, nach dem die Verwahrlosung der Kinder und die Erfolglosigkeit der erzieherischen Maßnahmen auf das schlechte Erbgut der Eltern zurückgeführt wurden, bildete sich eine Praxis harter Erziehungsmaßnahmen u. a. mit Prügelstrafen, Arresten, Essensentzügen und Demütigungen heraus, die zwar vereinzelt durch journalistische Arbeiten aufgedeckt wurden, aber grundlegend nicht ungesetzlich waren und auch befürwortet wurden.

Erst nach dem Ersten Weltkrieg kam in der Weimarer Republik mit dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) eine gewisse Veränderung auf (Kappeler & Hering, 2017, S. 7 ff.). Im RJWG wurde die Idee des Rechts auf Erziehung formuliert, doch »der Widerstand der konservativen Träger gegen alle Reformbemühungen verhinderte mit Erfolg alle Auflagen, die sie zur Veränderung der ›Regelpraxis‹ gezwungen hätten« (S. 11). Dadurch war in der Weimarer Republik die Heimerziehung weiterhin mit einer strengen Gehorsams- und Arbeitserziehung verbunden (Kuhlmann, 2014b, S. 37).

Infolge von Todesfällen Heranwachsender aufgrund von Misshandlungen in einzelnen Anstalten kam es zwischen 1927 und 1932 zum Fürsorgeerziehungsskandal. Es wurden schlechte Betreuungsstrukturen sowie autoritäre Erziehungsstile, gefängnisartige Raumausstattungen, Prügelstrafen und die schlechte Ernährung kritisiert, aber großflächige Veränderungen blieben aus (Kuhlmann & Schrappner, 2001, S. 303 f.).

4.2.5 Heimerziehung im Nationalsozialismus¹⁷

Die Heimerziehung in der Zeit des Nationalsozialismus war von großen Verbrechen an Kindern und Jugendlichen geprägt wie »Zwangsterilisationen, Verlegungen von ›Erbkranken‹ und ›Unerziehbaren‹ in Arbeits- und Jugendkonzentrationslager, die Ermordung von behinderten, psychisch kranken und ›nicht-arischen‹ Kindern und Jugendlichen in Heimen« (Kuhlmann, 2014b, S. 37).

In der nationalsozialistischen Zeit blieb der Jugendhilfeapparat aus der Weimarer Republik bestehen. Auch das eugenische Paradigma und eine damit verbundene »Selektion von Kindern und Jugendlichen in ›nützliche‹ bzw. ›brauchbare‹, ›noch brauchbare‹ und ›unbrauchbare‹« (Hering & Kappeler, 2018, S. 47) trug sich aus der Kaiserzeit weiter und wurde in die rassenhygienische Orientierung der Jugendhilfe im NS-Staat übernommen (S. 47 ff.). Die weiterhin von den christlichen Erziehungsanstalten geleistete Heimunterbringung konnte sich nicht der nationalsozialistischen Ideologie und Rassenpolitik entziehen (Kuhlmann & Schrappner, 2001, S. 295 f.). Mittels Schulungen zur »Erb- und Rassenlehre« (Kuhlmann, 1989, S. 119) wurde sichergestellt, dass die in der Jugendhilfe tätigen Personen die Ziele der Partei verfolgten (S. 118 ff.).

Diese Ziele lagen darin, wie Hering & Kappeler (2018, S. 48) betonen, »die ›Wertvollen‹, d. h. [...] die ›Erbgesunden, Erbtüchtigen, Rassenreinen‹ und politisch Unverdächtigen« zu fördern und zu unterstützen sowie die Heranwachsenden, die sich noch als nützlich für die staatliche Gemeinschaft erweisen könnten, zu bessern sowie zu korrigieren. Die »als ›minderwertig‹ definierten Kinder und Jugendlichen« sollten hingegen isoliert, diszipliniert und auch bis zur »›Vernichtung unwerten Lebens‹« verwahrt werden.

In den Kriegsjahren richtete der NS-Staat dann auch Arbeits- und Jugendkonzentrationslager für ›Unerziehbare‹ und für junge ›Arbeitsbummelanten‹ ein. Sofern keine

¹⁷ Eine ausführliche Ausarbeitung der Heimerziehungsgeschichte in der Zeit des Nationalsozialismus mit einem regionalen Bezug auf Westfalen legte Kuhlmann (1989) vor.

gewünschte Erziehung erreicht werden konnte, wurden Heranwachsende in Heilanstalten oder in Konzentrationslager überführt, was zumeist einem Todesurteil gleichkam (Kuhlmann & Schrappner, 2001, S. 295 ff.). Neben der ›Kindereuthanasie‹ wurden auch Maßnahmen der Zwangssterilisation angewandt, um ›erbkranken Nachwuchs‹ zu verhindern¹⁸ (Hering & Kappeler, 2018, S. 49).

4.2.6 Heimerziehung nach dem Zweiten Weltkrieg

Nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelte sich die Heimerziehung in Deutschland aufgrund der Staatenteilung unterschiedlich. Die Heimerziehung in der DDR und gleichsam die gesamte Jugendhilfe war von der sozialistischen Politik des Staates geprägt. Es war »der umfassende Versuch, die Versorgung und Erziehung aller Kinder in öffentlicher Verantwortung zu gestalten« (Kuhlmann & Schrappner, 2001, S. 302). Die Erziehung und Bildung der Heranwachsenden sollte junge Menschen »auf das Leben in der sozialistischen Gesellschaft vorbereiten« (Düring, 2021, S. 74) und zu sozialistischen Persönlichkeiten formen. Darin lag auch die Differenzierung der Heimerziehung in der DDR. Es wurde zwischen Kindern und Jugendlichen unterschieden, die entweder ›normal‹ oder ›schwer erziehbar‹ waren (S. 76).

In den Normalkinderheimen wurden Waisen und Kinder betreut, deren Erziehungs-berechtigte aus unterschiedlichen Gründen die Erziehung der Heranwachsenden nicht angemessen erfüllen konnten (Schmidt-Wenzel, 2018, S. 75). Die Spezialheime waren für › schwererziehbare‹ Heranwachsende, die aufgrund »der falschen Familienerziehung« (Düring, 2021, S. 77) wiederholt festgestelltes Fehlverhalten zeigten. Kinder und Jugendliche wurden mit dem Ziel zur Umerziehung in den Einrichtungen betreut. Das Spezialheimerziehungssystem beinhaltete »Aufnahmeheime, Spezialkinderheime, die Jugendwerkhäuser, Durchgangsheime, das Kombinat der Sonderheime sowie den Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau« (S. 76). Isolierung, Disziplinierung und Arbeitserziehung waren Teil der Umerziehungspraktiken. Die bisherigen Untersuchungen zeigen, dass in den Spezialheimen der DDR massive Verletzungen der Menschenrechte der dort untergebrachten Heranwachsenden stattfanden. Zu dem Thema gibt es weiterhin einen großen Aufarbeitungs- und Forschungsbedarf.

Die Heimerziehung in der BRD nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs und bis in die 1970er Jahre war geprägt von einem »Schatten aus der NS-Zeit« (Kuhlmann, 2014b, S. 38), da sich trotz der gesellschaftlichen Veränderungen wenig Wandel in der Erziehungshilfe abzeichnete. Trotz der Abschaffung der Jugendkonzentrationslager wurde in den Einrichtungen weder das Personal ausgetauscht noch der Erziehungsstil geändert (Kuhlmann & Schrappner, 2001, S. 298). Neben willkürlichen Eingriffen der Jugendhilfe

¹⁸ Die Folgen der Anstaltserziehung und vor allem der Eingriffe, wie z. B. der Zwangssterilisation, wurden nach der NS-Zeit lange politisch nicht aufgearbeitet: »Erst 1998 erkannte der Bundestag den Anspruch der Opfer des ›Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses‹ auf Widerrummachung an. Zu diesem Zeitpunkt lebten von den ca. 500.000 Opfern noch etwa 50.000« (Hering & Kappeler, 2018, S. 49).

in Familien und die Herausnahme von Kindern sowie Jugendlichen auf Basis einer »unspezifischen Diagnose (drohender) ›Verwahrlosung‹« (Kuhlmann, 2014b, S. 38), erlebten Heranwachsende körperliche und isolierende Strafen, Demütigung und Arbeitszwang.

Erste konzeptionelle, aber auch umstrittene Neuversuche waren geprägt von einer Familienorientierung, wie z. B. die Bemühungen von Andreas Mehringer im Münchener Waisenhaus oder die Gründung des ersten SOS-Kinderdorfs durch Hermann Gmeiner (Kuhlmann & Schrappner, 2001, S. 299). Die Familienorientierung war dabei ein Sinnbild der Normen und Werte der damaligen Bundesrepublik. Es wurden »die Familie als Keimzelle der Gesellschaft und traditionelle Geschlechterrollen als Garant für Wirtschaftswunder und Bewältigung der jüngsten Geschichte« (S. 299 f.) angesehen. Diese Perspektive wirkt bis heute im Sinne einer familienideologischen Ausrichtung der Jugendhilfe¹⁹ nach (Hartwig, 2014, S. 114 ff.).

Infolge der Studentenbewegung 1968/69 entwickelte sich die Heimkampagne in der Absicht, eine breite Öffentlichkeit auf die Mängel und Missstände in der Heimerziehung aufmerksam zu machen (Post, 1997, S. 30). Insgesamt handelte es sich um »eher begrenzte Aktionen« (Kuhlmann & Schrappner, 2001, S. 304), die zu einer großen medialen Aufmerksamkeit führten. Es folgte auch die sogenannte Heimrevolte, bei der Heranwachsende aus den Heimeinrichtungen flohen und zu Trebeggängern, also Straßenkindern, wurden oder Zuflucht in studentischen Kommunen fanden. Dabei verfolgten

»die Studenten und jungen Intellektuellen, die sich in diesen Wohngemeinschaften und Kommunen zusammengefunden hatten, [...] den Anspruch, die Revolution in ihrem eigenen persönlichen Bereich vorwegzunehmen: Aufhebung der Trennung zwischen privatem und gesellschaftlichem Bereich, zwischen Individuum und Gruppe, zwischen Theorie und Praxis usw.« (Autorenkollektiv, 1974, S. 11).

In diesem Rahmen versuchten die Initiativen auch die Jugendlichen, die aus Heimen Zuflucht bei ihnen fanden, für ihre politische Bewegung zu überzeugen, was jedoch scheiterte:

»Sowohl Heimjugendliche als auch Rocker ließen sich von den Studenten nicht politisieren. Allen Versuchen dieser Art setzten sie den ihnen gemäßen Widerstand entgegen: Die Heimjugendlichen blieben passiv, ließen sich durchfüttern, hörten Musik und beklauteten ihre Gastgeber; die Rocker schlügen außerdem noch gewalttätig zu, wenn es Streit gab« (S. 13).

Die Aufmerksamkeit auf die Heimkampagne führte zu einem Druck für die Jugendhilfeträger. Innerhalb der 1970er und 1980er Jahre wurden vermehrt Reformen der

¹⁹ Das Thema wird in Kapitel 5.3 vertieft.

Heimerziehung vorgenommen. Es begann eine Dezentralisierung der Großheime und Schaffung von Wohngemeinschaften, die kleinere Gruppengrößen und auch gezieltere Angebotsformen hervorbrachten (Günder, 2011, S. 75).

Trotzdem steht die Zeitperiode, besonders durch politische Bewegungen Mitte der 2000er Jahre, in der Kritik. Nicht nur die 1950er und 1960er Jahre waren von körperlichen Übergriffen als Teil der Erziehungspraxis und sexuellen Missbräuchen geprägt. Sie reichten bis in die 1980er hinein und auch darüber hinaus, wie 2010 der Runde Tisch *Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich* (BMJ et al., 2011, S. 5) zeigte (Kuhlmann, 2014b, S. 40 ff.).

4.2.7 Heimerziehung nach der deutschen Wiedervereinigung

Infolge der Heimrevolte und -kampagne 1968 und der Heimreform 1982 sowie weiterer Bemühungen um eine Jugendhilferechtsreform entstanden in den 1970er und 1980er Jahren verschiedene Entwürfe (1973, 1978, 1980 sowie 1985), die jedoch scheiterten (Kunstreich, 2020, S. 135 ff.). Der im Jahr 1988 angenommene Referentenentwurf führte zum aktuellen Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) bzw. Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII), das im Oktober 1990 in den alten und im Januar 1991 auch in den neuen Bundesländern in Kraft trat (Hering & Münchmeier, 2014, S. 240).

Für die Heimerziehung konstatiert Kunstreich (2020, S. 146 f.), dass im Rahmen der Reformen ein »nicht vorstellbarer Umbau gelungen [ist]« (S. 146), auch wenn weiterhin ein Bedarf an Weiterentwicklungen bestünde, in dessen Rahmen die gedachten Veränderungen auch in der Praxis umgesetzt werden sollten.

In diesem Zusammenhang können drei wesentliche Entwicklungen der vergangenen zwei Jahrzehnte aufgeführt werden. Verschiedene eingereichte Petitionen im Jahr 2006, die eine Aufarbeitung der Heimerfahrungen in den 1950er und 1960er Jahren forderten, führten zur Gründung eines Runden Tischs, der Ende 2010 einen Abschlussbericht vorlegte (AGJ, 2010, S. 4 ff.). In der Folge wurden »Anlauf- und Beratungsstellen und finanzielle Maßnahmen zugunsten einzelner Betroffener« (Caspari et al., 2021, S. 1 ff.) eingerichtet sowie begleitende Forschungen durchgeführt.

Im Jahr 2010 traten Menschen, die von sexuellen Übergriffen und Gewalt in (sozial-) pädagogischen Einrichtungen betroffen waren, an die Öffentlichkeit. Der daraufhin gegründete nächste Runde Tisch sollte »Bedingungen [...] für eine Kultur des Hinnehens und Eingreifens [schaffen]« (BMJ et al., 2011, S. 6). Im Anschluss wurden sowohl verschiedene Juniorprofessuren als auch eine Vielzahl an Forschungsprojekten gefördert, die aktuelle Wissensbestände zu sexualisierter Gewalt und Möglichkeiten der Intervention, Prävention und Aufarbeitung schaffen und sie zugleich in die Ausbildung zukünftiger Fachkräfte einfließen lassen sollten (BMBF, 2019, 3 f.).

Ein weiterer Schritt für einen besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Hilfen zur Erziehung soll mit dem im Jahr 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Ju-

gendstärkungsgesetz (KJSG) ermöglicht werden (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 29, 2021, S. 1444 ff.). Es wird sich mit der Zeit zeigen, wie das KJSG das sozialpädagogische Handeln der heutigen Heimerziehung beeinflusst.

4.2.8 Zur Praxis lokaler Privatsphäre in der Heimgeschichte

Abschließend soll zu dem kurzen Überblick der Entwicklungen der Heimerziehung ein Blick auf die Praxis lokaler Privatsphäre geworfen werden. Das ist kein leichtes Unterfangen, da sich die Sphären des Privaten im Verlauf der Geschichte beständig gewandelt haben und auch weiterhin verändern werden, wie es aktuell im Rahmen der digitalen Transformation geschieht.

Es wird deutlich, dass sich dem privaten Leben und Privatsphären im Verlauf der Zeit über das Zusammenleben genähert werden kann. Für die Heimerziehung liegen dazu wenige konkrete und gebündelte historische Forschungen vor. Es lassen sich aber Erkenntnisse in bestehenden Forschungsarbeiten finden und Parallelen zum Verständnis lokaler Privatsphäre ziehen. Im Rahmen des zuvor schon erläuterten neuzeitlichen Wandels wurden auch Zucht- und Arbeitshäuser im 15. und 16. Jahrhundert gegründet, in denen die eingesperrten Personen zur Arbeit erzogen wurden, anstatt Almosen erbetteln zu müssen (Kuhlmann & Schrappner, 2001, S. 286). Foucault (1975/2020) berichtet über das Amsterdamer Rasphuis. Die untergebrachten Menschen, zumeist »Bettler und junge Tunichtgute« (S. 155 f.), lebten in Zellen, in denen vier bis zwölf Menschen untergebracht waren, und teilten sich zu zweit oder zu dritt ein Bett. Die Einzelzelle war hingegen eine zusätzliche Bestrafungsmethode.

Meumann (1995) führt anhand der Untersuchung historischer Quellen Einblicke in die Planung und Ausstattungen von Waisenhäusern im 16. und 17. Jahrhundert auf. Es wurden selten neue Häuser gebaut, aber häufiger »größere Fachwerkbauten« (S. 275) genutzt, die zur Selbstversorgung ausgestattet waren:

»Genaue Auskunft über die innere Aufteilung des Moringer Waisenhauses geben Pläne, die zwar einen früheren Entwurf darstellen, aber der späteren Ausführung sehr ähnlich sind. Danach sollte das Haus 16 Räume erhalten, im Erdgeschoß Küche und Speisekammer, Schulräume, Speisesaal sowie Dienstmädchenkammern und Verwalterwohnung, im ersten Geschoß Schlafsaale für die Kinder und das übrige Personal. [...] Ähnlich dürften auch die anderen Häuser aufgeteilt gewesen sein. In Göttingen waren neben Küche, Speisekammer und Wohnräumen für das Personal eine Schul- und eine Arbeitsstube, ein großer Schlafsaal und eine Krankenstube geplant« (S. 276).

Die Aussage über den großen Schlafsaal gibt jedoch keine weiteren Einblicke in die tatsächliche Praxis sowie Lebensverhältnisse. Es lässt vermuten, dass wenig lokale Privatsphäre vorhanden war und für die Zeit auch kaum Bedeutung hatte. An der Schwelle

vom Mittelalter zur Neuzeit gab es keine erkennbare Trennung zwischen einem öffentlichen und privaten Leben, was sich erst ca. ab dem 17. Jahrhundert differenzierte (Foisil, 1991, S. 341). In besser situierten Familien, die auf dem Land lebten, wurden die Wohnräume mitunter auch getrennt, um etwas Raum für Eltern oder andere Familienmitglieder zu schaffen. Beispielsweise konnte eine Scheune als weiterer Wohnraum genutzt werden. Das betraf jedoch nicht ärmere Familien. Diese lebten weiter auf engem, meist nur einem Raum, in dem sowohl gegessen als auch geschlafen wurde (Collomp, 1991, S. 502 ff.).

Das dürfte auch das damalige Verständnis für die Findel- und Waisenhäuser gewesen sein, sodass die Heranwachsenden und mitunter auch manchmal das Personal den zur Verfügung stehenden Raum geteilt haben. Die Räume werden zudem schlecht ausgestattet gewesen sein, wie der Waisenhausstreit (1750–1800) und die dabei kritisierte schlechte räumliche Ausstattung und die mangelnde Hygiene der Anstalten implizieren. Auch in den Fürsorgeskandalen Ende der 1920er Jahre wurden nicht menschenwürdige Verhältnisse angeprangert, wobei auch die räumlichen Zustände thematisiert wurden (Kuhlmann & Schrappner, 2001, S. 303 f.).

Die großen Schlafsaale und wenig privater Raum hielten sich bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts, die Behnisch (2022) wie folgt beschreibt:

»riesige, anonym eingerichtete Schlaf- und Speisesäle, voll verkachelte, kalt wirkende Gemeinschaftsduschen ohne Blickschutz, lange dunkle Flure oder vergitterte Fenster. Ein solcher Anstaltsbau symbolisiert und unterstützt in räumlicher Weise das damalige Erziehungsverständnis: unpersönlich, strafend, überwachend« (S. 22).

Erfahrungsberichte aus der Studie von Caspari et al. (2021; S. 143; S. 206) verdeutlichen, dass Kinder und Jugendliche in Heimeinrichtungen zwischen 1949 und 1975 in Schlafsaalen mit 12 bis zu 20 Kindern untergebracht waren. Die Erzählungen verweisen darauf, dass in den Heimeinrichtungen nicht nur lokale Privatsphäre fehlte, sondern auch keine Intimsphäre vorhanden war und insgesamt das private Leben unterminiert wurde. Alle Heranwachsenden wurden als Gruppe verstanden, die sich gemeinschaftlich an die Regeln zu halten hatte. Individuelle Zuwendung sowie Förderung gab es nicht. Räume für den persönlichen Rückzug oder zur Aneignung waren nicht vorhanden. Das Recht auf Privatsphäre vorzuenthalten, zielte nicht nur auf beständige Kontrolle, sondern auch auf eine Begrenzung der Identitätsentwicklung ab. In einigen Einrichtungen schliefen die Betreuungspersonen, z. B. Klosterfrauen, mit in den Schlafsaalen. Das Waschen und Duschen wurde unter Aufsicht vorgenommen (S. 160 ff.). Die Untersuchung zeigt, dass zwischen 1949 und 1975 »der Alltag im Heim [...] von räumlicher Enge, jeglichem Fehlen von Privatsphäre, strikt durchorganisierten Tagesabläufen und zum Teil harter Arbeit geprägt [war]« (S. 431).

Schrappner (2021, S. 68) führt exemplarisch ähnliche Erfahrungsberichte aus der Zeit auf, in denen Betroffene von fehlender Zuwendung, gesellschaftlicher Denunziation

und auch Freiheitsentzug als Strafe erzählten, bei der z. B. Jugendliche ohne Bekleidung für mehrere Wochen allein in einen Raum ohne Möbel gesperrt wurden.

Heimerfahrungen von Kindern und Jugendlichen aus der DDR bieten ähnliche Einblicke. Im Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau gab es neben den Gruppenschlafsaalen mit 16 bis 18 Mädchen Arrest, Kollektivstrafen, Zwang zum Verfassen von Briefen mit vorgegebenem Inhalt und sexuellen Missbrauch. In Normalheimen mit Gruppen von 20 bis 25 Kindern waren das Gefühl der beständigen Beobachtung und fehlender Privatsphäre maßgeblich für Betroffene. Ebenfalls wurde von Arresten in Kellerräumen ohne Stuhl oder Bett berichtet sowie fehlendem Privateigentum, da alle Gegenstände mit anderen geteilt werden sollten (Schmidt-Wenzel, 2018, S. 83 ff.).

Auch wenn, wie zuvor schon kurz angedeutet, im Zuge der Heimreformen in den 1970er und 1980er Jahren in der BRD die Großheime dezentralisiert und zu kleineren Wohngemeinschaften umgeformt wurden, wobei Schlaf- sowie Waschsäle verschwanden (Behnisch, 2018, S. 44 f.) und ähnliche Entwicklungen nach der deutschen Wiedervereinigung auch in den neuen Bundesländern erfolgten, sind räumliche Ausstattungen nicht allein maßgeblich für lokale Privatsphäre. Die vorliegenden exemplarischen Einblicke könnten einen Bedarf zur systematischen Aufarbeitung der Verletzung des Rechts auf ein privates Leben und der Sphären des Privaten im Verlauf der Heimgeschichte verdeutlichen, die diese Untersuchung nicht leisten kann. Insgesamt kann eine umfängliche Erforschung der Heimgeschichte dienlich sein, um zu einer steten Weiterentwicklung sowie Verbesserung der heimerzieherischen Praxis zur Achtung und Wahrung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, zum Wohl der Heranwachsenden und zur Schaffung eines sozialpädagogischen Umfelds beizutragen, damit sozialpädagogische Orte gestaltet werden können, die Heranwachsenden »eine substantielle Konzeption des guten Lebens für die Zukunft« (Schrödter, 2017, S. 369) mitgeben können.

4.3 Formen der Heimerziehung

In der DDR waren größere Heimeinrichtungen bis zur deutschen Wiedervereinigung üblich, einschließlich Großküchen, Wasch- und auch größeren Schlafsaalen. In der BRD hielten sich große Kinderheime bis in die 1970er Jahre. Infolge der Heimkampagnen bildeten sich in den 1970er und 1980er Jahren immer mehr dezentrale Wohngruppen, die vor allem mit kleineren Gruppengrößen konzipiert waren, aber auch gezieltere Angebotsformen hervorbrachten (Günder, 2011, S. 75).

Es entwickelte sich folglich ab den 1990er Jahren eine Vielfalt an sozialpädagogischen Lebensorten im Rahmen des § 34 SGB VIII. Das spiegelt sich auch in der Bezeichnung der gesetzlichen Grundlage »Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform« wider. Nach der Wiedervereinigung haben sich diese verschiedenen Formen deutschlandweit etabliert. In ihrer jeweiligen Konzeption, Ausrichtung, bei der materiellen oder auch personellen Ausstattung u. v. m. weisen die heutigen Einrichtungen große Unterschiede auf, sodass eine Systematisierung kaum möglich ist (Böhm & Seichter, 2022, S. 213; Zeller, 2016, S. 797).

Wenn somit die Heimerziehung thematisiert wird, dann beschreibt es keine eindeutige Angebotsform, sondern eine »Sammelkategorie für eine Vielzahl unterschiedlicher Betreuungssettings« (Bürger, 2001, S. 646). Neben Kleinstheimen oder Kinderhäusern etablierten sich Einrichtungen für bestimmte Problemlagen oder Lebenssituationen. Darunter fallen exemplarisch Inobhutnahme- und Clearingstellen oder Mutter-Kind-Heime (Stahlmann, 2000b, S. 74; Zeller, 2016, S. 797).

Eine verbreitete Form der Heimerziehung, die sich im Zuge der Dezentralisierung gebildet hat, sind Wohngruppen. Zwischen fünf und im Durchschnitt acht Bewohnende leben in Einfamilienhäusern oder größeren Wohnungen zusammen. Dabei werden sie von sozialpädagogischen Fachkräften, die im Schichtdienst tätig sind, Tag und Nacht betreut (Günder, 2011, S. 75 f.).

Eine gesonderte Ausrichtung von Wohngruppen sind ›familienanaloge‹ Projekte. Dabei sind »Familie und Familienähnlichkeit [...] im Bereich der Erziehungshilfen wichtige Orientierungspunkte« (Eßer & Königter, 2012, S. 37), auch wenn die Imitation familiärer Strukturen in der Heimerziehung kritisch betrachtet wird (S. 37 f.). Familienanaloge Hilfen zeichnen sich durch »ein Zusammenleben von fremduntergebrachten jungen Menschen und (sozial-)pädagogischen Fachkräften sowie oftmals auch deren Angehörigen in einem Wohngebäude« (Schäfer, 2021, S. 7) aus. Kinder und Jugendliche, die häufiger eine längerfristige Bleibeperspektive in der Heimerziehung haben, leben in Wohnprojekten mit einem Paar zusammen, von denen entweder eine Person oder beide ausgebildete sozialpädagogische Fachkräfte sind (S. 17 ff.).

Eine Alternative des familienanologen Wohnens sind Erziehungsstellen. Diese können als ausgelagerte Heimplätze verstanden werden. Dabei nimmt eine sozialpädagogische Fachkraft ein bis zwei Kinder in die eigene Familie auf. Neben der professionellen Basis bleibt auch weiterhin eine Anbindung an eine Institution erhalten. Das ermöglicht eine kontinuierliche fachliche Begleitung und Beratung, sodass ggf. auch eine schnelle Entlastung im Fall von Krankheit oder Herausforderungen im Beziehungs- und Bindungsaufbau ermöglicht werden kann. Dadurch unterscheidet sich eine Erziehungsstelle von einer Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII (Bürger, 2001, S. 647; Günder, 2011, S. 77 f.).

Um die Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit von Jugendlichen intensiver zu fördern, gibt es Angebote des betreuten Wohnens, die von sozialpädagogischen Fachkräften auch als Verselbstständigungsbereich bzw. -wohnen bezeichnet werden. Heimeinrichtungen nach § 34 SGB VIII stellen dafür entweder spezielle Wohnbereiche zur Verfügung oder es werden gesonderte Wohnungen angemietet, in denen Jugendliche in einer kleinen Wohngemeinschaft von zwei, drei Personen zusammenleben oder auch allein. Dabei werden sie nicht mehr Tag und Nacht betreut, sondern von den Fachkräften besucht, beraten und begleitet. Ein betreutes Wohnen kann auch als Alternative zur geschlossenen Unterbringung ermöglicht werden. Das kann für Jugendliche, für die das Zusammenleben in einer Gruppe und die sozialpädagogische Betreuung besonders herausfordernd sind, da es eine Selbst- und Fremdgefährdung bestärken könnte, eine Alternative darstellen (Günder, 2011, S. 76 f.).

Das führt zugleich zu der umstrittensten Form der Heimerziehung, der geschlossenen Unterbringung. Diese Einrichtungen waren und sind bis heute ein gewichtiger Gegenstand von Heimdebatten, zuletzt – wie im Forschungsstand erwähnt – bei De gener et al. (2020). Die geschlossene Unterbringung steht in Verbindung mit einer vom Familiengericht genehmigten freiheitsentziehenden Maßnahme (Post, 1997, S. 124). Dabei ist eine freiheitsentziehende »Unterbringung [...] zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann« (§ 1631 b BGB Abs. 1).

Einrichtungen der geschlossenen Unterbringung stehen in besonderer Kritik, da sie »pädagogisch fragwürdig und in der Regel ineffizient« (Günder, 2011, S. 77) seien. Die Erfahrungen zur geschlossenen Unterbringung in der Psychiatrie und Jugendhilfe sind zweigeteilt. Es gibt junge Menschen, die berichten, dass die geschlossene Unterbringung die für sie letzte hilfreiche Maßnahme gewesen sei, während andere sie als »schädlich, übergriffig und Würde nehmend« (Redmann, 2020, S. 325) beschreiben. Weitere Kritikpunkte sind die starken Machtasymmetrien, die Abhängigkeiten vom Betreuungspersonal, Fixation, Einschluss in ein Zimmer u. v. m. (S. 326 f.).

Abschließend zu der kurzen Zusammenfassung aktueller Formen der Heimerziehung und sonstiger betreuter Wohnformen soll festgehalten werden, dass die in der Studie verwendeten Ausdrücke Heimerziehung und Heimeinrichtungen nach § 34 SGB VIII vielfältige sozialpädagogische Lebensorte meinen. Je nach Form und Konzeption der Institutionen kann die Ermöglichung von lokaler Privatsphäre unterschiedlich sein.

4.4 Der Erziehungsbegriff im Kontext des Heimerziehungsauftrags

Bezugnehmend auf das Grundgesetz wurde in Kapitel 2 erwähnt, dass die »Erziehung der Kinder« das »Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht« (Art. 6 Abs. 1 GG) ist. Die staatliche Gemeinschaft wacht darüber und gesteht jedem jungen Menschen »ein Recht [...] auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit« (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) zu. Es stehen jungen Menschen dafür auch unterstützende Angebote der sogenannten Hilfen zur Erziehung zur Verfügung (§ 27 SGB VIII), sofern es z. B. Herausforderungen persönlicher oder familiärer Art gibt. Die Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) ist eine Möglichkeit dieser Erziehungshilfen. Es stellt sich jedoch die Frage, was unter einem Heimerziehungsauftrag und dem ihm inhärenten Erziehungsbegriff verstanden werden kann.

Es wäre möglich, sich auf Friedrich Schleiermacher (1849) zu stützen und davon auszugehen, dass das, »was man im allgemeinen [sic] unter Erziehung versteht, [...] als bekannt vorauszusetzen ist« (S. 3). Der Ansatz stützt sich auf die Idee, dass jeder Mensch während seines Aufwachsens Erziehung erfährt und somit weiß, was erzieherische Handlungen und Widerfahrnisse sind.

Auch wenn sich das sozialpädagogische Handeln der Heimerziehung im Alltag der Kinder und Jugendlichen vollzieht (Thiersch, 2015, S. 297 ff.), unterscheidet es sich vom alltäglichen erzieherischen Handeln, da es ein methodisches Handeln von Fachkräften im Rahmen eines staatlichen Auftrags ist. Es ist folglich ein »professionalisiertes Berufshandeln« (Hansbauer, 2001, S. 353). Dieses sollte planvoll, nachvollziehbar und überprüfbar sein (Ehrhardt, 2013, S. 10), da die Heimerziehung und auch andere sozialpädagogische Hilfeformen sich in öffentlicher Verantwortung befinden (Kunstreich, 2014, S. 46 ff.; Rein, 2021, S. 78).

Die Erziehung in Heimeinrichtungen, die für die Heranwachsenden zum lebensweltlichen Alltag gehören, vollzieht sich in einem sozialrechtlichen und -wirtschaftlichen Dreiecksverhältnis, denn die Kinder- und Jugendlichen leben in einer Institution, die nach § 34 SGB VIII eine Leistung im Auftrag der kostentragenden Stelle durchführt (Kolhoff, 2019, S. 161 ff.). Dadurch ist dieses erzieherische Handeln ein öffentliches sowie professionelles methodisches Handeln der Sozialpädagogik,²⁰ unter der besonderen Herausforderung der Herstellung eines privaten Lebens an einem semi-öffentlichen Lebensort (Kessl, 2017, S. 175).

Würde dieses erzieherische Handeln der Sozialpädagogik auf den persönlichen Erfahrungen der Erziehenden beruhen, wäre es kein methodisches Handeln, das »eine besondere Art und Weise der Analyse, der Planung und der Auswertung des beruflichen Handelns« (Von Spiegel, 2019, S. 61) darstellt.

Die Erziehung ist nach Heiner (2012, S. 614) eine von vier Handlungstypen²¹ der Sozialpädagogik. Somit sollte sie sich mit ihrem Erziehungsbegriiff auseinandersetzen. Für die Sozialpädagogik kann gleichsam das gelten, worauf Welter und Tenorth (2022) aus der Perspektive der Allgemeinen Pädagogik verweisen. Diesbezüglich bedarf es »eines Verständnisses von Erziehung, einer Theorie, um die Phänomene, die empirisch analysiert werden, als Erziehungsphänomene zu erkennen und ihnen eigene Prozessformen oder Wirkungen zuzurechnen« (S. 16).

Sich dem Erziehungsbegriiff anzunähern, führt jedoch zu einigen Herausforderungen. Für die Pädagogik insgesamt und damit auch für die Sozialpädagogik kann konstatiert werden, dass es eine Entgrenzung des Erziehungsbegriiffs gibt, da der Ausdruck Erziehung in aktuellen Diskursen, u. a. auch mit Lernprozessen sowie einem Paradigma lebenslangen Lernens gleichgesetzt wird, in dessen Verlauf jeder Mensch zu jeder Zeit erzogen würde, oder nicht mehr eindeutig von der Sozialisation differenziert wird. Für die pädagogische Disziplin bedeutet das, dass sie »ihren Anspruch auf[gibt], eine unentbehrliche und eigenständige Instanz für die Analyse von Erziehung zu sein und [...] theoretisch obsolet [wird]«, während »für die pädagogische Profession [...] der Verlust

²⁰ Das professionelle methodische Handeln wird in Kapitel 5.1 vertieft.

²¹ »(1) Koordinierende Prozessbegleitung, (2) Fokussierte Beratung, (3) Begleitende Unterstützung und Erziehung, (4) Niedrigschwellige Förderung und Bildung« (Heiner, 2012, S. 614).

an Sensibilität für die genuine Form pädagogischer Aktion und für die eigene Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit [droht]« (Welter & Tenorth, 2022, S. 15).

Ausgehend von einer pädagogisch-anthropologischen Perspektive ist der Mensch grundlegend ein Wesen, das erziehungsbedürftig sowie erziehungsfähig ist (Wulf & Zirfas, 2014, S. 15). Die Erziehungsbedürftigkeit des Menschen ist

»aufgrund der biologischen Ausstattung, des Sozialverhaltens, der geistig-seelisch-religiösen Empfänglichkeit und Ausdruckskraft [gegeben]. Dass der Mensch vom einfachen Wahrnehmen zum selbständigen Denken, vom bloßen Getriebensein zum eigenen Wollen, vom Fühlen zum bewussten Werten und vom einfachen Agieren zum entschiedenen Handeln fortschreiten kann, macht seine E[rzeihungsbedürftigkeit] im Unterschied zur anthropologisch weniger bedeutsamen Pflegebedürftigkeit aus. Die Möglichkeit individueller Selbstbestimmung auf den Gebieten von Sprache, Denken, Gewissen, Kultur und Religion schließt die Aufgabe ein, das Mögliche auch wirklich werden zu lassen« (Böhm & Seichter, 2022, S. 151).

Es besteht folglich im Sinne einer »*Entwicklungs-Tatsache* der Kinder und Jugendlichen« (Frommann, 2001, S. 236) die Notwendigkeit zu Handlungen, die mehr beinhaltet als Pflege und eine gesicherte Versorgung Heranwachsender. Menschen bedürfen zum Überleben auch sozialer Beziehungen sowie der Einführung in Sprache, Kultur und Gemeinschaft.²² Das ist verbunden mit der Erziehungsfähigkeit, also der Möglichkeit erzogen zu werden und sich das Vermittelte aneignen zu können (Wulf & Zirfas, 2014, S. 15 f.). Zugleich ist es verbunden mit der Bereitschaft, »sich auf die erzieherischen Versuche der Lenkung, Unterstützung, Ermunterung und Gegensteuerung einzulassen und daraus persönlichkeitswirksame Lernerfahrungen mitzunehmen« (Wiater, 2014, S. 151).

Vor dem Hintergrund der Erziehungsbedürftigkeit sowie -fähigkeit und dass »anthropologisch betrachtet [...] Erziehung also nötig [ist], weil Menschen geboren werden« (Wulf & Zirfas, 2014, S. 16), bleibt noch offen, was unter der Erziehung als Handlung verstanden werden kann. Dafür soll bei der aktuellen Heimerziehung angesetzt werden. Sie ist, wie schon konstatiert, ein sozialpädagogisches Handeln in öffentlicher Verantwortung und mit Hilfeplan aufgetragene Erziehung sowie Förderung von Kindern und Jugendlichen (Post, 1997, S. 181).

Dem Erziehungsverständnis kann sich folglich von der rechtlichen Zielsetzung genähert werden. Zur »Verwirklichung des Rechts« (§ 1 Abs. 3 SGB VIII) auf Erziehung nach dem achten Sozialgesetzbuch hat die Heimerziehung²³ verschiedene Aufgaben, die wie folgt als Erziehungsauftrag zusammengefasst werden können:

22 »Erziehung hat die Aufgabe, Kinder in die (sprachliche) Kultur einzuführen« (Wulf & Zirfas, 2014, S. 15 f.).

23 Der allgemeine Erziehungsauftrag nach dem SGB VIII trifft auf alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zu, wird in diesem Fall aber speziell auf die Heimerziehung bezogen.

Für Kinder und Jugendliche sollen positive Lebensbedingungen außerhalb der Herkunftsfamilie geschaffen werden, in denen sie sich unter Förderung individuell zu einer selbstbestimmten, selbstständigen und sozialen Persönlichkeit²⁴ entwickeln können. Dabei soll ermöglicht werden, dass sie altersentsprechend autonom agieren und gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben dürfen, während zugleich ihr Wohl gewahrt, sie vor Gefahren geschützt und Benachteiligung vermieden und/oder abgebaut werden (§ 1 Abs. 1 & 3 SGB VIII).

Im Rahmen dieses Heimerziehungsauftrags könnten folglich unter Erziehung »solche Handlungen und Verhaltensweisen bezeichnet [werden], die die individual-soziale Persönlichkeitsentwicklung des Kindes/Jugendlichen zur Entfaltung seiner eigenen Möglichkeiten fördern« (Wiater, 2014, S. 151 f.).

Damit liegt in Bezug auf Wiater (2014) eine Definition vor, die einen hohen Allgemeinheitsgrad hat. Es ergibt sich aber für eine Erziehungsdefinition, in der die Vielfältigkeit von Erziehungsmitteln und -zielen abgebildet werden soll, die Herausforderung, dass sie »zwangsläufig sehr weit und formal sein [muss]« (Böhm & Seichter, 2022, S. 149). Darüber hinaus bietet ein solcher Begriff und gleichsam der damit formulierte, gesellschaftspolitisch gerahmte Heimerziehungsauftrag nach § 1 SGB VIII auch keine »Richtschnur für einzelne pädagogische Handlungsformen« (Frommann, 2001, S. 241).

Jedoch ist »Erziehen [...] kein Handeln, das sich ähnlich einfach beobachten lässt wie Schreiben, Pflügen oder Sägen« (Brezinka, 1978, S. 45). Es sind keine stets auf die gleiche Weise durchführbare Tätigkeiten,²⁵ sondern verschiedene Handlungen, die dazu beitragen, dass sich Kinder und Jugendliche »zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit« (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) entwickeln können.

Es wird damit gezielt konstatiert, dass sich Erziehung und der in diesem Rahmen formulierte Heimerziehungsauftrag ausschließlich auf Kinder und Jugendliche bezieht. Eine auf Basis von § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 34 SGB VIII zugehörige Aufgabe der HzE beinhaltet auch, die Herkunftsfamilien bzw. Eltern zu beraten und zu unterstützen, sodass eine Rückführung der Heranwachsenden ermöglicht werden kann. Dieser Aspekt kann aber nicht unter dem oben aufgeführten Heimerziehungsauftrag – im Sinne einer ›Erziehung der Eltern‹ – betrachtet werden. Die Erziehung ist eine biografische Phase des Aufwachsens, die sich durch die zuvor beschriebene Erziehungsbedürftigkeit als Entwicklungstatsache und einem rechtlichen Status für Kinder und Jugendliche ergibt (u. a. im Grundgesetz, SGB VIII und mit dem Familienrecht und Jugendschutzgesetz). Beides erzeugt ein asymmetrisches und für die Erziehung konstitutives Verhältnis, aus dem sich Kinder und Jugendliche nicht befreien können und in

24 Dem Wortlaut des Gesetzestextes folgend, kann ebenfalls formuliert werden: »zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit« (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).

25 Vor diesem Hintergrund bescheinigen Luhmann und Schorr (1982) der Erziehung ein »Technologiedefizit« (S. 11), welches in Kapitel 5.1 im Rahmen professionellen sozialpädagogischen Handelns aufgegriffen wird.

dem sie »strukturell eingebunden und letztlich von den Entscheidungen der Erwachsenen abhängig« (Welter & Tenorth, 2022, S. 20) bleiben.

Um aus dem rechtlichen Status als Kind oder jugendliche Person befreit zu werden, ist ein Lebensalter festgelegt, ab wann ein Mensch als voll geschäftsfähig gilt und vollumfänglich eigene Entscheidungen für sich treffen soll. Das ist mit der Volljährigkeit gegeben, die für eine Person in der BRD nach § 2 des BGB mit »der Vollendung des 18. Lebensjahres« gilt. Damit endet auch die Pflicht zur Erziehung durch die Eltern oder andere Personen und somit auch jede Handlung, die als erzieherisch beschrieben werden kann. Die Befreiung aus dem asymmetrischen Verhältnis, in dem Erwachsene – nach Wolf (2010, S. 540 f.) – einen »Überhang«²⁶ an Wissen und Können haben, das Heranwachsende erlangen und diese Asymmetrie somit auf dem Weg zur selbstbestimmten, selbstständigen und sozialen Persönlichkeit reduzieren wollen, ist hingegen unbestimmt.

Es ließe sich argumentieren, dass mit der Volljährigkeit noch nicht der Überhang aufgelöst und die Erziehungserwartungen erfüllt wären, »aber dieses Dilemma ist [...] theoretisch erzeugt, denn es verdankt sich der falschen Gleichsetzung von ›Erziehungsbedürftigkeit‹, die man dem Kinde für bestimmte Phasen und für den Erwerb grundlegender Kompetenzen durchaus zuschreiben kann, mit der ›Lernbedürftigkeit‹ des Menschen« (Welter & Tenorth, 2022, S. 21).

Das betrifft auch eine Argumentation, die sich darauf bezieht, dass das nach § 1 SGB VIII formulierte Recht auf Erziehung und Förderung für junge Menschen gilt, die nach der Begriffsdefinition des SGB VIII Personen sind, die noch nicht 27 Jahre alt sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII). Somit können die Leistungen nach dem SGB VIII für Menschen bis 27 Jahre gelten. Jedoch ist für die Heimerziehung direkt konstatiert, dass »Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung« (§ 34 SGB VIII) gefördert werden sollen. Als Kinder gelten alle Personen, sofern sie noch nicht 14 Jahre alt sind, und als Jugendliche, sofern sie 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 & 2 SGB VIII). Es gibt im Einzelfall zwar Betreuungen in der Heimerziehung, die über das 18. Lebensjahr hinausgehen, aber sie stehen in Verbindung mit dem § 41 SGB VIII als »Hilfe für junge Volljährige«, die »in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt [wird]« (§ 41 Abs. 1 SGB VIII). Aber auch darin spiegelt sich wider, dass für junge Volljährige, die »18, aber noch nicht 27 Jahre alt« (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) sind, ein anderer rechtlicher Status gilt, als für Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung, da »an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt« (§ 41 Abs. 2 SGB VIII). Aus dem rechtlichen Status befreit, soll

²⁶ Wolf (2010) beschreibt den Überhang der erwachsenen bzw. erziehenden Person wie folgt: »In irgendeiner Hinsicht muss er etwas wissen oder können, was der andere (noch) nicht weiß oder kann. Dies ist eine notwendige strukturelle Voraussetzung, damit der eine die Entwicklung des anderen fördern kann. Damit ist keineswegs festgelegt, dass alle Situationen und Beziehungen, in denen ein Überhang realisiert wird, schon Erziehung sei, der Überhang ist eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung« (S. 540).

eine Person ab dem 18. Lebensjahr selbstbestimmt die Entscheidungen treffen, inwiefern sie Leistungen bzw. Hilfe nach dem SGB VIII in Anspruch nimmt, was aber nicht als Bereitschaft zur weiteren Erziehung missverstanden werden darf.

4.5 Der Heimalltag und das professionell geprägte Nähe-Distanz-Kontinuum

Der Heimerziehungsaufrag und die Konstitution eines sozialpädagogischen Lebensortes, an dem Kinder und Jugendliche erzogen und gefördert werden sollen, führen zu einer vielfältigen Struktur zwischen öffentlich und privat, Distanz und Nähe sowie Institution und Zuhause (Burschel et al., 2022, S. 16 ff.). In diesem Zusammenhang verweisen Oppermann et al. (2018b) auf Folgendes:

»Diese Organisationen, in denen die Interaktionen und das Handeln zwischen Menschen mit ihren je eigenen Bedürfnissen, biographischen Erfahrungen und mit ihrem Eigensinn zentral sind, sind hochkomplex. Hier müssen immer wieder von neuem Krisen schnell und flexibel bearbeitet und Lösungen gefunden werden, nicht zuletzt, um einen großen Schaden abzuwenden« (S. 42).

Die öffentliche und institutionalisierte Erziehungsleistung ist zugleich Lebens- und Wohnmittelpunkt des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen (Kessl, 2017, S. 176). Auch wenn nicht alle Heranwachsenden dauerhaft in den Wohngruppen bzw. getrennt von den Herkunftsfamilien leben,²⁷ ist die Heimeinrichtung grundsätzlich kein gesonderter Ort außerhalb des Alltags und der Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen. Empirische Erkenntnisse verdeutlichen, dass es für die Heranwachsenden selbst wichtig ist, in der Einrichtung ein Gefühl von Zuhause haben zu können²⁸ (Burschel et al., 2022, S. 61).

Jedoch unterscheidet sich ein sozialpädagogischer Lebensort, als Verbindung von Lebensalltag der Kinder und Jugendlichen sowie fachlichem Berufsalltag der Bezugspersonen, von einem familiären Zusammenleben. Familien sind keine einheitlichen Organisationsformen, sondern ganz eigene und eigensinnige Lebensgemeinschaften, die »ihre eigene Geschichte bzw. ›Operationsweise‹ entwickeln« (Euteneuer, 2021, S. 27). Dahingehend stellt der Einzug in eine Heimeinrichtung einen Umbruch dar, der eine neue Umwelt eines sozialpädagogisch organisierten Alltags schafft (Behnisch, 2018, S. 59). Heranwachsende müssen sich schlagartig an Strukturen, Regeln und Abläufe für ein Zusammenleben mit fremden Menschen an einem fremden Ort gewöhnen (Freigang, 2014, S. 117 ff.):

²⁷ Im Durchschnitt liegt die Dauer einer Unterbringung bei 20,7 Monaten (AKJStat, 2021). Darüber hinaus sind viele Heranwachsende am Wochenende bei ihrer Herkunftsfamilie. Sie bewegen sich zwischen verschiedenen Alltagskulturen wie der Wohngruppe im Heim, der Herkunftsfamilie und im Rahmen der Adoleszenz auch in Jugendkulturen. Dieser Aspekt wird aber an dieser Stelle nicht weiter vertieft.

²⁸ In Kapitel 5.5 wird in Bezug auf die Erkenntnisse von Burschel et al. (2022) das Gefühl eines Zuhause als Qualitätsmerkmal der Heimerziehung vertieft.

»Kinder und Jugendliche, die in einem Heim aufgenommen werden, wissen teilweise nicht, wohin sie kommen – der unbekannte Ort, die unbekannte Stadt. Einige haben sich aber die Einrichtung angesehen, haben Betreuungspersonen kennengelernt und ihr mögliches Zimmer besichtigt. Entsprechend unterschiedlich ist der Wissensstand der einzelnen Kinder und Jugendlichen über die Einrichtung, die Regeln, wer und was sie dort erwartet. Sie kommen mit Familienmitgliedern, allein oder in Begleitung von Jugendamts-MitarbeiterInnen. Die Kinder und Jugendlichen, die nicht wissen, was passiert, sind sehr ängstlich, traurig, ziehen sich zurück in ihre Zimmer, weinen und wissen nicht, wie lange sie dort bleiben werden« (Domann, 2015, S. 28 f.).

Begleitet von Ungewissheit und Ängsten können sich Heranwachsende bei einem solchen Umbruch nicht nur in ihren bisherigen Lebenserfahrungen und der internalisierten familiären Sozialisation verunsichert fühlen, sondern die Veränderungen und die Unterbringung im Heim können sich für sie als Bestrafung anfühlen (Behnisch, 2022, S. 59 ff.).

Vor diesem Hintergrund ist zu berücksichtigen, dass im Auftrag einer öffentlichen Verantwortung unter gesetzlichen Vorgaben (u. a. § 45 Abs. 2 Nr. 3 & 4 SGB VIII) und Qualitätsbedingungen einer sozialpädagogischen Arbeit²⁹ eine »spezifische Alltagswelt« (Behnisch, 2018, S. 39) geschaffen wird. Damit »[ersetzen] stationäre Angebote [...] die Privatsphäre vollständig, vorläufig oder dauerhaft« (Heiner, 2012, S. 612). Allerdings geht es in der Heimerziehung grundsätzlich

»nicht um die Unterordnung des Kindes/Jugendlichen unter eine pädagogische ›Diagnostics‹ oder einen Heimzweck, sondern um professionell betreute Lebensorte als gleichberechtigte Alternative im Kanon verschiedener Lebensformen. In dem Maß, in dem in individualisierten Gesellschaften Sozialisation und Erziehung innerhalb traditioneller Instanzen (Familie) nicht mehr gewährleistet werden kann, wird Heimerziehung zu einer biographisch normalen und attraktiven Option« (Stahlmann, 2000a, S. 16).

Die dabei bestehende Dichotomie, ein professionelles sozialpädagogisches Angebot im Rahmen eines öffentlichen Interesses zu sein und zugleich einen privaten sozialen Raum für Kinder und Jugendliche zu bilden, der eine konstitutive »Spannung zwischen

²⁹ Schwabe und Thimm (2018) führen 14 Qualitätsdimensionen auf, die an einem idealen sozialpädagogischen Lebensort und für das dortige professionelle Handeln gegeben sein sollten. Die Qualitätsdimensionen, von denen in Kapitel 5.5 nur die für die lokale Privatsphäre wesentlichen Aspekte aufgegriffen werden, sind »Konzeptqualität ... Pädagogisches Klima und Beziehungsgestaltung ... Rahmen, pädagogischer Ort und Alltagsgestaltung ... Individuelle, biografiesensible Hilfe-, Betreuungs- und Erziehungsplanung und -gestaltung ... Familienbezugsgestaltung ... Bildungsförderung und schulische Unterstützung ... Kinderschutz ... Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten ... Umgang mit ›Vorfällen‹, Konflikten, Krisen ... Externe Kooperation mit Jugendämtern und anderen Einrichtungen ... Dokumentation ... Reflexion von Ergebniskriterien und Auswertung von Hilfeverläufen ... Arbeit im Team; Interne Kooperation ... Leitungskultur/-stil« (S. 19 ff.).

Herkunftsfamilie und neuem pädagogischem Ort« (Winkler, 2002, S. 312) aufrecht erhält, führt zu einem stetigen Balanceakt zwischen Öffentlichkeit(en) und Privatheit (Kessl, 2017, S. 175).

Deshalb bringt der Heimalltag, der »nach der Sicherheit [strebt], nicht täglich neu infrage gestellt zu werden« (Behnisch, 2018, S. 79), sowohl für die Heranwachsenden als auch für die sozialpädagogischen Fachkräfte Herausforderungen mit sich (S. 82). Es ist für die Heimerziehung charakteristisch, dass »eine besonders enge, alltagsnahe, nicht nur verbal gesteuerte Interaktion zwischen Fachkraft und KlientIn mit einer engeren persönlichen Beziehung« (Heiner, 2012, S. 616) hergestellt wird. Es bilden sich in dieser Alltagsbewältigung bewährte Muster heraus, die sowohl Vertrautheit, Ordnung sowie Orientierung schaffen sollen (Behnisch, 2018, S. 82). Dadurch erfordern sie zugleich Handlungsmuster, die eine besondere und professionelle Achtsamkeit berücksichtigen (Müller, 2019, S. 184 ff.; Andresen, 2015, S. 118 ff.; Oppermann et al., 2018b, S. 42) und für die Heimerziehung als ein »professioneller Umgang im Nicht-Planbaren« (Müller, 2019, S. 183) zusammengefasst werden können.

Es kommt hinzu, dass Kinder und Jugendliche aufgrund der internalisierten familiären Sozialisation in vielen Fällen auch negative Beziehungs- und Bindungserfahrungen mitbringen können (Schleiffer, 2014, S. 243; Heiner, 2018, S. 132). Die Erlebnisse und der Aufbau positiver Beziehungen sind somit substanzell für den Heimalltag (Kampert et al., 2017, S. 76). Es geht folglich nicht nur um die Herstellung grundlegender Rahmenbedingungen zur »Betreuung, Begleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit dem Ziel, ihnen einen sozialpädagogischen Lebensort zu bieten«, sondern auch darum, »entwicklungsfördernde Erfahrungen zu eröffnen« (Rätz et al., 2014, S. 174), die individuell an den Bedürfnissen der einzelnen Heranwachsenden orientiert sind (Dörr & Müller, 2019, S. 20).

Beziehungen im heimerzieherischen Alltag bedürfen eines gemeinsamen und individuellen Aufbaus zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und den sozialpädagogischen Fachkräften (Kampert et al., 2017, S. 76). Dabei sollte bei der Beziehungsgestaltung davon ausgegangen werden, dass »bei den einem Heim anvertrauten Kindern und Jugendlichen [...] insgesamt schlechte Erfahrungen mit ihren ersten und natürlichen Bindungspersonen« bestehen und den Fachkräften »nicht unbedingt besseres zugetraut wird« (Schleiffer, 2014, S. 243).

Der Aufbau von Beziehungen im professionellen sozialpädagogischen Kontext gestaltet sich somit in einer schwierigen »Balance von Nähe und Distanz« (Dörr & Müller, 2019, S. 25). Nähe und Distanz lassen sich als »zwei Pole eines Kontinuums« (S. 15) verstehen. Sie charakterisieren zugleich die alltäglichen Beziehungen sowie ihre Muster und bringen eine gewisse Paradoxie mit sich:

»Diese Balance von Nähe und Distanz im Alltag aber ist nicht selbstverständlich, sie ist immer prekär. Nähe verführt zu Enge und Borniertheit im Wirklichkeitsverständ-

nis und zu [...] klammernden, okkupierenden Beziehungen. Distanz wiederum verführt zum Nebeneinander von Gleichgültigkeit, Übersehen und Unachtsamkeit, und damit zur Ortlosigkeit im Alltag« (Thiersch, 2019, S. 45).

Das Nähe-Distanz-Kontinuum in der Heimerziehung stellt eine professionelle Nähe auf Basis professioneller Standards her, die im Rahmen eines Erziehungsauftrags stattfinden. Fachkräfte sind hier nur (arbeits-)zeitweise Teil der Lebenswelten und werden dafür bezahlt³⁰ (Wolf, 1999, S. 180 f.; Freigang, 2014, S. 110).

Die auf dieser Basis aufgebaute berufliche Beziehung sollte sich von privaten Beziehungen unterscheiden, jedoch ist in der Sozialpädagogik

»diese prinzipielle Unterscheidung zwischen privaten und beruflichen Beziehungen angesichts ihrer Alltagsnähe häufig nicht so klar. Damit ist die Chance einer starken, wechselseitigen Beeinflussung mit hohem Entwicklungspotenzial verbunden, aber auch die Gefahr einer Entgrenzung, die zu Enttäuschungen führen kann« (Heiner, 2018, S. 130).

Es bedarf folglich eines professionellen Handelns im sozialpädagogischen Nähe-Distanz-Kontinuum, um es in einer Balance zu halten zwischen der Ermöglichung von Zuwendung, Geborgenheit, Vertrauen und Verlässlichkeit als Aspekte von Nähe für die Kinder und Jugendlichen und der angemessenen Abgrenzung im professionellen Hilferahmen, um Freiräume für Selbstwirksamkeit zu geben und auch Abstand zu wahren für einen unbefangenen professionellen Blick auf die Bedürfnisse der Heranwachsenden im Rahmen des Heimerziehungsauftrags (Thiersch, 2019, S. 51; Dörr & Müller, 2019, S. 16).

Es zeigt sich, dass der Heimalltag in einem professionell geprägten Nähe-Distanz-Kontinuum, wie Oppermann et al. (2018b, S. 42) es beschreiben, als »hochkomplex« eingeschätzt werden kann und eine besondere Achtsamkeit zur Gestaltung eines Lebensortes bedarf.

Die für die Untersuchung interessanten räumlich-materiellen Ebenen als Ermöglichung lokaler Privatsphäre spielen innerhalb des Nähe-Distanz-Kontinuums ebenfalls eine bedeutsame Rolle. Zum einen sind die Räume der Wohngruppe, sowohl das eigene Zimmer als auch Gruppenräume, sozialpädagogische Orte im Sinne Winklers (1988/2021): »Indem das sozialpädagogische Handeln sich in der Gestalt des Ortes ver gegenständlicht, schafft es die Voraussetzung für einen Bildungsprozess des Subjekts, dessen Zukunft noch von dem Subjekt selbst bestimmt werden kann« (S. 262).

³⁰ Freigang (2014) beschreibt, dass »für die Kinder und Jugendlichen [...] die Wohngruppe ihr privater Lebensraum [ist], für die Mitarbeiterinnen der Arbeitsplatz. Anwesenheitszeit für die Kinder und Jugendlichen ist Zu-Hause-Sein, für die Erwachsenen ist ihre Anwesenheitszeit Arbeitszeit. Selbst wenn eine Erzieherin mit Kindern aus ihrer Gruppe spielt oder Fernsehen schaut, ist das für sie Arbeit, für die Kinder ist es ihre Freizeit« (S. 110).

Zum anderen weisen Rätz et al. (2014) darauf hin, dass eine Akzeptanz des sozial-pädagogischen Lebensortes gelingen kann, wenn sich die Heranwachsenden wohlfühlen, wobei »alltägliche Aspekte, wie die eigene Gestaltung des Zimmers, die Gruppengröße, Gruppenregeln etc. [...] Einfluss darauf [haben], ob die Betroffenen die ihnen entgegengebrachten Hilfeangebote annehmen« (S. 175).

Behnisch (2022, S. 32 f.) verdeutlicht, dass über das eigene Zimmer der Heranwachsenden und die Wohngruppenräume die professionelle Nähe beeinflusst wird, da sie die jeweiligen Handlungen verorten und Handlungsspielräume schaffen, auch wenn es nicht das tatsächliche Handeln der Personen bestimmt. Doch »der Umgang mit Räumen bietet die Chance zur (Aus-)Bildung von Selbstwirksamkeit und damit zur Auseinandersetzung mit gesellschaftlicher Realität« (S. 33).

Zugleich führt Jeschke (2022, S. 75 f.) auf, dass die in den Räumen vorhandenen und angeordneten Gegenstände die Gestaltung professioneller Nähe ebenfalls beeinflussen. Private Gegenstände ermöglichen es, Rückzugsorte bzw. »Orte der *umsorgenden Nähe*« (S. 75) zu schaffen. Darüber hinaus können Gegenstände der Wohngruppe Zugehörigkeiten sowie gemeinsame Geschichten der Gruppe verdeutlichen (z. B. Fotos), Mittel bestimmter Kommunikation sein (z. B. Informationen bzw. Aufklärung durch Bücher), aber auch gemeinschaftliche Nähe symbolisieren (z. B. ein Esstisch oder ein Sofa).

4.6 Macht und Machtasymmetrien

Der Heimalltag und der damit verbundene Erziehungsauftrag führen zu dem zuvor erwähnten asymmetrischen Erziehungsverhältnis zwischen Erwachsenen und Heranwachsenden (u. a. Wolf, 1999, S. 139; Liebel, 2020, S. 22 ff.; Maywald, 2012, S. 14 ff.; Oppermann et al., 2018b, S. 51). Daraus ergeben sich Machtverhältnisse, die in allen Erziehungssituationen vorhanden und somit auch für die Heimerziehung konstitutiv sind. Nicht nur die Geschichte der Heimerziehung und die aktuelleren Fälle von Missbräuchen sowie Gewalt erfordern eine Berücksichtigung des Themas (Wolf, 2010, S. 539; Kampert et al., 2017, S. 78; BMBF, 2019, S. 3), sondern besonders die stets bestehenden Machtverhältnisse in allen sozialen Beziehungen.

Macht ist eine »konkrete und damit auch kontingente Möglichkeit, in und durch soziale Beziehungen zu handeln« (Böhm & Seichter, 2022, S. 322). Mittels Macht kann es Menschen gelingen, gezielte Absichten nach ihrem Willen durchzusetzen, sofern eine solche Machthierarchie »immer auch zugeschrieben wird und insofern auf der Anerkennung oder Zustimmung anderer basiert« (Ricken, 2015, S. 188). Auch wenn Kinder und Erwachsene in ihren Menschenrechten gleichgestellt sind, besteht eine Differenz zwischen den Heranwachsenden und den die Verantwortung tragenden Erwachsenen (Maywald, 2012, S. 14 ff.).

Wolf (2010, S. 540) weist darauf hin, dass Machtasymmetrien in Erziehungskontexten fundamental sind. Bei Erziehenden besteht ein Überhang an Wissen und Fertigkei-

ten, die Heranwachsende noch erlangen wollen. In Erziehungskontexten ist es wichtig, Möglichkeiten zur Reduktion von Asymmetrien zu schaffen:

»Macht- und Abhängigkeitsbeziehungen sind für die Entwicklungschancen eine zentrale Kategorie. Einerseits ist Erziehung ohne einen Überhang der Erwachsenen nicht möglich. Andererseits ist eines ihrer wichtigsten Erfolgskriterien, ob es ihr gelingt, diesen Überhang durch einen Kompetenzzuwachs bei den Zöglingen abzubauen, indem die Erziehenden Entwicklungsanreize und -spielräume arrangieren und – gerade auch unter den Bedingungen des Überhangs – eigene Entwicklungen der Zöglinge zuzulassen« (Wolf, 1999, S. 139).

Aufgrund der inhärenten Bedingungen in Erziehungskontexten sind weniger die Machtasymmetrien problematisch, sondern ihre Umsetzung im Rahmen der (professionellen) Beziehungsgestaltung im Kontext des jeweiligen Nähe-Distanz-Kontinuums (Kampert et al., 2017, S. 79). In sozialpädagogischen Kontexten geht es dabei stets um ein Verhältnis zwischen der Ermöglichung sowie Förderung von Autonomie und Freiheitseinschränkungen, die sich in extremen Fällen u. a. in Missbräuchen, Gewaltausübungen oder Diskriminierungen manifestieren können (Böhm & Seichter, 2022, S. 322).

Infolge von Berichten über sexuelle Gewalt an Heranwachsenden in pädagogischen Einrichtungen im Jahr 2010 wurden vielfältige Forschungen gefördert und umgesetzt (BMBF, 2019, S. 3). Dadurch liegt eine breite Basis an Publikationen zur Thematik vor, die an dieser Stelle nicht vertiefter referiert werden.³¹ Jedoch bestehen in der Heimerziehung zu berücksichtigende Machtquellen, die von den Fachkräften einen bewussten und professionellen Umgang erforderlich machen.

Wolf (2010) identifiziert sieben Machtquellen für die Heimerziehung:

»materielle Leistungen und Versorgung, Zuwendung und Zuwendungsentzug, Sinnkonstruktion und Sinnentzug, Orientierungsmittel, körperliche Stärke, gesellschaftliche Deutungsmuster und die Machtquellen, die mit der Funktion der Heimerziehung als Teil des staatlichen Erziehungs- und Sanktionssystems zusammenhängen« (S. 547).

Die sieben Machtquellen nach Wolf (1999) lassen sich an dieser Stelle nicht in ihrer Komplexität nachzeichnen, aber sie sollen kurz zusammengefasst werden. Die Machtquelle der materiellen Leistungen und Versorgung meint im Rahmen der sozialpädagogischen Lebensorte den Zugang und die Verteilung finanzieller Mittel und Bedarfsgüter. Dabei spielen insbesondere die Deutungshoheiten bestimmter Leistungen eine Rolle (S. 155) und inwieweit »Mitglieder der Heimgruppe hinsichtlich ihrer Versorgung von

³¹ Ein adäquater Forschungsstand zum Thema findet sich bei Lorenz (2020, S. 9).

anderen abhängig sind« (S. 142). Bei Zuwendungen und Zuwendungsentzügen geht es um Emotionen und Bindungen in der Heimerziehung (S. 156 f.), die zu Abhängigkeiten von Bedürfnissen und in Form von Bevorzugung bzw. Benachteiligungen genutzt werden könnten (S. 190 f.). Die Sinnkonstruktion verbunden mit dem Sinnentzug ist eine »Machtquelle im Verhältnis von Kindern und Erzieherinnen, soweit die Kinder diese Definition der Arbeit als sinnvoll bzw. sinnlos beeinflussen können« (S. 192). Fachkräfte wollen ihre Arbeit als sinnvolle Tätigkeit wahrnehmen. Dabei spielen u. a. Anerkennung und Entwicklungsfortschritte der Heranwachsenden als Ergebnisse der sinnvoll empfundenen Arbeit eine Rolle. Dadurch besteht die Notwendigkeit zur Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen an der Sinnkonstruktion und sie erhalten damit eine Machtquelle, von der sie aber nicht ohne Folgen anderer gegen sie gerichteter Machtquellen Gebrauch machen können (S. 214). Die Orientierungsmittel meinen z. B. Wissen, Doktrinen, Denktraditionen, Normen, Werte oder Ideologien, die im Erziehungsverhältnis an die nachkommende Generation weitergegeben werden (S. 215). Erwachsene haben mit ihrem Wissen, Können sowie auch Deutungsmustern von Normen und Werten u. v. m. einen Überhang an Orientierungsmitteln, die das Selbst- und Weltbild der Heranwachsenden prägen können, und sie besitzen damit einen großen Einfluss (S. 233 f.). Die Machtquelle der körperlichen Stärke verdeutlicht sich als Kraft und Überlegenheit, die in körperlicher Gewalt münden kann (S. 234). Die Heimerziehung als Teil der Jugendhilfe gehört zum staatlichen Erziehungs- und Sanktionssystem. Sie ist eine institutionalisierte Macht (S. 249), die mitunter für Kinder und Jugendliche zu einer »Abhängigkeit von der Jugendhilfeadministration« (S. 277) führen kann. Die siebente Machtquelle verdeutlicht die Einflüsse gesellschaftlicher Deutungsmuster, wie z. B. Rollenbilder oder Bewertungen von Normen und Werten,³² auf die Machtbalancen in der Heimerziehung (S. 297).

Empirische Erkenntnisse von Kampert et al. (2017) halten fest, dass in stationären Einrichtungen diese Machtquellen stets präsent sind und sowohl von Fachkräften als auch Heranwachsenden wahrgenommen werden. Sie zeichnen sich – hier exemplarisch zusammengefasst – in eingeschränkten Autonomien ab, wenn durch die Anwesenheit von sozialpädagogischen Fachkräften »(Frei-)Raum für Rücksprachen unter den Kindern und Jugendlichen« (S. 105) fehlt. Sie äußern sich in der Begrenzung zur Gestaltung von Regeln, in denen Fachkräfte zeigen, dass sie die Hoheit innehaben, Regeln zu schaffen. Auch der Entzug von Nähe und Körperkontakt als Sanktions- oder Disziplinierungsmaßnahme spiegelt sich als Machtasymmetrie in der Heimerziehung wider (S. 104 ff.). Kampert et al. (2017) kommen zu dem Schluss, dass dem zentralen Thema Macht und Machtasymmetrien innerhalb von stationären Einrichtungen aktiv, bewusst und professionell begegnet werden muss. Um Lebensorte »zu schaffen, wo die Wahrung höchstpersönlicher Rechte von Kindern und Jugendlichen ernst genommen [...] wird, ist folg-

³² Darunter kann u. a. die ideologische Überfrachtung der klassischen Familie und der ihr inhärenten Rollenbilder fallen, wie es in Kapitel 5.3 vertieft betrachtet wird.

lich ein machtreflexives Denken und Handeln von Betreuungspersonen [...] in Heimen, Internaten und (Kur-) Kliniken zwingend notwendig« (S. 119 f. - Hervorhebung entfernt).

Wie in Kapitel 3.2 konstatiert, besteht ein enger Zusammenhang zwischen dem privaten Leben und der Freiheit und Autonomie von Menschen, denn »Privatheit schützt Autonomie« (Rössler, 2018a, S. 139). Die Heimerziehungsgeschichte zeigt, dass der Eingriff in sowie der Entzug von Privatsphären im Rahmen einer kollektiven Gemeinschaftserziehung als eine wesentliche Machtquelle eingesetzt wurde. Um diesen Eingriffen in die Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung zu begegnen, bedarf es eines schützenden Umfelds.

4.7 Kinderrechte und Schutzkonzepte

Kinder und Jugendliche kommen mit Angeboten der Hilfen zur Erziehung in Berührung, wenn sie sich in belastenden und herausfordernden Lebenssituationen befinden (Trede, 2014, S. 15). Demzufolge sollten sozialpädagogische Lebensorte, an denen das Persönliche und Private offen gelegt wird (Wolff, 2015, S. 41), prinzipiell sichere Räume für eine vertrauensvolle Basis sein sowie Schutz vor grenzüberschreitenden Situationen wie z. B. Übergriffen, Gewalt und Missbrauch bieten (Schwabe & Thimm, 2018, S. 177). Diesbezüglich konstatierten Fegert et al. (2017), dass

»überall dort, wo Kinder, Jugendliche und Erwachsene miteinander leben und arbeiten sowie vor allem in pädagogischen, sozialen und therapeutischen Settings, in denen Kinder und Jugendliche einen Großteil ihres Alltags verbringen, [...] Verfahren, Routinen und Regeln notwendig [sind], durch die die persönlichen Rechte der Beteiligten geschützt und gestärkt werden sowie einem Machtmissbrauch entgegen gewirkt [sic] wird« (S. 14 f.).

Es bedarf folglich professioneller Handlungen, Prozesse und einer Organisationskultur, um die persönlichen Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung zu stärken und zu schützen. Darüber hinaus ist es nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII zur Erteilung einer Betriebserlaubnis auch notwendig, ein angemessenes Gewalt- und Schutzkonzept vorzulegen.

Schutzkonzepte können als Zusammenfassung der institutionellen Prozesse verstanden werden, die zum Erkennen gefährdender Strukturen sowie Handlungen dienen und dazu Präventions- sowie Interventions- und Aufarbeitungsmöglichkeiten aufzeigen. In erster Linie stehen dabei die Organisationen im Fokus. Sie müssen eigene Strukturen kritisch prüfen, um von den Mitgliedern nicht mehr erkennbare oder identifizierbare Handlungsmuster und Prozesse hinterfragen zu können (Schröer & Wolff, 2018, S. 28 ff.). Jedoch verfehlten Schutzkonzepte ihre Ziele und verlieren ihren Wert, wenn sie neben einer angemessenen Verankerung in der Organisation nicht von allen Beteiligten, also sowohl von Leitungs- und Fachkräften als auch den Heranwachsenden selbst, »gelebt werden« (Fegert et al., 2017, S. 21).

Nicht alle alltäglichen Handlungen und Situationen können in Schutzkonzepten festgehalten werden, doch sie sollten einen Rahmen für Schlüsselsituationen bieten. Schlüsselsituationen sind Momente, die »viele vergleichbare Elemente« enthalten und in denen Fachkräfte »auf eigene Erfahrungen und Routinen« im Sinne von Handlungsempfehlungen zurückgreifen können (Von Spiegel, 2021, S. 257). Diese »Mini-Konzeptionen« (S. 212) können im spezifischen Heimalltag für vergleichbare kritische Situationen Handlungsabläufe aufzeigen.

Darüber hinaus bedarf es jedoch des zuvor schon kurz erwähnten professionellen, achtsamen und gleichsam aufmerksamen Handelns in der nicht planbaren Komplexität von Heimeinrichtungen. Durch eine Kultur der Achtsamkeit, die als »Organisationskultur, die explizit auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet ist« (Oppermann et al., 2018b, S. 42), beschrieben werden kann, können Einrichtungen und Fachkräfte schneller und flexibler auf das Unvorhersehbare reagieren. Ein achtsames und gleichsam aufmerksames, im Sinne eines auf die gemachten Erfahrungen kritisch rekurrierendes (Andresen, 2015, S. 120) Agieren sollte zu einer »Sensibilität für die leib-seelische Befindlichkeit der anvertrauten Kinder – aber auch der Erzieher selbst – [führen, J. S.] und die Sensibilität für organisatorische Abläufe und Schwachstellen als zwei Seiten derselben Sache betrachten« (Müller, 2019, S. 184).

Einer Kultur der Achtsamkeit ist sowohl eine Fehler- als auch Beteiligungskultur inhärent. Mit ihr werden sensible Umgänge mit institutionellen Abläufen gepflegt, vereinfachende und dogmatisch abbrechende Erklärungen vermieden und die persönlichen Rechte gewahrt. Darüber hinaus wird es Heranwachsenden ermöglicht, wählen zu können, in welchen Situationen sie sich befinden wollen (Choice-) oder Stimme gegen etwas zu erheben (Voice-) und sich auch aus Situationen herauszunehmen (Exit-Option) (Oppermann et al., 2018b, S. 42 ff.).

Auf diese Weise kann es gelingen, die Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung um- und durchzusetzen. Auch wenn sich Heranwachsende stets zwischen sie schützenden Situationen und dem Wunsch nach Autonomie befinden, sind sie in ihren Menschenrechten den Erwachsenen gleichgestellt (Zinsmeister, 2018a, S. 56 ff.; Maywald, 2012, S. 14 ff.). Das asymmetrische Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen, ergibt aufgrund der in ihrer Entwicklung zu berücksichtigenden Bedürfnisse stets eine Gratwanderung, inwieweit ein Kinderrecht mit dem Argument bestimmter Schutzbedürftigkeit eingeschränkt werden kann (Liebel, 2020, S. 29 ff.).

Solche Eingriffe sind im Rahmen professionellen Erziehungshandelns

»fachlich nur begründbar und ethisch und rechtlich zulässig, wenn sie geeignet und erforderlich sind, die Aufgaben der Erziehungs- und Eingliederungshilfe zu erfüllen, den Heilerfolg zu sichern oder konkrete Gefahren abzuwenden, und die Kinder und Jugendlichen noch nicht über die notwendige Einsichts- und Steuerungsfähigkeit verfügen, die es ihnen ermöglicht, selbst eine Entscheidung zu treffen« (Zinsmeister, 2018a, S. 61).

Die in der UN-KRK aufgeführten vielfältigen Kinderrechte lassen sich in drei große Kategorien einordnen: Schutzrechte, Förderrechte und Partizipationsrechte (Kriener & Hansbauer, 2014, S. 176). Als Aspekt der Schutzrechte ist das Recht auf Privatsphäre der für diese Untersuchung wesentliche Artikel (Art. 16 UN-KRK). Es verdeutlicht sich darin, dass jedes Kind bzw. jeder Jugendliche das »Recht auf Achtung und Schutz seiner engeren persönlichen Lebenssphären wie z. B. seiner Privat- und Intimsphäre [hat]« (Zinsmeister, 2018a, S. 57). Dabei gibt es aber stets Schnittpunkte zu den anderen Rechten, allen voran dem Recht auf Entwicklung (Art. 6 Abs. 2 UN-KRK) bzw. freie Persönlichkeitsentfaltung (Art. 2 GG), aber mitunter auch zum Recht auf sexuelle Selbstbestimmung.

Exemplarisch kann dabei für die Freiheit, Sexualität nach eigenen Vorstellungen und Wünschen zu leben, betrachtet werden, dass »alle Menschen [...] eine geschützte Privatsphäre frei von sozialer Kontrolle, Zugang zu sexueller Bildung [...] und Schutz vor sexualisierter Gewalt [benötigen]« (Zinsmeister, 2018b, S. 70). Für Kinder und Jugendliche umfasst dieses Recht vor allem den Schutz, sich ungestört sexuell entwickeln zu dürfen. Im Rahmen sozialpädagogischer Tätigkeiten sind Fachkräfte zur Aufklärung und Förderung der Selbstschutzkompetenz der Heranwachsenden angehalten, dürfen »aber nicht gezielt bestimmte sexuelle Handlungen fördern, [...] gezielt sexuelle Kontakte vermitteln oder Gelegenheit zu sexuellen Kontakten verschaffen (§§ 180, 184 StGB)« (S. 70).

Das stellt die Heimerziehung vor die besonderen Herausforderungen, das Recht auf (lokale) Privatsphäre in Verbindung mit dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung in der Ambivalenz zwischen der Autonomie und dem Schutz der Heranwachsenden zu ermöglichen. Dies erschwert den Umgang mit Paarbeziehungen sowie Sexualität. Rusack (2017) kommt im Rahmen empirischer Untersuchungen zu folgender Erkenntnis:

»Unsere Analysen zeigen, dass Jugendlichen das Recht auf Sexualität oftmals nicht zugestanden wird, dass es kaum sexualpädagogische Konzepte in den Einrichtungen gibt und Sexualität sowie Paarbeziehungen sich als schwer besprechbare Themen für alle Beteiligten darstellen« (S. 124).

Es liegen vielfältige Untersuchungen zum Thema Sexualität und Sexualpädagogik in der Heimerziehung vor (u. a. Rusack, 2017; Mantey, 2017; Staats, 2019). Staats (2019, S. 403 ff.) konstatiert, dass Jugendsexualität von sozialpädagogischen Fachkräften in der Heimerziehung als problematisch wahrgenommen wird und dazu Verunsicherungen sowie auch Unwissenheit bestehen. Das führt dazu, dass aus Sorge vor Gefahren und rechtlichen Folgen die Themen vermieden und auch auf Basis der Begründung eines Schutzauftrags verboten werden.

Mantey (2017, S. 350 ff.) kommt mit der Untersuchung der Perspektiven von Jugendlichen zu einem ähnlichen Schluss. »Beschreibungen von Pubertät/Sexualität in der Heimerziehung [sind] von Gefährdungssituationen dominiert« (S. 350), obwohl sich

die Heranwachsenden mehr Unterstützung für diese Aspekte der Adoleszenz und auch mehr Freiräume für ein selbstbestimmteres Handeln von den Fachkräften wünschen.

Aufgrund der vorliegenden umfangreichen Forschungen wird das Thema Sexualität in der Verbindung zur lokalen Privatsphäre in dieser Studie nicht vertiefter untersucht. Als Teil der Ermöglichung von Autonomie und des Rechts auf freie Persönlichkeitsentfaltung in Verbindung mit geschützten Räumen kann es aber nicht vollständig ausgeklammert werden. Das zeigt sich auch in der Studie von Domann (2020, S. 7 ff.), in der es grundlegend um die Konstitution von Gruppen in Institutionen nach § 34 SGB VIII und die Herausforderung des Zusammenlebens geht. Auch da führt die Untersuchung zu dem Punkt, an dem das Thema Partnerschaft sowie Sexualität aufkommt, und zeigt, dass die »Fachkräfte der Einrichtungen [...] zu regulieren [versuchen], dass es in den Wohngruppen zu keinen Paarbeziehungen und keiner Sexualität unter den Jugendlichen kommt« (S. 149). Es spielt folglich stets eine Rolle, da – wie Staats (2019) konstatiert – die »Sexualität ein lebenslanger Prozess« (S. 22) ist und besonders im Kindes- und Jugendalter geprägt wird.

5

Die Ermöglichung lokaler Privatsphäre in der Heimerziehung

Mit der aus den vorangegangenen Kapiteln zugrunde gelegten Basis zum Verständnis der lokalen Privatsphäre sowie der Heimerziehung bedarf es in der Folge einer Betrachtung der Ermöglichungshandlungen. Als Teil professionellen Handelns in der Sozialpädagogik wird das Ermöglichen im Vergleich zum Eingriff thematisiert (Kap. 5.1), um die Tätigkeiten anschließend in den Rahmen der Handlungskompetenzen von Fachkräften in multiprofessionellen Teams zu setzen (Kap. 5.2). In diesem Zusammenhang wird die Lokale Privatsphäre noch aus der Perspektive von drei Aspekten der Heimerziehung beleuchtet. Zuerst geschieht dies im Rahmen von Familialisierungspraktiken, in denen Eingriffe in die lokale Privatsphäre auf Basis einer herzustellenden Familiennorm in der Kinder- und Jugendhilfe geschehen können (Kap. 5.3). Anschließend werden die verschiedenen Empfehlungen und Verwaltungsvorschriften der Bundesländer in Bezug auf Raumbedarfe betrachtet (Kap. 5.4), da die räumlichen Voraussetzungen nicht nur grundlegend zur Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII sind, sondern auch Einfluss auf das sozialpädagogische Handeln nehmen können. Abschließend wird die lokale Privatsphäre als Bereich heimerzieherischer Qualitätskriterien betrachtet (Kap. 5.5).

5.1 Ermöglichung als professionelles Handeln in der Sozialpädagogik

Da sich die Sozialpädagogik »am Kriterium der Alltagsnähe und Alltagstauglichkeit bewähren und messen lassen« (Galuske, 2018, S. 996) muss, sind ihre Aufgaben und Handlungen vielfältig. Trotz dieser Alltagsnähe, besonders auch in der Heimerziehung, ist »sozialpädagogisches Handeln [...] professionelles Handeln. Das bedeutet Handeln in der Distanz des Berufs, wissenschaftlich fundiert, in Programmen und methodisch ausgewiesen strukturiert, zur Transparenz verpflichtet, ausweisbar und einklagbar« (Thiersch & Lob-Hüdepohl, 2018, S. 1038).

Allgemein betrachtet sind Handlungen absichtsvolle, zielgerichtete Tätigkeiten von Menschen (Birgmeier, 2014, S. 56). Diese können dahingehend erfolgen, dass sie in der

eigenen Absicht liegen oder infolge einer durch andere Personen gestellten Aufforderung durchgeführt werden (Lorenzen, 2000, S. 242 ff.). Es gibt eine Vielzahl an Handlungen im Alltag und in den Lebenswelten von Menschen. Am Beispiel des Aufwachsens eines Kindes beschreibt Janich (2001), dass »die *kulturelle Umgebung* des Kindes [...] vor allem aus Personen und aus Kunstgegenständen [besteht], mit denen umzugehen das Kind lernen muß« (S. 28). Mittels sprachlicher Erläuterungen, Zeigehandlungen von Erwachsenen, dem Vormachen und Nachahmen, Lob, Korrekturen und ähnlichem erlernt ein Kind verschiedene Handlungen.

Dabei ist es relevant, dass nicht allein deiktische Handlungen dazu führen, dass die jeweilige Tätigkeit erlernt wird, wie Kamlah (1973) konstatiert: »Was ›rasenschneiden‹ ist, kann man allenfalls auch noch durch Hinzeigen und Zusehen lernen: Man sieht, wie der Nachbar seinen Rasen schneidet. Doch die angemessene Einübung von Handlungsprädikatoren ist das gleichzeitige Erlernen von Handlungen selbst« (S. 40).

Durch Erfolg und Misserfolg, wenn Handlungen gelingen oder misslingen, sei es selbst wahrgenommen oder durch Rückmeldungen bzw. Bestätigungen anderer vermittelt, werden Handlungen im sozialen Umfeld eingeübt. Häufige Wiederholungen führen dazu, dass Handlungsschemata entwickelt werden. »Handlungsschemata sind das, wofür wir in der Alltagssprache eigene Wörter haben, wie ›aufstehen‹, ›gehen‹, (einen Ball) ›werfen‹, (einen Ball) ›fangen‹ usw.« (Janich, 2001, S. 30). Die Abläufe von Handlungsschemata ermöglichen, im Sinne von Kategorisierungen, vergleichbare Handlungen zu beschreiben, auch wenn sie von verschiedenen Personen durchgeführt werden. Daraus ergeben sich verschiedene Handlungstypen, die grundlegend in sprachliche und nicht-sprachliche Handlungen unterschieden werden können (S. 44 ff.).

Zu berücksichtigen ist, dass Handlungen zu Widerfahrnissen führen. Es gibt eine Vielzahl an Situationen, die Menschen widerfahren können und »eingespannt zwischen den Widerfahrnissen Geburt und Tod« (Kamlah, 1973, S. 35) sind. Es sind dabei alle als gut oder schlecht bewerteten Situationen und Ereignisse, die erlebt werden können. Nicht alle Widerfahrnisse werden von anderen Menschen verursacht. Darunter fallen unter anderem Naturereignisse (z. B. ein Meteoriteneinschlag). Wesentlicher ist, dass Handlungen zu Folgen und unbeabsichtigten Nebenfolgen führen können, die anderen Menschen widerfahren. Das kann die Hilfe bei einem Umzug sein, genauso wie ein Streit und darin verwendete beleidigende Worte u. v. m. (S. 34 ff.; Janich, 2001, S. 42 f.).

Das stete Zusammenspiel von Handlungen und Widerfahrnissen führt für Menschen zu Erfahrungen und zu der »Möglichkeit, bereits erlebte Handlungs- und Widerfahrniszusammenhänge als erinnerte Praxis für die Bewältigung aktueller Handlungsnotwendigkeiten zur Verfügung zu haben« (Petersen, 2018, S. 22).

Auch erzieherische Handlungen als absichtsvolle und zielorientierte Tätigkeiten führen zu Widerfahrnissen bei Heranwachsenden. Darüber hinaus sind es nicht nur die Handlungen, die der Erziehung zugeschrieben werden. Es gibt eine Vielzahl sprachlicher und nichtsprachlicher Handlungsschemata in der Sozialpädagogik. Frommann

(2001) konstatiert exemplarisch Handlungen, wie spielen, begleiten, schützen, beraten, ernähren, vermitteln u. v. m., die in den Erziehungshilfen durchgeführt werden und aufgrund ihrer Vielseitigkeit schwer systematisiert werden können (S. 240 f.). Darin verdeutlicht sich erneut, dass die HzE und im Speziellen die Heimerziehung »stark durch Alltagstätigkeiten charakterisiert« (Behnisch, 2018, S. 82) sind.

Umso wesentlicher wird die Frage, inwiefern diese Tätigkeiten als professionelles Handeln der Sozialpädagogik beschrieben werden können und inwieweit sie die daraus folgenden Widerfahrnisse berücksichtigen. Das eröffnet in erster Linie den Professionsdiskurs, zu dem es allein in der Sozialpädagogik einen ganz eigenständigen komplexen Forschungsbereich gibt (Dewe & Otto, 2018, S. 1191). Grundsätzlich können unter Professionen gesellschaftlich anerkannte Berufsstände bezeichnet werden, die eine besondere Fachlichkeit auf speziellen Gebieten aufweisen und eine Bedeutung für die Gesellschaft haben, wie z. B. die Medizin mit ihrem spezifischen Fachwissen und -können zeigt (Kaminsky, 2018, S. 30 f.). Helsper (2021) bestimmt für Professionen

»jene Formen des beruflichen Handelns [...], die mit der stellvertretenden Krisenlösung für Personen betraut sind, wobei sich die Krise auf zentrale Werte bezieht: etwa auf Gesundheit, psychische Integrität, auf Gerechtigkeit, soziale Teilhabe bzw. Inklusion oder Bildung. Das Ziel des professionellen Handelns wäre, die Autonomie der Lebenspraxis und die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit ihrer KlientInnen zu ermöglichen oder – soweit wie möglich – wiederherzustellen« (S. 55).

Professionen sind somit berufliche Tätigkeiten, die Verantwortung für Menschen übernehmen. Sie agieren autonom im Rahmen ihrer gesellschaftlich anerkannten sowie rechtlichen Zuständigkeiten, ihrer berufsständischen Normen und mit ihrer jeweiligen wissenschaftlich fundierten Fachlichkeit, um das Wohlergehen von Menschen – unter Berücksichtigung der aktiven Mitwirkung der Klient*innen – zu verbessern (Geissler, 2013, S. 19 f.).

Vor diesem Hintergrund war und ist die Professionsdebatte in der Sozialpädagogik insofern herausfordernd, als sie von Tendenzen eines Sozial- bzw. Wohlfahrtsstaates abhängt, gleichsam von der gesellschaftlichen Anerkennung sozialer Probleme und der damit verbundenen Zuständigkeiten sowie der Entwicklungen der erziehungs-, sozialarbeits- und sozialwissenschaftlichen Disziplin(en)³³ (Thole & Polutta, 2011, S. 104 f.). Darüber hinaus ist es für die Professionen sozialer Dienstleistungen »bis heute schwer als solche anerkannt zu werden, gerade weil sie von Grund auf nicht mit einem abgrenzenden Habitus auftreten, sondern integrativ und professionsübergreifend arbeiten« (Weimann-Sandig, 2022a, S. 8).

³³ In Kapitel 4.1 wurde ein Stück weit auf die Herausforderungen der disziplinären Zuordnung von Sozialarbeit und Sozialpädagogik eingegangen.

Es kann aber im Sinne von Dewe und Otto (2018, S. 1197) ein »zentrales Strukturprinzip professionalisierten Handelns« für die Sozialpädagogik festgehalten werden. Als wissenschaftlich fundierte Praxis ist die Sozialpädagogik ein professionelles Handeln auf Basis eines spezifischen Wissens³⁴ und fachlichen Könnens.³⁵ Dabei kennzeichnet sich dieses Handeln an methodisch nachvollziehbaren und überprüfbaren Prozessen, die sich durch Verfahrensweisen und Techniken gestalten und damit vom Alltagshandeln von Laien unterscheiden (Von Spiegel, 2019, S. 61). Auf Basis von Konzepten, die »i. d. R. zweckgebundene Absichtserklärungen über die geplanten Funktionsmerkmale und Vorgehensweisen einer Sache, eines Verfahrens, eines Projektes, einer Einrichtung« (Kreft & Müller, 2019, S. 20) sind, wird ein methodisches Handeln geplant und durchgeführt. Was dabei als Methode konkret verstanden wird, erscheint innerhalb der Sozialpädagogik sehr weitfasst, weshalb der damit verbundene Diskurs als unübersichtlich kritisiert wird. Kreft und Müller (2019) sprechen von einem »inflationären Gebrauch« (S. 22) des Methodenbegriffs und schlagen dahingehend vor, die klassischen Methoden der Einzelfallhilfe, Sozialen Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit ausschließlich als Methoden der Sozialpädagogik zu beschreiben. Dadurch bestimmt sich als Methode eine Arbeit mit einer gewissen Zielgruppe (u. a. Einzelperson, Familie, Gruppe) oder einem System (z. B. ein Stadtteil oder ein Straßenzug) (Ehrhardt, 2013, S. 9).

Alle anderen Arbeitsweisen, sei es eine sozialpädagogische Beratung oder erlebnispädagogische Angebote, werden dann als Verfahren verstanden. Zur Operationalisierung von Methoden und Verfahrensweisen kommen verschiedene Techniken zum Einsatz, wie z. B. Fragetechniken, Biografiearbeit, Spiele spielen u. v. m. (Kreft & Müller, 2019, S. 22 f.). Vor diesem Hintergrund kann geschlussfolgert werden, dass ein methodisches Handeln mit Kindern und Jugendlichen, die sich in belastenden und herausfordernden Lebenssituationen außerhalb der Herkunfts-familie befinden (Trede, 2014, S. 15), mit dem Verfahren der Heimerziehung stattfinden kann, in der verschiedene Techniken zum Einsatz kommen. Trotz solcher Techniken als Formen professionellen Handelns ist die Heimerziehung durch die schon erwähnten vielen Alltagstätigkeiten geprägt (Behnisch, 2018, S. 82), wofür es u. a. auch eine Kultur der Achtsamkeit braucht (Müller, 2019, S. 183).

Darüber hinaus unterliegt das professionelle Handeln ebenfalls dem von Luhmann und Schorr (1982, S. 11 ff.) angeführten »Technologiedefizit der Erziehung«, mit dem sie grundlegend für Erziehungskontexte und im Speziellen für Unterrichtsformate konstatieren, dass sie nicht nach einem kausalen Ursache-Wirkungs-Prinzip funktionieren. Das kann für die Sozialpädagogik erweitert werden. Auch wenn sie Techniken zur

34 Nach Von Spiegel (2021) setzt sich dieses spezifische Wissen neben wissenschaftlichem Wissen aus »Beschreibungswissen, Erklärungswissen, Wertwissen sowie Veränderungswissen« (S. 47) zusammen.

35 Die dabei bestehende Herausforderung, dass in der Heimerziehung und anderen Bereichen der Hilfen zu Erziehung multiprofessionelle Teams tätig sind, die dadurch die sozialpädagogische professionelle Handlungsautonomie infrage stellen, wird im folgenden Kapitel thematisiert.

Operationalisierung methodischen Handelns hat, wie z. B. bestimmte Fragetechniken bei Beratungen, besagt das Technologiedefizit, dass bei den einzelnen Personen und der Komplexität sozialer Situationen keine konkret planbaren und eindeutig vorhersehbaren Wirkungen erzielt werden können (Von Spiegel, 2021, S. 257), denn Menschen sind – mit den Worten von Luhmann (2014) – keine »Trivialmaschinen, die, wenn man den richtigen Input eingibt, die gewünschten Resultate liefern« (S. 157).

Das methodische Handeln in der Sozialpädagogik beruht charakteristisch auf situativen Einzigartigkeiten, denen Fachkräfte mit professionellen Handlungskompetenzen – als Kombination von Wissen, Methoden sowie Techniken und einer professionellen Berufsidentität – anstelle immer gleicher Technologien begegnen können, um die besten Möglichkeiten in gemeinsamer Koproduktion³⁶ mit den Einzelpersonen zu identifizieren und zu erarbeiten (Von Spiegel, 2019, S. 63 f.).

Bevor der Fokus auf die professionellen Handlungskompetenzen gesetzt wird, sollen an dieser Stelle in Zusammenhang mit der lokalen Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen in Heimeinrichtungen noch zwei konkrete Handlungen thematisiert werden und inwiefern sie aus einer professionellen Handlungsperspektive berücksichtigt werden können. Die in dieser Studie untersuchte Ermöglichung wird als sozialpädagogische Handlung verstanden, die direkt an den Erziehungsauftrag nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII angelehnt ist. Die Kinder- und Jugendhilfe im Gesamten, also auch die Heimerziehung, soll »jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können« [Hervorhebung hinzugefügt].

Die lokale Privatsphäre als Aspekt des privaten Lebens, einschließlich der damit verbundenen Autonomie, soll nicht nur geschützt, sondern ermöglicht werden. In Erziehungskontexten, die von Machtasymmetrien geprägt sind, besteht das Ziel im Abbau des Überhangs an Wissen und Fertigkeiten, die Erziehende gegenüber den Heranwachsenden haben, und somit in der Reduktion des asymmetrischen Verhältnisses. Dafür müssen Möglichkeiten (und Räume) geschaffen und gegeben werden, die ein selbstbestimmtes Handeln von Kindern und Jugendlichen zulassen, Freiheiten gewähren, Grenzen verringern und somit Gelegenheiten für Entwicklungen bieten (Wolf, 1999, S. 139). Das wird als Ermöglichung verstanden. Besonders unter der Berücksichtigung des öffentlichen Erziehungsauftrags sind die Situationen, die sowohl Selbstbestimmung als auch Schutz bieten sollen, für Fachkräfte nicht leicht in Balance zu bringen. Etwas zu ermöglichen, erscheint folglich als Handeln und Nichthandeln zugleich, denn es sollen aktiv Ge-

³⁶ Nach Von Spiegel (2021) bedeutet Koproduktion, dass die »personenbezogene Dienstleistung ein Akt [ist], in dem eine Leistung gleichzeitig produziert und konsumiert (verbraucht) wird. Fachkräfte können ihre Angebote weder ‚lagern‘ noch vorproduzieren, sondern müssen ihre Arbeit mit ihren Adressaten erbringen: Beide Seiten müssen zur gleichen Zeit anwesend sein und in eine mehr oder weniger persönliche, vertrauensvolle Arbeitsbeziehung zueinander treten« (S. 253 f.).

legenheiten geschaffen sowie gegeben und passiv auch Fehler zugelassen und gut abgewogen werden, inwiefern ein Handeln, z. B. zum Schutz oder zur Erweiterung von Möglichkeiten, notwendig wird. Das Ermöglichen ist zugleich ein Zulassen und somit eine Verbindung von zwei absichtsvollen, zielgerichteten Tätigkeiten als Teil (heim)erzieherischer Handlungen.

Dabei steht das Ermöglichen stets in einer Verbindung zum Eingriff, den Müller (2018) als »jedes sozialpädagogische Handeln [...], das ohne Zustimmung oder auch gegen den expliziten Wunsch eines Klienten in dessen private Art der Lebensführung eingreift und dabei auch Zwangsmittel benutzt oder damit droht« (S. 293), definiert. Eingriffe als ein Teil der sozialpädagogischen Geschichte stehen häufig mit Menschenrechtsverletzungen in Verbindung, wie es sich auch in der Historie der Heimerziehung zeigt. Jedoch wird der Eingriff an dieser Stelle als ein relationaler Ausdruck verstanden, der situativ ist und die Anwendung im Erziehungskontext oder im Rahmen gesetzlicher Aufträge abwägt. Es steht außer Frage, dass einem Kind oder Jugendlichen, der sich in einer gefahrenvollen Situation in seinem persönlichen Zimmer befindet, ein Eingriff in seine persönlichen Rechte widerfährt, wenn sozialpädagogische Fachkräfte unberechtigt den Raum betreten, um notwendige Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Eine solche Situation unterscheidet sich aber als zielgerichtete, absichtsvolle Tätigkeit von der Durchsuchung des Kleiderschranks und der dort befindlichen Sachen auf Basis vereinfachender und dogmatisch abbrechender Begründungen, wie z. B. ein institutionelles Vorrecht im Sinne der Heimerziehung als Teil eines staatlichen Systems. Aufgrund dessen, konstatiert Müller (2018, S. 296 f.), sollten Eingriffe nicht willkürlich, sondern fachlich angemessen geschehen und begründet werden können. Vor dem Hintergrund des relationalen Verständnisses von Eingriffen stehen Heimerziehungskontexte in der Herausforderung zwischen Ermöglichen und Eingreifen. Beide Handlungen führen zu Widerfahrnissen, wie z. B. Vertrauensverlust trotz im Rahmen von Kinder- und Jugendschutz begründeter Eingriffe, die stets berücksichtigt werden sollten. Ein professionelles sozialpädagogisches Handeln hält folglich »Eingriffsnotwendigkeiten so minimal wie nötig« (S. 297) und wägt diese professionell ab.

Ob es Ermöglichungs-, Eingriffshandlungen oder andere Alltagstätigkeiten in der Heimerziehung sind, sie finden in einem Kontext professioneller Handlungskompetenzen statt, die besonders unkonkrete Handlungsschemata wie das Ermöglichen und das Eingreifen (sowie auch das Erzielen) bestimmen und fachlich rahmen können.

5.2 Professionelle Handlungskompetenzen und multiprofessionelle Teams in der Heimerziehung

Sozialpädagogisches Handeln als professionelles Handeln kennzeichnet sich durch ein spezifisches Wissen und Können in einem alltagsnahen Wirken in den Lebenswelten der Heranwachsenden. Dadurch kategorisieren Maus et al. (2013) »für die Tätigkeitsfelder Sozialarbeit und Sozialpädagogik« nicht umsonst neun generalistische Schlüsselkompe-

tenzen für Fachkräfte.³⁷ Solche Schlüsselkompetenzen kategorisieren »die erforderliche sozialpädagogische / sozialarbeiterische Gesamtkompetenz« (Kreft, 2019, S. 58). Sie zeigen die Komplexität der sozialpädagogischen Profession und welches umfangreiche Wissen sowie welche vielseitigen Fertigkeiten Fachkräfte benötigen.

Unter einer Kompetenz kann nach Von Spiegel (2021) grundlegend die Mobilisierung und Kombination persönlicher Ressourcen in unterschiedlichen Handlungssituationen verstanden werden. Dabei ist Kompetenz

»ein relationaler Begriff, denn er stellt eine Beziehung her zwischen den aus dem individuellen Gesamtbestand jeweils als erforderlich angesehenen und ausgewählten Kenntnissen (Wissen), den Fähigkeiten und Fertigkeiten (Können) und den Motiven und Interessen (Wollen, Haltungen) sowie den jeweils vorhandenen Möglichkeiten (Anforderungen und Restriktionen der Umwelt)« (S. 75).

Mit diesem Versuch, »das berufliche Handeln zwischen ›Kunst‹ und ›Können‹ zu verorten« (Kreft, 2019, S. 55), konzipiert Von Spiegel (2021) ein allgemeines Handlungskompetenzmodell. Durch dieses Modell wird innerhalb der drei Dimensionen Wissen, Können und Haltung deutlich, wie sich allgemein professionelles Handeln in der Sozialpädagogik auszeichnet und nicht konkrete Handlungsschemata fachlich gestaltet werden können. Mit der Dimension des Wissens wird bestimmt, welche Wissensbestände – bestehend aus wissenschaftlichem Wissen sowie arbeitsfeldbezogenem und -unabhängigem Wissen – Fachkräfte benötigen, um dieses mit der Dimension des Könnens praktisch in die jeweiligen zu gestaltenden Prozesse einfließen zu lassen. Gerahmt werden beide Dimensionen durch die Haltung. Die Sozialpädagogik ist ein normen- und wertorientiertes Handeln, wodurch Fachkräfte einen professionellen Habitus benötigen, mit dem sie sich kritisch zu eigenen sowie anderen Normen- und Wertvorstellungen positionieren können (Von Spiegel, 2019, S. 65 f.; Von Spiegel, 2021, S. 84 ff.).

Wird der Argumentation von Maus et al. (2013) zu den von ihnen formulierten Schlüsselkompetenzen gefolgt, die behaupten, dass »erst die Gesamtheit der Kompetenzen, das Miteinander-Verwobensein der einzeln beschriebenen Komponenten als generalistische Grundlage [...] die Breite der professionellen Sozialen Arbeit [respektive Sozialpädagogik, J. S.] aus[macht]« (S. 13), dann würden alle in den Bereichen tätigen Personen ohne passende Abschlüsse, in denen diese Kompetenzen ausgebildet werden, nicht professionell handeln.

Bezugnehmend auf Bauer (2018) lässt sich festhalten, dass »multiprofessionelle Zusammenarbeit [...] in vielen Feldern und Bereichen der Sozialen Arbeit [respektive Sozialpädagogik, J. S.] inzwischen zum fachlichen Standard [gehört]« (S. 727). Beson-

³⁷ »Strategische Kompetenz, Methodenkompetenz, Sozialpädagogische Kompetenz, Sozialrechtliche Kompetenz, Sozialadministrative Kompetenz, Personale und kommunikative Kompetenz, Berufsethische Kompetenz, Sozialprofessionelle Beratungskompetenz, Praxisforschung und Evaluationskompetenz« (Maus et al., 2013, S. 12).

ders in der Heimerziehung sind Fachkräfte mit verschiedenen Berufsausbildungen tätig. Neben staatlich anerkannten Erzieher*innen und Sozialpädagog*innen wirken auch Personen, die u. a. Abschlüsse in Psychologie, Soziologie oder Lehramt mitbringen, in multiprofessionellen Teams zusammen (Stahlmann, 2000a, S. 17). Die sich daraus ergebende Herausforderung professionellen Handelns in der Sozialpädagogik kann mit den Potenzialen, die Multiprofessionalität mit sich bringt, begegnet werden. Dabei kann unter Multiprofessionalität »die gezielte Zusammenführung von Personen aus unterschiedlichen Berufsgruppen und Professionen« (Bauer, 2018, S. 731) verstanden werden. Die verschiedenen Expertisen und professionellen Handlungskompetenzen sollen die Möglichkeit eröffnen, Probleme vielseitiger und wirkungsvoller lösen zu können.

Weimann-Sandig (2022a) konstatiert, dass

»die Aneignung und Weitergabe von Wissen [...] für Professionen oftmals eine große Rolle im Sinne von Machtbehalt und Ausbau von Handlungsautonomien [spielt] und [...] – in seiner klassischen Form – durch das Konzept der multiprofessionellen Teamarbeit eigentlich außer Kraft gesetzt [wird]. In einem zweiten Schritt führt genau diese Reflexion aber zu einem Erkennen der Weiterentwicklungsmöglichkeiten und der Tatsache, dass es im Übergang zu einer Neuordnung von Professionskriterien kommen kann, welche einer Deprofessionalisierung der sozialen Dienstleistungsberufe entgegenwirken können« (S. 12).

Daraus ergibt sich, dass die Dimensionen der professionellen Handlungskompetenzen durch multiprofessionelle Bezüge erweitert werden können (Bauer, 2018, S. 730 f.). Das erfordert eine angemessene Berücksichtigung in den Konzepten und der Organisationskultur (u. a. mit einer Kultur der Achtsamkeit). Darüber hinaus braucht es eine Basis gemeinsamen professionellen Wirkens, in dem zwar die Dimensionen von Wissen und Können durch die multiprofessionellen Perspektiven differenzierter sind und sich erweitern, aber die Dimension der Haltung eine gleiche Basis normen- und wertorientierten sozialpädagogischen Wirkens bietet und folglich mit ausreichend zeitlichem Aufwand geschaffen sowie stets thematisiert werden muss (Weimann-Sandig, 2022b, S. 36 f.).

Damit können in der Heimerziehung tätige Personen zwar verschiedene Berufsabschlüsse haben, aber sie finden sich in einem multiprofessionellen Team unter einer gemeinsamen Haltung und einem konzeptionellen Rahmen als sozialpädagogische Fachkräfte zusammen. Für die Sozialpädagogik (respektive Soziale Arbeit) gibt es dabei grundlegend keinen gesetzlich vorgeschriebenen Tätigkeitsvorbehalt, auch wenn »sich jedoch faktische Schließungen im Arbeitsmarkt entwickelt [haben], welche einerseits auf die jeweilig zu leistende Ausdeutung und Ausgestaltung des Fachkräfteangebotes entsprechend § 72 SGB VIII zurückgehen« (Engelbracht et al., 2022, S. 24). Somit wird die staatliche Anerkennung »als Garant für Fachlichkeit« (S. 28) angesehen, die je nach Bundesland den Abschlüssen des Erziehungsberufs, der Sozialen Arbeit und unter Um-

ständen auch nach einem Universitätsstudium der Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Sozialpädagogik vergeben wird.

Das stellt aber für die Heimerziehung bislang kein Problem dar und ein darin wirkendes multiprofessionelles Team kann – wie in dieser Studie – als Gruppe sozialpädagogischer Fachkräfte zusammengefasst werden. Es stellt die Debatte über die staatliche Anerkennung und eine Praxis von Tätigkeitsvorbehalten nicht infrage, wobei explizit für die Träger öffentlicher Jugendhilfe auch formuliert ist, dass »Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen [...] zusammenwirken [sollen], soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert« (§ 72 Abs. 1 SGB VIII). Sofern die Potenziale der Erweiterung der Dimensionen von Wissen und Können anerkannt werden, bedarf es vielmehr der angemessenen Konstitution fachlicher Standards, Fortbildungen der Fachkräfte und der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben nach dem SGB VIII (u. a. §§ 45–48, 72a, 77, 79a) zur Realisierung eines Angebots, besonders von sozialpädagogischen Fachkräften in der Heimerziehung, die unter Umständen unterschiedliche Professionen haben können.

5.3 Lokale Privatsphäre und Familialisierung

Obwohl sich der Alltag in einem sozialpädagogischen Lebensort vom familiären Zusammenleben unterscheidet und sich die Heimerziehung stets »auf einer strukturellen Ebene im Spannungsfeld zwischen öffentlicher Verantwortung und Privatheit [befindet]« (Rein, 2021, S. 79), ist das grundlegende Ziel, eine vertraute und verlässliche Alltagswelt zu schaffen (Rätz et al., 2014, S. 174). Dabei zeichnen sich Orientierungen anhand eines Konstrucks von Familie im Sinne einer Heimerziehung als ›familienersetzende‹ Hilfe ab, die für einige Fachkräfte sowie Institutionen sogar ein Qualitätsmerkmal darstellen (Eßer & Köngeter, 2012, S. 37; Burschel et al., 2022, S. 143 ff.).

Die sich im Rahmen der Alltagsbewältigung ergebenden Herausforderungen, die zuvor als ein professionelles Handeln in komplexen und nicht planbaren Situationen beschrieben wurden (Müller, 2019, S. 183), können zu Handlungsmustern führen, die sich zwischen professionellem und alltäglichem Handeln bewegen. Von Spiegel (2021) weist – im Rahmen der schon erwähnten Schlüsselsituationen – darauf hin, dass »routinemäßiges und normiertes Verhalten [...] jeder Mensch [entwickelt], nicht zuletzt aus arbeitsökonomischen Motiven; dieses [...] aber nicht immer konzeptionellen Erfordernissen [entspricht]« (S. 257).

Aufgrund einer Hoheit gesellschaftlicher Deutungsmuster und Orientierungsmittel durch sozialpädagogische Fachkräfte, als zu berücksichtigende Machtquellen in der Heimerziehung (Wolf, 2010, S. 547), können dabei am persönlichen Alltag orientierte und auf das eigene Familienbild rekurrierende Handlungsmuster von Fachkräften zu Familialisierungspraktiken in der Heimerziehung führen, die sowohl eine Gefahr für sexualisierte Gewalt darstellen (Kessl et al., 2012, S. 164) als auch für die Verletzung von Kinderrechten insgesamt – u. a. dem für diese Studie fokussiertem Recht auf eine lokale Privatsphäre.

Die historischen Entwicklungen der Heimerziehung der Nachkriegszeit zeigen, dass das Normen- und Wertebild der »Familie als Keimzelle der Gesellschaft« (Kuhlmann und Schrappner, 2001, S. 299 f.) in einer »familienideologischen Überfrachtung des Systems Familie« (Hartwig, 2014, S. 114) münden kann. Das bringt der Begriff Familialisierung zum Ausdruck, unter dem »das Phänomen der Imitation und Inszenierung (herkunfts-) familialer Praktiken in öffentlich verfassten pädagogischen Kontexten, wie der Schule und Einrichtungen der Jugendhilfe« (Kessl & Reh, 2018, S. 15), verstanden wird.

Grundlegend stellt der Begriff die Heimerziehung als eine Option des Aufwachsens entgegen fehlender Alternativen per se nicht infrage (Schleiffer, 2014, S. 89 ff.; Stahlmann, 2000a, S. 16), sofern sich die Heimerziehung als eine organisationale Sorgebeziehung herausstellt, die sich z. B. von klassischen Rollenbildern, wie einer Mutter-Kind-Beziehung oder Ähnliches, gelöst hat (Eßer, 2013, S. 173 f.). Solche Rollenbilder kann die Heimerziehung als eine Art »Täuschung« (Eßer & Köngeter, 2012, S. 38) des Familiären nicht herstellen bzw. aufrechterhalten. Ihre Mitglieder gehören nur auf Zeit zu der nicht selbstbestimmt gewählten Gruppe – »Zwangsgemeinschaft« (Freigang, 2014, S. 109) – und verlassen diese wieder, während bei einer Familie davon ausgegangen werden kann, dass ihre Gruppenmitglieder trotz Veränderungen der Zusammensetzung und des Zusammenwohnens weiterhin zusammengehören.

Familialisierungspraktiken in professionellen sozialpädagogischen Einrichtungen zeichnen sich dahingehend durch eine Ausrichtung auf familiäre Strukturen aus, die von »geschlechts- und generationshierarchischen Prinzipien« (Hartwig, 2014, S. 115) sowie traditionellen Rollenbildern geprägt sind und entgegen individueller Entwicklungsbedarfe von Kindern oder Jugendlichen durchgesetzt werden. In der heimerzieherischen Alltagspraxis kann sich das beispielsweise bei Überschreitungen und Verletzungen von Grenzen zeigen, z. B. bei der Herstellung des gemeinsamen Wohnens und der »klassischen Verteilung« von Haushaltsaufgaben, bei der Kontrolle von Tages- und Freizeitgestaltungen, einer Subsumierung eines Individuums unter die Gruppeninteressen oder auch bei gegen den Willen der Bewohnenden stattfindenden Eingriffen in die lokale Privatsphäre, u. a. zur Überprüfung von Zimmern auf Sauberkeit oder Kontrolle des persönlichen Eigentums (Kessl & Reh, 2018, S. 15).

Nach Kessl et al. (2012, S. 174) stellen Familialisierungspraktiken eine strukturelle Bedingung für die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen dar, vor allem für Gefahrensituationen sexualisierter Gewalt:

»Die Familialisierung pädagogischer Kontexte kann für die beteiligten Kinder und Jugendlichen dann problematisch und zur Gefährdung werden, wenn die Maßstäbe für die notwendige Grenzziehung zwischen professionell-beruflichen und privaten Verhaltensweisen, zwischen pädagogischer und freundschaftlicher Beziehung und zwischen der Gewährleistung eines pädagogischen Ortes als Schutzraum für Kinder und Jugendliche und der Schließung pädagogischer Settings, zwischen

professioneller Selbstkontrolle und der Behinderung von Transparenz und externer Kontrollmöglichkeit verwischen« (S. 171).

Familialisierungspraktiken, die sich auf die lokale Privatsphäre beziehen, zeigen sich vor allem in Handlungen, die sich auf das private Zimmer beziehen. Die lokale Privatsphäre konstituiert sich durch die Aneignung eines Raums für sich und mit dem Arrangement der dortigen Gegenstände. Ungefragter und unwissentlicher Zugang zum privaten Zimmer oder Zugriff auf die privaten Gegenstände stellen eine Grenzüberschreitung und -verletzung des Rechts auf lokale Privatsphäre dar.

Kessl und Reh (2018) zeigen auf Basis einer kurzen ethnographischen Sequenz in einer Internatseinrichtung, wie ein solcher Eingriff in die lokale Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen seitens der Fachkräfte durchgeführt wird. Trotz unterschiedlicher Ebenen öffentlich und privat deklarierter sowie wahrgenommener Räume besteht für Fachkräfte grundsätzlich die Möglichkeit, »die Grenze zum Raum der Privatheit der Bewohner*innen gezielt zu überschreiten« (S. 156). Im Rahmen eines erzieherischen und eines schützenden Auftrags ist eine Aufhebung des Privaten stets eine Gratwanderung. Unter Umständen ist die Aufhebung notwendig, da verschiedene Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Aufträgen (z. B. Sicherung des Kindeswohls, aber auch Brandschutz- oder Hygienevorschriften) erfüllt werden müssen. Am Beispiel lokaler Privatsphäre zeigt sich, dass die sozialpädagogischen Fachkräfte mit Schlüsseln einen steten Zugang zu den privaten Zimmern der Bewohnenden haben. Aber auch auf Basis von Einrichtungsvereinbarungen können Aufhebungen des Privaten von vornherein verankert sein, u. a. wenn »sich die Jugendlichen bei Einzug in die Gruppe damit einverstanden erklären [müssen], dass ihre Zimmer jeden Morgen, wenn sie selbst in der Schule sind, [...] auf Sauberkeit und Ordentlichkeit hin kontrolliert werden« (S. 156).

Den speziellen Aspekt der Grenzüberschreitung lokaler Privatsphäre verdeutlichen Kessl und Reh (2018, S. 156 f.) am Beispiel einer angeordneten Zimmerdurchsuchung. Aufgrund des Verdachts, dass Bewohnende im Besitz illegaler Betäubungsmittel sind, nehmen sich die Fachkräfte der Herausforderung gleichsam eines elterlichen Auftrags an und führen eine Durchsuchung der privaten Zimmer durch. Über die Durchsuchung werden die Bewohnenden zwar informiert, aber entgegen ihrer Forderung, dabei sein zu dürfen, wird sie ohne die Jugendlichen vollzogen. Dieser Eingriff in die lokale Privatsphäre entgegen dem Willen der Jugendlichen und ohne dass diese die Möglichkeit haben, zu partizipieren, bringt folglich nicht nur Ärger und Vertrauensverlust mit sich, sondern ist auch eine direkte Verletzung ihrer Rechte.

Die darin deutlich werdende Gratwanderung zwischen Autonomie der Heranwachsenden und staatlichem Erziehungsauftrag im Sinne des Jugendschutzes – folglich das asymmetrische Erziehungsverhältnis – lässt sich nicht auflösen. Nach Müller (2018, S. 297) wäre es aber nicht ausreichend, Eingriffe in die (lokale) Privatsphäre auf Basis der rechtlichen Grundlagen zu rechtfertigen und sie dabei so gering wie notwendig zu halten, sondern

es bedarf der fachlich angemessenen Differenzierung und Ausarbeitung, wie diese auszusehen haben. Dabei kann der semi-private Raum der öffentlichen Erziehungs hilfe entgegen des familiären privaten Raums sogar das Potenzial einer größeren Absicherung gegen Grenzverletzung und Gewalterfahrungen bieten, da z. B. professionell ausgebildetes Personal vorhanden und nach fachlichen Standards tätig ist. Allerdings muss ein solcher privater Schutzraum mit Konzepten und Handlungsabläufen konstituiert werden:

»Erweist sich allerdings eine begrenzte Privatheit in den Feldern der öffentlichen Erziehung, Bildung und Sorge als diffuses Muster für die Jugendlichen, weil Partizipationsmöglichkeiten nicht geregelt sind bzw. die Aufhebung von Privatheit nicht formal ausreichend reguliert ist, wird es schwierig – so im Fall der beobachteten Internatsgruppe, wo sich die Bewohner*innen nicht auf den Schutz ihrer Privatheit und aber auch nicht auf ein formales Verfahren der Aufhebung von Privatheit verlassen konnten. Hier erweist sich die Begrenzung der Privatheit gerade als Schwäche« (Kessl & Reh, 2018, S. 158).

Je stärker eine Heimerziehung an familienideologischen Normen- und Wertebildern, wie z. B. einem Konstrukt von ‚Familienprivatheit‘, orientiert ist, umso herausfordernder ist die professionelle Berücksichtigung von Prozessen und Dynamiken, die das private Leben von Heranwachsenden insgesamt – also dem Schutz der Intimsphäre, der informationellen sowie lokalen Privatsphäre und auch aller weiteren Menschenrechte – ermöglichen und schützen (Kessl, 2017, S. 192). Das betrifft aber nicht nur das Handeln der jeweiligen Fachkräfte gegenüber den Heranwachsenden, sondern auch die Rahmenbedingungen der Institutionen.

Domann (2020, S. 99 ff.) zeigt, dass Jugendliche untereinander Grenzüberschreitungen begehen und z. B. das Zimmer von Neuankömmlingen ungefragt betreten, um sie in der Gruppe zu begrüßen, oder grundsätzlich nicht klopfen bzw. nach einem Anklopfen nicht auf die Erlaubnis der Bewohnenden warten. Auch wenn das für Jugendliche, besonders für solche mit Jugendhilfeerfahrung, weniger problematisch erscheint, betrifft es besonders in familialisierten Settings zu berücksichtigende und zu thematisierende Grenzen innerhalb der Konstitution von Einrichtungen.

5.4 Lokale Privatsphäre und vorgeschriebene Raumbedarfe

Institutionen der Heimerziehung, die im Sinne des § 45a SGB VIII als Einrichtungen gelten, da sie

»eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung

oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie«

erfüllen, bedürfen einer Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 SGB VIII. Grundlegend soll darüber das Wohl sowie der Schutz der Heranwachsenden in den Einrichtungen gewährleistet werden (§ 45 Abs. 2 SGB VIII). Zur Erteilung einer Betriebserlaubnis bedarf es von den Trägern und Einrichtungen neben einer konzeptuellen, wirtschaftlichen, personellen und fachlichen Basis, auch räumlicher Voraussetzungen. Kessl (2017) konstatiert, dass

»die bauliche Konstellation [...] insofern eine relevante Ebene für eine angemessene Realisierung von pädagogischen Wohnräumen dar[stellt], als damit pädagogische Beziehungen in einer bestimmten Form mit geprägt [sic] werden, oder anders gesprochen: in einer bestimmten Weise ermöglicht und unterstützt und in anderer Weise erschwert oder verhindert werden« (S. 191 f.).

Die einzelnen Bundesländer legen in eigenen fachlichen Empfehlungen bis hin zu Verwaltungsvorschriften fest, in welchem Umfang die räumlichen Voraussetzungen geben sein müssen. Dazu gehören auch bauliche Vorschriften, Baugenehmigungspflichten, Nachweise von Brandschutz u. ä., die im Folgenden aber nicht explizit aufgeführt werden. Im Rahmen zur Untersuchung der Ermöglichung lokaler Privatsphäre wurden die Vorgaben der Bundesländer geprüft, inwieweit Mindestanforderungen formuliert und Verweise auf die Ermöglichung lokaler Privatsphäre gegeben sind. Obwohl in der empirischen Untersuchung Ergebnisse von zehn Einrichtungen aus fünf Bundesländern vorliegen, werden zur Wahrung der Anonymität und zur Vermeidung eventueller Hinweise auf die Standorte im Folgenden die fachlichen Empfehlungen bzw. Vorschriften der Raumbedarfe aller 16 Bundesländer aufgeführt und nicht nur die Vorschriften der Bundesländer, in denen die interviewten Einrichtungen verortet sind.

Die Regelungen der Bundesländer sind verschieden und in sogenannten Hinweisen, Arbeitshilfen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien oder fachlichen Empfehlungen festgehalten. Nicht alle Anforderungen sind öffentlich zugänglich, einige liegen als internes Dokument einer zuständigen Behörde vor. Auch der jeweilige Umfang unterscheidet sich. Es gibt bei den Vorgaben für räumliche und materielle Ausstattungen kurze Hinweise über Mindestanforderungen an Raumgrößen bis hin zu Empfehlungen für eine Grundausstattung an Möbeln sowie der Benennung des Zwecks, dem die zur Verfügung stehenden Zimmer den Heranwachsenden dienen sollen, u. a. zu Herstellung und Schutz von Privatsphäre.

Im Folgenden werden in alphabetischer Reihenfolge der Bundesländer die jeweiligen Aspekte, die für den Rahmen lokaler Privatsphäre von Interesse sind, aus den für den Zeitpunkt der Studie aktuellen Informationen zusammengefasst:

- Baden-Württemberg konstatiert in einem Grundlagenpapier die räumlichen Voraussetzungen. Neben zum Einrichtungskonzept passenden Räumlichkeiten und dem Ausschluss von Durchgangszimmern sollen für Kinder ab zwölf Jahren Einzelzimmer zur Verfügung gestellt werden. Eindeutige Empfehlungen zu Mehrbettzimmern, vor allem für Kinder unter zwölf Jahren, sind aus der Empfehlung nicht erkennbar (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg. Dezernat Jugend – Landesjugendamt, 2021, S. 11).
- Im Bundesland Bayern bilden fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung und deren Fortschreibung »die Grundlage für die fachliche Ausgestaltung von Angeboten der stationären Jugendhilfe« (Zentrum Bayern Familie und Soziales. Bayerisches Landesjugendamt, 2018, S. 7). Die räumliche Struktur soll grundlegend den Bedürfnissen der Heranwachsenden entsprechen. Einzelzimmer sollen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und Mehrbettzimmer mit maximal zwei Heranwachsenden eingerichtet werden. Konkrete Größenvorgaben werden nicht genannt, sondern die Ausgestaltung »des Raumprogramms erfolgt im Diskurs zwischen Trägern und Regierungen als betriebserlaubniserteilende Behörden unter Einbezug der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe« (Zentrum Bayern Familie und Soziales. Bayerisches Landesjugendamt, 2014, S. 40). In Bezug auf Aspekte lokaler Privatsphäre sollen die Schlafzimmer in den Einrichtungen den Aufenthalt am Tage ermöglichen und abschließbare Möglichkeiten für persönliches Eigentum beinhalten.
- In Berlin ist im »Leitfaden Bau- und Ausstattungsstandards betriebserlaubnispflichtiger Angebote gemäß § 45 SGB VIII« (Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, 2023, S. 1) festgehalten, dass die Mindestvorgabe für die Größe von Einzelzimmern 10 Quadratmeter und für Doppelzimmer 16 Quadratmeter erfüllt sein muss. Darüber hinaus sollen Kinder in Doppelzimmern keinen großen Altersunterschied aufweisen. Spätestens ab Schuleintritt wird empfohlen, ein Einzelzimmer zur Verfügung zu stellen. Neben altersangemessenen Rückzugsmöglichkeiten, die nicht näher beschrieben sind, und einem Arbeitsplatz für Schulpflichtige wird auf Mitgestaltungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen sowohl für die eigenen Zimmer als auch die Gemeinschaftsräume verwiesen (S. 2 f.).
- Die in Brandenburg vorliegende »Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII« (Land Brandenburg, 2017) verweist ebenfalls auf eine Mindestraumgröße von 10 Quadratmetern für Einzelzimmer und 16 Quadratmetern für Doppelzimmer. Zusätzlich sollen die Zimmer für einen Aufenthalt am Tag geeignet sein und »individuelle Lösungen in der Gestaltung zulassen«. Bei der grundlegenden Ausstattung der Einrichtung soll ein Kleiderschrank und eine verschließbare Aufbewahrungsmöglichkeit für persönliches Eigentum berücksichtigt werden.

- In der Freien Hansestadt Bremen besagen die Richtlinien, dass die Räume nach einer Richtgröße bei einem Einzelzimmer 10 und bei einem Doppelzimmer 16 Quadratmeter haben sollen, dabei aber die Größe von 8 bzw. 14 Quadratmetern nicht unterschreiten dürfen. Darüber hinaus sind Durchgangsräume nicht angemessen. Explizit formuliert sind ein zur Verfügung zu stellender Arbeitsplatz für Schulaufgaben sowie ein verschließbarer Schrank für persönliches Eigentum vorzugsweise im eigenen Zimmer. Es wird darüber hinaus auf die Ermöglichung zur Mitgestaltung der Räume »nach persönlichem Geschmack« hingewiesen (Freie Hansestadt Bremen, 2009, S. 9).
- Die Richtlinien der Freien Hansestadt Hamburg sind nicht öffentlich zugänglich.³⁸ Auf Basis eines internen Dokuments werden die notwendigen Vorgaben, u. a. auch die baulichen Vorschriften, bei der Beratung von Trägern übermittelt, die eine Einrichtung gründen und die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII beantragen möchten. Grundsätzlich sind die Mindestvorgaben für ein Einzelzimmer 10 Quadratmeter und für ein Doppelzimmer 16 Quadratmeter, wobei möglichst keine Doppelzimmer eingerichtet werden sollen.
- Die Richtlinien im Bundesland Hessen konstatieren das Zimmer der Heranwachsenden als den persönlichen Bereich, der »genügend Raum für eine eigene Ausgestaltung und Einrichtung« (Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, 2014, S. 9) ermöglicht. Neben Einzelzimmern, die mindestens 10 Quadratmeter groß sein müssen, sind maximal Doppelzimmer mit einer Bodenfläche von 8 Quadratmetern je Person zulässig. Explizit formuliert ist, dass Jugendlichen ausschließlich ein Einzelzimmer zur Verfügung gestellt werden soll sowie Heranwachsenden mit einem »besonders hohen erzieherischen Bedarf« (S. 9). Darüber hinaus sollen für angemessene spielerische und sportliche Betätigungen ein ausreichendes Außengelände oder Anlagen in unmittelbarer Nähe berücksichtigt werden.
- Im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern ist die betriebserlaubniserteilende Behörde nicht an eine übergeordnete Behörde wie ein Ministerium angebunden. Dadurch liegen keine Verwaltungsvorschriften zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vor.³⁹ Die verwendeten Vorgaben orientieren sich an einer durch den Landesjugendhilfeausschuss bestätigten Handreichung. In der Handreichung ist festgehalten, dass eine Wohngruppe nicht mehr als zehn Plätze umfassen soll und Einzelzimmer mindestens 10 Quadratmeter und Dop-

³⁸ Die Informationen wurden – verbunden mit einem herzlichen Dank – durch ein Telefonat mit der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration, Amt für Familie, Abteilung Gestaltung der Jugendhilfe, Aufsicht und Beratung von Einrichtungen im April 2023 erlangt.

³⁹ Die Informationen wurden – verbunden mit einem herzlichen Dank – durch ein Telefonat und einen Email-Austausch mit dem Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern Ende April und Anfang Mai 2023 erlangt.

pelzimmer mindestens 18 Quadratmeter groß sein sollen, wobei Doppelzimmer nur in Ausnahmefällen genehmigt werden.

- Für Niedersachsen liegen Hinweise vor als »interne Handlungsanweisungen zur Umsetzung der §§ 45 ff. SGB VIII« (Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, 2022, S. 2). Die räumlichen Mindestanforderungen für Heimeinrichtungen nach § 34 SGB VIII sind 10 Quadratmeter für ein Einzelzimmer und 16 Quadratmeter für ein Doppelzimmer, wobei mehr Einzel- als Doppelzimmer vorhanden sein sollen. Für Kinder ab zwölf Jahren soll in der Regel ein Einzelzimmer bereitgestellt werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass Durchgangszimmer nicht zulässig sind und dass die Wohnräume eine »Prävention vor Grenzverletzungen« (S. 12) ermöglichen sollen, damit Gefährdungssituationen reduziert werden.
- In Nordrhein-Westfalen liegen verschiedene Arbeitshilfen für Träger vor, in denen Vorgaben zu Raumbedarfen allgemein und nach bestimmten Einrichtungsformen⁴⁰ ausgeführt sind. Grundlegende Raumbedarfe in angemieteten Objekten umfassen für Einzelzimmer 9 bis 12 Quadratmeter und für Doppelzimmer 16 bis 18 Quadratmeter. Allein für die Heimerziehung konzipierte und gebaute Einrichtungen sollen bei Einzelzimmern mindestens 12 Quadratmeter berücksichtigen (LVR-Landesjugendamt, 2008, S. 5 f.).⁴¹ Familienanaloge Wohnprojekte oder individualpädagogische Betreuungsangebote, u. a. Erziehungsstellen, Kleingruppen oder Verselbstständigungsmaßnahmen, sollten Einzelzimmer spätestens »ab Besuch einer weiterführenden Schule« (LVR-Landesjugendamt, 2014, S. 2) ermöglichen. Des Weiteren sollten keine Durchgangszimmer geschaffen und eine »alters- und entwicklungsentsprechende Ausstattung« berücksichtigt werden (LVR-Landesjugendamt, 2019, S. 2).
- Das Bundesland Rheinland-Pfalz hat keine landesspezifischen und öffentlich zugängigen Regelungen, die eine Mindestvorgabe für den Raumbedarf formulieren. In den verfügbaren »Voraussetzungen für die Gründung einer Einrichtung der Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz« (Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, 2019, S. 1) ist festgehalten, dass die grundlegenden baulichen Vorgaben zum Schutz der Bewohnenden und brandschutztechnischen Anforderungen erfüllt sein müssen. Weitere Aspekte sollen in Rücksprache mit dem zuständigen öffentlichen Träger im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens ge-

40 Im Folgenden wird von den Einrichtungsformen nur eine exemplarische Auswahl aufgeführt.

41 Die an dieser Stelle rekurrierte Arbeitshilfe war von 2008 bis 2023 gültig und wurde – nach Abschluss der Arbeiten an dieser Studie – durch das Dokument *Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Hinweise zur Erteilung der Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII für (teil-)stationäre Einrichtungen nach § 45a SGB VIII und sonstige betreute Wohnformen nach § 48a SGB VIII ersetzt*, in denen keine Empfehlungen zu konkreten Raumgrößen mehr zu finden sind. Es wird darauf hingewiesen, dass das Einrichtungsgebäude sowie die Räume für die geplante Nutzung baurechtlich genehmigt sein müssen und dass »in der stationären Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe [...] Einzelzimmer vorzuhalten [sind]« (LVR-Landesjugendamt, 2023, S. 7).

klärt werden (S. 2 f.). Die dafür gängigen Standards⁴² umfassen, vornehmlich Einzelzimmer mit mindestens 12 Quadratmetern zur Verfügung zu stellen. Sofern nicht anders möglich, dürfen maximal ein Drittel der verfügbaren Zimmer Doppelzimmer mit einer Mindestgröße von 18 Quadratmetern sein. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob die Größen unterschritten werden können, sofern es die Architektur des Raums zulässt.

- Die im Saarland vorliegenden »Richtlinien zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen durch das Landesjugendamt gem. §§ 45-48a SGB VIII« (Saarländisches Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit, 2001, S. 1) sind explizit die Privatsphäre, Mitgestaltungsmöglichkeiten und das persönliche Eigentum formuliert:

»Räumliche Ausstattung und Organisation der Einrichtung müssen der Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen Rechnung tragen. Z. B. müssen die einzelnen jungen Menschen die Möglichkeit haben, sich zeitweise zurückzuziehen und alleine zu sein. In Einrichtungen, die junge Menschen für längere Zeit aufnehmen, soll es für jeden jungen Menschen einen eigenen Raum oder Raumteil sowie eine abschließbare Aufbewahrungsmöglichkeit geben, die ausschließlich ihm zur Verfügung stehen und die er selbst ausgestalten kann. Das von ihm unter Verschluss Genommene muss für ihn selbst jederzeit zugänglich sein; von anderen darf es nur aus zwingenden Gründen eingesehen werden« (S. 5).

Der Raumbedarf wird je Person auf mindestens 15 Quadratmeter festgesetzt, wobei Mehrbettzimmer bis zu drei Kindern unter der Wahrung persönlicher Bereiche zulässig wären. Für Jugendliche sollte ein Einzelzimmer mit mindestens 8 Quadratmetern zur Verfügung gestellt werden (S. 7).

- In der im Bundesland Sachsen vorliegenden Verwaltungsvorschrift ist zur Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII festgelegt, dass Einrichtungen mit Ein- oder Zweibettzimmern ausgestattet sein sollen. Ein Einzelzimmer soll mindestens 8 Quadratmeter und ein Doppelzimmer mindestens 14 Quadratmeter umfassen. Einzelunterbringungen müssen von den Einrichtungen im Bedarfsfall ermöglicht werden (Landesjugendamt Sachsen, 2021, S. 3).
- Der Runderlass zur Heimrichtlinie von 1994 legt in Sachsen-Anhalt fest, dass Einzelzimmer und Mehrbettzimmer bis zu drei Heranwachsenden in Einrichtungen zur Verfügung stehen können. Der Raumbedarf in Mehrbettzimmern soll mindestens 6 Quadratmeter pro Kind bzw. Jugendlichem betragen und für ein Ein-

⁴² Die Informationen wurden – verbunden mit einem herzlichen Dank – vom Landesamt für Sozial, Jugend und Versorgung via Email im April 2023 übermittelt.

zelzimmer die Mindestgröße von 8 Quadratmetern erfüllen. Zu berücksichtigen sind individuelle Gestaltungs- und Abgrenzungsmöglichkeiten (Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt, 1994, S. 1812). Für Jugendliche in Jugendwohnheimen oder Verselbstständigungsgruppen sind Einzelzimmer erwünscht (S. 1817). Darüber hinaus ist konkret die »Schaffung und Erhaltung einer Privatsphäre« (S. 1809) formuliert. Dabei soll »räumlich und organisatorisch jedem Kind/Jugendlichen Zeit und Raum zur individuellen Ausgestaltung mit eigener Verantwortlichkeit und der Möglichkeit, zeitweise allein zu sein« (S. 1809) gegeben werden. Damit verbunden soll die Unverletzlichkeit des Wohnraums – unter Einschränkung von Maßnahmen der Heimaufsicht oder Sondersituationen – das Postgeheimnis und das Recht auf Privateigentum gewahrt werden.

- Die Landesverordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung – KJVO) regelt für das Bundesland Schleswig-Holstein, dass Kinder ab sechs Jahren in der Regel ein Einzelzimmer beziehen sollen, aber ein nach Geschlechtern getrenntes Doppelzimmer zulässig ist. Für Jugendliche sollen Einzelzimmer bereitstehen, wobei sie in begründeten Ausnahmefällen in nach Geschlechtern getrennten Doppelzimmern leben können. Die Mindestanforderungen an die Raumgrößen liegen für Einzelzimmer bei 8 Quadratmetern und für Doppelzimmer bei 16 Quadratmetern. Bei sonstigen Wohnformen, z. B. betreutes Wohnen zur Förderung der Selbstständigkeit, bedürfen die Individualzimmer einer Mindestgröße von 12 Quadratmetern, wenn kein weiterer Wohnraum, beispielsweise im Sinne eines Wohnzimmers, zur Verfügung steht. Im KJVO sind neben einer zu berücksichtigenden Mindestausstattung an altersentsprechendem Mobiliar sowie einem Mitgestaltungsrecht auch Möglichkeiten zum Verschließen persönlichen Eigentums bereitzustellen, sofern die Jugendlichen keinen eigenen Zimmerschlüssel haben (Land Schleswig-Holstein, 2016, S. 4).
- In der Empfehlung des Freistaats Thüringen liegen die Mindeststandards für Einzelzimmer bei 10 Quadratmetern und für Doppelzimmer bei 16 Quadratmetern. Neben einer Mindestausstattung an Möbeln soll auch eine Möglichkeit bereitgestellt werden, dass Kinder und Jugendliche persönliche Gegenstände verschließen können. Darüber hinaus wird konkret die Privatsphäre und ein Mitgestaltungsrecht für die Individualzimmer formuliert:

»Die Zimmer der Kinder und Jugendlichen sind ihr persönlicher Bereich und müssen Raum für Privatheit und Rückzug bieten. Die Räume sind so zu gestalten, dass sie den Arbeits-, Freizeit-, Schlaf- und Hygienebedürfnissen der dort lebenden Kinder und Jugendlichen altersgemäß entsprechen. Die Kinder und Jugendlichen sollen die Möglichkeit haben, an deren Gestaltung aktiv teilzuhaben und mitzubestimmen« (Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, 2018, S. 33 f.).

Es zeigt sich, dass trotz föderaler Strukturen die Raumbedarfsgrößen ähnlich sind. Der konkrete Hinweis auf den Schutz lokaler Privatsphäre findet sich vereinzelt in den jeweiligen Vorschriften, fachlichen Empfehlungen bzw. Richtlinien. Wesentliche Aspekte sind dabei die Wahrung eines persönlichen Bereiches sowie der Intimsphäre, die Ermöglichung von Rückzugsmöglichkeiten und auch des Alleinseins für die Kinder und Jugendlichen. Etwas verbreiteter ist der Schutz des persönlichen Eigentums aufgeführt, das ebenfalls zur lokalen Privatsphäre dazugezählt werden kann – als Schutz der persönlichen Räume sowie der dortigen privaten Gegenstände wie Tagebuch, Briefe, Fotografien oder Ähnliches.

5.5 Lokale Privatsphäre als Aspekt von Qualitätskriterien

Die Vorschriften bzw. Empfehlungen zur Einhaltung der räumlichen-materialen Mindestanforderungen zeigen, dass der Schutz des Wohnraums, des Privateigentums, die Ermöglichung von Gestaltungsfreiraumen und Rückzugsorten – wenn auch nicht umfänglich – als Aspekte zur Konstitution von Heimeinrichtungen nach § 34 SGB VIII Berücksichtigung finden sollten. Wenn auch nicht spezifisch als lokale Privatsphäre beschrieben, findet sie sich auch als ein Aspekt von heimerzieherischen Qualitätskriterien wieder. Qualität in der Sozialpädagogik ist insofern herausfordernd, da sich schwer gleiche Bedingungen herstellen lassen:

»Aus den jeweils einzigartigen, in genau derselben Form nicht vollständig reproduzierbaren Produktionsbedingungen ergeben sich wiederum unterschiedliche Ergebnisqualitäten. Dies erschwert eine Standardisierung und behindert damit die Vergleichbarkeit von sozialen Dienstleistungen« (Dahme & Wohlfahrt, 2018, S. 1242).

Das steht im Zusammenhang mit dem schon erwähnten Technologiedefizit sozialpädagogischer Handlungen. Trotzdem hat der Qualitätsdiskurs in der Heimerziehung (und anderer Angebote der Kinder- und Jugendhilfe) eine hohe sozialpolitische Relevanz (S. 1244).

Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips⁴³ in der Jugendhilfe (§ 4 SGB VIII) gibt es eine Vielfalt an freien Trägern, die im Rahmen der Zuständigkeit des örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgers Leistungen nach dem achten Sozialgesetzbuch erbringen (§ 85 SGB VIII), sofern sie »Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts« (§ 78b SGB VIII) erfüllen. Neben der Vereinbarung über die jeweiligen Leistungen und Entgelte gibt es auch eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung (§ 78b Abs. 1 SGB VIII). Die örtlichen Träger stehen dabei nach § 79a SGB VIII in der Verantwortung, Kriterien für Qualität

43 Nach Flösser und Oechler (2015, S. 319) kann unter Subsidiarität der »Vorrang von kleineren bürgerschaftlichen Assoziationen vor der nächst größeren Einheit, d. h. die übergeordnete Ebene wird erst dann unterstützend tätig, wenn die kleinere mit Problemen überfordert ist«, verstanden werden. Mit dem § 4 Abs. 2 SGB VIII soll Trägern der freien Jugendhilfe ein Vorrang zur Leistungserfüllung eingeräumt werden, bevor der öffentliche Träger tätig wird.

der Kinder- und Jugendhilfe (weiter) zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen. Dadurch sind folglich auch die leistungserbringenden freien Träger in der Qualitätsverantwortung (Trede, 2018, S. 1247 f.).

In den von Schwabe und Thimm (2018) konstatierten »14 Qualitätsdimensionen als idealer Maßstab« (S. 70) sind vor allem die Dimension »Rahmen, pädagogischer Ort und Alltagsgestaltung« (S. 110) sowie die Dimension »Kinderschutz« (S. 176) für die Ermöglichung lokaler Privatsphäre bedeutsam. Ein sozialpädagogischer Lebensort zeichnet sich demnach dadurch aus, dass sich die Bewohnenden in den Räumen geschützt, versorgt und wohlfühlen, diese Räume ihnen Halt geben, nachvollziehbare Grenzen aufzeigen und Möglichkeiten der Entwicklung, des Lernens und Aneignens im Sinne von Verantwortungsübernahme und Mitgestaltungsrechten offerieren (S. 110 ff.). Damit verbunden ist die Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit der Kinder und Jugendlichen sowie die Beachtung der belastenden Lebenssituationen und Erfahrungen, die Heranwachsende in der Heimerziehung mitbringen. Gemeint ist, dass »Raum für den Ausdruck besonders starker Gefühle wie Verzweiflung, Angst, Trauer, Wut« (S. 177) vorhanden sein sollte, der Vertrauen und Verlässlichkeit vermittelt sowie Schutz vor weiteren Übergriffen sowohl durch Mitbewohnende als auch Fachkräfte bietet (S. 176 ff.).

Im Rahmen dieser Qualitätsdimensionen sollte der Schutz und die Schaffung lokaler Privatsphäre berücksichtigt werden. Ein Zimmer und andere aneignungs- und gestaltungsfähige Räume sowie Rückzugsorte ermöglichen – wie in den Kapiteln 3.2 und 3.4 festgehalten – autonomes Handeln und Möglichkeiten der Selbstfindung. Burschel et al. (2022) verdeutlichen mit empirischen Erkenntnissen zur Qualität von Heimeinrichtungen, dass Kinder und Jugendliche unter einem guten Heim einen Ort verstehen, an dem sie

»soziale Unterstützung in unterschiedlichen Lebens- und Alltagssituationen erfahren, ihnen Halt, Geborgenheit und Schutz angeboten wird und sie zugleich Möglichkeiten der Subjektbildung haben, d. h. freie individuelle Entscheidungen treffen können, eigene Räume besetzen können und Zeiten zur freien Gestaltung zur Verfügung haben« (S. 60).

Dabei zeigt sich, dass sowohl »architektonische Qualität und räumliche Gestaltungsmöglichkeiten« (S. 83) als auch »Räume zur freien Entfaltung« (S. 122) wesentliche Kriterien für einen sozialpädagogischen Lebensort sind, an dem sich die Bewohnenden wohlfühlen können. Besonders ein eigenes Zimmer für den persönlichen Rückzug wird von Heranwachsenden als wichtig angesehen. Darüber hinaus spielt der Wunsch, dieses Zimmer mit einem eigenen Schlüssel abschließen zu können, eine große Rolle im Rahmen eines Bedürfnisses nach Ruhe und Rückzug, als Schutz vor unberechtigten Zutritten zu diesem Zimmer oder zum Schutz privater Gegenstände. Dazu gehört auch das Recht, die Zimmer so gestalten zu können, wie die Bewohnenden es möchten, und das per se nicht nur mit privaten Sachen, sondern bezogen auf das gesamte Mobiliar

und die Freiheit, Dinge auch im Raum herumliegen lassen zu dürfen. Der Wunsch nach Gestaltungsmöglichkeiten von Räumen ist aber nicht nur auf das eigene Zimmer, sondern auf die gesamte Einrichtung und deren Außengelände bezogen. Dabei geht es um das Erschließen und Aneignen von Rückzugsorten (mitunter auch Verstecken) außerhalb von Zimmern sowie um die Erweiterung von Spielräumen. Genannte Kriterien sind auch die Möglichkeit, das Zimmer frei zu wählen, sowie entscheiden zu dürfen, ob und mit wem eine Zimmergemeinschaft im Mehrbettzimmer gebildet wird (S. 87 ff.). Die Erkenntnisse zeigen, welche große Bedeutung die lokale Privatsphäre zum Schutz und zur Ermöglichung von Autonomie sowie der Persönlichkeitsentwicklung einnimmt (Rössler, 2018a, S. 139):

»In Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe [sic] in denen eine Wohngruppe auch mal 8 bis 10 Kinder und Jugendliche umfassen kann, sind solche Orte der Ruhe, des Rückzugs, des Alleinseins, des Intim-Seins, des Ich-Seins, des Abschalten-Könnens, des Tür-zumachen-Könnens, des Nicht-Gestört-werdens, des Nicht-pädagogisiert-Werdens, des mit dem/der besten Freund/in Zusammenseins von großer Wichtigkeit für die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit« (Burschel et al., 2022, S. 89).

Es wäre jedoch eine pauschale Schlussfolgerung, dass alle Kinder und Jugendlichen, die in Heimeinrichtungen nach § 34 SGB VIII leben, sich ausschließlich ein Einzelzimmer wünschen. Aus der Dokumentation des Praxisprojekts von Gräf und Probst (2016) gibt es empirische Hinweise auf den Wunsch nach Doppelzimmern gemeinsam mit befreundeten Bewohnenden (Probst, 2016b, S. 38). Auch Burschel et al. (2022) führen ähnliche Wünsche bei Bewohnenden auf und schlussfolgern, »dass die Frage der Zimmerwahl eine sehr individuelle ist und es sehr unterschiedliche Bedürfnisse in Bezug auf das eigene Zimmer gibt« (S. 96).

Die aufgeführten räumlich-materiellen Kriterien sind die Basis lokaler Privatsphäre, um Räume zur freien Persönlichkeitsentfaltung, für Entwicklungen und Erfahrungen zur Verfügung zu haben, und in denen Kinder und Jugendliche so sein dürfen, wie sie sind. Es besteht der Wunsch, sich zuhause zu fühlen (S. 122), indem Erwartungen von außen nicht beständig erfüllt werden müssen und sich einem Erwartungsdruck, wie ihn z. B. die Schule stellt, auch entzogen werden kann (S. 117 ff.). Damit deuten die Ergebnisse von Burschel et al. (2022) insgesamt an, dass der Schutz vor »willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr« (UNICEF, 2021, S. 19) im Sinne des Art. 16 UN-KRK nicht nur ein wichtiges zu wahrendes Recht von Kindern und Jugendlichen ist, sondern im Detail – bezogen auf die Sphäre des Lokalen – zur Qualität von Angeboten der Heimerziehung und sonstiger betreuter Wohnformen nach § 34 SGB VIII beitragen kann.

6

Methodisches Vorgehen der empirischen Untersuchung

Das Private, verstanden als die Gesamtheit von Verhaltensweisen, Handlungen, Situationen, Befindlichkeiten, Informationen, Orten und Gegenständen, über die ein Mensch für sich bestimmen kann, spielt für Heranwachsende in der Heimerziehung, wie Kessl (2017, S. 174) betont, eine wichtige Rolle. Die empirischen Erkenntnisse von Burschel et al. (2022, S. 89 f.) zeigen, dass Aspekte lokaler Privatsphäre dazu beitragen, dass sich Kinder und Jugendliche in Heimeinrichtungen wohlfühlen können, und diese Privatsphäre für die Persönlichkeitsentwicklung wesentlich ist. Auch Behnisch (2022) und Jeschke (2022) bestärken durch ihre Arbeiten den Blick auf die Bedeutung des Räumlich-Materialen für eine sozialpädagogische Ortsgestaltung.

Wesentlich ist, dass jedes Kind bzw. jugendliche Person »als aktiv handelndes Subjekt [...] an der Konstitution seiner Räume beteiligt ist« (Brüschweiler & Reutlinger, 2014, S. 183) und somit auch an der Gestaltung des sozialpädagogischen Lebensortes. Der bisherige Forschungsstand zeigt, dass detaillierte Perspektiven auf das Privatleben an sich (Krüger, 2022, S. 15) und im Speziellen auf die lokale Privatsphäre in der Heimerziehung nicht umfänglich vorliegen.

Während sich das private Leben in Familien durch die Vorstellungen der familiengründenden Personen gestaltet (Cierpka, 2012, S. 105 f.) und sich als Form der eigenen bzw., wie Euteneuer (2021, S. 27) konstatiert, eigensinnigen Lebensgemeinschaft herausbildet, ist die Ermöglichung von Privatheit in Heimeinrichtungen nach §34 SGB VIII – als stellvertretende, gruppenorientierte Erziehung in einem privaten sozialen Raum – vom öffentlichen Erziehungsauftrag und dem damit verbundenen Rahmenbedingungen geprägt (Rätz et al., 2014, S. 174). Bei der Konstitution eines sozialpädagogischen Lebensorts spielen sowohl die jeweiligen Konzepte (Schwabe & Thimm, 2018, S. 69 ff.), die gesetzlichen Vorgaben (§§ 45-48 SGB VIII), die bundeslandspezifischen Rahmenbedingungen als auch der Heimalltag im professionell geprägten Nähe-Distanz-Kontinuum von Fachkräfte und Heranwachsenden in der Balance zwischen öffentlicher und privater Einrichtung (Kessl, 2017, S. 175) eine Rolle.

Vor diesem Hintergrund erscheint es relevant, die Ermöglichung lokaler Privatsphäre in der Heimerziehung aus der Perspektive der Rahmenbedingungen und des Handelns sozialpädagogischer Fachkräfte näher zu betrachten. Zur Annäherung an das Thema und die Forschungsfrage wurde ein qualitatives Verfahren der empirischen Sozialforschung gewählt. In der Studie werden jene Inhalte untersucht, die aus leitfadengestützten Expert*inneninterviews mit zehn Fachkräften aus fünf Bundesländern zur Ermöglichung lokaler Privatsphäre in der heimerzieherischen Praxis gewonnen wurden. Das vorliegende Kapitel beschreibt das methodische Vorgehen zur Gewinnung, Aufbereitung und Auswertung des Datenmaterials.

Neben den Grundlagen der Untersuchung auf Basis der qualitativen empirischen Sozialforschung (Kap. 6.1) wird die Wahl der Forschungsmethode vor dem Hintergrund des Erhebungszeitraums während der Covid-19-Pandemie erläutert (Kap. 6.2). Es wird dargestellt, wie die Studie konzipiert (Kap. 6.3), der Interviewleitfaden konstruiert (Kap. 6.4), die Datenerhebung durchgeführt (Kap. 6.5) und die aus den Videokonferenzen aufgezeichneten Interviews aufbereitet wurden (Kap. 6.6). Abschließend wird erläutert, wie die Daten mittels der zusammenfassenden Inhaltsanalyse als eine von drei Auswertungsformen der Qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2015) im weiteren Verlauf interpretiert werden (Kap. 6.7).

6.1 Grundlagen der qualitativen Studie

Die Studie baut auf den Grundsätzen der qualitativen empirischen Sozialforschung auf. Damit wird allgemein ein Vorgehen beschrieben, sich sozialen Gegenständen aus dem Alltag der Menschen und des damit verbundenen »lebensweltlichen Apriori« (Mittelstraß, 2000, S. 108) anzunähern (Kleining, 1995, S. 13 ff.). Sowohl mittels eines quantitativen als auch eines qualitativen Vorgehens der empirischen Sozialforschung ist es möglich, soziale Gegenstände zu untersuchen, wobei die beiden Zweige im Allgemeinen »jeweils eine Reihe von Forschungsansätzen, Methoden und theoretischen Hintergründen zusammen[fassen]« (Flick, 2019a, S. 21). Während eine quantitative Forschung mit einer hohen Zahl an Fällen zu einer guten Verallgemeinerbarkeit der Ergebnisse kommen kann, bildet das dahinter stehende statistische Paradigma zugleich auch eine gewisse Grenze, da »bei einer Zahl [...] mehr Aspekte aus der erlebten Ganzheit ›weggenommen‹ [sind] [...] als etwa bei einer verbalen Beschreibung, die komplexer ist und mit mehr Bedeutungsgehalt versehen« (Kleining, 1995, S. 15).

Sowohl ein qualitatives Vorgehen, das allgemein als theoriebildende Arbeit beschrieben werden kann, als auch ein quantitatives Vorgehen als theorieüberprüfende Arbeit sind wesentliche Teile der empirischen Sozialforschung (Flick, 2019a, S. 26 f.). Sie dienen der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Form intersubjektiv überprüfbar wahrer und allgemeingültiger Aussagen (Aeppli et al., 2016, S. 17 ff.).

Im Sinne von Mayrings (2015, S. 22 ff.) Credo – »Von der Qualität zur Quantität und wieder zur Qualität« (S. 22) – bilden qualitative und quantitative Analysen ein zirkuläres

Verhältnis. Eine qualitative Analyse ermöglicht die nah am sozialen Gegenstand entwickelte Basis für eine quantitative Erforschung, deren Ergebnisse letztlich auch wieder interpretiert und zur Fragestellung zurückgeführt werden müssen.

Dieser Mixed Method Ansatz soll methodologische Paradigmen beider Zweige verbinden und gegenseitige Ab- und Ausgrenzungen überwinden (Flick, 2019a, S. 228). Der Ansatz verdeutlicht auch, was die qualitative und quantitative Sozialforschung gemeinsam leisten können und wo eine Forschung, die »nur« auf einem der beiden methodischen Vorgehen beruht, verortet werden kann. Das ist für diese Studie und die vorliegenden Ergebnisse relevant. Die Erkenntnisse, die aus einer überschaubaren Zahl an Interviews gewonnen werden, können nicht die klassischen Gütekriterien der Objektivität, Reliabilität und Validität erfüllen (Mayring, 2016, S. 140 ff.): Ihr »Ziel ist dabei weniger, Bekanntes (etwa vorliegende Theorien bzw. Hypothesen) zu überprüfen, als Neues in der untersuchten Situation zu entdecken und daraus Hypothesen oder eine Theorie zu entwickeln« (Flick, 2019a, S. 25). Sich dem Alltag und daraus gewonnener Daten mittels qualitativer Sozialforschung anzunähern, ermöglicht die Beschreibung eines beobachteten Phänomens bis hin zur Entwicklung einer gegenstandsbezogenen Theorie (Schneijderberg et al., 2022, S. 39; Mayring, 2015, S. 23).

Eine qualitative Sozialforschung zeichnet sich allgemein durch die Arbeit mit wenigen Fällen und die Offenheit der Datenerhebung aus, um Bedeutungen und subjektiv gemeinten oder latent verwobenen Sinn zu erfassen (Flick, 2019a, S. 24 f.). Deshalb gibt es eine Reihe an methodologischen Grundsätzen, die Mayring (2016) als fünf Postulate beschreibt. Auf diesen Grundsätzen baut sich ein qualitatives Vorgehen auf und sie sind zugleich das Fundament der zu prüfenden Qualität im Sinne von Gütekriterien.⁴⁴

Da sich eine qualitative Sozialforschung maßgeblich an den Menschen, ihrem Alltag, ihren Lebenslagen und damit verbundenen Deutungsmustern orientiert, was zuvor schon als das lebensweltliche Apriori beschrieben wurde, bildet die Subjektbezogenheit als erstes Postulat die wesentliche Basis. Von Forschenden wahrgenommene Situationen, beobachtete Zustände bzw. Phänomene können zu Fragen und somit einem Forschungsinteresse führen (Mayring, 2016, S. 20 f.). Der Ausgangspunkt für diese Studie war eine Ausschreibung vom Zentrum für Ethik und Armutsforschung der Universität Salzburg im Jahr 2020. Der Call for Papers regte an, Perspektiven auf die Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen zu legen. Die Ausschreibung führte dazu, die persönliche Berufserfahrung des Forschenden mit Heimeinrichtungen nach § 34 SGB VIII zu hinterfragen und zu untersuchen, inwieweit Kinder und Jugendliche, die vor allem in Doppelzimmern gemeinsam leben, die Möglichkeit zu lokaler Privatsphäre bekommen.⁴⁵ In der Folge begann eine Erfassung des Themas und die damit verbundene Deskription des zu

⁴⁴ Die Gütekriterien qualitativer Sozialforschung werden in Kapitel 8.5 betrachtet.

⁴⁵ An dieser Stelle prägte sich schon die Forschungsperspektive, nach der Ermöglichung seitens der Institution und der darin handelnden sozialpädagogischen Fachkräfte zu fragen. Die Perspektive wird im weiteren Verlauf des Kapitels noch einmal aufgegriffen.

untersuchenden Gegenstandsbereichs im Sinne des zweiten Postulats. Sie liegt in dieser Forschungsarbeit zum einen in den Kapiteln 2 bis 5 vor und ist zum anderen von empirischen Einblicken durch anfängliche Gespräche mit Fachkräften der Heimerziehung und den darauffolgenden Expert*inneninterviews geprägt.

Eine Untersuchung sollte nicht in einem erschaffenen Umfeld wie einem Labor, sondern alltagsnah inmitten des Felds stattfinden (viertes Postulat). Daher wurden Fachkräfte aus der Heimerziehung akquiriert und in ihrem Arbeitsumfeld befragt, um »möglichst nahe an der natürlichen, alltäglichen Lebenssituation anzuknüpfen« (S. 23). Die dabei erlangten Einblicke zum Untersuchungsgegenstand bedürfen jedoch, im Sinne des dritten Postulats, einer Interpretation. Die subjektiven Bedeutungen sind unterschiedlich und ihr Zugang muss interpretativ erschlossen werden. Abschließend wird sich in der Diskussion in den Kapiteln 8 bis 8.5 zeigen, inwieweit es nach dem fünften Postulat möglich sein kann, die Ergebnisse schrittweise zu einer Verallgemeinerbarkeit hin zu begründen oder nicht (S. 21 ff.).

Da die Studie inmitten der Covid-19-Pandemie entwickelt und durchgeführt wurde, ist das Forschungsdesign von dieser Situation beeinflusst. Die Interviews fanden für die Fachkräfte im Feld, aber ohne persönliche Anwesenheit des Interviewers statt, sondern über Videokonferenzen, die aufgezeichnet und deren Audiospuren weiterverwendet wurden. Die Pandemie beeinflusste die Umsetzung und somit auch die eingenommene Forschungsperspektive, die im Folgenden reflektiert wird.

6.2 Einflüsse der Covid-19-Pandemie auf die Wahl der Forschungsmethode

Die Absicht, sich dem Thema der Ermöglichung lokaler Privatsphäre in Heimeinrichtungen nach § 34 SGB VIII aus der Perspektive der handelnden Fachkräfte anzunähern, ist zum einem aufgrund der nicht sehr breiten und wenig detaillierten Forschungslandschaft und zum anderen durch die im Austausch mit dem Feld entwickelte Forschung von Beginn an als qualitatives Projekt geplant worden. Da das Forschungsvorhaben inmitten der Covid-19-Pandemie konzipiert und durchgeführt wurde, war die Herangehensweise an die Forschung und ihre Umsetzung maßgeblich von der Situation beeinflusst. Die Pandemie stellte qualitative Sozialforschungsvorhaben vor große Herausforderungen – sowohl beim Zugang zur Forschungsliteratur, der Realisierung von Datenerhebungen als auch der Auswertung von Daten, wenn sie z.B. Interpretationsgruppen erforderten (Haefker & Schörmann, 2022, S. 133 ff.; Reichertz, 2021, S. 316). Während bestehende Forschungsdesigns, sofern es möglich war, für die Umsetzung mit digitalen Medien überarbeitet wurden, entwickelten andere Forschende neue Projekte, die in der gegebenen Situation umsetzbar waren⁴⁶ (Sawert & Keil, 2021, S. 345).

⁴⁶ Zur weiteren Vertiefung des Themas kann auf die Beiträge von Sawert und Keil (2021) als auch Haefker und Schörmann (2022) verwiesen werden. Darin verdeutlichen die Autor*innen die Komplexität der herausfordernden persönlichen und sozialen Situationen für Forschungs- und vor allem Promotionsprozesse während der Covid-19-Pandemie.

Besonders die digitalgestützten Erhebungsmethoden mittels Telefon oder Videokonferenzplattformen führen zu veränderten Rahmenbedingungen und folglich auch zu Daten, die in ein dafür entwickeltes Forschungsdesign passen müssen. Daten aus Videokonferenzen können mit Erhebungen in physischer Präsenz nicht gleichgesetzt werden (Reichertz, 2021, S. 323). Für die rekonstruktiven Methoden qualitativer Sozialforschung halten Franz et al. (2022, S. 27) fest, dass während einer Videokonferenz mimische und gestische Aspekte eingeschränkt sind und sogar wegfallen können, was Folgen für das gewonnene Datenmaterial haben kann. Das bedeutet jedoch nicht, dass mittels Videokonferenzen gewonnene Daten weniger geeignet sind; die Datenerhebungsmethoden müssen aber zu den jeweiligen Fragestellungen passen.

Vor diesem Hintergrund gab es bei der Adaption digitalgestützter Methoden für bestehende Forschungsprojekte nachvollziehbare methodologische Kritiken (Reichertz, 2021, S. 321). Da die vorliegende Studie jedoch inmitten der Covid-19-Pandemie entwickelt wurde, konnte das Forschungskonzept anhand der situativen Möglichkeiten angepasst werden. Die Fragestellung berücksichtigt den Zugang zu Personen (Fachkräften), die innerhalb von Interviews mittels Videokonferenzen Erfahrungen aus dem zu untersuchenden Feld mitteilen konnten.

Es war zwar nicht allein die Pandemie, die Einfluss auf das Forschungsinteresse hatte, die Perspektive auf Fachkräfte und ihre sozialpädagogische Ermöglichung lokaler Privatsphäre für Heranwachsende zu legen, aber die gesellschaftliche Situation hatte zweifelsohne Anteile daran, sich für Expert*inneninterviews zu entscheiden. Es galt mitunter, die begrenzten Zugänge zu den Einrichtungen während der Lockdowns zu berücksichtigen. Hier zeigten sich während der Covid-19-Pandemie und trotz aller zu berücksichtigender Grenzen digitalgestützter wissenschaftlicher Tätigkeiten die Vorteile der verstärkten Digitalisierung des Alltags: »Manches geht schneller – vor allem Absprachen; manches auch effektiver. Grundsätzlich verbessert hat sich die Barrierefreiheit. Man braucht keinen Antrag mehr zu stellen, um die Mittel für eine (Auslands-) Reise einzuhören, sondern man nutzt das digitale Netz« (Reichertz, 2021, S. 321 f.).

Auf diese Vorteile konnte zurückgegriffen werden. Es war möglich, einen schnellen und niederschwelligen Kontakt mit den akquirierten Institutionen zu bekommen und Interviews mit Fachkräften aus fünf Bundesländern zu führen, ohne Zugang zu der lokalen Privatsphäre der Heranwachsenden in den Einrichtungen erbitten oder auf öffentliche Orte für die Durchführung der Datenerhebung ausweichen zu müssen.

Zu berücksichtigen ist, dass eine Videokonferenz zur Datenerhebung in der Kritik steht, weniger informelle Ebenen eines Austausches, die vor und nach einem Interview stattfinden können, zu schaffen (S. 329). Die dadurch zusätzlich erhöhte Formalität des Interviewsettings kann Einfluss auf die Aussagen haben, was in der Folge sowohl bei der Datenaufbereitung mittels vollständig sprachlich geglätteter Transkripte als auch mit der Wahl einer auf Inhalte orientierten Auswertungsmethode berücksichtigt werden musste.

Es wurde die zusammenfassende Inhaltsanalyse als geeignete Interpretationsmethode gewählt, um sich den Inhalten und subjektiven Bedeutungen der Aussagen annähern zu können. Da für rekonstruktive Methoden zur Erschließung latenter Sinngehalte u. a. auch die non- und paraverbalen Kommunikationsebenen wichtig sind und diese durch digital gestützte Methoden der Datenerhebung begrenzt wurden (Franz et al., 2022, S. 23 ff.), wird die Auswertung mittels der qualitativen Inhaltsanalyse als angemessenes Vorgehen für das vorliegende Datenmaterial im Rahmen der Forschungsfrage angesehen.

6.3 Konzeption der Studie und Ablauf der Datenerhebung

Es gibt eine Vielzahl an Betreuungsformen im Rahmen des § 34 SGB VIII und der Begriff ‚Heimerziehung‘ meint somit eine Zusammenfassung der unterschiedlichen sozialpädagogischen Lebensorte. Das stellt eine wissenschaftliche Untersuchung in diesem Bereich vor die Herausforderung, den Gegenstand angemessen zu bestimmen. Eine Erziehungsstelle, bei der eine sozialpädagogische Fachkraft ein bis zwei Heranwachsende in den privaten Rahmen der eigenen Familie aufnimmt und diese dort gegebenenfalls gemeinsam mit den leiblichen Kindern aufwachsen, unterscheidet sich von einer Wohngruppe mit acht bis zehn Bewohnenden. Nicht nur die unterschiedlichen Heimerziehungsformen, sondern auch die räumlichen Voraussetzungen der sozialpädagogischen Orte führen zu differenten Rahmenbedingungen, wie die bundeslandspezifischen Empfehlungen und Vorgaben zur Erteilung einer Betriebsberlaubnis zeigen. Es bedarf folglich einer Festlegung der zu untersuchenden Einrichtungsformen.

Vor diesem Hintergrund wurden für diese Studie Einrichtungen mit Wohngruppen, Kinderhäuser und familienanaloge Wohnprojekte, die keine Erziehungsstellen sind, ausgewählt. Inobhutnahme- und Clearingstellen, in denen Heranwachsende – zumindest konzeptionell – maximal wenige Monate leben, wurden für die Forschung nicht berücksichtigt. Ebenfalls wurden auch Mutter-Kind-Einrichtungen ausgeschlossen, in denen Jugendliche und junge Erwachsene mit ihren Kindern leben und sozialpädagogisch unterstützt werden. Das Gleiche galt für Wohnformen der geschlossenen Unterbringung.

Der Ausgangspunkt für die Untersuchung war das beobachtete Phänomen, dass es Kinder und Jugendliche in Heimeinrichtungen gibt, die mitunter bis zu ihrer Volljährigkeit und dem damit verbundenen Auszug aus den Institutionen in Doppelzimmern gemeinsam mit anderen Bewohnenden aufwachsen. Die schon zuvor erwähnte Aus schreibung des Zentrums für Ethik und Armutsforschung der Universität Salzburg im Jahr 2020 bestärkte das Forschungsinteresse, dieses Phänomen näher untersuchen zu wollen, und führte zur Entwicklung des vorliegenden Projekts.

Der erste Entwurf des Forschungsdesigns war für einen kleineren Rahmen angedacht und diente vorrangig dazu, Ergebnisse in einem Vortrag am 05.05.2021 zu präsentieren. Nach einer ersten Sichtung der bestehenden Forschungslandschaft Ende 2020 und Anfang 2021 zeigte sich schnell, dass der Forschungsbereich zur lokalen Privatsphäre nicht sehr detailliert vorliegt. Die Diskrepanz zwischen öffentlicher Institution und privater

Familienherkunft ist zwar ein Thema, das in der Heimerziehungsforschung auftaucht (Pluto & Seckinger, 2022, S. 99), aber es fehlt an Differenzierungen sowie detaillierten Blicken auf das private Leben und die Sphären des Privaten der Heranwachsenden (und u. a. auch für (innewohnende) Fachkräfte) (Krüger, 2022, S. 15).

Auf Basis einer grundlegenden theoretischen Fundierung Anfang 2021 und informellen Gesprächen mit Fachkräften der Heimerziehung wurde ein formeller Zugang zum Feld gesucht. Für eine erste Datenerhebung im Februar und März 2021 konnten erste Fachkräfte aus der Heimerziehung akquiriert werden. Die Interviews boten umfangreiche Einblicke, die den anfänglich angedachten kleinen Forschungsrahmen maßgeblich vergrößerten. Zugleich lag ein großes Potenzial in dem Thema sowie den Daten, wodurch im Verlauf des Jahres 2021 die Studie erweitert und zum Promotionsprojekt ausgebaut wurde. Neben vertiefender Literaturrecherchen und der Überarbeitung des Datenschutzes konnten für einen zweiten Erhebungszeitraum Anfang 2022 weitere Fachkräfte aus verschiedenen Einrichtungen gewonnen werden, sodass für die Studie ein Datenmaterial von insgesamt zehn Interviews vorliegt.

Die Datenerhebung beider Erhebungszeiträume baut auf den Grundlagen der leitfadengestützten Expert*inneninterviews auf (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 118 ff.): »Leitfadeninterviews gestalten die Führung im Interview über einen vorbereiteten Leitfaden, Experteninterviews sind definiert über die spezielle Auswahl und den Status der Befragten« (Helfferich, 2019, S. 669 ff.). Ein Interview stellt eine spezifische Kommunikationssituation dar, die anhand eines Leitfadens mit vollständigen oder zum Teil ausformulierten Fragen strukturiert werden kann.

Dabei schafft ein stark strukturiertes Interview zwar einen leichter zu reproduzierenden Ablauf bei der Befragung anderer Personen, ermöglicht aber nicht, Nachfragen zum Verständnis zu stellen. Ein unstrukturiertes Interview hingegen kann zu offeneren Gesprächen führen, aber die exakte Wiederholung bei anderen Interviewteilnehmenden wird nicht auf die gleiche Weise möglich sein. Dadurch kann es passieren, dass gezielte Inhalte zur Forschungsfrage nicht erfasst werden.

Der Mittelweg stellt ein halbstrukturiertes Interview mit einem Leitfaden dar, in dem Fragen nach einem bestimmten Ablauf vorbereitet sind, aber auch Nachfragen zum Verständnis gestellt werden können (Helfferich, 2019, S. 671 ff.). Die Wahl des Erhebungsverfahrens mittels Expert*inneninterviews bedeutet, den befragten Personen einen bestimmten Status und ein spezifisches Expert*innenwissen zuzuschreiben. Grundlegend haben sozialpädagogische Fachkräfte aufgrund ihrer Handlungskompetenzen professionelle Kenntnisse, doch wesentlicher ist das von Przyborski und Wohlrab-Sahr (2014, S. 121) konstatierte Rollenwissen, welches Personen als Expert*innen auszeichnet. Dieses Rollenwissen kann »Insiderwissen über institutionelle Abläufe, (professionsbasiertes und Gültigkeit beanspruchendes) Deutungswissen oder Wissen über Hintergründe und Kontexte von sonst schwer zugänglichen, kleinräumigeren Erfahrungsbereichen« (Helfferich, 2019, S. 681) sein.

Die Annäherung an die Ermöglichung lokaler Privatsphäre für Heranwachsende in Heimeinrichtungen nach § 34 SGB VIII aus der Perspektive der sozialpädagogischen Fachkräfte betraf das Einfangen eines solchen spezifischen Rollenwissens. Dadurch boten sich Expert*inneninterviews als geeignetes Erhebungsverfahren an. Da die Interviews inmitten der Covid-19-Pandemie mittels Videokonferenzen durchgeführt wurden und diese eine höhere Formalität haben, wurde ein halbstrukturierter Ablauf auf Basis eines Leitfadens gewählt, um eine Vergleichbarkeit der Daten bei der Auswertung zu ermöglichen.

6.4 Konstruktion des Interviewleitfadens

Der Interviewleitfaden wurde für den ersten Erhebungszeitraum Anfang 2021 konstruiert. Nach einer minimalen Änderung der einführenden Worte wurde der Leitfaden ebenfalls für den zweiten Erhebungszeitraum 2022 verwendet. Vor dem Hintergrund einer angemessenen Verfahrensdokumentation – als Gütekriterium qualitativer Forschung (Mayring, 2016, S. 144 f.) – wird in diesem Abschnitt die Fragenkonstruktion des Leitfadens begründet.

Da eine qualitative Untersuchung eine Feldforschung ist und sich alltagsnah dem zu untersuchenden Gegenstand annähert, gestaltet sich eine Felderschließung stets unterschiedlich (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 39).

Grundlegend sind qualitative Forschungsprozesse offen. Sie sind im Sinne Mayrings (2016, S. 25 ff.) sowohl aufgrund einer »Forscher-Gegenstands-Interaktion« (S. 31), in dem sich die forschende Person und der zu erschließende Gegenstand im Verlauf des Prozesses stets erweiternder Verständnisse verändern können, als auch von den Introspektionen der forschenden Personen beeinflusst. Dabei ist »die interpretative Erschließung eines Gegenstands ohne Introspektion [...] gar nicht möglich« (S. 31), sodass auch die Gedanken und Erfahrungen der forschenden Personen in den Prozess einfließen können.

Die Erschließung des Feldes erfolgt zwar in erster Linie durch eine Sichtung des Forschungsstands (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 40), aber rückblickend nahmen zum einen die persönlichen Berufserfahrungen der forschenden Person als sozialpädagogische Fachkraft und zum anderen der von Beginn an durch informelle Gespräche mit heimerzieherischen Fachkräften entwickelte Forschungsprozess im Sinne von »Alltagsbeobachtungen« (Schneijderberg et al., 2022, S. 39) Einfluss auf den Interviewleitfaden.

Vor diesem Hintergrund werden der auf Basis theoretischen Wissens und introspektiver Daten stattgefundene Konstruktionsprozess des Leitfadens sowie die Durchführung eines Interviewsettings im Folgenden nachgezeichnet:

Das Interview wurde so konzipiert, dass am Anfang eine Einführung und ein erster Dank an die sozialpädagogischen Fachkräfte gerichtet wurden, die sich als Expert*innen für die Untersuchung Zeit genommen hatten. Für Expert*inneninterviews wird empfohlen, dass sich zu Beginn die zu interviewenden Personen bezüglich Status und damit verbundenem Rollenwissen ausweisen und vorstellen (Przyborski & Wohlrab-Sahr,

2014, S. 121 ff.). Dafür erfasste die erste Frage die Berufsabschlüsse, Positionen beim Träger und Berufserfahrungen in der heimerzieherischen Praxis. Darüber hinaus sollte die Frage einen Überblick einfangen, inwiefern sich in der Studie die Perspektiven multiprofessioneller Teams in der Heimerziehung widerspiegeln könnten.

Nach der Vorstellung des Status der Befragten wurde die Konstitution der Einrichtung erfragt, da die Heimerziehung als eine »Sammelkategorie für eine Vielzahl unterschiedlicher Betreuungssettings« (Bürger, 2001, S. 646) verstanden werden kann. Die Antworten auf die zweite Frage sollten für die Auswertung einen Überblick über die Angebotsformen und die Gestaltung der jeweiligen sozialpädagogischen Lebensorte ermöglichen.

Im Anschluss an die ersten beiden Fragen zum Arbeitskontext wurde die Perspektive auf das Thema Privatsphäre gerichtet. Dafür wurde mit dem Wort Privatsphäre als »polymorpher Kollektivsingular« (Stadelbacher, 2020, S. 1) und als Teil der Alltagssprache gearbeitet. Die Verwendung beruhte auf der Annahme, dass der Ausdruck »in den Handlungszusammenhängen der Lebenswelt verankert ist« (Lorenz, 2004a, S. 90). Wie in Kapitel 2.1 in Bezug auf Grice (1957/2020, S. 33 f.) skizziert, kann die Bedeutung eines Wortes damit gleichgesetzt werden, was eine Person bei dessen Gebrauch meint, um eine Wirkung bei einem Hörenden hervorzurufen. Diese Wirkung soll zu der Erkenntnis führen, welche Absicht die sprechende Person verfolgt. Der Ausdruck Privatsphäre soll demnach beim Gebrauch verdeutlichen, was damit gemeint ist. Um das Wort aber nicht voraussetzungslös im Interview zu gebrauchen, wurde das diesbezügliche persönliche Verständnis der Befragten erfasst.

Anschließend wurde die Perspektive auf die Privatsphäre in den jeweiligen Heimeinrichtungen gerichtet. Dabei ging es noch nicht um spezifische Aspekte. Stattdessen sollte die vierte Frage einfangen, wie das, was unter Privatsphäre verstanden wird, in der jeweiligen Einrichtung Anwendung findet. Auch an dieser Stelle wurde weiterhin die Privatsphäre als Kollektivsingular verwendet, um die Aspekte des Privaten beim individuellen Verständnis offenzulassen.

Da die darauffolgenden Erzählungen mit festgeschriebenen Ausrichtungen der Institutionen in Verbindung stehen könnten, u. a. mit Schutzkonzepten, wurde anschließend die konzeptionelle Verankerung von Privatsphäre erfragt. Konzepte sind allgemein eine Absichtserklärung über die Ausrichtung sowie das Ziel einer Institution und können Handlungsempfehlungen auf Basis eines Leit- und Menschbilds enthalten (Schwabe & Thimm, 2018, S. 72). Darüber hinaus bedarf es nach § 45 SGB VIII Satz 2 Nummer 4 auch gesonderter Gewalt- und Schutzkonzepte, die als Zusammenfassung der institutionellen Prozesse zum Erkennen von gefährdenden Strukturen sowie Handlungen dienen (Schröer & Wolff, 2018, S. 28 ff.). Die fünfte Interviewfrage sollte demnach eine eventuelle konzeptionelle Verankerung von Aspekten der Privatsphäre erfassen und zugleich die Basis schaffen, von der allgemeinen Umsetzung von Privatsphäre auf die spezifischen Details des Lokalen der Einrichtungen überzuleiten.

Der nachfolgende Interviewteil richtete mit den Fragen 6 bis 12 den Fokus auf die Ermöglichung lokaler Privatsphäre.⁴⁷ Wie in Kapitel 3.4 konstatiert, zeichnet sich eine lokale Privatsphäre als Teil des privaten Lebens dadurch aus, dass Menschen Orte haben, über die sie selbst bestimmen können, deren Zugang für andere limitiert ist und durch die Entscheidungen der Bestimmenden begrenzt wird. Es sind Bereiche autonomen Lebens, in denen Menschen im geschützten Raum ihre Persönlichkeit entfalten, soziale Rollen ablegen sowie zugleich auch erproben können. Die lokale Privatsphäre ermöglicht einen »Ort der individuellen und sozialen Intimität« (Stadelbacher, 2020, S. 137). Zum einen soll damit ein Rückzugsort für das Allein-, Ungesehen-, Ungehört- und Ungestörtsein geschaffen werden. Zum anderen bieten die Orte zugleich Raum für eine selbstgewählte intime Sozialität, wie Beziehungen und Familie, in denen ebenfalls im geschützten Rahmen soziale Rollen erprobt werden können. Darüber hinaus gehört zur lokalen Privatsphäre, sich Räume mit symbolisch aufgeladenen und persönlich bedeutsamen Gegenständen – in einem selbstgewählten Arrangement als individueller Ausdruck des Selbst – anzueignen. Diese Aspekte wurden als Hauptteil des Interviews erfragt. Da die Gesamtverantwortung zur Planung und Umsetzung von Angeboten nach dem SGB VIII dem öffentlichen Jugendhilfeträger obliegt (§ 79 SGB VIII), kann es unterschiedliche Vorgaben geben, die Einrichtungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erfüllen müssen. Der als Raumbedarf verstandene autonome private Lebensbereich sollte somit als erster spezifischer Aspekt erfasst werden.

Darauf folgte mit der siebten Frage eine Perspektive auf die Wahlfreiheit der Heranwachsenden in Bezug auf die lokale Privatsphäre. Nach § 8 Abs. 1 SGB VIII sollen Kinder und Jugendliche bei den Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe, z. B. bei einer Unterbringung in einer Heimeinrichtung, mitentscheiden dürfen. Das kann sich dahingehend äußern, dass Heranwachsende zwischen verschiedenen Institutionen wählen können (sollten). Die siebte Frage zielte darauf ab, zu erfahren, inwieweit eine Wahlfreiheit innerhalb der Einrichtung beim Bezug eines Zimmers ermöglicht werden kann.

Sofern Heranwachsende einen Raum bezogen haben, gehört auch dessen Aneignung zur lokalen Privatsphäre. Sowohl die Erfahrungen zu Doppelzimmern als auch Kenntnisse über einzelfallbezogene institutionelle Grenzen führten zu den zwei Fragen zum einen die individuellen Gestaltungsfreiheiten für Bewohnende von Heimen betreffend und zum anderen zu bestehenden Rückzugsmöglichkeiten bzw. -räumen. Daran schloss die Frage nach einem abgrenzbaren und abschließbaren Bereich mittels eines Zimmerschlüssels an.

⁴⁷ Auch wenn die Erkenntnisse von Burschel et al. (2022) sowie Behnisch (2022) und Jeschke (2022) zum Zeitpunkt der Leitfadenkonstruktion noch nicht veröffentlicht waren, um einfließen zu können, bestärken sie den Fokus der vorliegenden Studie, die Gestaltung von lokaler Privatsphäre in den Einrichtungen zu untersuchen, da eine sozialpädagogische Ortsgestaltung im Sinne Winklers (1988/2021) einen Handlungsrahmen im Nähe-Distanz-Kontinuum einer Heimeinrichtung schafft.

Vor dem Hintergrund, den auch Kessl und Reh (2018) verdeutlichten, dass trotz der Deklarierung öffentlicher und privater Räume in einer Einrichtung für sozialpädagogische Fachkräfte grundsätzlich der Zugang zu allen privaten Räumen der Heranwachsenden gegeben sein kann, wurde auch nach diesen Zugangsmöglichkeiten und damit verbundenen einrichtungsspezifischen Regeln gefragt.

Abschließend für die Erfassung von Aspekten der Ermöglichung lokaler Privatsphäre wurde mit der zwölften Frage der Fokus auf das Zimmer als Raum des Alleinseins zur Entfaltung der eigenen Persönlichkeit sowie als Raum sozialer Intimität gerichtet, in dem Nähe zu Menschen – wie z. B. Sexualität – ohne Restriktionen möglich sein sollte. Hiermit sollte das Verhältnis zwischen der Ermöglichung von Autonomie der Heranwachsenden einerseits und dem Auftrag zum Kinder- bzw. Jugendschutz andererseits innerhalb des grundsätzlich asymmetrischen Erziehungsverhältnisses bestimmt werden.

Die darauffolgende dreizehnte Frage sollte zum einen die Entwicklung der Studie und die Durchführung der Datenerhebung inmitten der Covid-19-Pandemie sowie zum anderen die Alltagsbeobachtungen potenzieller Einflüsse der Zeit auf die lokale Privatsphäre berücksichtigen. Middendorf (2022) verdeutlicht anhand einer Einzelfallanalyse, dass die

»stationäre Jugendhilfe [...] nicht in Pandemiezeiten [pausiert]. Die Adressatinnen und Adressaten werden auch in Zeiten erhöhter Einschränkungen und Veränderungen begleitet – möglicherweise emergiert durch den Pandemiekontext sogar ein erhöhtes Maß an Nähe und Beziehungsqualität« (S. 57).

Während der Pandemie zentrierte sich der Alltag in den sozialpädagogischen Lebensorten – ähnlich wie bei Familien in ihren Wohnräumen während der Lockdowns (Berghaus, 2022, S. 113 ff.). Heimeinrichtungen sind für die Zeit, in der Bewohnende in ihnen aufwachsen, der alltägliche Mittelpunkt. Aufgrund der fehlenden Möglichkeiten, die Herkunftsfamilien an Wochenenden während der Lockdowns zu besuchen (Middendorf, 2022, S. 49 f.), konzentrierte sich auch die lokale Privatsphäre noch einmal verstärkt auf die Einrichtungen. Zusätzliche Hygieneregelungen führten gegebenenfalls zu Veränderungen bei der Verteilung der bestehenden Einzel- und Doppelzimmer. Vor diesem Hintergrund wurde eine Frage zu eventuellen Einflüssen der Covid-19-Pandemie auf das Zusammenwohnen in den Einrichtungen gestellt.

Da die Erteilung einer Betriebserlaubnis im Allgemeinen auch den Schutz von Heranwachsenden in der stationären Kinder- und Jugendhilfe gewährleisten soll (§ 45 SGB VIII), wurde davon ausgegangen, dass keine großen Verletzungen lokalen Privatsphäre am Lebensort über die gewählte Form der Datenerhebung erfasst werden kann. Vermutet wurde aber, dass sich eine Reflexion auf die Möglichkeiten und Grenzen im Sinne eines achtsamen und aufmerksamen professionellen Handelns während des Interviews einstellen könnte, die Erfahrungen zu problematischen Momenten und Herausforde-

rungen zwischen Ermöglichungen und Eingriffen in die lokale Privatsphäre der Heranwachsenden in der Heimeinrichtung hervorbringen. Diese Situationen sollten mit der vierzehnten Frage erfasst werden.

Das Interview wurde mit der Möglichkeit geschlossen, noch eine Anmerkung oder einen Hinweis zu geben, falls bestimmte Aspekte offen geblieben sind, die den Interviewteilnehmenden als wichtig erschienen, aber in den Fragen bzw. dem Gespräch noch nicht thematisiert wurden. Danach wurde das Interview mit einem erneuten Dank an die Expert*innen beendet.

6.5 Durchführung der Datenerhebung

Für eine qualitative Forschung ist der sprachliche Zugang ein zentraler Bezugspunkt für den Erkenntnisgewinn, da interviewte Personen über Informationen (beispielsweise subjektive Bedeutungsgehalte oder Rollenwissen) verfügen, die nicht durch Beobachtungen von Forschenden erlangt werden können (Mayring, 2016, S. 66).

Daher wurden Fachkräfte gesucht, die Berufserfahrungen in der Heimerziehung haben und zum Zeitpunkt der Datenerhebung in einer Heimeinrichtung tätig waren, um Erkenntnisse über die Ermöglichung lokaler Privatsphäre in Institutionen nach § 34 SGB VIII zu bekommen.

Zur Gewinnung von geeigneten Interviewteilnehmenden wurden zwei Strategien genutzt:

- Die Anfrage von Fachkräften aus dem persönlichen Bekanntenkreis.
- Eine Internetrecherche von Institutionen in verschiedenen Bundesländern und eine Akquise via E-Mail.

Die erste Suchstrategie wurde zu Beginn des Forschungsvorhabens im Jahr 2021 angewandt. Es zeigte sich, dass Fachkräfte aus dem Bekanntenkreis Interesse an dem Forschungsvorhaben hatten, aber besonders aus der persönlichen Bereitschaft heraus, den Forschenden zu unterstützen, an den Interviews teilnahmen. Zu diesem Zeitpunkt war das Forschungsprojekt noch als Pilot angelegt, um neben den Literaturrecherchen auch einen parallelen empirischen Zugang zu haben. Nach der Weiterentwicklung des Forschungsprojekts zum Dissertationsvorhaben im Verlauf des Jahres 2021 und der damit verbundenen, notwendigen Anpassung der Datenschutzrichtlinien zeigte sich, dass die Suchstrategie Grenzen aufwies. Es wurde zuvor nicht berücksichtigt, dass die Träger ebenfalls der Erhebung und Verwendung von Daten zustimmen müssen. Deshalb konnten im Nachgang nicht alle Einwilligungen der Träger zur Verwendung der Daten eingeholt werden und folglich wurden nur zwei von vier Interviews des ersten Erhebungszeitraums für die Studie weiterverwendet, während die anderen Daten gelöscht wurden.

Für die Erhebung weiterer Daten ab Ende 2021 und Anfang 2022 wurde die zweite Suchstrategie genutzt. Träger aus verschiedenen Bundesländern wurden via E-Mail

angeschrieben. Viele Anfragen, deren Summe nicht erhoben wurde, blieben unbeantwortet. Trotzdem erwies sich die Suchstrategie als erfolgreich, da weitere vier Träger und acht Fachkräfte für die Interviews gewonnen werden konnten.⁴⁸ Die Vorbereitung der Interviews wurde über zusätzlichen E-Mailaustausch oder Telefonate mit den Geschäftsführungen getätigt, die innerhalb ihrer Träger Teilnehmende akquirierten. Termine mit den Fachkräften wurden ebenfalls über E-Mails vereinbart. Dabei wurde das Angebot vorheriger Telefongespräche für zu klärende Fragen nicht in Anspruch genommen.

Insgesamt konnten Daten aus zehn Interviews mit einer Dauer zwischen 28 und 57 Minuten für das Forschungsprojekt erhoben werden. Bedingt durch die Covid-19-Pandemie wurden die Interviews als Videokonferenzen durchgeführt. Die Besonderheit eines solchen Interviewsettings ist die örtliche Trennung. Die Teilnehmenden befanden sich zumeist in ihren Einrichtungen, entweder in einem Dienstzimmer oder einem von der Wohngemeinschaft genutzten Raum während die Bewohnenden nicht anwesend, beispielsweise in der Schule, waren. Jedoch kamen Störungen während der Interviews durch Bewohnende der Einrichtungen oder durch das Kollegium nur sehr selten vor. Auch technische Probleme mit dem verwendeten Videokonferenzsystem oder der Verbindungsstabilität traten lediglich vereinzelt auf. Keine der Störungen oder kurzen Unterbrechungen führten zu Einschränkungen für das Erkenntnisinteresse, die Datenaufbereitung und die Methode der Datenauswertung.

6.6 Datenaufbereitung

Die in den Videokonferenzen aufgezeichneten leitfadengestützten Interviews wurden anschließend in Form von Transkripten aufbereitet (Mayring, 2016, S. 85). Transkripte stellen eine Verschriftlichung des buchstäblichen Gesprochenen dar (Fuß & Karbach, 2019, S. 17). Dieser Schritt ist nicht nur für die anschließende Zusammenfassung und Kategorisierung des Materials wesentlich, sondern dient insbesondere dazu, sensible Daten zu anonymisieren. Den Interviewteilnehmenden sowie den Trägern wurde für die Forschungsarbeit zugesichert, dass mit der vorliegenden Studie keine Rückschlüsse auf die jeweiligen Institutionen oder Personen möglich sein werden.

Die Verschriftlichung der Daten basiert auf den Transkriptionsgrundlagen von Fuß und Karbach (2019, S. 40 ff.). Dabei wird in den Transkripten nicht die detailgenaue Gesprächssituation nachgezeichnet, sondern der Fokus auf die Inhalte gelegt und dadurch eine vollständige Sprachglättung vorgenommen (S. 62 f.). Bei einer vollständigen Sprachglättung werden die Aussagen der interviewten Personen für eine bessere Lesbarkeit grammatisch korrigiert. Darüber hinaus werden keine Pausen aufgeführt oder Verschleifungen berücksichtigt.

⁴⁸ An dieser Stelle danke ich noch einmal allen Trägern und Interviewteilnehmenden für die Unterstützung der Studie.

Unterbrechungen oder für das Transkript nicht verwendete Sequenzen sind mit einer Auslassung von drei Punkten in eckigen Klammern »[...]« dargestellt. Das war u. a. für die Anonymisierung, aber auch bei kurzen technischen Problemen oder Unterbrechungen des Interviews notwendig.

Die Entscheidung zu einer vollständigen sprachlichen Glättung der Transkripte geschah auch im Rahmen der gewählten Auswertungsmethode. Für die Qualitative Inhaltsanalyse liegt der Fokus auf den subjektiven Aussagen, die – wie im folgenden Kapitel ausgeführt – in Bezug auf die Fragestellung zusammengefasst, kategorisiert und interpretiert wurden (Schneijderberg et al., 2022, S. 39).

6.7 Datenauswertung mittels der zusammenfassenden Inhaltsanalyse

Eine qualitative Sozialforschung untersucht soziale Gegenstände über vorliegendes oder gewonnenes Datenmaterial. Unabhängig davon, ob das Material in Form von Dokumenten, Bildern, Videos, Beobachtungsprotokollen oder Interviewtranskripten zur Verfügung steht, kann es einen Zugang zum Alltag und zu den Lebenswelten von Menschen ermöglichen (Kleining, 1995, S. 14 ff.).

Wie das dritte Postulat qualitativen Denkens besagt, liegt der zu untersuchende Gegenstand mit dem Material jedoch nicht offen, sondern bedarf der Interpretation (Mayring, 2016, S. 22). Der Schritt der interpretativen Erschließung gelingt mittels einer Datenauswertung. Für eine solche Auswertung liegen verschiedene »strukturierte oder weniger stark strukturierte Verfahren« (S. 103) mit eigenen Methodologien vor. Die Methodologien zeigen auch Unterschiede in ihren wissenschaftstheoretischen Paradigmen auf (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 189 f.).

Wie zuvor schon ausgeführt, fand die Datenerhebung für die Studie in Form aufgezeichneter Videokonferenzen statt. In einem Videokonferenzsetting wird eine Situation geschaffen, in der sich die gesprächsführenden Personen nicht körperlich, sondern nur als (Ab)Bild wahrnehmen. Da der Körper ein wesentlicher Teil von Kommunikationsprozessen ist, erfährt diese Ebene in einer digitalgestützten Interaktion eine Reduktion (Loew, 2020, S. 225 f.⁴⁹). Die Sichtbarkeit von Mimik und Gestik kann dabei eingeschränkt sein und sogar wegfallen. Es beeinflusst gewonnenes Datenmaterial. Das muss bei der Wahl der Auswertungsmethode berücksichtigt werden (Franz et al., 2022, S. 27). Im Sinne Reichertz (2016) »gibt [es] keine guten und keine schlechten Daten, sondern es gibt nur Daten, die für bestimmte Forschungszwecke gut oder weniger gut geeignet sind« (S. 179).

Da untersucht werden soll, wie sozialpädagogische Fachkräfte in Heimeinrichtungen nach § 34 SGB VIII die lokale Privatsphäre für Kinder und Jugendliche ermöglichen, und dafür Expert*inneninterviews geführt wurden, liegen damit subjektive Aussagen zu den Erfahrungen im Kontext institutioneller Rahmenbedingungen und sozialpädagogischen

⁴⁹ Loew (2020) diskutiert die Aspekte der Körperlichkeit am Beispiel von Online-Beratungen im sozialpädagogischen Kontext, die an dieser Stelle für Interviewsituationen qualitativer Sozialforschung als adaptierbare Ergebnisse angesehen werden.

Handlungen vor. Wie in Kapitel 5.1 skizziert, sind Erfahrungen eine »erinnerte Praxis für die Bewältigung aktueller Handlungsnotwendigkeiten« (Petersen, 2018, S. 22), die sich aus dem Zusammenspiel von Handlungen und Widerfahrnissen ergeben. In diesem Fall handelt es sich somit um Berufserfahrungen sozialpädagogischer Fachkräfte, die ausgewertet werden sollen. Bisherige Forschungen nähern sich dem Thema (lokaler) Privatsphäre, wenn auch weniger detailliert und nicht einzeln fokussiert, als Teil partizipativer Projekte (Gräf & Probst, 2016) oder mit ethnografischen Zugängen in Form von Feldbeobachtungen forschender Personen an (u. a. Kessl, 2017; Kessl & Reh, 2018; Schäfer, 2021). Eine Perspektive der Fachkräfte und auch die Erfassung manifester Inhalte erscheinen bislang weniger stark fokussiert worden zu sein und werden daher als ein Forschungsinteresse verstanden, das zur Erweiterung bisheriger Erkenntnisse einen Beitrag leisten kann.

Mit der Erhebung und Untersuchung manifester Inhalte wird das (für die befragten Personen) Offensichtliche und der damit verbundene subjektive Sinngehalt erfasst (Reichertz, 2016, S. 228 ff.). Darin liegt die Stärke der qualitativen Inhaltsanalyse und zeigt sich vor dem Hintergrund der Datenerhebung mittels Videokonferenzen sowie der Forschungsfrage als geeignete Auswertungsmethode. Zudem ist die qualitative Inhaltsanalyse eine der am häufigsten angewandten sozialwissenschaftlichen Methoden (Mayring & Fenzl, 2019, S. 633; Reichertz, 2016, S. 226), woraus eine methodische Anerkennung innerhalb der Wissenschaftsgemeinschaft geschlussfolgert werden kann. Trotzdem bringt jede Methode Vor- und Nachteile mit sich, die gemeinsam mit den Grenzen des Datenmaterials in den Kapiteln 8 bis 8.5 im Rahmen der Diskussion der Ergebnisse thematisiert werden.

Mittels der qualitativen Inhaltsanalyse können Texte systematisch, regel- und theoriegeleitet analysiert werden (Mayring, 2016, S. 114 ff.). Mayring (2015) differenziert drei grundlegende qualitativ-inhaltsanalytische Vorgehensweisen: Mit einer Explikation werden ausgewählte Textteile mit zusätzlichem Material interpretiert, um ein erweitertes Verständnis der jeweiligen Inhalte zu bekommen. Die Strukturierung erfasst und ordnet die Inhalte eines Materials mittels zuvor – zumeist aus einem theoretischen Fundament – entwickelter Kriterien (S. 67):

»Das Kategoriensystem ist bereits vor dem Kodieren aus einer oder mehreren Theorien bzw. bereits durchgeföhrten Studien oder Literatur abgeleitet und die Zuordnung der Textstellen zu den Kategorien erfolgt anhand festgelegter Kodierregeln. Wenn das Verfahren der strukturierten Inhaltsanalyse durchgeführt wird, handelt es sich um ein deduktives Vorgehen« (Schneijderberg et al., 2022, S. 39).

Ein deduktives Vorgehen kann jedoch dazu führen, dass Materialteile, z. B. Interviewaussagen, unter bestehende Kategorien subsumiert und nicht angemessen berücksichtigt werden. Auch wenn mit einem Interviewleitfaden schon gezielte Kriterien erfragt werden

und sich dadurch bestimmte Kategorien ergeben können, sind Interviews stets unvorhersehbar. Die hinter einer Frage stehende Absicht des Forschenden hängt davon ab, inwieweit es gelingt, die gewünschte Wirkung bei den interviewten Personen hervorzurufen, um eine passende Antwort zu erhalten. Es kann ebenfalls passieren, dass mehr erzählt wird, als durch die Frage beabsichtigt wurde, und dies zusätzliche Erkenntnisse liefert werden, die gegebenenfalls nicht in der theoretischen Rahmung oder bei der Entwicklung eines deduktiven Kategoriensystems berücksichtigt wurden (Flick, 2019a, S. 220 f.).

Da Schneijderberg et al. (2022, S. 40) anmerken, dass bei der strukturierenden Inhaltsanalyse nach Mayring nicht deutlich wird, inwieweit zu dem deduktiven Vorgehen auch zusätzliche induktive Kategorien gebildet werden können, um solche zusätzlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, wurde für die Auswertung des vorliegenden Materials das induktive Vorgehen mittels der Zusammenfassung als dritte Form qualitativer Inhaltsanalyse gewählt, um alle Inhalte angemessen einbeziehen zu können.

Die Zusammenfassung ermöglicht dabei die schrittweise Entwicklung von Kategorien am Material (Mayring, 2016, S. 114):

»Wenn das Verfahren der zusammenfassenden Inhaltsanalyse durchgeführt wird, handelt es sich um ein induktives Vorgehen, auch wenn Kategorien, die aus dem Material entstehen, im Verlauf der Analyse einer Theorie zugeordnet werden können bzw. eine theoretische Rahmung entsteht« (Schneijderberg et al., 2022, S. 39).

Die Besonderheit ist, dass die Interviews nicht als in sich geschlossene Einheiten untersucht werden. Eine qualitative »Inhaltsanalyse durchkämmt mit bestimmten Relevanzen (Themen, Kategorien, Konzepten, Typen, Kodes)« (Reichert, 2016, S. 229) das gesamte Datenmaterial und ermöglicht eine nach Kategorien geordnete Erschließung der Inhalte.

Die zusammenfassende Inhaltsanalyse verfährt dabei nach einem bestimmten Ablauf. Auf Basis der Forschungsfrage⁵⁰ und aufbauend auf den in den vorherigen Kapiteln erläuterten Grundlagen zur Entstehung der Studie sowie der Datenerhebung und -aufbereitung werden für eine zusammenfassende Inhaltsanalyse im ersten Schritt die Analyseeinheiten bestimmt (Mayring, 2015, S. 70 f.). Sie beschreiben den kleinsten und größten Umfang des Materials, der zusammengefasst wird (S. 61). Bei den vorliegenden zehn Interviews ist die kleinste Kodiereinheit ein Teilsatz. Um alle Inhalte zu berücksichtigen und aus ihnen Kategorien zu entwickeln, sind Teilsätze als Kodiereinheiten besonders bei langen Sätzen notwendig, in denen die vorherigen und nachfolgenden Inhalte die Entwicklung verschiedener Kategorien zulassen. Das zeigt das folgende Beispiel: »wo sie sich zurückziehen können; wo sie ihr Hab und Gut auch lassen können;

50 Inwiefern wird eine lokale Privatsphäre für Kinder und Jugendliche in Heimeinrichtungen nach § 34 SGB VIII unter den gegebenen Rahmenbedingungen von sozialpädagogischen Fachkräften ermöglicht?

auch sozusagen Raum haben, ihre eigenen Emotionen und Gefühle zeigen zu können« (A.55-57).⁵¹ Der mittlere Teilsatz lässt sich am Ende der Zusammenfassung in der ›Unterkategorie 2.4: Vergegenständlichte Privatsphäre‹ finden, während die anderen Teilsätze der ›Unterkategorie 2.2 Verortete Privatsphäre‹ zugeordnet sind.

Die Kontexteinheit, die den größten Textbestandteil für eine Zusammenfassung festlegt, enthält für das vorliegende Material mehrere Sätze. Sie wird bei Inhalten gebraucht, in denen Beispiele oder Geschichten einen Zusammenhang erläutern. Sofern diese Einheiten keine neuen Inhalte transportieren, werden sie im Sinne Mayrings (2015, S. 71) als »ausschmückende« Textelemente verstanden und inhaltserhaltend zusammengefasst.

Mit den festgelegten Analyseeinheiten erfolgt im zweiten Schritt der satzweise Durchgang des Materials und die Paraphrasierung zu »verdichteten Reformulierungen« (Reichertz, 2016, S. 230). Darauffolgend werden im dritten Schritt die paraphrasierten Abschnitte generalisiert und erste Kategorien entworfen. An dieser Stelle gilt zu berücksichtigen, dass zum einen durch die Konstruktion des Interviewleitfadens Kriterien auf Basis eines theoretischen Vorverständnisses vorliegen und zum anderen – im Sinne einer Introspektion – Erfahrungen sowie Gedanken der forschenden Person, die ebenfalls sozialpädagogische Fachkraft ist und für den gesamten Forschungsprozess von der Konzeption über die theoretische Fundierung, die Durchführung und Datenaufbereitung verantwortlich ist, Einflüsse auf die Kategorienbildung haben.

In einem vierten Schritt können inhaltsgleiche Paraphrasen gestrichen werden, während im fünften Schritt ähnliche Paraphrasen, die über das Material verteilt sind, zusammengeführt, gebündelt und integriert werden. Anschließend werden die Inhalte auf Basis der dabei entstandenen Kategorien in einem sechsten Schritt zusammengestellt und es findet eine Rücküberprüfung der Kategorien am Ausgangsmaterial als siebtem Schritt statt.

Nach Abschluss dieser Arbeiten ist ein erster Durchlauf der Zusammenfassung abgeschlossen und bietet zumeist Potenzial für weitere Durchläufe (Mayring, 2015, S. 69 ff.). Wie Reichertz (2016) konstatiert, gehen bei der praktischen Umsetzung einer qualitativen Inhaltsanalyse »die Phasen ineinander über und oft bedingen die Ergebnisse der einen, den Ablauf und die Durchführung der anderen« (S. 232).

Das zeigte sich auch beim vorliegenden Material und den zwei Durchläufen, die ohne Einsatz von dafür entwickelter Software durchgeführt wurden. Beim ersten Durchlauf sind die Schritte vier und fünf weniger ausgeprägt gewesen, da die Bündelung ähnlicher sowie Streichung inhaltsgleicher Paraphrasen erst im zweiten Durchlauf vorgenommen wurden. Beide Durchläufe der zusammenfassenden Inhaltsanalyse führten zu folgenden Kategorien, unterteilt in Ober- (OK) und Unterkategorien (UK):

⁵¹ Wörtliche Zitate, die aus den Interviews stammen, wurden mit den Interviewbuchstaben A-K und den jeweiligen Zeilenummern gekennzeichnet, wobei der Buchstabe I als Symbol für den Interviewer übersprungen wurde.

- OK 1: Berufsabschlüsse, -erfahrungen und Position
 - UK 1.1: Berufsabschlüsse
 - UK 1.2: Position
 - UK 1.3: Berufserfahrung
- OK 2: Persönliches Verständnis von Privatsphäre
 - UK 2.1: Privatsphäre als wichtiges Thema
 - UK 2.2: Verortete Privatsphäre
 - UK 2.3: Verkörperte Privatsphäre
 - UK 2.4: Vergegenständlichte Privatsphäre
- OK 3: Rahmenbedingungen für ein privates Leben am sozialpädagogischen Lebensort
 - UK 3.1: Struktur der Einrichtung
 - UK 3.2: Lokale Privatsphäre in Einzel- und Doppelzimmern
 - UK 3.3: Doppelzimmer als Herausforderungen lokaler Privatsphäre
 - UK 3.4: Familienorientierung und offene Räume
 - UK 3.5: Veränderungen aufgrund der Covid-19-Pandemie
- OK 4: Zimmervergabe und institutionelle Zugänge
 - UK 4.1: Mitentscheidungsrecht bei der Zimmervergabe
 - UK 4.2: Institutioneller Zugang und Hausrecht
- OK 5: Rückzugsorte und Zimmerschlüssel
 - UK 5.1: Rahmenbedingungen für Rückzugsorte
 - UK 5.2: Zimmerschlüssel und verschließbare Räume
 - UK 5.3: Zimmerschlüssel im Rahmen von Schutzmaßnahmen
- OK 6: Aneignung und Gestaltungsmöglichkeiten eigener Räume
 - UK 6.1: Mitspracherecht der Gestaltung des eigenen Zimmers
 - UK 6.2: Grenzen der Gestaltungsmöglichkeiten
- OK 7: Ermöglichung lokale Privatsphäre und Erziehungshandlungen
 - UK 7.1: Konzepte zur Privatsphäre und einrichtungsspezifische Handlungsabläufe
 - UK 7.2: Ermöglichung sowie Schutz lokaler Privatsphäre und Autonomie
 - UK 7.3: Lokale Privatsphäre und Intimsphäre
- OK 8: Grenzen, Verbote, Eingriffe und herausfordernde Situationen im Rahmen lokaler Privatsphäre
 - UK 8.1: Grenzen und Herausforderungen privater Zimmer
 - UK 8.2: Grenzen des privaten Eigentums
 - UK 8.3: Körper und Aufenthaltsort
 - UK 8.4: Jugendsexualität als Herausforderung
 - UK 8.5: Heimgruppe als interne Öffentlichkeit
- OK 9: Heime zwischen öffentlichen Einrichtungen und privaten Lebensorten

Mit dem entwickelten Kategoriensystem können die Inhalte interpretiert werden. Mayring (2015) bezeichnet die Abläufe der Inhaltsanalyse (Zusammenfassung, Explikation und Strukturierung) als die »drei Grundformen des Interpretierens« (S. 67). Dabei kann eine Interpretation im Allgemeinen als der Vorgang einer Deutung zum Verstehen von Gegenständen, wie z. B. Naturobjekte, Handlungen, Artefakte oder Texte, verstanden werden, und im Speziellen als eine Aufgabe der Hermeneutik (Gatzemeier, 2004, S. 273). Grundlegend ist die Inhaltsanalyse, so die Kritik von Vertreter*innen der rekonstruktiven Methoden, »nicht-hermeneutisch ausgerichtet« (Reichertz, 2016, S. 228), da sie sich auf manifeste Inhalte und nicht auf latente Sinngehalte fokussiert. Für Przyborski und Wohlrab-Sahr (2014) erfüllt die Inhaltsanalyse damit nicht die »Kriterien, die wir bei den rekonstruktiven Verfahren [...] für maßgeblich halten« (S. 189). Die Inhaltsanalyse kann und soll folglich nicht mit der Hermeneutik als das »regelgeleitet, methodisch herbeigeführte Verstehen der Bedeutung eines Textes« (Gatzemeier, 2004, S. 273) gleichgesetzt werden. Es ist aber für die qualitative Sozialforschung postuliert worden, dass ihre Gegenstände niemals vollkommen offen liegen und »immer auch durch Interpretation erschlossen werden« (Mayring, 2016, S. 22) müssen. Die Inhaltsanalyse, auch wenn sie das Offensichtliche in Form von manifesten Inhalten aus subjektiven Aussagen zu erschließen sucht, ist stets ein »Verstehensprozess« (Mayring, 2015, S. 32). Es findet damit nicht nur eine »inhaltliche Klassifikation« (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 189) statt, sondern auch ein – im etymologischen Wortsinn der Interpretation – »auslegen, erklären, deuten, verstehen, beurteilen « (Gatzemeier, 2004, S. 273) des erfassten Inhalts. Das Auslegen und Deuten ermöglicht damit zum einen eine »Aufdeckung der für den jeweiligen Gegenstand relevanten Einzelfaktoren, zum anderen die Konstruktion von möglichen Zusammenhängen dieser Faktoren« (Mayring, 2015, S. 22). Im Folgenden wird sich deshalb dem Verstehen subjektiver Aussagen sozialpädagogischer Fachkräfte zur Ermöglichung lokaler Privatsphäre für Kinder und Jugendliche in Heimeinrichtungen nach § 34 SGB VIII angenähert und auf Basis der entwickelten Kategorien werden die Inhalte erschlossen sowie interpretiert.

7

Rahmenbedingungen und sozialpädagogische Ermöglichungen lokaler Privatsphäre

Im Sinne des Art. 16 der UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder und Jugendliche das Recht auf den Schutz ihrer Privatsphäre. Ein Kind soll keinen unrechtmäßigen Eingriffen in das private Leben, die Familie oder dem Wohnraum ausgesetzt sein. Der Schutz des privaten Lebens und das Recht auf einen privaten Lebensbereich (BMFSFJ, 1994, S. 22), ist in der Heimerziehung ein präsentes Thema, wenn es beispielsweise um die Gestaltung eines sozialpädagogischen Ortes – im Sinne Winklers (1988/2021) – geht oder um einen guten Wohnort (Burschel et al., 2022, S. 118).

Jedoch werden die Untersuchungen und Reflexionen der Aspekte des sozialpädagogischen Lebensortes mit den damit verbundenen Ermöglichungen lokaler Privatsphäre bislang noch nicht sehr detailliert und umfänglich vorgenommen sowie diskutiert. Für eine achtsame Organisationskultur, die Heranwachsende erzieht, fördert sowie schützt, können detaillierte Blicke auf bestimmte Prozesse und Handlungen zu einer Sensibilisierung der Fachkräfte und der Einrichtungsstrukturen beitragen. Das hat besonders für Institutionen eine hohe Relevanz, in denen viele Menschen mit verschiedenen biografischen Erfahrungen und Bedürfnissen zusammenwohnen und interagieren.

Vor diesem Hintergrund liegt mit dem folgenden speziellen Fokus auf die lokale Privatsphäre in Heimeinrichtungen nach § 34 SGB VIII eine Annäherung vor, die zu einer Erhöhung der Sensibilität sowohl für die Bedürfnisse und Rechte der Heranwachsenden als auch für einrichtungsspezifische Prozesse beitragen möchte. Die Heimeinrichtung wird zum verorteten Zentrum des privaten Lebens von Kindern und Jugendlichen. Die sich an einem Lebensort in öffentlicher Verantwortung ergebende Balance eines asymmetrischen Erziehungsverhältnisses zwischen Nähe und Distanz sowie Autonomie und

Kinderschutz ist für die lokale Privatsphäre stets herausfordernd.⁵² Bezüglich dieser Herausforderungen liegen im Folgenden zehn Perspektiven sozialpädagogischer Fachkräfte auf ihre Ermöglichungshandlungen lokaler Privatsphäre unter den einrichtungsspezifischen Rahmenbedingungen vor.

Die Perspektiven – wie die Zusammenfassungen der Oberkategorie 1 zeigen – sind von Berufserfahrungen in der Heimerziehung geprägt, die zu den Zeitpunkten der Interviews zwischen zwei und 36 Jahren liegen. Es sind Erfahrungen, die die interviewten Personen in verschiedenen Positionen innerhalb der Institutionen gesammelt haben, da sie als Gruppenpädagog*innen in der Erziehung, als innenwohnende Fachkräfte, Team- oder Einrichtungsleitung sowie Geschäftsführung und mitunter auch in mehreren der Funktionen gleichzeitig tätig sind.

Trotz der Zusammenarbeit multiprofessioneller Teams in der Heimerziehung (Stahlmann, 2000a, S. 17) bringen fast alle Interviewteilnehmenden entweder einen Ausbildungsabschluss als staatlich anerkannte*r Erzieher*in oder einen Studienabschluss in der Sozialpädagogik mit. Eine Fachkraft hat ein Lehramtsstudium mit dem Abschluss Master of Education absolviert und eine andere hat zum Studienabschluss der Sozialpädagogik eine Berufsbiografie, die in der DDR mit einem Abschluss im Bereich Heimerziehung und Unterstufenlehramt beginnt. Vereinzelt haben die Fachkräfte ihre professionellen Handlungskompetenzen mit Weiterbildungen, u. a. in Traumapädagogik oder systemischer Familientherapie, erweitert.

Auch wenn die vorliegenden Perspektiven keine breiten multiprofessionellen Einflüsse auf die sozialpädagogischen Handlungskompetenzen verdeutlichen, unterscheiden sich eine Ausbildung im Erziehungsberuf von einem Studium der Sozialpädagogik bzw. Sozialen Arbeit und einem Lehramtsstudium. Trotzdem können aus den vorliegenden Interviews keine Einflüsse multiprofessioneller Perspektiven differenziert werden, ohne die Anonymität zu gefährden.

Deshalb werden alle Interviews als sozialpädagogisches Handeln auf Basis eines gemeinsamen normen- und wertorientierten heimerzieherischen Auftrags und Wirkens betrachtet. Im Verlauf des Kapitels werden die vorliegenden Daten anhand der aus der zusammenfassenden Inhaltsanalyse entwickelten Kategorien ausgewertet. Es handelt sich dabei um Erfahrungen sozialpädagogischer Fachkräfte, die Einblicke in Rahmenbedingungen von Heimeinrichtungen und Handlungen in Bezug auf die lokale Privatsphäre geben. Wie in Kapitel 5.1 konstatiert, sind Erfahrungen eine »erinnerte Praxis für die Bewältigung aktueller Handlungsnotwendigkeiten« (Petersen, 2018, S. 22), die sich aus dem Zusammenspiel von Handlungen und Widerfahrungen ergeben. Diese werden im Folgenden interpretiert.

⁵² Insgesamt ist das asymmetrische Erziehungsverhältnis für alle Aspekte des privaten Lebens herausfordernd. Die folgende Auswertung fokussiert sich auf die lokale Privatsphäre. Weitere Sphären des privaten Lebens werden nicht betrachtet, eröffnen aber Fragen für gesonderte und nachfolgende Untersuchungen.

In Kapitel 7.1 wird das persönliche Verständnis von Privatsphäre der interviewten Fachkräfte betrachtet (Oberkategorie 2). Die Kapitel 7.2 bis 7.5 analysieren die Rahmenbedingungen für ein privates Leben am sozialpädagogischen Lebensort (Oberkategorie 3). Vor dem Hintergrund der Rahmenbedingungen werden die erfragten Aspekte zur lokalen Privatsphäre beleuchtet. Kapitel 7.6 thematisiert die Zimmervergabe sowie die institutionellen Zugänge (Oberkategorie 4). In Kapitel 7.7 werden die Rahmenbedingungen für Rückzugsorte, besonders für Bewohnende in Doppelzimmern, und die Möglichkeiten zum selbstbestimmten Verschließen der privaten Zimmer betrachtet (Oberkategorie 5). Da nicht nur die Verfügbarkeit eines Zimmers und die Möglichkeit, eine Tür hinter sich zu schließen, wesentliche Teile lokaler Privatsphäre sind, folgt in der Untersuchung die Perspektive auf die Freiheiten und Grenzen zur Aneignung und Gestaltung eigener Räume in Kapitel 7.8 (Oberkategorie 6). Im Anschluss befassen sich die Kapitel 7.9 und 7.10 mit den Handlungen zur Ermöglichung und dem Schutz lokaler Privatsphäre für Heranwachsende in den Heimeinrichtungen (Oberkategorie 7). Abschließend werden die Erfahrungen der interviewten Personen zu Grenzen, Verboten, Eingriffen und herausfordernden Situationen im Rahmen lokaler Privatsphäre in Kapitel 7.11 thematisiert (Oberkategorie 8) und – in Kapitel 7.12 – wie die Fachkräfte die Balance zwischen öffentlicher Einrichtung sowie privatem Lebensort wahrnehmen (Oberkategorie 9).

7.1 Das Verständnis von Privatsphäre

Die Privatsphäre als Kollektivsingular ist nicht nur ein Teil der Alltagssprache, sondern in den Lebenswelten von Menschen verankert. Es stellt sich jedoch die Frage, inwiefern alles, was als Privates angesehen werden kann, auch von den Personen so verstanden wird, wenn sie das Wort Privatsphäre nutzen.

Worte haben Bedeutungen, die bei ihrem Gebrauch auf etwas hinweisen oder zu einer Reaktion beim Hörenden führen sollen (Wittgenstein, 1953/1975, S. 15 ff.). Was bedeutet es also, wenn eine Person sagt, dass sie ihre Privatsphäre haben möchte? Oder was bedeutet es, wenn eine Person einen privaten Moment für sich oder mit ausgewählten Personen anderen gegenüber erbittet? Innerhalb der Alltagssprache führt das zumeist selten zu einem Verständigungsproblem (Lorenz, 2004a, S. 90).

Es wird aus dem Kontext deutlich, dass es sich um ein Alleinsein oder ein gemeinschaftliches Beisammensein einer Gruppe (Familie oder Freunde) handeln könnte, in dem in irgendeiner Weise Störungen unpassend wären. Die alltägliche Privatsphäre differenziert sich vielmehr in Details, die bestimmen, inwiefern es Eingriffe oder Überschreitungen der persönlichen Privatheit⁵³ gibt. Das können beispielsweise Momente der Stille sein, die durch lautstarke Musik aus einem Nachbarzimmer gestört werden,

53 Privatheit wurde in Kapitel 3.3 als das Gefühl, dass persönliche Lebensbereiche als nicht öffentlich wahrgenommen werden, beschrieben.

das Weitererzählen bestimmter Informationen, das ungenehmigte Verbreiten von Fotografien oder der unberechtigte Zugriff auf persönlich bedeutsame Gegenstände u. v. m.

Für ein Gespräch über Privatsphäre mit einem detaillierten Fokus und dem speziell zu beleuchtenden Aspekt lokaler Privatsphäre bietet sich folglich ein vorheriger Einblick zum persönlichen Verständnis des Wortes an. Dabei zeigt sich, dass die Privatsphäre ein Thema ist, auf das sozialpädagogische Fachkräfte im Alltag selten einen detaillierten Blick werfen:

»Es ist ein interessantes Thema, finde ich. Das geht man gar nicht so offen an. Man beschäftigt sich eigentlich gar nicht so intensiv damit, weil man hier in der Familie lebt, und deswegen finde ich es gar nicht schlecht, das einfach einmal so zu hinterfragen und darüber nachzudenken, um für unsere Arbeit einen ganz anderen Blick zu bekommen« (B.429–434).

Als spannendes und wichtig wahrgenommenes Thema führt die Frage nach dem persönlichen Verständnis zu Privatsphäre im ersten Moment zu Aussagen, dass es »eine gute Frage« (J.42) oder »eine schwierige Frage« (D.42) sei und zu einem Nachdenken herausfordere: »Super Frage! Was verstehе ich unter Privatsphäre?« (C.67).

Letztlich haben alle interviewten Personen ein Verständnis von Privatsphäre. Würden die vorliegenden Aussagen im Gesamten zusammengefasst werden, würde zum Schluss ein großer Teil der Aspekte darin vorkommen, die als das private Leben und die Sphären des Privaten in dieser Arbeit bestimmt wurden. Das spiegelt sich aber nicht im persönlichen Verständnis der einzelnen Fachkräfte wider, sondern wäre ein kollektives Bild und somit ein zu hohes »Abstraktionsniveau« (Mayring, 2015, S. 70) für eine Zusammenfassung an dieser Stelle. Es zeigt sich aber, dass sich die von den interviewten Personen angeführten Aspekte zur Privatsphäre in drei Kategorien systematisieren lassen, die einige Fachkräfte mehr und andere weniger mit Privatsphäre verbinden. Die drei Kategorien werden als verortete, verkörperte und vergegenständlichte Privatsphäre bezeichnet.

Die verortete Privatsphäre ist ein Aspekt, der sich hauptsächlich in den persönlichen Verständnissen zur Privatsphäre abzeichnet. Es geht in erster Linie um Orte, Räume und Zimmer. Zimmer werden als wichtige Schutz- und Rückzugsorte gesehen, die Menschen für sich haben sollen, um die Tür schließen, allein sein und in Ruhe gelassen werden zu können. Ein solches Zimmer bietet Möglichkeiten, Emotionen ausleben und sich selbst begegnen zu können. Zudem schafft das Zimmer – als ein Bereich für sich – eine Grenze, die andere Personen nicht ohne vorheriges Anklopfen und eine Zutrittserlaubnis überschreiten sollen. Das Zimmer ist ein Ort, der einer Person zusteht, den sie für sich hat, um sich dort wohlfühlen zu können.

Zugleich ist die verortete Privatsphäre nicht allein ein privates Zimmer, sondern es werden darunter vereinzelt auch Orte zum Wohl- und Zuhausefühlen im Sinne einer

gemeinschaftlichen Privatheit verstanden: »Für mich ist privat, wenn ich in der Familie mit meinen Kindern zusammen zum Beispiel am Tisch sitze und gemeinsam esse. Da ist für mich schon Privat-Atmosphäre, wo mich von außen keiner stört« (B.60–62).

Privatsphäre wird dabei als eine vertraute Atmosphäre im Sinne einer Privatheit, also einem Gefühl, dass Bereiche nicht öffentlich sind, angesehen, die von der persönlichen Bedeutung, was privat sein soll, abhängig ist und nicht nur im Alleinsein, sondern auch in einer Gemeinschaft wie in einer Familie repräsentiert sein kann.

Die als verortete Privatsphäre zusammengefassten Aspekte spiegeln zum einen wider, dass die Öffentlichkeit als etwas Relationales wahrgenommen wird. Es geht um eine Balance zwischen Privatem und Öffentlichem, also zwischen sich und entweder anderen Menschen oder auch der privaten häuslichen Gemeinschaft sowie zwischen dieser Gemeinschaft und der Außenwelt u. v. m. Es wird deutlich, dass es um eine »Vielzahl überlappender Öffentlichkeiten« (Geuss, 2013, S. 114) geht, auch wenn sie nicht konkret ausdifferenziert werden.

Zum anderen ist das Örtliche, das Räumliche, das Lokale ein Schwerpunkt der Verständnisse von Privatsphäre. Stadelbacher (2020) weist darauf hin, dass »sich in der Türschwelle zur eigenen Wohnung eine manifeste Grenze des Privaten [materialisiert]. Die Dimension des Räumlichen ist dabei immer schon relevant für das Private. Bereits der konstitutive Begriff der Privatsphäre beschreibt etwas Räumliches« (S. 137).

Es besteht die Möglichkeit, dass der Schwerpunkt einer verorteten Privatsphäre durch die alltagssprachliche Prägung zum Räumlichen beeinflusst ist. Doch Menschen erleben sich als Körper und Leib in erster Linie zentrisch. Und auch, wenn sie die Fähigkeit zu einer exzentrischen Positionalität haben (Plessner, 1982, S. 9 ff.), ist die Wahrnehmung von »räumlichen Indices« (Großklaus, 2005, S. 3), eine körperliche Verortung in einem Innen und Außen, einem Hier und Da, einschließlich einer dreidimensionalen Richtungsorientierung prägend für den Weltzugang.

Vor diesem Hintergrund wird es nachvollziehbar, dass die weiteren persönlichen Verständnisse als eine verkörperte Privatsphäre systematisiert werden können. Doch bevor der Blick auf diese nächste Kategorie gerichtet wird, ist abschließend zur verorteten Privatsphäre im Vergleich zur dimensionierten lokalen Privatsphäre auffällig, dass in den Aussagen der Fachkräfte nicht von einer Raumaneignung die Rede ist.

Die lokale Privatsphäre als Entscheidungs- und Handlungsrahmen zeichnet sich nicht nur dadurch aus, eigene Räume für sich allein zu haben und über den Zutritt dazu zu verfügen oder auch Räume zur Herstellung eines gemeinsamen privaten Lebens, sondern auch durch die Aneignung mit Gegenständen individueller Bedeutsamkeit sowie einem damit verbundenen selbstbestimmten Arrangement. Es wird davon geredet, dass es einen »Bereich, in dem man sich sicher fühlt«, gegeben sein soll und »wo man weiß, das ist meins« (H.91–92), aber der Bereich für sich wird nicht näher bestimmt und was zu einem sich Sicher-, Zuhause- oder Wohlfühlen gehören könnte.

In der dritten Kategorie der ver gegenständlichten Privatsphäre, die weiter unten betrachtet wird, spiegeln sich zwar die persönlichen Sachen wider, aber mehr im Rahmen eines Schutzes vor Zugriffen und weniger im Sinne eines individuellen Arrangements. Eventuell steht dieser Aspekt in Verbindung mit divergierenden Auffassungen von Ordnung und Sauberkeit:

»Es gibt auch Nicht-Aushandelbares. Ein Bett wird gemacht. Das heißt, wenn die Bettwäsche halb herunterhängt, ja, dann machen wir das, weil das so nicht aussehen soll. Dreckwäsche hat halt auch nicht auf dem Boden zu sein. Das ist mir egal, ob – in Anführungsstrichen – ein Kind das jetzt toll findet oder nicht. Sie sagen: ›Es ist mein Zimmer!‹. Ich sage: ›Ja, aber so haben unsere Zimmer nicht auszusehen. Punkt!« (C.553–558).

Davon kann jedoch nicht konkret auf das persönliche Verständnis von Privatsphäre geschlossen werden. Der Part wird im weiteren Verlauf der Untersuchung in Bezug auf institutionelle Zugänge zu privaten Zimmern und persönlichen Sachen sowie zur Raumaneignung und -gestaltung noch einmal dezidierter beleuchtet.

Die verortete Privatsphäre zeichnete sich bei allen Fachkräften als Teil ihres Verständnisses ab. Etwas spezieller und breiter zusammengefasst sind die Aspekte, die als verkörperte Privatsphäre systematisiert sind. Der Körper wird für die Kategorie als Ausgangspunkt verstanden, von dem aus die Grenzen in Bezug auf körperliche Nähe und Intimsphäre sowie auf das Leiblich-Seelische in Bezug auf Informationen, Gedanken oder Gefühle und Entscheidungsfreiheiten gesetzt werden.

Grenzen können als »Konstanten menschlichen Denkens und Handelns« und als »komplexe Konstruktionen verstanden werden, die einer variablen Konsistenz unterliegen« (Kleinschmidt, 2014, S. 3). Über Grenzen werden soziale Beziehungen bestimmt, die besonders durch ihre Variabilität die Aushandlung sozialer Praktiken ermöglichen. Dass Grenzen ein wesentlicher Teil menschlichen Denkens sind, verdeutlicht sich auch in den Verständnissen zur Privatsphäre.

Die Privatsphäre wird als eine Grenze beschrieben, die gegenüber anderen Menschen den zu schützenden Bereich des Inneren und der Persönlichkeit als auch des Äußeren und des Körpers bestimmt. Es sind Grenzen, die in der Gemeinschaft mit Menschen gegenseitig erfahren und akzeptiert werden sollen. Das Äußere betreffend zeigt sich das Verständnis der Grenzen in Bezug auf körperliche Nähe (wie z. B. Kuscheln) und Intimsphäre. Grütter (2021, S. 6) bestimmt einen solchen Bereich als Raumzone, die nicht ortsgebunden ist, sondern eine unbestimmte sowie variable Größe eines individuellen Schutzraumes um eine Person ausmacht.

Die vereinzelte Verbindung des Privaten mit der Intimsphäre als ein wichtiger zu wahrender Bereich für sich allein wird zugleich in den sanitären Räumen verortet. Die in dieser Arbeit zugrunde gelegte theoretische Perspektive des privaten Lebens und der

Sphären des Privaten, in der die Intimsphäre als Ausgangspunkt verkörperter Privatsphäre gesehen wird, würde sich somit in den alltäglichen Verständnissen sozialpädagogischer Fachkräfte widerspiegeln.

Während Bäder in der Antike als Gemeinschaftsorte und das Baden als etwas Gemeinschaftliches genutzt wurden (Veyne, 1989, S. 194 f.), verweist die zu schützende Intimsphäre als Bereich für sich allein auf einen Wandel von Intimität und auch Scham. Es können aber an dieser Stelle mit den vorliegenden Daten keine Rückschlüsse darauf erfolgen. Es deutet aber einen vollzogenen Wandel im Vergleich zu damaligen Heimeinrichtungen an, in denen »voll verkachelte, kalt wirkende Gemeinschaftsduschen ohne Blickschutz« (Behnisch, 2022, S. 22) gängig waren.

Am Übergang vom Äußeren zum Inneren verstärken sich die Differenzierung der Grenzverständnisse und die Aspekte der Privatsphäre. Immer noch in Bezug auf sichere Orte wird Privatsphäre als Basis für private Gespräche und den Schutz vor Zuhörenden angesehen. Es wird auch eine gemeinschaftliche Vertrautheit genannt, in der sich Menschen öffnen sowie Persönliches teilen können und die Sicherheit haben, dass Informationen oder Geheimnisse gewahrt werden. Abschließend wird auch von der Entscheidungsfreiheit gesprochen, welche Informationen, Gedanken oder Gefühle geteilt werden wollen und welche nicht.

An dieser Stelle soll noch einmal wiederholt werden, dass die damit zusammengefassten Verständnisse nicht von allen interviewten Personen formuliert wurden. Es wird aber deutlich, dass ein alltägliches Verständnis von Privatsphäre, wenn auch nicht umfänglich und detailgenau, die Entscheidungs- und Handlungsfreiheiten des privaten Lebens und der dazugehörigen Sphären des Intimen, des Lokalen und des Informationellen in gewisser Weise umfassen und mit dem alltagssprachlichen Wort Privatsphäre verbunden sind. Die zum Eingang dieses Kapitels formulierte These, dass sich das Private in Details bestimmt, wird mit dem verwendeten Ausdruck der Grenze als komplexes und variables Konstrukt bestärkt. Während aber das Örtliche sehr präsent im persönlichen Verständnis von Privatsphäre ist, gehen die weiteren Aspekte des Privaten auseinander und werden eher vereinzelt spezifiziert.

Es besteht die Möglichkeit, dass es an der alltagssprachlichen Verwendung des Wortes Privatsphäre im Interviewkontext liegen könnte. Die Privatsphäre wurde mit dem Ausdruck Privatleben gleichgesetzt, angelehnt an die sprachliche Verwendung in der UN-KRK. Der Inhalt des Art. 16 der UN-KRK ist als »Schutz der Privatsphäre und Ehre« (UNICEF, 2021, S. 19) betitelt, formuliert aber darauffolgend das Privatleben, das keinen willkürlichen Eingriffen ausgesetzt werden soll, korrespondierend zu Art. 12 der AEMR (Vereinte Nationen, 1948, S. 3). Inwiefern ein anderes Verständnis zu den Ausdrücken Privatleben oder Privatheit im Gegensatz zur Privatsphäre hätte vorliegen können, kann mit den Interviews in der Form nicht nachvollzogen werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass die Umfänglichkeit des Privaten im Alltäglichen losgelöst und mit anderen Ausdrücken verbunden wird, wie z. B. Wohnraum für das Lokale, Datenschutz

für das Informationelle, Familie für eine gemeinschaftliche Privatheit und Eigentum für das Materielle.

Es zeigt sich aber, dass, wenn auch nicht so präsent wie das Örtliche, das Materielle als Teil von Privatsphäre verstanden und somit als vergegenständlichte Privatsphäre systematisiert werden kann. Einige Fachkräfte sprechen vom Eigentum sowie von Orten, an denen die persönlichen Sachen sicher sind. Es geht dabei nicht nur um einen Schutz vor Diebstahl, sondern besonders vor Zugriffen und mitunter auch Blicken. Damit verbunden ist die Wahrung des Briefgeheimnisses. Es handelt sich dabei theoretisch um einen Bereich informationeller Privatsphäre, verdeutlicht aber auch ein starkes räumlich-materiell geprägtes Verständnis. Ebenfalls an der Grenze zwischen dem Gegenständlichen und Informationellen wird das Smartphone gesehen: »Das Thema Handy ist auch so eine Sache, mein Handy, meine Sachen, die gehören einfach mir. Da hat keiner etwas daran zu suchen« (F.98–100).

In erster Linie wird das Smartphone als etwas Materielles im Sinne privaten Eigentums angesehen und es geht um den Schutz des persönlichen Gegenstands vor Zugriffen. An der Grenze zum Informationellen geht es aber auch um den Schutz der Informationen sowie einer Autonomie des Handelns in virtuellen Sozialräumen. Das betrifft jedoch in den vorliegenden Daten nur vereinzelte Aussagen.

7.2 Rahmenbedingungen sozialpädagogischer Lebensorte und die Einflüsse auf die lokale Privatsphäre

Die verschiedenen Konstitutionen von Heimeinrichtungen sind sowohl abhängig von den bundeslandspezifischen Anforderungen als auch den Möglichkeiten, welche Gebäude angemietet werden können. Trotz des Ausschlusses verschiedener Heimeinrichtungsformen, wie Inobhutnahme- und Clearingstellen, Mutter-Kind-Einrichtungen sowie geschlossene Unterbringungen, und des Fokus auf Wohngruppen, Kinderhäuser und familienanaloge Wohnprojekte in dieser Studie, sind alle Einrichtungen individuell konzipiert.

Sozialpädagogische Fachkräfte aus geschlechtlich gemischten Wohngruppen für Jugendliche, zusammengefasst im Alter zwischen 12 und 18 Jahren, berichten von Rahmenbedingungen, die Ähnlichkeiten aufweisen. Die Einrichtungen haben zum größten Teil Einzelzimmer und wenige Doppelzimmer. Die Betreuungszeiten werden im Schichtdienst von den Mitarbeitenden abgedeckt. Größere Unterschiede weisen die Projekte auf, die als Kinderhäuser und familienanaloge Wohnprojekte bezeichnet werden können, wobei sich besonders bei letzteren die Art der Betreuung unterscheidet.

Es gibt Projekte mit innwohnenden sozialpädagogischen Fachkräften, die mit den Heranwachsenden zusammenleben, wobei es auch familienanaloge oder -orientierte Einrichtungen gibt, in denen die Fachkräfte in Form eines Schichtdienstes die Bewohnenden betreuen. Der Schichtdienst kann sowohl eine Arbeitszeit von acht Stunden umfassen, aber auch von einem Tag bis zu mehreren Tagen reichen. Die Betreuungsgrößen zwischen fünf und elf Kindern und Jugendlichen sowie die Altersverteilung sind

ebenfalls in den als Kinderhäuser und familienanaloge Wohnprojekte beschriebenen Einrichtungen unterschiedlich.

Auch die räumliche Ausstattung unterscheidet sich, da einige Einrichtungen ausschließlich Einzelzimmer haben und andere auch vereinzelt Doppelzimmer. An dieser Stelle zeigt sich im Kontrast zu den jeweiligen Vorgaben, dass grundsätzlich die Räumlichkeiten zum Einrichtungskonzept passen müssen. Die Konzepte differenzieren die jeweiligen Ziele, Vorgehens- und Arbeitsweisen einer Einrichtung (Schwabe & Thimm, 2018, S. 72), während einzuhaltende Mindestvorgaben den Schutz von Heranwachsenden in öffentlichen Heimeinrichtungen sicherstellen sollen. Das eröffnet Herausforderungen der Gestaltung eines sozialpädagogischen Lebensortes zwischen den Vorgaben und den Umsetzungsmöglichkeiten:

»Eine Verwaltungsvorschrift gibt ja ein gewisses Mittelmaß vor. Und es gibt ja auch einen Schutz davor, dass kein Blödsinn gemacht wird, dass es übertrieben wird und dass man sagt: ›Ich mache hier ganz kleine Buden und ganz kleine Räume. Hauptsache ich kriege ganz viele unter.‹ Ich habe ja vorhin gesagt, dass wir schöne Orte sein wollen und jeder Ort soll lebenswert sein. Und manchmal könnte vielleicht auch das Sieben-Quadratmeter-Zimmer in unserer Verantwortung ein guter Lebensort sein« (A.164–170).

Auch wenn die Absichten vorhanden sind, allen Bewohnenden von Heimeinrichtungen ein Einzelzimmer zur Verfügung zu stellen, setzen die Vorgaben sowie zusätzliche Bau- und Brandschutzbüroschriften Grenzen, besonders bei den Möglichkeiten angemieteter Wohnobjekte. Neben angemessen großen Zimmern müssen Funktionsräume, Sanitärbereiche und auch Räume für den Schutz und die Privatsphäre von Mitarbeitenden berücksichtigt werden. Veränderungen von konzeptionellen Ausrichtungen, wie die aktuelle Tendenz zeigt, mehr Einzelzimmer einzurichten, können durch die Gegebenheiten der Gebäude eingeschränkt werden:

»Das waren alles einmal große Doppelzimmer und dann hatte man die Nase voll von solchen wochenendlichen Diskussionen, wer denn dran wäre mit Fegen, Wischen, Müll rausbringen. [...] Und dann ist irgendwann die Idee entstanden quasi eine Zwischenwand zu ziehen und zu sagen: ›Jedes Kind, jeder Jugendliche hat hier seinen eigenen Bereich.‹ Das ist bei einem Zimmer, leider Gottes, nicht möglich, einfach, weil nur ein Fenster drin ist. Das kann man schlecht teilen« (F.200–206).

Auf der anderen Seite führen die Mindestvorgaben an Zimmergrößen mitunter dazu, dass die daraufhin gesuchten sowie angemieteten Objekte zumeist mehr als nur die notwendige Raumgröße bieten. Der Platz kann bei Notfällen, wie zum Beispiel einer Havarie, dienlich sein, um kurzweilig Einzelzimmer als Doppelzimmer zu nutzen oder

trotz Doppelzimmern ausreichend Raum darin für eigene Bereiche der Bewohnenden zu haben, die mittels Mobiliar abgetrennt und ausgestaltet werden können.

Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass gesondert für den heimerzieherischen Zweck gebaute Einrichtungen auch die Intentionen eines sozialpädagogischen Ortes im Sinne Winklers (1988/2021) besser erfüllen könnten:

»Also die Häuser sind ja dafür konzipiert. Sie sind einzig und allein nur zu diesem Zweck überhaupt gebaut worden. Also das ist nicht irgendeine angemietete Immobilie oder eine gekaufte Immobilie, die es vorher gab, sondern diese Häuser sind mit dem Hintergrund gebaut worden, dort eben eine stationäre Wohneinrichtungen zu erstellen. Insofern hat sich diese Frage bei uns, wie wir das räumlich alles regeln können, nie gestellt. Das war von Anfang an baulich berücksichtigt« (H.191–197).

Die Vergegenständlichung des Ortes als »Voraussetzung für einen Bildungsprozess des Subjekts« (Winkler, 1988/2021, S. 262) und Basis für das heimerzieherische Handeln könnte dabei in die zu schaffende Institution einfließen. Der Unterschied zwischen angemieteten und gebauten Objekten spiegelt sich beispielsweise auch in einer Vorgabe zu den Raumbedarfen im Bundesland Nordrhein-Westfalen wider. Einzelzimmer angemieteter Gebäude sollen mindestens neun bis zwölf Quadratmeter groß sein.

Bei Einrichtungen, die für den heimerzieherischen Zweck gebaut werden, sollen mindestens 12 Quadratmeter je Einzelzimmer berücksichtigt werden. Darin liegt ein Potenzial, die Ermöglichung lokaler Privatsphäre stärker in den Einrichtungskonzeptionen verankern und fördern zu können:

»Die Zimmer sind alle unglaublich groß. Also was die Quadratmeterzahl angeht, weiß ich, [...] dass aus einigen Zimmern durchaus möglicherweise Doppelzimmer gemacht werden könnten, aber das wollen wir nicht. Das ist wirklich auch ein Merkmal, auf das wir viel Wert legen. Jeder sollte seinen eigenen Bereich haben« (H.197–201).

Neben allen Raumbedarfen und konzeptionellen Ausrichtungen zeigt sich im heimerzieherischen Alltag, dass die jeweiligen Vorschriften und Mindestvorgaben nicht beständig präsent sind. Es sind Rahmenbedingungen, die eine Betriebserlaubnis ermöglichen, doch die Umsetzung sowie damit verbundene Möglichkeiten und Herausforderungen gestalten sich in der Praxis.

Einzelzimmer ermöglichen zwar eine stärkere Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der Bewohnenden und können zu weniger Konflikten führen, doch entgegen aktueller Tendenzen zur verstärkten Einrichtung von Einzelzimmern, sind diese in Einzelfällen nicht immer gewünscht:

»Es gibt Kinder, die sagen [...]: ›Ich möchte gar kein Einzelzimmer, ich möchte ein Doppelzimmer.‹ [...] Von vornherein war der Wunsch, in ein Doppelzimmer zu ziehen, und wo dann auch speziell vom Jugendamt nach einem Doppelzimmer irgendwo gesucht wurde« (E.186–191).

Von Erwachsenen erdachte Abtrennungen von Doppelzimmern können von Kindern auch anders wahrgenommen und umgangen werden. Kinder und Jugendliche sind ein aktiver Teil der Konstitution von Wohnräumen und somit auch des sozialpädagogischen Lebensortes. Das führt dazu, dass nicht allein die Rahmenbedingungen einer Einrichtung die lokale Privatsphäre bedingen, aber sie stellen eine Basis für einen sozialpädagogischen Ort dar, der zugleich fördernd, schützend und zum Wohlfühlen sein soll.

Genau dort, wo mehrere Menschen zusammenleben, wird es für die Privatheit anspruchsvoll, was von den Fachkräften auch berichtet wird. Eine Wohngruppe ist stets eine »gruppeninterne Öffentlichkeit« (Prost, 1993, S. 73) und die Privatsphäre ein Thema im Heimalltag – sowohl unter den Bewohnenden als auch für die Fachkräfte:

»Es gibt auch eine gefühlte Distanzgrenze, aber Kinder sind nun sehr, ich sage einmal, distanzloser. Die müssen das erst lernen und übertreten öfters den Bereich. Das ist auch bei uns tagtäglich immer die Diskussion: ›Darf ich in das Zimmer? Darf ich dort auf die Seite? Darf ich das Spielzeug mitnehmen?‹ Es geht um Privatsphäre, um privates Eigentum und das ist ja auch schon ein Schritt ins Private. Das ist unsere Arbeit, die wir tagtäglich ausführen müssen. Damit haben wir immer zu tun. Das sind auch immer die Konfliktsituationen, die wir täglich bewältigen müssen« (B.131–139).

Das private Leben ist ein sich stets im Wandel befindliches Konstrukt innerhalb von Gesellschaften. Auch die Geschichte der Heimerziehung zeigt, dass bis weit über die Mitte des 20. Jahrhunderts hinaus die Heimgruppe als Gemeinschaft, auch zur Begrenzung einer Identitätsentwicklung, behandelt wurde. Gruppen mit bis zu 25 Kindern, Schlafsaile für 12 bis 20 Bewohnende oder auch »Doppelstockbetten« (B.127) gehörten zum Heimalltag mit wenig lokaler Privatsphäre. Aktuell scheint sich ein verstärkter Wandel der lokalen Privatsphäre abzuzeichnen.⁵⁴

Dieser Wandel verdeutlicht sich sowohl in vielen bundeslandspezifischen Vorgaben, bei denen Doppelzimmer immer weniger, mitunter nur ein Drittel der verfügbaren Räume und gelegentlich sogar nur in Ausnahmefällen genehmigt werden, als auch bei den

⁵⁴ Die Aussage ist speziell auf die lokale Privatsphäre bezogen, da aktuelle Entwicklungen im Rahmen der informationellen Privatsphäre einen Wandel in andere Richtungen aufzeigen. In Kapitel 2.2 wurde auf die Ergebnisse von Glaser (2018, S. 217 ff.) verwiesen, laut denen junge Menschen für ihre Reputation in Peergruppen den Schutz der eigenen Privatsphäre in den Hintergrund stellen. Solche Phänomene verdeutlichen ebenfalls einen Wandel des Privaten, wodurch sich zum einen eine differenzierte Betrachtung der jeweiligen Sphären anbietet und zum anderen eine Vielzahl an weiteren Forschungsperspektiven für die Heimerziehung ergibt.

Trägern selbst, die immer mehr Einzelzimmer schaffen wollen. Darüber hinaus verdeutlichen sie, dass Doppelzimmer stets mit Herausforderungen für die Bewohnenden und für das sozialpädagogische Handeln verbunden sind.

7.3 Doppelzimmer als Herausforderung lokaler Privatsphäre

Sozialpädagogische Fachkräfte aus Einrichtungen, die nicht ausschließlich Einzelzimmer zur Verfügung haben, berichten von der besonderen Herausforderung, die Doppelzimmer für den Heimalltag bergen. Bewohnende von Doppelzimmern haben von vornherein weniger Rückzugsmöglichkeiten und sie müssen verstärkt Rücksicht auf die Bedürfnisse der anderen Person nehmen. Damit verbunden ist ein intensiveres sozialpädagogisches Handeln zum Lösen von Konflikten und Vermitteln von Kompromissen notwendig:

»Da muss man schauen, was kann man da machen oder wie kann man da vermitteln. Wie kann man einen Kompromiss finden, dass vielleicht an einem Tag ein Hörspiel gehört wird und der andere Tag ist dann ruhig. Da muss man zusammen mit den Kindern einfach schauen, dass man die Bedürfnisse doch irgendwie erfüllt bekommt« (E.121–126).

Die Fachkräfte reflektieren dabei, dass die versinnbildlichten Grenzen im gemeinsamen Raum, trotz eigener Zimmerseiten und Bereiche, bei Kindern zu mehr Konflikt-situationen und Übertretungen als bei Jugendlichen führen. Auch wenn Grenzen und deren Überschreitungen nicht allein nur die lokale Privatsphäre betreffen, schaffen Doppelzimmer Rahmenbedingungen sozialpädagogischer Lebensorte, die ein erhöhtes achtsames und aufmerksames Handeln aller erfordern.

Darüber hinaus führen Doppelzimmer zu zwei Besonderheiten. Zum einen können sich durch sie die Konstellationen des Zusammenlebens für die Kinder und Jugendlichen häufiger verändern:

»Wenn dann natürlich von einem Doppelzimmer irgendwie das Bett frei wird, dann müssen wir uns nochmal umschauen und da schauen wir – wir kennen unsere Pappenheimer einfach –, was ein bisschen passt, wo es ein bisschen harmonisch ist, wo wir wissen, dass das ganz gut läuft, haben aber durchaus auch ihnen schon die Chance gegeben, sich auszuprobieren. Oftmals ist es dann aber schon so, dass wir ganz schnell feststellen mussten, dass unsere erste Einschätzung richtig war, und da wird dann schnell nach vier Wochen ein Rückzieher gemacht. Dann modelln wir noch einmal ein bisschen um« (F.264–271).

Das bedeutet nicht, dass solche Veränderungen unbedingt negativ von den Bewohnenden wahrgenommen werden. Dazu kann an dieser Stelle aber keine Aussage getroffen werden, da die Wahrnehmung der Widerfahrnisse der Kinder und Jugendlichen in dieser Studie nicht mit untersucht werden. Es ist nur so viel bekannt, dass auch von Heranwachsenden nicht immer Einzelzimmer gewünscht werden. Deutlich wird aber, dass Kombinationen des Zusammenwohnens, wenn auch zumeist in Rücksprache mit den Kindern und Jugendlichen, zumeist von den sozialpädagogischen Fachkräften entworfen und die Zimmer zugeteilt werden. Die Entscheidungen sind davon beeinflusst, dass sich die Bewohnenden verstehen sollten und dadurch die Harmonie im Gruppenalltag besser ist. Auf das Mitentscheidungsrecht bei der Zimmervergabe wird im weiteren Verlauf noch vertiefter eingegangen.

Zum anderen werden Doppelzimmer vermehrt für Geschwister bereitgehalten und für Geschwister begründet: »Davon haben wir ein Doppelzimmer, alles andere sind Einzelzimmer, also quasi ein Geschwisterzimmer, was aber nicht ausschließlich Geschwister sein müssen« (C.30–32). Ein Zusammenwohnen von nicht verwandten Heranwachsenden wird dabei eher als Herausforderung für die lokale Privatsphäre angesehen als der gemeinsame Bezug eines Doppelzimmers von Geschwistern aufgrund eines bestehenden herkunftsfamilialen Bezugs. Das wird damit begründet, dass sich Geschwister kennen und miteinander vertraut sind,⁵⁵ sodass Doppelzimmer als weniger problematisch und sogar als Schutzraum für den gemeinsamen Familienbezug von den Fachkräften eingeschätzt werden:

»Wir haben auch Geschwisterkinder und teilweise ist das Geschwisterkind oder sind die Geschwisterkinder, die wir haben, auch häufig der einzige familiäre Bezugspunkt, wo sie sagen: ›Ich fühle mich geschützter.‹ So kann ein Doppelzimmer auch ein wunderbar geschützter Raum sein, wenn man auch schaut, wie, wer, wo mit wem auf dem Zimmer leben kann und wer zueinander passt« (A.192–196).

Die Annahme, dass sich Geschwisterkinder im Vergleich zu nicht verwandten Heranwachsenden in einem Doppelzimmer besser verstehen würden, wird an dieser Stelle kritisch betrachtet. Es steht außer Frage, dass eine sozialpädagogische Geschwisterarbeit wesentlich und wichtig ist. Eine Untersuchung von Bindel-Kögel (2011, S. 92 ff.) zeigt jedoch, dass kommunale Entscheidungsträger dazu neigen, familiennahe Betreuungen für Geschwisterkinder zu suchen. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, dabei besonders die Dynamiken von Geschwisterbeziehungen zu berücksichtigen. Individuelle Bedürfnisse der Kinder sollen nicht aneinander als geschwisterliche Gruppe gemessen

⁵⁵ »E: Also das Gute ist, dass wir Geschwisterkinder in den Doppelzimmern haben. Das ist immer noch etwas Anderes, ...

I: ... Darf ich kurz nachfragen, wieso es etwas Anderes bei Geschwisterkindern ist?

E: Ich weiß nicht, die kennen sich einfach ...« (E.93–101).

werden. Zudem soll darauf geachtet werden, die weniger auffälligen Geschwisterkinder nicht hintanzustellen. Geschwister weisen auch eine ambivalente Beziehung in Bezug auf Nähe und Distanz auf, wofür ausreichend Raum vorhanden sein und gegeben werden soll. Abschließend besteht die Gefahr, dass ältere Kinder die Verantwortung für die jüngeren soweit übernehmen, dass sie ihre eigenen Bedürfnisse vernachlässigen.

Sozialpädagogische Lebensorte sollten genau das berücksichtigen, wobei auffällt, dass, wenn Geschwister in Doppelzimmern untergebracht werden, eine Orientierung an familiären Strukturen vorliegen könnte, die sich an den Grenzen zu Familialisierungspraktiken bewegt. Im Folgenden wird deshalb auf die in den Interviews aufgeführten, auf familiäre Strukturen rekurrierenden Aussagen im Kontext lokaler Privatsphäre geblickt.

7.4 Lokale Privatsphäre an den Grenzen zur Familialisierung

Eine Heimerziehung, die sich als organisationale Sorgebeziehung versteht und von klassischen Rollenbildern löst (Eßer, 2013, S. 173 f.), unterscheidet sich von einer Familie als eigensinnig gestaltete Lebensgemeinschaft. Findet jedoch innerhalb eines Konzepts familienähnlicher Heimerziehung eine Familialisierung als Orientierung an und Reproduktion von Geschlechter oder Generationshierarchien (Hartwig, 2014, S. 115) statt, dann handelt es sich dabei um eine ganz bestimmte »Lesart des Familienmodells« (Kessl, 2017, S. 178), in der die biologische Familie und sich daraus ergebende Strukturen als eine natürliche Basis pädagogischer Verhältnisse angesehen werden.

In der Geschichte der Heimerziehung tauchen solche Perspektiven seit Pestalozzi verstärkt auf (Winkler, 2002, S. 318). Jedoch wurde »eine systematische Genealogie der Familialisierung als Teil der Geschichte pädagogischer Settings [...] bis heute allerdings (noch) nicht vorgelegt« (Kessl, 2017, S. 178). Wie in Kapitel 4.2 aufgeführt, prägte die BRD der Nachkriegszeit eine stark familienorientierte bis hin zur familienideologischen Ausrichtung der Jugendhilfe, die bis heute nachwirkt. Vor diesem Hintergrund gibt es kritische Stimmen zur Familienanalogie in der Heimerziehung sowie einen damit verbundenen Diskurs, auf die Konnotation der Familienähnlichkeit zu verzichten (Eßer & Köngeter, 2012, S. 38; Pluto & Seckinger, 2022, S. 99).

Es besteht die Möglichkeit, dass eine alltagssprachliche Verwendung von Familie in der Heimerziehung eine breitere Bedeutung haben kann als eine ausschließlich familienideologische interpretierbare Ausrichtung. Das kann mit der vorliegenden Studie nicht angemessen untersucht werden. Die Aussage auf eine Nachfrage zum Verständnis der selbstgewählten Verwendung des Ausdrucks ›familiärer Strukturen‹ wurde innerhalb der Interviews mit folgender Antwort erläutert:

»Ich verstehe darunter, dass wir erst einmal auch Orte sind, wo es lohnenswert ist, zu leben, und wo man gern sein kann. Schöne Orte beschreibt es, glaube ich, gut. Und dass wir natürlich auch von der Struktur her, von der Mitarbeiterstruktur, von der Dienstplanorganisation, darauf achten, dass Kinder behutsam in jeglicher Form

aufwachsen können, behutsam sozusagen als Familie, dass sie natürlich auch so angenommen werden, wie sie sind. Dass wir auch ein geschützter Raum sind, egal wie groß das jetzt ist oder dass ich jetzt eben mit sieben Kindern in der Gruppe bin, dass es trotzdem ein geschützter Ort ist, wo ich auch immer wieder individuell versuche, auf die Kinder einzugehen, oder die Bedürfnisse der Kinder sehe« (A.88–97).

Darin könnte sich weniger eine Familienähnlichkeit als mehr »ein Lebenszusammenhang eigener Art« (Winkler, 2002, S. 312) widerspiegeln, der die Herkunftsfamilie weder auszutauschen noch zu verneinen oder zu ersetzen versucht. Die Verwendung des Ausdrucks Familie soll sich dahingehend an den Gebrauch in der Alltagssprache anlehnen, aber eine Heimerziehung gestalten, die »auf die Hervorbringung einer umfassenden und persönlichen Sorgestruktur für die einzelnen Kinder« (Eßer, 2013, S. 174) ausgerichtet ist. Das könnte vor dem Hintergrund geschehen, dass Familie eine gesellschaftliche und kulturelle Präsenz hat und stets Vergleiche gezogen werden:

»Ich glaube, sie fühlen sich sicher, und ich glaube, dass die Kinder, die bei uns gerade im Haus sind, ich spreche jetzt natürlich nur erst einmal von unserem Haus, die fühlen sich wirklich zuhause und sie sagen auch, dass das vielleicht sogar mehr Familie ist, als sie zuhause gehabt hätten« (H.366–369).

Auf der anderen Seite kann die gesellschaftliche und kulturelle Präsenz der Familie sehr eng mit dem Verständnis einer Institution generationalen Aufwachsens in festen Rollenmustern verbunden sein. Reproduktionen solcher Strukturen in der Heimerziehung führen zu den von Kessl et al. (2012) als Familialisierungspraktiken beschriebenen Gefahren. Wie in Kapitel 5.3 erläutert, kann eine Familialisierung zu einer Gefährdung für Heranwachsende in der Heimerziehung werden, wenn die Grenzen zwischen professionellem sozialpädagogischem Handeln und an einem persönlichen Familienbild orientierten Normen sowie Werten verschwimmen.

Eine solche Gratwanderung zwischen verschiedenen Familienverständnissen, die eine Familienorientierung als entwicklungsfördernde Sorgebeziehung der Heimerziehung betrachtet oder von familienideologischen Perspektiven geprägt ist, kann Einfluss auf die in dieser Studie fokussierte lokale Privatsphäre haben. Auffällig ist, dass im Zusammenhang mit der lokalen Privatsphäre Begründungen genannt werden, die kritisch bezüglich der Überfrachtung mit traditionellen Familiennormen betrachtet werden können. Im vorherigen Kapitel wurde diesbezüglich schon die Verortung von Geschwistern in Doppelzimmer angemerkt. Das bedeutet nicht, dass dabei eine Familialisierung sichtbar würde, sofern in der Familien- und Geschwisterarbeit nicht die individuellen Bedürfnisse der Kinder übergangen und diese auch im sozialpädagogischen Handeln berücksichtigt werden, wie folgendes Beispiel verdeutlichen könnte:

»Wir haben noch ein Geschwisterpärchen, die sind beide fünf Jahre alt, da würde sich in den nächsten Jahren bestimmt auch definitiv herauskristallisieren, dass jeder so seinen eigenen Bereich an Wohnmöglichkeit und Privatsphäre braucht. Da sind wir dann auch schon am Überlegen, wie wir denn das dann machen, aber die Räumlichkeit ist so groß, dass man das dann auch wieder in der nahen Zukunft gut voneinander trennen könnte« (E.52–58).

Kritischer zu prüfen wären dann Entscheidungen, die von vornherein Potenziale autonomer Lebensbereiche im Zimmer beispielsweise durch Abtrennungen ausschließen, da es »in unserem Setting nicht sehr viel Sinn [macht], weil Geschwisterkinder hier zusammenleben« (B.106–107).

Die damit verbundene Betrachtung kann und soll keine Familialisierungspraktiken in den Interviews nachweisen, aber die im Datenmaterial vorkommenden Aussagen können Deutungen zulassen, die im Sinne einer Kultur der Achtsamkeit darauf aufmerksam machen, inwieweit Heimeinrichtungen implizite Familienbilder selbstkritisch prüfen könnten. Solche Perspektiven finden sich dabei nicht nur bei den interviewten Fachkräften in dieser Studie, wie in Bezug auf die Erkenntnisse von Burschel et al. (2022) verwiesen werden kann: »Mit dem Bild einer ›(normalen) Familie‹ werden bestimmte Charakteristika verbunden, die die Fachkräfte als wichtig für die Qualität des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen ansehen und die sie, wenn möglich, in ihren Einrichtungen umsetzen möchten« (S. 143).

Über den Fokus auf Geschwister hinaus lassen sich in den Interviews auch weitere auf Familienstrukturen rekurrierende Begründungen finden, die anscheinend konzeptionelle Ausrichtungen lokaler Privatsphäre rechtfertigen sollen, wie z. B. folgende Aussage: »Bei uns gibt es gar keine Schlüssel, also die Schlüssel gibt es, aber die Kinder haben die nicht. Das hat einfach etwas damit zu tun, dass wir familienorientiert arbeiten und wir sagen, in der Familie schließt man ja auch keine Räume ab« (D.284–287).

Aber nicht nur in Bezug auf offene Räume und Zimmerschlüssel, die im weiteren Verlauf noch einmal betrachtet werden, dient die Familienstruktur als Begründung. Bezüglich der in Kapitel 7.1 schon angedeuteten Divergenz von Ordnung und Sauberkeit, wird die Entscheidungshoheit der Fachkräfte, dass es keine unaufgeräumten Zimmer in der Einrichtung zu geben habe, wie folgt begründet: »Das ist aber auch nicht so anders, als wenn meine Eltern mir gesagt haben: ›Räume gefälligst dein Zimmer auf!‹« (C.558–559).

Daher sollen die Inhalte auf Familienrekorde als Begründungen für Rahmenbedingungen und sozialpädagogische Handlungen im Zusammenhang mit lokaler Privatsphäre betrachtet werden. Tilly (2018) konstatiert, dass Begründungen die Aufgabe haben, Beziehungsarbeit zu leisten, da sie Beziehungen herstellen, aushandeln und reparieren. Es gibt verschiedene Kategorien von Begründungen, die Menschen angeben sowie annehmen, »wenn sie ihren Tagesgeschäften nachgehen, Schwierigkeiten bewältigen, Urteile untereinander fällen oder mit Notlagen [...] konfrontiert werden« (S. 43). Tilly unter-

scheidet vier Arten von Begründungen – die Konventionen, Geschichten, Codes und fachliche Erklärungen –, die zum einen jede für sich andere Eigenschaften haben und zum anderen abhängig von den sozialen Beziehungen sind. Konventionen sind dabei kurze Begründungen, die auf kausale Zusammenhänge verzichten. Ein Zuspätkommen kann mit der Entschuldigung, dass verschlafen wurde, begründet und angenommen werden. Abhängig sind dabei die sozialen Verhältnisse: »Beim gleichen Versäumnis, Missgeschick oder Pech reicht eine Begründung, die eine Sitznachbarin im Bus zufriedenstellt, der eigenen Ehefrau gewöhnlich nicht« (S. 50). Demzufolge bedürfen ungewöhnlichere Geschehnisse, ebenfalls bestimmt durch die jeweiligen sozialen Beziehungen, ausführlicheren Begründungen. Solche Geschichten verdeutlichen die Zusammenhänge in gebündelter Form, erläutern die Verantwortlichkeiten und ermöglichen moralische Bewertungen. Dagegen sind Codes von Erklärungen befreit, wenn sie sich mit gültigen Regeln decken. Es sind Ordnungen, Kodexe, Gesetze oder religiöse Gebote, die übergeordnet sind und für den Begründungsmoment nicht beeinflussbar erscheinen. Abschließend liefern fachliche Erklärungen Perspektiven auf Kausalitäten in Bezug auf bestimmtes Fachwissen und damit verbundene Professionen. Je nach sozialen Beziehungen setzen Begründungen Machtpositionen voraus, um angenommen zu werden. Diese können z. B. durch Professionsrollen gegeben sein und schaffen eine Art Hoheitsanspruch (S. 49 ff.).

Aber auch asymmetrische Erziehungs- und damit verbundene Machtverhältnisse schaffen Beziehungen, die beim Abbau des vorhandenen Überhangs zwischen Erziehenden und Heranwachsenden Formen der Begründungen erfordern, die an einer Stelle in Kapitel 7.11 wieder aufgegriffen werden. In Bezug auf Familienrekorse im Rahmen lokaler Privatsphäre werden verstärkt offene Räume und die geschlossenen, aber nicht abgeschlossenen Zimmertüren begründet: »Ich denke, dass in einer Familie zuhause die Zimmer auch nicht abgeschlossen sind, und wir leben ja hier familienähnlich« (E.311–313). Im Sinne Tillys (2018) könnte dabei Familie eventuell als Konvention verstanden werden, da das Zusammenleben ähnlich zu einer Familie sein soll und ein Konsens dahingehend bestünde, was damit gemeint ist.

Allerdings hat jede Familie eine ganz eigene »Operationsweise« (Euteneuer, 2021, S. 27) für sich entworfen, die keine eindeutigen Lebensweisen vermittelt. Daher sollte im Kontext professionellen sozialpädagogischen Handelns kritisch geprüft werden, inwieweit Familie als ein Konsens verstanden wird, wohinter das ideologisierte »Modell von der normalen Familie« (Wolf, 2002, S. 109) stehen könnte. Eine andere, auf Konventionen aufbauende Begründung zur Entscheidung gegen die Ausgabe von Zimmerschlüsseln, die nicht mit Familie in Verbindung steht, findet sich im folgenden Beispiel:

»Tatsächlich, das eine ist, wenn Not am Mann ist und ich eine Tür dann aufbrechen muss, ist die komplette Tür kaputt. Das ist sehr kostenintensiv. Ja, es klingt stumpf, aber es ist einfach so. Da muss man einfach auch mal ein bisschen sachlich drüber reden« (C.483–486).

Vor diesem Hintergrund kann Familie als eine konventionelle Begründung weniger stark sein, sodass sie vielleicht eher als fachliche Erklärung oder Code verwendet wird. Es wäre möglich, dass Rekurse auf die Familie als eine fachliche Erklärung sozialpädagogischen Wirkens angesehen werden, da auch in den Interviews verdeutlicht wird, dass Heranwachsende mit offenen Räumen – eventuell im Sinne eines Bildungsziels – Vertrauen und das Achten von Grenzen lernen sollen. Darüber hinaus soll eine Distanz am sozialpädagogischen Lebensort reduziert werden, was auch im Rahmen der Veränderungen zur Covid-19-Pandemie formuliert wurde: »Aber es wäre auch fatal, wenn wir uns nur noch mit Masken begegnen. Wir wollen Familie sein. Das macht man in einer Familie auch nicht« (A.590-592).

Auf diese Weise könnte die fachliche Beziehungsarbeit und das erzieherische Handeln orientiert an einer vertrauensvollen Umgebung wie in einer Familie interpretiert werden. Dabei sollte geprüft werden, inwieweit sozialpädagogisches Handeln im Rahmen eines nicht näher bestimmten Familienbildes als professionell verstanden werden kann und ob die Entscheidungen zur Offenheit in den Einrichtungen auch den Bedürfnissen der Heranwachsenden entsprechen. Wäre der Rekurs auf Familie ein Code, mit dem Strukturen begründetet und ohne Erläuterungen konträre Perspektiven entkräftet werden sollen, da es in einer Familie auch nicht anders sei, könnte damit ein implizites Familienbild vorliegen, das professionelles Handeln, welches planvoll, nachvollziehbar und überprüfbar sein soll, unkenntlich werden lässt.

Zusammenfassend soll noch einmal betont werden, dass mit den Inhalten keine Familialisierung geprüft werden kann. Jedoch deuten die Aussagen im Kontext lokaler Privatsphäre Rahmenbedingungen und Handlungen an, die auf Begründungen im Zusammenhang mit impliziten Familienbildern hinweisen könnten. Im Rahmen schutzkonzeptioneller Selbstevaluationen von Einrichtungen sollte stets berücksichtigt werden, wenn fachliches sozialpädagogisches Handeln mit auf Familie rekurrierenden Begründungen in Verbindung steht, was dabei unter Familie verstanden wird.

7.5 Einflüsse der Covid-19-Pandemie auf die lokale Privatsphäre

Die Covid-19-Pandemie zentrierte den Alltag und die Lebenswelten von Heranwachsenden in Heimeinrichtungen noch einmal verstärkter auf den sozialpädagogischen Lebensort (Middendorf, 2022, S. 49). Durch Corona war das private Leben insgesamt herausgefordert und da Heimeinrichtungen im öffentlichen Auftrag agieren, sollte zur Untersuchung lokaler Privatsphäre auch betrachtet werden, inwiefern sich Einflüsse auf diese ergeben haben könnten. Die Erfahrungen, die die sozialpädagogischen Fachkräfte gemacht haben, weisen trotz unterschiedlicher Bundesländer und damit verbundener föderaler Regelungen zur Covid-19-Pandemie, Ähnlichkeiten auf.

Es wird deutlich, dass in Heimeinrichtungen das eigene Zimmer an Bedeutung gewann: »Ja, der eigene Raum ist schon ein Stück weit noch wichtiger als Rückzugsort geworden, um diesem ganzen Gewusel hier entgehen zu können« (F.498-500). Insgesamt

berichten die sozialpädagogischen Fachkräfte davon, dass wenige Veränderungen in den Institutionen notwendig waren. Der schon zuvor erwähnte Aspekt zur Maskenpflicht an einem Ort, an dem sich Kinder und Jugendliche zuhause fühlen sollen, wurde vermehrt als unpassend angesehen. Jedoch blieb die befürchtete Maskenpflicht in familienanologen Wohnformen aus:

»Wir waren dann auch sehr erleichtert, dass wir eben zum Beispiel keine Maskenpflicht beim Arbeiten haben, dass wir davon einfach ausgenommen sind. Wenn dann so kleine, verstörte Kinder da sitzen und man sitzt die ganze Zeit mit einer Maske da, bekommt man kein Lächeln zurück oder keine Emotionen übergebracht. Da haben wir uns wirklich gesträubt und waren dann eben dankbar, dass wir da dieser Maskenpflicht nicht unterliegen« (H.477–483).

Bei größeren Einrichtungen waren Masken auf den Gemeinschaftsgängen notwendig. Eine Einrichtung berichtet von einer Maskenpflicht in Gemeinschaftsräumen, nachdem die Heranwachsenden die Herkunftsfamilie besuchten. Nach drei Selbsttestungen, die ein negatives Ergebnis nachwiesen, konnte auf die Maske wieder verzichtet werden.

Neben der Erweiterung von Hygieneregeln mussten in vielen Einrichtungen nur wenige Veränderungen vorgenommen werden. Dass für Heime als Einrichtungen in öffentlicher Verantwortung wenige Beschränkungen vorgegeben waren, wurde dabei nicht nur als positiv aufgefasst, es hätte sich anderenfalls nach Einschätzungen der Fachkräfte auch schwer umsetzen lassen. Besonders dort, wo kleinere Kindern leben, hätten interne Begrenzungen schwer aufrechterhalten werden können.

Wie eingangs erwähnt, zentrierte sich das private Leben auf die Einrichtungen und die Mitbewohnenden als Gruppe. Auf der einen Seite ist das Zusammenleben gedrungen gewesen und führte dazu, dass sich die Bewohnenden, wie Middendorf (2022, S. 49) schreibt, »auf die Pelle« gerückt sind. Auf der anderen Seite waren immer noch Kontakte durch die Wohngruppe an sich gegeben:

»Also wir haben gerade aus einer anderen Gruppe einen jungen Mann in den eigenen Wohnraum entlassen. Für ihn war es ganz furchtbar, alleine zu Hause zu sitzen. Einerseits gibt es viele Jugendliche, die hier erstmal eine Runde meckern, dass sie keine Ruhe haben und immer jemand ins Zimmer kommt, aber wenn sie dann in ihren eigenen vier Wänden sitzen und plötzlich keiner mehr an der Tür klopft und keiner die Musik nebenan lauter macht, als sie sie gerade haben, worüber sie sich aufregen können, dann fehlt ihnen doch ganz schnell wieder etwas« (F.501–508).

An den Zimmerverteilungen mussten die Einrichtungen ebenfalls kaum etwas ändern. Eine Einrichtung berichtete von der zeitweiligen Auflösung des Doppelzimmers. Zu-erst konnte ein nicht belegtes Zimmer genutzt werden, während daraufhin das gemein-

schaftliche Wohnzimmer für eine Zeit lang zum privaten Zimmer deklariert wurde. Die persönliche und individuelle Aneignung von Räumen als Aspekt lokaler Privatsphäre erscheint in dem Fall der Wohnzimmersnutzung schon als eine Einschränkung, wurde aber nicht als solche thematisiert.

Eine ähnliche Erfahrung sammelte eine andere Institution, die zwei private Zimmer von Bewohnenden zu einem Quarantänebereich erklärt hat. Im Infektions- und damit verbundenen Quarantänefall mussten Bewohnende zeitweilig die Zimmer tauschen. Die sozialpädagogische Fachkraft berichtete von der Herausforderung für die lokale Privatsphäre, besonders in Bezug auf die privaten Gegenstände, und die Anforderungen an das eigene sozialpädagogische Handeln:

»Es ist ein Einbruch in die Privatsphäre. Da sind vielleicht persönliche Gegenstände, die da liegen, und alles ausräumen und das ganze Zimmer mitnehmen, das geht natürlich für – ich sage einmal – zwei Wochen nicht. Das haben wir tatsächlich mit den Kindern gut besprochen, dass die Kinder nicht an die Schränke gehen sollen und so weiter und so fort, in der Hoffnung, dass das nicht passiert. Das war tatsächlich ein doofes Thema und musste leider mehrfach gemacht werden« (E.406–412).

Trotz der Aushandlungen konnten die Heranwachsenden und die Fachkräfte nur darauf vertrauen, dass die privaten Sachen nicht von den zeitweiligen Bewohnenden durchsucht wurden. Diese Erfahrung zeigt, wie Aspekte des Rechts auf lokale Privatsphäre in Krisensituationen innerhalb von Institutionen abgewogen werden müssen. Auch wenn es eine Folge der Pandemie und staatlicher Entscheidungen war, die auf das private Leben einwirkte, waren die Einrichtungen herausgefordert, die Situationen in der Balance zwischen Kinderrechten und institutionellen Möglichkeiten angemessen lösen zu müssen.

7.6 Zugeteilte Zimmer und institutionelle Zugänge

Wenn Kinder und Jugendliche in eine Heimeinrichtung einziehen, stellt das einen starken Umbruch für ihren bisherigen Alltag dar. Sie müssen sich an fremde Personen, einen Gruppenalltag, neue Strukturen sowie Regeln gewöhnen⁵⁶ (Freigang, 2014, S. 117 ff.). Das kann dazu führen, dass sich die Heranwachsenden nicht nur in ihren bisherigen Lebenserfahrungen – das schließt auch internalisierte Normen und Werte ein – verunsichert fühlen können, sondern auch die Veränderung ihrer Umwelt und den Heimalltag unter Umständen als Bestrafung wahrnehmen (Behnisch, 2022, S. 59 f.).

Wenn die Heimeinrichtung somit zum neuen Wohnort wird, sind auch räumliche Rahmenbedingungen und damit verbundene Regeln ein Teil davon, inwiefern die Hilfe

⁵⁶ Domann (2020) hält in ihrer Untersuchung fest, dass Jugendliche »die Herausforderungen des Ankommens oft als schlimmsten Tag mit emotional heftigen Reaktionen [beschreiben], wie (heimliches) Weinen, die vor allem allein von den Jugendlichen bewältigt werden« (S. 167).

angenommen und Widerstände abgebaut werden, damit das Heim zu einem (zeitweiligen) persönlich privaten Lebensort werden kann. Das Recht auf und das Erleben von lokaler Privatsphäre ist folglich ein wesentlich zu berücksichtigender Teil heimerzieherischer Arbeit. Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden die Entscheidungen zur Zimmervergabe in Institutionen betrachtet und wie die institutionellen Zugänge zu den Räumen geregelt sind.

Wie in Kapitel 3.4 konstatiert, umfasst eine lokale Privatsphäre die Orte, die als geschützt und vertraut wahrgenommen werden können. Das Vertraute kann sich durch eine individuelle Aneignung und Gestaltung der Räume ermöglichen, in denen die privaten Gegenstände sicher verwahrt sind. Private Räume bieten die Freiheiten, sowohl allein, ungesenen, ungehört und ungestört als auch in selbstbestimmter Gemeinschaft zu sein. Dadurch ist lokale Privatsphäre als Teil des privaten Lebens der Entscheidungs- und Handlungsrahmen, um darüber bestimmen zu können, welche Menschen Zugang zu den persönlichen privaten Räumen haben und wo die Rollen deutlich werden, dass nämlich jede nicht bewohnende Person zu Gast im Zimmer ist.

Es stellt sich die Frage, wie diese Möglichkeiten in Heimeinrichtungen für Heranwachsende gegeben sind bzw. werden. Der erste Fokus ist die Wahl oder Zuteilung des privaten Zimmers. Im Rahmen des § 8 SGB VIII und als Teil der Kinderrechte nach Art. 12 UN-KRK sollen Kinder und Jugendliche an den sie betreffenden Verfahren beteiligt und ihr Wille berücksichtigt werden. Die Möglichkeit, bei einem Einzug in ein Heim, sich auch das Zimmer aussuchen zu können, ist jedoch selten gegeben, wie es eine Fachkraft exemplarisch beschreibt:

»Bei Neuaufnahmen ist es einfach so, dass wenn mehrere Zimmer frei sind, dann kann man sagen: ›Klar!‹, aber das kommt bei uns eigentlich nicht vor. Das Bett hat, wenn wir Glück haben, dann 24 Stunden Zeit, um zu erkalten, und dann steht schon der Nächste in der Tür« (F.260–264).

Die Einrichtungen haben in der Regel nur ein freistehendes Zimmer. Die Wahlfreiheit der Kinder und Jugendlichen kann auf verschiedene Institutionen bezogen sein, sofern im Zuständigkeitsgebiet eines öffentlichen Jugendhilfeträgers auch verschiedene Heimeinrichtungen freie Plätze zur Verfügung haben.⁵⁷ Einige Einrichtungen berichten, dass eine Wahl der Zimmer möglich wäre, sofern mehr als ein Zimmer freistünde.

Aufgrund der verschiedenen räumlichen Rahmenbedingungen werden vornehmlich Zimmerzuteilungen vorgenommen, die unterschiedlich begründet werden. Grundsätz-

⁵⁷ Die aktuelle Situation deutet jedoch verstärkt auf einen Mangel an Plätzen in der Heimerziehung hin und somit auf wenige Wahlmöglichkeiten. Behnisch (2020) hält in einer Werkstattdokumentation im Rahmen der Initiative »Zukunftsforum Heimerziehung« Aussagen von Fachkräften fest, die besagen, »dass die Gruppen zu groß sind, was zum Charakter einer ›Zwangsgemeinschaft‹ und ›Aufbewahrung‹ führen und Platzmangel erzeugen könne« (S. 11).

lich sind die Geschlechter ein Entscheidungsgrund und Teil der Vorgabe zum Kinderschutz. Das Alter der Heranwachsenden spielt besonders bei Doppelzimmern eine Rolle, damit zwischen den Bewohnenden kein allzu großer Unterschied vorhanden ist. Aber auch die Lage gewisser Zimmer ist bedeutsam. Kleinere Kinder werden näher am Zentrum des Geschehens und am Zugriff der Fachkräfte positioniert, während Jugendliche weiter entfernte Zimmer bekommen können. Das Vertrauen zu Jugendlichen spielt ebenfalls eine Rolle für die Zimmerverteilung, gerade wenn es Zimmer sind, die im Erdgeschoss liegen und Möglichkeiten eines unbemerkten Ausstiegs bieten:

»Das ist unterschiedlich, wie die Situation gerade auch ist. Also wenn wir mehrere Betten frei haben sollten, dann, denke ich, ist es schon durchaus eine Möglichkeit. Die unteren Zimmer muss man sich tatsächlich verdienen, weil die von uns aus doch ein Stück weit weg sind. Sie sind auch, ich sage mal, 1,50 Meter über dem Boden. Da würden wir jetzt niemanden ganz Neues einziehen lassen, weil wir uns auch kennenlernen müssen. Also aller Vertrauensvorschuss, den sie erst einmal von uns bekommen, wenn sie hierherkommen, in Ehren, aber die Gitter vor den Fenstern sind jetzt auch nicht unbedingt eine Option« (F.271–279).

Bei Doppelzimmern ist ein wesentlicher Grund für eine Zuteilung, dass sich die Bewohnenden verstehen müssen, um in einem Raum gemeinsam leben zu können. In einer Einrichtung mit zwei Doppelzimmern und einem Einzelzimmer wird mitunter die von den Fachkräften eingeschätzte höchste Bildungsperspektive eines der Kinder abgewogen, um das Einzelzimmer zu vergeben.

Bei Neueinzügen und damit verbundenen Umstellungen der Zimmerverteilung werden die Wünsche der in der Einrichtung wohnenden Kinder und Jugendlichen einbezogen, um diese nicht neuen Gruppenmitgliedern gegenüber zu benachteiligen. Die als konstitutiv für Heimeinrichtungen erscheinenden Änderungen von Zimmerverteilungen, die bestimmt sind von den jeweiligen Rahmenbedingungen, häufig wechselnden Bewohnenden und auch von altersbedingten Veränderungen der Bedarfe und Bedürfnisse, können die Institutionen stark beeinflussen. Eine Fachkraft berichtet von folgender Erfahrung:

»Es war früher so, dass relativ oft die Zimmer gewechselt wurden. Es kam immer einmal der Wunsch zum Tauschen und dann wurde halt hin und her getauscht. Auch wenn neue Kinder kamen, dann wurde hier geschoben, da geschoben und dort geschoben. Da hat man dann irgendwann festgestellt, dass da irgendwie gar keine Ruhe hineinkommt. Immer wieder wechseln die Kinder ihre Zimmer und dann hat man aufgehört, das zu machen« (K.173–179).

Um ein achtsames und aufmerksames Umfeld für eine lokale Privatsphäre von Heranwachsenden am sozialpädagogischen Lebensort zu ermöglichen, scheint dieser konsti-

tutive Aspekt besonders berücksichtigenswert. Selbstverständlich gehören Wünsche zur Veränderung, wie sich auch bei der Aneignung von Räumen noch zeigen wird, zu den Lebens- und Gefühlswelten Heranwachsender, besonders von jungen Menschen in der Adoleszenzphase. Vor diesem Hintergrund stellen Wünsche eines Zimmertauschs von Bewohnenden kaum ein Problem dar, sofern die Rahmenbedingungen der Einrichtungen und die Einschätzungen der sozialpädagogischen Fachkräfte nicht dagegensprechen:

»Wünsche dürfen sie immer äußern. Entscheidungsgewalt ist da aber bei uns, weil wir natürlich auch schauen müssen, welche Konstellationen gehen. Und es gibt Unterschiede. Wenn ich ein Kind habe, das nachts hauptsächlich damit zu tun hat, immer in andere Zimmer zu rennen, dann kriegt dieses Kind kein Zimmer auf der oberen Etage, wo ich nachts nicht bin« (C.376–380).

Die Wahl des privaten Zimmers in einer Einrichtung ist bei einem Einzug somit kaum gegeben. Das kann bei Einzelzimmern weniger problematisch sein, da auch die Möglichkeiten zum Wechsel der Räume vorhanden sind.

Herausfordernder erscheinen dahingehend Doppelzimmer. Sofern nicht unbedingt der Wunsch von Heranwachsenden besteht, gemeinsam in einem Zimmer wohnen zu wollen, sind Zimmerzuteilungen oder von sozialpädagogischen Fachkräften geplante Konstellationen stets mit Kompromissen und Entbehrungen lokaler Privatsphäre verbunden.

Die Zuteilung von Zimmern steht in einem engen Zusammenhang mit dem, was in dieser Studie als institutionelle Zugänge kategorisiert wird. Die in Kapitel 5.3 aufgeführte ethnografische Arbeit von Kessl und Reh (2018, S. 155 f.) zeigt anhand eines Internats, dass persönliche Zimmer von Bewohnenden in der Einrichtung als private Räume deklariert werden, aber die Betreuenden stets Zugang haben:

»Dass allerdings ein pädagogischer Auftrag existiert, der genau diese Abgrenzung von Privatheit immer wieder aufhebt, zeigt sich an vielen Stellen. So müssen sich die Jugendlichen bei Einzug in die Gruppe damit einverstanden erklären, dass ihre Zimmer jeden Morgen, wenn sie selbst in der Schule sind, von den Mitarbeiter*innen auf Sauberkeit und Ordentlichkeit hin kontrolliert werden. Die Schlüssel, die die Mitarbeiter*innen für die Zimmer besitzen, sind allerdings nicht auf diese Nutzung beschränkt, sondern können auch anders gebraucht werden« (S. 156).

Auch in den vorliegenden Interviews verdeutlichen sich die Zugänge zu den Zimmern, differenzieren sich aber in den Details zwischen den Einrichtungen. Grundlegend wird ein steter institutionell zur Verfügung stehender Zugang zu den privaten Zimmern bei Anwesenheit der Kinder und Jugendlichen vor allem damit begründet, auf Basis des erzieherischen Auftrags und der damit verbundenen Aufsichtspflicht bei Selbst- und Fremdgefährdungen die Möglichkeit zum Eingriff zu haben.

Bei Abwesenheit der Bewohnenden sind zum einen die Gebäudeverwaltung bzw. Objektwartung, wie Reparaturen, aber auch Zugriff z. B. auf den Feuermelder, das Schließen von Fenstern oder das Ausschalten noch laufender technischer Geräte Gründe für den Zugang zu den privaten Räumen, zum anderen die Reinigung der Zimmer, um Ordnung und Sauberkeit zu gewährleisten. Es haben dabei entweder spezielle Hauswirtschaftskräfte die Zugänge oder die sozialpädagogischen Fachkräfte selbst.

Darin unterscheiden sich die Einrichtungen stark. Während davon berichtet wird, dass die Zimmer in Abwesenheit der Bewohnenden verschlossen sind und ausschließlich von der Hauswirtschaftskraft, für Reparaturen oder zum Schließen von Fenstern betreten werden, sind die Zugänge in anderen Einrichtungen offener und umfassender. Dabei können die Fachkräfte im Rahmen der Kontrollen auf Ordnung und Sauberkeit die Zimmer aufräumen und dabei auch Schränke der Bewohnenden überprüfen. In einigen Einrichtungen werden auch die Kleiderschränke und die persönlichen Sachen darin aufgeräumt.

Dabei können Altersunterschiede der Bewohnenden eine Rolle spielen. Bei Jugendlichen, die eigenständig Ordnung und Sauberkeit halten sollen, können Zimmer weniger betreten werden als bei Kindern, was auch die Zugriffe auf die Kleiderschränke umfasst. Einige Fachkräfte reflektieren für ihre Einrichtungen, dass die Zugänge zu den Zimmern in Bezug auf Ordnung und Sauberkeit für die Heranwachsenden keine Probleme darstellen würden, da ein schöner Wohnraum als positiv wahrgenommen werde und die damit einhergehende Übereinkunft auch keine beständige Informationspflicht über Zugänge erfordert:

»Wir haben ja, wie gesagt, eine Haushälterin, die eben auch die Wäsche vorbei-bringt und putzt. Da ist es für die Kinder und Jugendlichen so, dass sie das hinterher auch gar nicht mehr wissen wollen. Sie sagen dann: ›Ja, sie kann halt hinein.‹ Ich glaube, dass sie auch viel zu große Angst haben, dass sie das dann selber machen müssen« (K.238–242).

Inwieweit in Einrichtungen über Zimmerzugänge informiert wird, ist ebenfalls unterschiedlich. In einigen Einrichtungen werden die Bewohnenden über die Regelungen zu den Zugängen informiert und nicht dezidiert über jede Situation aufgeklärt. Bei Jugendlichen in der Verselbstständigung – wie sich am Bericht einer Einrichtung verdeutlicht – wird im Gegensatz dazu jeder Zugangsgrund erklärt, da ein Verselbstständigungswohnen das Leben im eigenen Wohnraum in einem geschützten Rahmen simulieren soll. Es wäre möglich, daraus und aus den oben erwähnten Unterschieden beim Alter zu schlussfolgern, dass in Heimeinrichtungen das Recht auf einen geschützten Wohnraum proportional zum Alter der Heranwachsenden gesehen wird. Das spräche jedoch grundlegend gegen den altersunabhängigen Anspruch auf (lokale) Privatsphäre als Menschen- bzw. Kinderrecht.

Die als institutionelle Zugänge beschriebenen Handlungen, die in die lokale Privatsphäre der Heranwachsenden hineinreichen, eröffnen Perspektiven zu Herausforderungen im Heimalltag, die sich in der Balance zwischen Erziehungshandlungen, Kinderschutz und Förderung zur Autonomie ergeben könnten. Die sich im Heimalltag entwickelnden Strukturen, Prozesse und Handlungsabläufe werden nicht grundlos als »hochkomplex« (Oppermann et al., 2018b, S. 42) beschrieben. Bedarfe und Bedürfnisse vieler Bewohnender, Perspektiven verschiedener Fachkräfte und Anforderungen der Institution in öffentlicher Verantwortung fließen zusammen und sollten stets (selbst) kritischen Prüfungen unterzogen werden. Folgendes Beispiel aus den Interviews verdeutlicht die Anforderung von außen, die für die sozialpädagogische Fachkraft einen zusätzlichen Grund für den Zimmerzugang sowie die Kontrollen von Ordnung und Sauberkeit darstellt:

»Wir haben zum Beispiel eine Jugendliche mit Enuresis und die versteckt dann ihre Sachen. Da sind wir einfach aus hygienischen Gründen quasi auch gezwungen mit ihr gemeinsam zu schauen, aber wenn es eben auch schon früh beim Lüften auffällt, dass es in den Augen beißt, muss einfach eine Kontrolle stattfinden. Bei uns kann ja auch jederzeit einfach die Hygienekontrolle vor der Tür stehen« (F.329–334).

Bezüglich der Begründungen von Zugängen sollten auch Codes berücksichtigt werden. Wenn ein institutioneller Zugang mit dem »Hausrecht« legitimiert wird, sollte geprüft werden, ob ggf. die Möglichkeiten zur Berücksichtigung der Willen der Heranwachsenden und – im Sinne des § 8 SGB VIII und Art. 12 UN-KRK – ihre Beteiligung an der Gestaltung des gemeinsamen Lebens am sozialpädagogischen Ort unter einem Code subsumiert und somit eingeschränkt werden. Die Begründung taucht in den Interviews vereinzelt auf, wird jedoch nicht nur für die Zugänge im Rahmen der Gebäudeverwaltung oder Reinigung verwendet, sondern auch bei Kritiken der Bewohnenden an Verfahrensweisen, die von sozialpädagogischen Fachkräften im Kontext des Heimerziehungsauftrags als gerechtfertigt angesehen werden:

»Wir haben natürlich schon auch immer wieder Situationen, wo die Kinder auch sagen: ›Hey, die haben nicht angeklopft. Das ist aber blöd!‹, wo wir dann aber sagen: ›Mensch, wenn wir das Gefühl haben, hier stimmt irgendetwas nicht, dann haben wir halt einfach auch ein Stück weit ein Hausrecht, was wir dann auch durchaus durchsetzen oder von dem wir Gebrauch machen« (F.118–123).

Die Balance zwischen Kinderschutz und der Ermöglichung von Autonomie bedarf stets eines besonders achtsamen und aufmerksamen fachlichen Handelns, das nach Kampert et al. (2017) als »ein machtreflexives Denken und Handeln von Betreuungs-

personen« (S. 120 – Hervorhebung entfernt) beschrieben werden kann. Sowohl die Zuteilung von Zimmern als auch die Regelungen institutioneller Zugänge können Aspekte heimerzieherischer Machtmittel sein und als solche genutzt werden. Darunter fällt die Etablierung eines Hausrechts als Code, der ohne Erklärungen Prozesse begründet, und eine konstatierte Erlaubnis für »erwachsene Machtinhabende« im Rahmen eines Erziehungsauftrags, einen steten Zugang zur Privatheit der Zimmer und zu den persönlichen Sachen der Kinder und Jugendlichen zu haben. Eine Kultur der Achtsamkeit in Einrichtungen berücksichtigt jedoch »eine Haltung, die vereinfachende Erklärungen vermeidet« (Oppermann et al., 2018b, S. 42).

Darüber hinaus kann damit auch ein Privatsphäreverständnis von Heranwachsenden geprägt werden, das sie im Erwachsenenalter reproduzieren könnten. Wolf (1999, S. 215) beschreibt dies im Zusammenhang mit der Machtquelle »Orientierungsmittel«. Darunter fallen u. a. Wissen, aber auch Doktrinen, Denktraditionen, Normen, Werte oder Ideologien, die als Überhang bei Erwachsenen vorhanden sind und im Erziehungsprozess abgebaut werden sollen. Zugleich können sie in das Selbst- und Weltbild der Heranwachsenden einfließen: »Ein Aspekt von Erziehungsvorgängen ist die Aufnahme von Orientierungsmitteln durch das Kind, wie sie in unterschiedlichen Theorien etwas als Internalisierung, Akkommodation, Imitationslernen oder Übernahme gesellschaftlicher Deutungsmuster beschrieben wird« (S. 220).

Darin verdeutlicht sich das, was in dem in Kapitel 2 aufgeführten Zitat von Ortega y Gasset (1910/2016, S. 16) geschrieben steht. Kinder und Jugendliche nehmen nicht nur »die Essenzen der häuslichen Traditionen« und der Familie auf. Wenn sie eine gewisse Zeit in der Heimerziehung leben, wird »seine geistige Totalität [...] ein Produkt des Systems der Ideen, Sehnsüchte und Gefühle« – die sowohl die Heimeinrichtung als Ort vermittelt als auch das lokale Viertel und die damit verbundenen gesellschaftlichen Deutungsmuster eines Aufwachsens im Heim – als »eine Geste der großen, städtischen Seele«, die gleichsam wie das Leben in der Einrichtung die Heranwachsenden auf dem Weg zu einer selbstbestimmten, selbstständigen und sozialen Persönlichkeit prägen wird.

Damit Heimerziehung dazu beitragen kann, dass Kinder und Jugendliche für sich »eine substantielle Konzeption des guten Lebens für die Zukunft« (Schrödter, 2017, S. 369) herausbilden können, wozu auch ein Verständnis von lokaler Privatsphäre gehört, sollten Prozesse wie die Zuteilung von Zimmern und institutionelle Zugänge zu den Räumen regelmäßiger in den Fokus rücken, um das zu erreichen, was eine sozialpädagogische Fachkraft als Ziel ihrer Einrichtung versteht: »Ich glaube, dass das auch ein großer Aspekt ist, wie wir den Kindern Privatsphäre vorleben, diese auch achten, denn das ist ein Teil, ein Bereich, mit dem die Kinder tatsächlich oft gar nicht so wahnsinnig sehr viel Berührungspunkte hatten« (H. 111–114).

7.7 Rückzugsorte und verschließbare Zimmer

An die institutionell geregelten Zugänge schließt sich die Frage an, inwiefern die sozialpädagogischen Fachkräfte, die unter Privatsphäre vor allem Schutz- und Rückzugsorte verstehen, solche Orte für die Heranwachsenden in ihren Einrichtungen gestalten und welche weiteren Möglichkeiten bestehen, als »hinter mir die Tür zumachen« (E.44) zu können.

An dieser Stelle ist es wichtig, noch einmal auf die Aspekte der lokalen Privatsphäre zu blicken. Im Rahmen der individuellen Bedürfnisse sowie der Handlungs- und Entscheidungsfreiheiten fallen sowohl das Alleinsein als auch die selbstbestimmte gemeinschaftliche Privatheit an geschützten Orten darunter. Da ein Zusammenleben immer eine interne Öffentlichkeit schafft (Prost, 1993, S. 73), ist es auch an den gemeinsamen Orten wesentlich, die Handlungsfreiheit zu haben, sich aus dieser Öffentlichkeit zurückziehen zu können. Rückzugsorte werden somit nicht als gemeinschaftliches Refugium vertrauten Beisammenseins verstanden, sondern als Möglichkeit, sich der Gruppe entziehen zu können. Besonders für Heimeinrichtungen spielt das eine Rolle, da sie nur bedingt eine Gemeinschaft ermöglichen, die sich im privaten Wohnraum von der gesellschaftlichen Öffentlichkeit ab trennt. Heime sind im öffentlichen Auftrag agierende Erziehungsinstitutionen und zugleich private Lebensorte. Es soll eine vertraute Umgebung geschaffen werden, in der jedoch die Gruppenmitglieder und auch Betreuungspersonen wechseln können (Freigang, 2014, S. 106 ff.).

Darüber hinaus kommen nicht wenige Fremde zu Besuch, wie z. B. Jugendamtsmitarbeitende für Hilfeplangespräche, Heranwachsende, die sich die Einrichtung anschauen, oder potenzielle neue Betreuungspersonen zu Bewerbungsgesprächen. Somit stellt sich die Frage, welche Rückzugsorte bestehen. In erster Linie werden die persönlichen Zimmer als Rückzugsorte sowohl in Einrichtungen mit ausschließlich Einzelzimmern als auch in Heimen mit Doppelzimmern angesehen.

Vor diesem Hintergrund sehen sich Lebensorte, die nur Einzelzimmer zur Verfügung haben, bei Rückzugsorten weniger herausgefordert als Einrichtungen mit Doppelzimmern. Als Rückzugsorte werden verstärkt andere Räume aufgeführt, sofern diese vorhanden sind: »Da haben wir leider noch keine separate Räumlichkeit. Das muss ich ehrlicherweise gestehen« (G.301–302).

Alle Einrichtungen weisen aber große Innen- und Außenbereiche auf, die Fachkräfte teilweise als Rückzugsorte beschreiben. Auch die Untersuchung von Middendorf (2022) im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie deutet darauf hin, dass größere Heimeinrichtungen Orte als »Ausweichmöglichkeiten innerhalb und außerhalb des Gebäudes« (S. 50) bieten.

Viele der Einrichtungen haben neben den Gemeinschaftsräumen, wie Küche oder Wohnzimmer, zusätzliche Räume für Kreativangebote, Musik, Billard, Kicker, Dart, Tanz, Sport, Videospiele oder Ähnliches. Diese sind nicht immer alle in jeder Einrichtung vorhanden, aber es lassen sich überall Räume für Freizeitaktivitäten und gemeinsame Aktionen finden.

In manchen Einrichtungen werden diese Räume explizit als Rückzugsorte deklariert, die nach Absprachen auch für ein Alleinsein genutzt werden können, z. B. ein abschließbares Wohnzimmer. In anderen Einrichtungen werden Gemeinschaftsräume als offen und für alle zugänglich beschrieben, in denen einzelne Heranwachsende keinen Anspruch auf eine zeitweilige ausschließliche Nutzung für sich beanspruchen können. Die sich daraus ergebenden Handlungen sozialpädagogischer Fachkräfte, einen Rückzug zu ermöglichen, besonders für Bewohnende von Doppelzimmern, werden in den Kapiteln 7.10 und 7.11 dezidierter betrachtet.

Neben zusätzlichen Räumen stehen vielen Institutionen ein großes Außengelände mit Spielgeräten bis hin zu einem eigenen Spielplatz und sogar Tieren, u. a. Pferde, zur Verfügung. Das Außengelände wird als Rückzugsort betrachtet, um sich dem Geschehen im Gebäude entziehen zu können. Burschel et al. (2022, S. 97 ff.) zeigen im Rahmen ihrer Untersuchung zur Heimqualität auf, dass Rückzugsorte auf dem Außengelände für Heranwachsende, z. B. für ein unbeobachtetes Spielen, wichtig und bedeutsam sind. Als Ermöglichung einer lokalen Privatsphäre sollten jedoch Rückzugsorte auf dem Außengelände und auch in Gemeinschaftsräumen kritisch betrachtet werden. Ein Ort des Ungehorsams im Garten, zum Beispiel in einem Gebüsch oder dahinter, ermöglicht nicht automatisch ein Ungehört- und Ungestörtsein. Bereiche auf dem Außengelände sind für alle Bewohnenden und Betreuungspersonen zugänglich und haben zusätzlich keine Zimmertür als Grenze, an die zuvor angeklopft werden kann.

Gemeinschaftsräume bieten dahingehend schon weitaus mehr Schutz für einen Rückzug und haben die Zimmertür im Sinne einer bedeutsamen Türschwelle.⁵⁸ In Kapitel 3.4 wurde festgehalten, dass sich die lokale Privatsphäre als Teil des privaten Lebens wie eine Raumzone um eine Person herum auch außerhalb der persönlichen Zimmer bewegt, sodass ein Bedürfnis nach lokaler Privatheit nicht unbedingt abgelegt wird. Allerdings bieten Orte mit einem unterschiedlichen Grad an Öffentlichkeit nicht den gleichen Schutzraum wie ein privates Zimmer. Das wird vor allem bei Orten außerhalb von Gebäuden sichtbar, wie es oben zum Außengelände erläutert wurde.

Bei Orten innerhalb einer Heimeinrichtung, die insgesamt als geschützter privater Wohnraum angesehen werden könnten, hängt es wesentlich von der Differenzierung der Öffentlichkeitsgrade ab. Ein gemeinsam genutztes Wohnzimmer kann eine gruppeninterne Vertrautheit bieten und vermitteln. Verstärkt durch das Vorhandensein gruppenspezifischer Gegenstände, wie z. B. Fotos, kann es Zugehörigkeit und gemeinschaftliche Nähe suggerieren (Jeschke, 2022, S. 75 f.). Das bietet eine Basis für eine gemeinschaftliche lokale Privatheit, wenn sie im Rahmen der Entscheidungsfreiheit der Individuen gewünscht ist.

⁵⁸ Kessl (2017, S. 180) merkt an, dass »die Türschwelle [...] kulturhistorisch eine bekannte und markante Figur dar[stellt]. Als Schutzbarriere dient sie in religiöser Weise der Blockade böser Geister oder gegen das Unglück an sich und baulich als Hindernis gegen Ungeziefer oder herannahendes Wasser; als symbolische Grenzmarkierung markiert sie die Grenzlinie zwischen dem Außen und dem Innen einer Gemeinschaft. Dementsprechend trägt der Bräutigam die Braut über die Schwelle des zukünftigen gemeinsamen Hauses, aber auch der Gastgeber begrüßt den Gast mit einem Handschlag, also dem Begrüßungsritual, an der Türschwelle«.

Diese Räume ermöglichen aber keine persönliche und individuelle Aneignung. Zudem können Personen mit ihrer Anwesenheit in einem Gemeinschaftsraum nicht das Anrecht erheben, darüber zu entscheiden, welchen anderen Personen der Gemeinschaft Zutritt gewährt wird oder nicht. Sie können eventuell darüber entscheiden, welche Menschen, die nicht zur Gruppe gehören, im Sinne von Fremden, die Räume nicht betreten dürfen, aber auch das erweist sich bei der semi-öffentlichen Heimeinrichtung als schwierig, wenn u. a. die Geschäftsführung eines Trägers entschieden hat, dass eine Einrichtungsbesichtigung stattfinden soll und mit einer Gruppe an Personen vom Jugendamt oder Ähnliches erscheint. Auch wenn es somit Möglichkeiten der zeitweiligen privaten Nutzung von gemeinschaftlichen Räumen gibt, die speziell auch für Bewohnende von Doppelzimmern gelten, erfüllen sie nicht gleichermaßen eine lokale Privatsphäre wie ein persönliches Zimmer.

Deshalb sind auch die aufgeführten Möglichkeiten, Doppelzimmer mittels Raumteiler abzutrennen, um Bereiche zu schaffen, die ein Gefühl des Unbeobachtetseins ermöglichen, nicht mit dem Rückzug in ein Einzelzimmer vergleichbar. Wie in Kapitel 7.3 schon aufgegriffen wurde, zeigen die Erfahrungen, dass versinnbildlichte Grenzen in gemeinsamen Räumen von den Bewohnenden – je nach Alter – nicht immer gewollt oder angenommen werden. Sie können auch leichter übertreten werden und bieten noch weniger Privatheit sowie Schutz für ein Ungesehen-, Ungehört- und Ungestörtsein als ein Zimmer mit einer Türschwelle und geschlossener Tür.

Es schließt sich die Betrachtung an, inwieweit über diese Türschwelle verfügt werden kann und für einen Rückzug auch das Ausschließen der Gruppenöffentlichkeit ermöglicht wird. Es geht um die Frage nach Zimmerschlüsseln, die in Kapitel 7.4 schon einmal im Rahmen der Familienorientierung betrachtet wurde. Dabei zeigte sich, dass Zimmerschlüssel selten vorhanden sind, gerechtfertigt damit, dass eine Familie ihre Räume auch nicht verschließe.

In fast allen Einrichtungen, auch denjenigen, die nicht konzeptionell familienähnlich arbeiten, werden keine Zimmerschlüssel ausgegeben. Somit besteht für die Heranwachsenden keine Möglichkeit, das persönliche Zimmer von innen zu verschließen, um den Zugang tatsächlich physisch zu begrenzen, was aus Sicht der Fachkräfte zugleich die beabsichtigte Schutzmaßnahme darstellt. Bei Abwesenheit der Bewohnenden schließen die Fachkräfte in einigen Einrichtungen die Zimmer ab, damit sich niemand Fremdes sowie andere Bewohnende Zugang zu den Zimmern verschaffen können. Es gibt Institutionen, in denen Zimmerschlüssel ermöglicht werden, aber eher älteren Jugendlichen und vor allem für jene, die im Verselbstständigungsbereich leben.

Vereinzelt wurde in den Interviews berichtet, dass sich Tendenzen abzeichnen, die Regelungen zur Zimmerschlüsselvergabe zu verändern. In einer Einrichtung ist es erst einmal eine Idee der Geschäftsführung und in einer anderen Einrichtung wurden die Bewohnenden einer Gruppe in die Entscheidung einbezogen, haben sich jedoch dagegen ausgesprochen. Die Gründe, die sozialpädagogische Fachkräfte aus den verschiedenen

Einrichtungen anführen, keine Zimmerschlüssel zur Verfügung zu stellen, ähneln sich. Es werden vorrangig Schutzmaßnahmen genannt, um im Notfall bei Selbst- und Fremdgefährdung schnell eingreifen zu können. In Einrichtungen, die vereinzelt Zimmerschlüsseln für Jugendliche in der Verselbstständigung ausgeben, haben die Fachkräfte Zweitenschlüssel. Andere Einrichtungen schließen aufgrund der Schutzmaßnahmen die Vergabe von vornherein aus, da sie Missbrauchssituationen vorbeugen sowie verhindern möchten, dass Bewohnende andere einschließen. In diesem Zusammenhang wird auch der Kostenfaktor beim Aufbrechen von Türen genannt, der schon in Kapitel 7.4 mit dem Zitat C.483–486 verdeutlicht wurde.

In diesem Zusammenhang wurde ebenfalls das familiäre Zusammenleben als Begründung genannt und dass Kinder und Jugendliche mit offenen Räumen das Achten der Privatsphäre anderer lernen sollen:

»Zimmerschlüssel haben wir eigentlich gar nicht verwendet. Wir haben eine ganz normale Kultur des Anklopfens gefordert, einfach aus Respekt gegenüber den anderen, also den Kindern, aber auch gegenüber den Erwachsenen. Sie sollten klopfen und den Zuruf abwarten. Das haben wir eigentlich versucht, ihnen beizubringen. Das hat gut geklappt. Und das wurde auch als Hausregel akzeptiert« (B.293–298).

Zusammenfassend zeigt sich, dass es in Heimeinrichtungen viele Orte gibt, an denen sich die Heranwachsenden aufhalten und unter bestimmten Bedingungen auch Rückzug erfahren können. Im Rahmen einer lokalen Privatsphäre erfüllen aber Wohnräume gemeinschaftlicher Privatheit und auch ein Außengelände nur bedingt die Anforderungen eines Rückzugsortes, an dem Heranwachsende sowohl allein als auch ungestört, ungehört und ungestört sein können. Dafür steht vornehmlich das private Zimmer zur Verfügung, was Bewohnende von Doppelzimmern benachteiligt. Darüber hinaus ist das private Zimmer durch die nur bedingt selbstbestimmt abschließbare Zimmertür in gewisser Form stets zur Wohngruppe hin offen. Die als Begründung angeführten Schutzmaßnahmen, aber auch familienorientierten Perspektiven, sind von den Entscheidungshoheiten der sozialpädagogischen Fachkräfte bestimmt. Die Ergebnisse von Burschel et al. (2022) zeigen jedoch, dass sich Heranwachsende einen Zimmerschlüssel wünschen: »Für einige der jungen Menschen, gerade für Jugendliche, ist das bloße Zimmertürschließen nicht ausreichend, um sich dieses als eigenes Zimmer aneignen zu können und um sich darin wohlzufühlen« (S. 90).

Vor diesem Hintergrund und im Rahmen eines achtsamen und aufmerksamen Handelns zur Ermöglichung lokaler Privatsphäre könnte sich unter Umständen anbieten, dass im Sinne einer gemeinsamen Gestaltung des Heimalltags die von den Erwachsenen entwickelten Regeln regelmäßig in Bezug auf die Wünsche der Bewohnenden geprüft werden. Eberitzsch et al. (2020, S. 152) konstatieren in diesem Zusammenhang, dass

Machtasymmetrien aufgrund ihrer konstitutiven Gegebenheit im Erziehungsverhältnis zwar nicht beseitigt werden können, Machtmissbrauch aber durch die Partizipation der Heranwachsenden reduziert werden kann.

7.8 Aneignung und Gestaltungsmöglichkeiten privater Räume

In den Kapiteln 3.3 bis 3.5 wurde darauf verwiesen, dass Räume nicht allein durch Zugangskontrolle und Aufenthaltsberechtigung privat werden, sondern durch die Möglichkeiten, sich diese Räume anzueignen, und dass durch ein individuelles Arrangement der dortigen Gegenstände eine private Bedeutung geschaffen wird. Zugleich spielen persönliche Gegenstände in den privaten Zimmern eine Rolle für das Nähe-Distanz-Kontinuum in der Heimerziehung. Private Gegenstände ermöglichen »Orte der umsorgenden Nähe« (Jeschke, 2022, S. 75). Zudem kann ein schöner Wohnraum auch zur Akzeptanz sowie Annahme des sozialpädagogischen Lebensorts beitragen (Rätz et al., 2014, S. 174).

Räume übermitteln stets eine vertraute oder fremde Atmosphäre sowie eine Bot- schaft, inwieweit junge Menschen an einem Ort sein und sich diesen zu eigen machen dürfen, ohne ihn unbedingt als Eigentum besitzen zu müssen. Das trifft sowohl auf Sozialräume im Öffentlichen als auch Zimmer im Privaten zu (Kunstreich, 2014, S. 50; Löw, 2022, S. 272).

Besonders für im öffentlichen Auftrag agierende Heimeinrichtungen ist es wesentlich, inwieweit die als privat deklarierten Räume nicht nur ein Aufenthaltsort für Heranwachsende sind, sondern bewohnt werden können, dürfen und sollen. Dazu gehören Mobiliar, persönliche Gegenstände und ein selbstgewähltes Arrangement dieser Dinge. Es zeigt sich, dass die Heime in der Aneignung privater Räume viel Gestaltungsfreiheit ermöglichen, aber auch bestimmte Grenzen setzen müssen, u. a. wegen Trägervorgaben, der Beachtung des Kinder- und Jugendschutzes aller Heranwachsen- den der Wohngruppe oder häufig wechselnden Bewohnenden.

In einigen Einrichtungen sind die Gestaltungsfreiraume für die Bewohnenden groß. Die Fachkräfte sehen darin eine Chance für die Heranwachsenden, ihrer Gefühlswelt Ausdruck zu verleihen und mit aktuellen Lebenssituationen umzugehen:

»Das eine Beispiel ist unsere 15-Jährige, da gab es eine Zeitlang wirklich so diese Situation, in der sie fast wöchentlich immer mal im Zimmer umgeräumt hat. Für uns war es erst einmal ein Indiz dafür, dass in ihr wieder einmal ein bisschen etwas arbeitet, aber natürlich haben wir das jetzt nicht unbedingt gehemmt« (G.257–261).

Gestaltungsmöglichkeiten werden auch als Teil kindlicher Autonomie wahrgenommen, wofür Freiräume gegeben werden:

»Wir haben jetzt – das ist ein perfektes Beispiel – ein Kind, das unbedingt unter so einer Ecke schlafen will, und ich habe gesagt: ›Willst du dir immer den Kopf stoßen? Aber wenn du das unbedingt willst...‹ Und jetzt steht ihr Bett da unter der Ecke und sie stößt sich jeden Morgen den Kopf, aber sie wollte das so. Dann ist das so. Es ist ihr Zimmer und ihre Raumgestaltung und sie wird schon irgendwann merken, dass der Kopf wehtut. Und dann spricht sie mich an und dann stellen wir das Zimmer wieder um. So eine Erfahrung muss man halt im Kindesalter auch machen« (D.186–193).

In vielen Einrichtungen wird versucht, Möglichkeiten zur Aneignung des persönlichen Zimmers zu schaffen. Heranwachsende sollen ihre Räume nach eigenen Wünschen gestalten, um an einem schönen Ort wohnen zu können. Dabei ist es in einigen Einrichtungen möglich, eine Wandfarbe zu wählen, das Mobiliar gemeinsam mit den Betreuenden nach eigenen Vorstellungen umzustellen, eigene Möbel vom vorherigen Lebensort mitzubringen und das Zimmer mit persönlichen Gegenständen sowie die Wände mit Postern, Bildern und Fotos zu dekorieren. Eine Einrichtung berichtet, dass sie im Sinne eines Bildungsauftrags die Zimmer- und Hausdekorationen mit gemeinsamen Bastelangeboten verbindet:

»Und selbst gestaltungsmäßig bei den Jahreszeiten, wir sind sehr dekinationsfreudig, das heißt also Frühling, Weihnachten, Ostern, da werden die Zimmer immer gestaltet und da haben natürlich die Kinder sehr viele Möglichkeiten das mitzumachen, weil wir auch sehr viel basteln. Das kommt alles mit dran. Die Bastilarbeiten hängen im ganzen Haus und werden sozusagen auch gewürdigt, weil das für die Kinder auch sehr viel Mühe macht, dass dann die Kinder auch ihre Arbeit anschauen können« (B.202–208).

An den sozialpädagogischen Lebensorten wird eine Grundausstattung an Möbeln zur Verfügung gestellt. In diesem Punkt unterscheiden sich die Möglichkeiten und Absichten der Einrichtungen. Einige Institutionen binden die Kinder und Jugendlichen beim Kauf der grundlegenden Ausstattung und spezieller Dekorationen mit ein, während andere sich entweder für stets gleiche Möbel für alle Bewohnenden entscheiden, um keinen Neid untereinander aufkommen zu lassen, oder fest eingebautes Mobiliar haben. Dieses begrenzt dann auch das individuelle Umstellen in den Zimmern.

Jedoch nicht verbaute Möbel oder die Architektonik eines Raums können ebenfalls eine individuelle Anordnung von Gegenständen erschweren. Einige Einrichtungen verbieten grundsätzlich das Verschieben des Mobiliars, damit dieses nicht beschädigt wird. Da nicht alle Heranwachsenden in der Heimerziehung eine längere Bleibeperspektive haben, werden auch nicht immer neue Möbel angeschafft. Häufig wird daher darauf geachtet, dass die Grundausstattung intakt bleibt, nicht bemalt oder beklebt wird:

»Also Wändeankritzeln und Schränkeankritzeln geht natürlich nicht. Das verstehen die Kleinen nicht so. Sie sagen zum Beispiel: ›Das ist doch aber mein Schrank und warum darf ich denn jetzt keinen Sticker kleben?‹ Das hat einfach damit etwas zu tun, dass da vielleicht auch mal ein anderes Kind wohnt und man das nicht mehr abbekommt, dann ist das ein bisschen schlecht. Wir versuchen es so weit zu ermöglichen, wie sie das wollen. Trotzdem müssen wir immer im Hinterkopf haben, dass da vielleicht irgendwann ein anderes Kind wohnt« (D.238–245).

Eine ähnliche Perspektive findet sich bei einer Einrichtung in Bezug auf die Wände. Zur Grundausstattung gehören Magnettafeln, die an den Wänden angebracht sind und für Fotografien und Bilder genutzt werden können. Vorgegebene Bereiche zur Aneignung der Wände und bestimmte Gegenstände, die wie die Magnettafeln eventuell nicht dem persönlichen Einrichtungsgeschmack der Bewohnenden entsprechen, setzen Grenzen, die entscheidend sein können, inwiefern ein Aufenthaltsort zu einem Wohn- und Lebensort wird.

Damit verbunden sind die Freiheiten zur Zimmerdekoration. Die Inhalte sollen sich grundsätzlich im Rahmen demokratischer Grundwerte bewegen. Regel- und rechtswidrige Darstellungen, die beispielsweise faschistisch oder rassistisch sind, sind selbstverständlich verboten. Andere Gestaltungsfreiheiten sollen den Kinder- und Jugendschutz jüngerer Bewohnender in der Einrichtung berücksichtigen:

»Und ja, wenn er dann meint, er muss sich dann eine nackte Frau dranhängen, als Beispiel, das könnte ja sein, oder einen Pin-up-Kalender, ist ja nicht ungewöhnlich und wäre ja auch nicht blöd. Es gibt genug erwachsene Männer, die das in Garagen haben, davon mal abgesehen, dann müsste man das besprechen. Für mich wäre das im Umkehrschluss der Umgang, dass er dafür Sorge tragen muss, dass seine Zimmertür nicht offen ist, damit nicht Fritzchen eine halbe Stunde davorsteht und sich die nackte Emma angeguckt, weil Fritzchen erst sechs ist oder so« (C.309–316).

Eine Einrichtung berichtet zudem von speziellen Trägervorgaben, demnach die Zimmer stets eine angenehme Außenwirkung vermitteln sollen. Die Fachkraft betrachtet das als eine gewisse Einschränkung der Gestaltungsfreiraume für Heranwachsende und sieht noch sozialpädagogische Potenziale zu einem offeneren Verständnis der Zimmergestaltung kommen zu können. Auf die Nachfrage, welchen Grund sie hinter den Trägervorgaben vermutet, formuliert sie Folgendes:

»Ich weiß nicht ganz genau, woran es jetzt scheitert. Meine Idee dazu ist, dass die Angst, wie das nach außen hin wirken könnte, eine noch zu große ist. Also ganz salopp und man spricht nicht gerne darüber, aber ja, natürlich müssen wir auch schauen, dass Jugendämter uns Jugendliche zuteilen und und und. Und natürlich

schauen die auch, das ist verständlich. Ich möchte auch keinen Jugendlichen in weiß ich nicht was für ein Loch – in Anführungsstrichen – geben. Wenn ich jetzt in der Wohngruppe bin und – ich spinne einmal rum – da ist eine schwarze Wand, auf der steht: ›F***t euch alle ihr Schwänze!‹, dann wird das vielleicht das eine oder andere Jugendamt nicht gut finden. Ich glaube, die Sorge ist da noch sehr groß, dass das sehr negativ ausgelegt wird anstatt positiv, was eigentlich dahintersteckt« (C.288–298).

Vor dem Hintergrund dieser Vermutung zeichnet sich ab, dass die Aneignung privater Räume unter dem Einfluss der semi-öffentlichen Heimerziehung steht. Besuchende sowie kontrollierende Instanzen sollen den Eindruck eines schönen Lebensortes bekommen können. Sollte sich diese Vermutung bestätigen, worüber die vorhandenen Daten keinen Aufschluss liefern können, ergibt sich eine große Herausforderung für die Heimerziehung und die Ermöglichung lokaler Privatsphäre.

Wenn zu jeder Zeit der Eindruck eines schönen Lebensortes nach außen vermittelt werden muss, leben Heranwachsende in zwar als privat deklarierten Wohnräumen, die Privatheit jedoch nicht wirklich zulassen und das Gefühl vermitteln können, unter steter Beobachtung zu stehen. In diesem Sinne könnte sich ein Panoptismus abzeichnen. Unter dem Gefühl steter Beobachtung verändern die Heranwachsenden ihr individuelles Verhalten in Form von Selbstdisziplinierung, um sich den erwarteten Normen und Werten immer mehr anzupassen und auch Sanktionen vorzubeugen (Foucault, 1975/2020, S. 251 ff.).

In einem asymmetrischen Erziehungsverhältnis besteht in der Balance zwischen Autonomie und Aufsicht – oder etwas verschärfter als Überwachung formuliert – stets die Gefahr, dass das Gefühl, beobachtet zu werden, zu einem Machtmittel wird. Das betrifft nicht allein die Heimerziehung, wobei ihre Geschichte in besonderer Weise von einem Erziehungsverständnis erzählt, dass als »unpersönlich, strafend, überwachend« (Behnisch, 2022, S. 22) beschrieben werden kann.

Da der private Wohnraum als Recht auf lokale Privatsphäre die Möglichkeit bieten soll, Autonomie zu entwickeln, bedarf es mitunter Ruhe und auch Alleinsein, um sich als Mensch mit sich selbst ins Verhältnis setzen und sich unbeobachtet ausprobieren zu können (Rössler, 2018a, S. 261). Ein als privat deklarierter Wohnraum, der das Gefühl vermittelt, unter steter Beobachtung zu stehen, beschränkt das Recht und die Möglichkeiten lokaler Privatsphäre für die Kinder und Jugendlichen.

Es stellt sich dabei die Frage, inwieweit sich Heranwachsende in ihren privaten Räumen tatsächlich beobachtet fühlen, was an dieser Stelle nicht beantwortet werden kann. Auch wenn in den Interviews vereinzelt die Herausforderung thematisiert wird, dass Heime zwischen öffentlichen Einrichtungen und privaten Lebensorten balancieren,⁵⁹ lässt sich daraus hier nur der Bedarf an weiteren Untersuchungen ableiten. Dies wird

⁵⁹ Die Inhalte werden in Kapitel 7.12 ausgewertet.

auch durch zwei Aspekte aus den Interviews bestärkt. Die Trägervorgabe, stets schöne Zimmer zur Außenwirkung vorzuhalten, spiegelt sich zum einen in den Gestaltungsfreiheiten der privaten Zimmer wider.

Obwohl bei einer Neuaufnahme die Heranwachsenden beim Kauf von Mobiliar mitgenommen und eingebunden werden, dürfen sie sich nur Möbel und Dekorationen in den Farben aussuchen, die die sozialpädagogischen Fachkräfte im Rahmen der Trägervorgaben als angemessen einschätzen, sodass beispielsweise kein schwarzes Bett oder schwarze Vorhänge gestattet würden. Zum anderen wurde schon auf die Anforderungen an Sauberkeit und Ordnung verwiesen, die dazu führen, dass sozialpädagogische Fachkräfte mitunter in die privaten Räume eingreifen und aufräumen – unter der Prämisse, dass Zimmer nach außen hin nicht unordentlich aussehen sollen. Es zeigt sich darin die Herausforderung, einen Ausgleich zu finden zwischen Schutz, z.B. im Rahmen von Hygiene, und der Ermöglichung von Autonomie. Jedoch eröffnet die Perspektive, dass private Wohnräume zu einem panoptischen System werden könnten und dabei das Gefühl eines Beobachtetwerdens transportieren, sowohl für die Praxis zu prüfende und zu reflektierende Prozesse und eventuelle Machtstrukturen (Kampert et al., 2017, S. 120) als auch neue Forschungsfragen, die an dieser Stelle auf Basis der vorliegenden Daten nicht beantwortet werden können.

Zusammenfassend lässt sich zur Aneignung privater Räume als Aspekt lokaler Privatsphäre sagen, dass sozialpädagogische Fachkräfte sie als Ausdruck individueller Persönlichkeitsentwicklung wahrnehmen und Möglichkeiten zur Umsetzung für die Heranwachsenden sowie für ihre Beteiligung schaffen. Die zur Heimerziehung konstitutiv gehörigen Aspekte, dass die Institutionen im Durchschnitt eher kurzzeitige Aufenthaltsorte⁶⁰ sind sowie im öffentlichen Auftrag agieren, setzen der Aneignungs- und Gestaltungsfreiheit jedoch Grenzen. Diese können und sollten im Rahmen eines achtsamen und aufmerksamen Handelns zur Ermöglichung lokaler Privatsphäre im Speziellen und von Rechten der Kinder und Jugendlichen im Allgemeinen innerhalb der einrichtungsspezifischen Rahmenbedingungen, Strukturen und Prozessen betrachtet werden.

7.9 Konzeptionell verankerte Ermöglichungen lokaler Privatsphäre

Auch wenn in alltagsnahen und komplexen Erziehungssituationen in Heimeinrichtungen nicht alle Handlungen und Situationen vorhersehbar sowie planbar sind und sich darin das für das Erziehungssystem postulierte und somit auch für die Sozialpädagogik anwendbare »Technologiedefizit der Erziehung« (Luhmann & Schorr, 1982, S. 11) widerspiegelt, können trotzdem Rahmenbedingungen für Schlüsselsituationen geschaffen werden.

Schlüsselsituationen bieten für ähnliche Momente anwendbare Handlungsempfehlungen und können im Sinne von »»Mini-Konzeptionen« [...] das konzeptionelle Kons-

⁶⁰ Im Jahr 2021 wurde eine heimerzieherische Unterbringung im Durchschnitt nach 20,7 Monaten beendet (AKJStat, 2021).

trukt im Kleinen abbilden. Das geschieht, indem man wichtige, in Variationen wiederkehrende Situationen im alltäglichen Ablauf identifiziert, von deren erfolgreicher Gestaltung es abhängt, wie ›gut‹ die Arbeit läuft« (Von Spiegel, 2021, S. 212).

Im Allgemeinen bilden Einrichtungskonzepte u. a. das Leit- und Menschenbild, Ziele, methodische Herangehensweisen und Verfahren mit Zielgruppen sowie die personale, räumliche und technische Ausstattung ab (Schwabe & Thimm, 2018, S. 72; Kreft & Müller, 2019, S. 20). Darüber hinaus müssen nach § 45 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII Gewalt- und Schutzkonzepte in Heimen vorliegen, die institutionelle Prozesse zum Erkennen von gefährdenden Strukturen sowie Handlungen und dazugehörige Präventions- sowie Interventions- und Aufarbeitungsmöglichkeiten verdeutlichen (Schröer & Wolff, 2018, S. 28 ff.).

Vor diesem Hintergrund wurden die sozialpädagogischen Fachkräfte gefragt, inwiefern ein Konzept zur Regelung von Privatsphäre und damit verbundenen sozialpädagogischen Handlungen vorliegt. Es zeichnet sich ab, dass in den interviewten Einrichtungen keine gesonderten Konzepte zur speziellen Thematik formuliert wurden. Gewisse Aspekte zur Wahrung lokaler Privatsphäre finden sich jedoch auf verschiedenen Ebenen wieder. Als Teil des Einrichtungskonzeptes kann sich die Ermöglichung lokaler Privatsphäre z. B. bei der ausschließlichen Bereitstellung von Einzelzimmern für Heranwachsende widerspiegeln. Dabei sind konzeptionelle Ziele und architektonische Rahmenbedingungen nicht zwangsläufig deckungsgleich, sodass die Intention, Einzelzimmer zur Verfügung stellen zu wollen, nicht immer realisiert werden kann.

Über gewisse Rahmenkonzepte hinaus gibt es Einrichtungen, die nur wenige konzeptionell verfasste Handlungsempfehlungen oder Vorgaben seitens des Trägers haben und ihre Abläufe daher in den Teams entwickeln. Einige Fachkräfte weisen auf die Rahmenbedingungen hin, die einen Heimalltag mit gruppenindividuellen Abläufen schaffen. Vorgehensweisen und sozialpädagogische Handlungen bedürfen folglich der daran angepassten Organisation, um beispielsweise den Umgang mit Verbandswechseln, Verletzungen oder der Betreuung im Rahmen der Intimsphäre zu regeln.

Die damit verbundenen Teamprozesse zur Entwicklung und Reflexion von Verfahrensweisen werden als herausfordernd beschrieben, da etwa Missbrauchserfahrungen von Bewohnenden und geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigt werden müssen, z. B. bei Hygiene- oder Aufklärungsgesprächen, aber auch, um Mitarbeitende bei diesen Handlungen vor Vorwürfen der Übergriffigkeit zu schützen. In einigen Einrichtungen sind Aspekte zum Schutz (lokaler) Privatsphäre in Raum-, Schutz- und Gewaltkonzepten oder Handlungsleitfäden verankert.

Es zeigt sich, dass die Fachkräfte nicht im Detail berichten können, was in den Konzepten oder Leitfäden exakt steht. Vorrangig wird der Schutz der Intimsphäre sowie das Zimmer als privater Raum genannt, der nicht ohne vorheriges Anklopfen betreten werden soll. Die Konzepte enthalten weniger konkrete Handlungen für die Fachkräfte, sondern fordern sie eher zu einer bestimmten Haltung auf, die in ihr tägliches Handeln einfließen soll. Dabei geht es u. a. um die Stärkung der Kinder und Jugendlichen als

eigenständig handelnde, also autonome Personen. Diese grundlegende Haltung wird auch als Basis für die Ermöglichung von Privatsphäre wahrgenommen. Aus einer Einrichtung wird berichtet, dass diese Haltung mit einer dem Arbeitsvertrag beiliegenden Verpflichtung verbunden ist. Die Fachkräfte erklären sich mit ihrer Unterschrift auf dem Vertrag dazu bereit, die gemeinsame Haltung einzunehmen und zu wahren. In der Verpflichtung sind mitunter die Wertschätzung und die Berücksichtigung des Willens der Heranwachsenden sowie ein achtsamer, Kinderschutz wahrender Umgang im Team festgehalten. Die interviewte sozialpädagogische Fachkraft reflektiert, dass diese Erklärung zur Realisierung von Privatsphäre beiträgt, denn in der Verpflichtung ist konkret vermerkt, dass Personen vor dem Betreten der privaten Räume anklopfen und um Erlaubnis fragen sollen. Ebenso wird die Wahrung der Autonomie des Kindes und die Rück-sichtnahme auf seinen Willen gefordert, z. B. beim Umgang mit Nähe und Distanz oder während der Rituale beim Zubettgehen.

Es wird deutlich, dass die Verankerung der Privatsphäre in Konzepten und Handlungsleitfäden auf Basis der getätigten Aussagen nicht sehr umfangreich und detailliert sind. Inwiefern sich daraus schlussfolgern lässt, ob es konkrete Konzeptionen zur Regelung der Ermöglichung lokaler Privatsphäre für Einrichtungen geben sollte oder ob Einrichtungen auf Basis ihrer individuellen Handlungsabläufe für sich wesentliche Schlüsselsituationen in ihren Prozessen festhalten, kann an dieser Stelle nicht gesagt werden und obliegt grundsätzlich den jeweiligen Konstitutionen von Einrichtungen. Diesbezüglich formuliert eine Fachkraft folgendes:

»Also, wenn wir jetzt sagen, dass es etwas Festgeschriebenes gibt, dann erwischen Sie mich sozusagen auf dem falschen Fuß. Also wir haben kein festgeschriebenes Konzept. Wir haben ein Raumkonzept und da auch gewisse Anforderungen, was wir wollen. Das ist, denke ich, eine lohnenswerte Geschichte. Und wenn Sie mich jetzt fragen, was sozusagen dahintersteckt oder was wir für Ideen haben, wie die Privatsphäre gestaltet wird. Das heißt, das Kind kann die Kinderzimmertür zumachen. Wir gehen sehr respektvoll auch in das Zimmer, auch wenn unsere technischen Dienste unterwegs sind, dass man das achtet, dass es ein Ort ist, dass man anklopft, dass man abwartet, wenn ein Kind sagt: >Nein, stopp! Ich brauche jetzt meinen Raum<, dass wir uns behutsam in ihren Räumen bewegen. Also, dass es – so auch gesetzlich verboten – keine Durchgangszimmer gibt, dass wir keine Türen aus-hängen. Was nützt das Einzelzimmer, wenn eine Tür ausgehängt ist oder wenn es eine Glastür ist? Der Erzieher hat natürlich auch eine Kontrollfunktion, aber wichtig ist, dass wir immer wieder bewusst handeln« (A.107-121).

Dieses bewusste Handeln findet sich in einer Kultur der Achtsamkeit wieder, die eine Fehler- und Beteiligungskultur vertritt, ein Bewusstsein für sensible Umgänge mit institutionellen Abläufen pflegt, vereinfachende und dogmatisch abbrechende Erklärungen,

wie z. B. Codes, vermeidet und die persönlichen Rechte der Kinder und Jugendlichen wahrt. Eine Kultur der Achtsamkeit ist in erster Linie eine Haltung. Als eine der drei wesentlichen Dimensionen im professionellen Handlungskompetenzmodell nach Von Spiegel (2021, S. 84 ff.) ermöglicht die Haltung einen Habitus, mit dem sozialpädagogische Fachkräfte ihr normen- und wertorientiertes Wirken stets kritisch reflektieren können.

Wie in Kapitel 4.7 konstatiert, verfehlt jedes Schutzkonzept, auch jeder Handlungsleitfaden oder Ähnliches, seine Ziele und verliert jeglichen Wert, sofern es nicht von allen Beteiligten, gleichsam den Leitungs- und Fachkräften sowie den Kindern und Jugendlichen in Heimeinrichtungen, umgesetzt und ›gelebt wird‹ (Fegert et al., 2017, S. 21; Schröer & Wolff, 2018, S. 31). Der Schutz und die Ermöglichung lokaler Privatsphäre bedürfen folglich eines grundlegenden achtsamen und aufmerksamen Handelns in einer Balance zu der in dem oben aufgeführten Zitat als »Kontrollfunktion« (A.120) bezeichneten Erziehungsaufgabe. Aus den gruppenindividuellen Prozessen Schlüsselsituativen zu entwickeln, die Handlungsabläufe schaffen, auf die aktuelle sowie zukünftige Fachkräfte in ähnlichen Momenten zurückgreifen können, kann sich dabei als eine das professionelle Handeln unterstützende Basis für Einrichtungen erweisen.

7.10 Perspektiven auf Handlungen zur Ermöglichung und zum Schutz lokaler Privatsphäre

Im Rahmen des Heimerziehungsauftrags soll Kindern und Jugendlichen ein altersentsprechendes autonomes Agieren und Interagieren ermöglicht werden. Dadurch liegt das Ermöglichen als eine sozialpädagogische Handlung, mit der selbstbestimmte Tätigkeiten Heranwachsender zugelassen, Freiheiten gewährt und Gelegenheit für Entwicklungen geboten werden, in dieser Studie zugrunde. Verbunden mit dem Recht auf lokale Privatsphäre schließt es die Möglichkeiten und ihre Realisierungen ein, diese zu erleben und auszuleben. Es geht darum, dass Heranwachsende Grenzen um sich herum sowie an den Türschwellen ihrer privaten Zimmer setzen dürfen und diese von anderen akzeptiert werden. In den persönlichen Räumen werden das Allein-, Ungesehen-, Ungehört- und Ungestörtsein zugelassen, genauso wie Momente selbstbestimmter und individuell ausgewählter Gemeinschaft. Somit wird der Fokus darauf gerichtet, inwiefern die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Heimerziehung unter den gegebenen Rahmenbedingungen ihrer Einrichtungen lokale Privatsphäre ermöglichen.

Die zuvor betrachteten einrichtungsspezifischen Räume verorten das sozialpädagogische Handeln. Im Sinne Winklers (1988/2021) wird es zu einem »Ortshandeln«:

»Sozialpädagogik hat zwar auf eine [...] diffuse Art und Weise Gesellschaft als Ganze oder Sozialität im Besonderen, etwa als Gemeinschaft im Blick. Aber dieses Soziale konkretisiert sich stets über Raumordnungen. Und zwar über tatsächlich vollzogene, welche in irgendeiner Weise dann eben die Krise eines Subjekts auslösen oder aber durch Raumordnungen, die wir selbst so vornehmen, so dass ein Ort entsteht, der

das Leben und die Entwicklung von Subjekten ermöglicht, Strukturen ihres Handelns hervorbringt, wie einfach die Orte sein mögen« (Winkler, 2022, S. 228).

Räume bestimmen zwar nicht das Handeln, schaffen aber Möglichkeiten und Grenzen für die jeweiligen Handlungen (Behnisch, 2022, S. 32 f.). Die tatsächlich bestehenden vier Wände und die dabei entstehenden Räume »als relationale (An)Ordnung sozialer Güter und Menschen« (Löw, 2022, S. 158) sind nicht deckungsgleich. Sie werden durch Handlungen, wie Aneignungen, Platzierungen sowie Anordnungen von Personen und Gegenständen, Zuschreibungen und auch Institutionalisierungen, geschaffen (S. 271 ff.).

In diesem Zusammenhang kann mit dem Bezug auf lokale Privatsphäre noch einmal auf die Untersuchung von Kessl und Reh (2018, S. 156) verwiesen werden. Sie konstatieren, dass der erzieherische Auftrag und das damit verbundene Handeln immer wieder zu Situationen der Aufhebung von Privatheit führen. Vor diesem Hintergrund sind die Perspektiven auf Handlungen der sozialpädagogischen Fachkräfte wesentlich, da nicht die Rahmenbedingungen lokale Privatsphären automatisch erschaffen, sondern die damit verbundenen Prozesse. Zugleich sind nicht allein Orte gemeint. Es geht stets um die Entscheidungs- und Handlungsfreiheiten von Menschen, über Räume zu verfügen, sie sich anzueignen und Zutrittsberechtigungen zu geben bzw. verweigern zu können. Die Ermöglichungen, die zugleich auch einen Schutz des Rechts auf lokale Privatsphäre einschließen, werden im Folgenden betrachtet.

7.10.1 Ermöglichungen lokaler Privatsphäre in privaten Zimmern und bei persönlichen Gegenständen

Sozialpädagogische Fachkräfte betrachten die persönlichen Zimmer als wichtige Privatsphäre und berücksichtigen dabei die Erfahrungen, die Heranwachsende in ihren Herkunfts-familien gemacht haben könnten: »Vor allem, weil wir ja auch mit Jugendlichen zu tun haben, wo dann vielleicht auch solche Sachen waren, dass vielleicht Eltern reinkamen. Die kommen ja auch aus ganz unterschiedlichen Gründen zu uns und brauchen auch dann diesen Raum für sich« (G.108–111).

Die Zimmer der Heranwachsenden soll nicht ohne ein vorheriges Anklopfen und eine Zutrittserlaubnis betreten werden, wenn sich die Bewohnenden darin aufhalten. Dieses Handlungsschema findet sich durchgängig in den verschiedenen Einrichtungen. Es ist als ein Ideal formuliert, dass Heranwachsenden ein geschützter Raum in Form der eigenen vier Wände ermöglicht werden soll, um jederzeit selbstbestimmt die Tür schließen zu können. Sie sollen über den Zugang zu diesem Raum verfügen können; andere Gruppenmitglieder und sozialpädagogische Fachkräfte sind angehalten, den Zutritt zu erbitten. Zugleich soll respektiert werden, wenn ein Zutritt nicht genehmigt und die Bewohnenden ungestört sein wollen. Dabei relativieren sozialpädagogische Fachkräfte den Wunsch des Ungeštörtseins zum einen mit der Perspektive auf das Wohlsein der Bewohnenden:

»Ja, anklopfen und warten, dass geantwortet wird. Ansonsten noch einmal klopfen. Ja, was wir machen, wenn ein ›Nein‹ kommt, dann ist das immer situativ. Also ich frage nach: ›Warum gerade nicht?‹ Das muss man mir auch nicht immer erzählen, ›Nein‹ ist manchmal auch einfach nur ›Nein‹, aber manchmal hat man ein ziemlich komisches Gefühl. Dann sagt man auch mal durch die Tür: ›Hm, wie sehr kann ich gerade darauf vertrauen, dass es gut ist, dass du alleine bist?‹ Solche Geschichten gibt es. Aber erst einmal gilt natürlich ›Nein«« (C.504–510).

Zum anderen ist die Verfügung über den Zutritt nur so lange gültig, bis keine Ausnahmesituation im Sinne einer »Fremd- oder Eigengefährdung« (K.69) bzw. von »Gefahr im Verzug« (G.106) vorliegt. Es gehört zum Auftrag der Heimerziehung, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewahrt werden soll. Es besteht folglich eine Notwendigkeit, in einer Gefahrensituation eingreifen zu können, die sich strukturell auch durch eine Begrenzung der Verfügungsgewalt über das private Zimmer abbildet. Eine Fachkraft betont in diesem Zusammenhang, dass trotz der Situation eines Eingriffs in das Zimmer auf ein sensibles Vorgehen geachtet werden soll:

»Das, was uns immer wichtig ist, wenn wir zum Beispiel zum Vorgehen so Türen aufmachen, obwohl jemand sagt: ›Nein.‹ Da wird zum Beispiel, das ist so unser Vorgehen, auch heruntergezählt: ›Ich mache jetzt gleich die Tür auf. Ich zähle runter von bis, dann mache ich die Tür auf.‹ Also auch das finde ich schon wichtig, es sensibel zu begleiten« (C.742–746).

Das sensible Vorgehen bei einem Eingriff in das Zimmer wird auch in Zusammenhang mit den institutionell geregelten Zugängen, die sich in den verschiedenen Einrichtungen gezeigt haben, vor allem bei der Abwesenheit der Bewohnenden, festgehalten. Heranwachsende haben wenig Spielraum, diese Zugänge zu unterbinden, die mitunter auf Basis eines »Hausrechts« (E.324; F.122) begründet werden. Auch wenn Kinder und Jugendliche in der Regel über die Zugänge informiert werden, müssen sie darauf vertrauen, dass Mitarbeitende sich respektvoll in ihren persönlichen Zimmern bewegen und verhalten:

»Das ist einfach auch organisatorisch nicht möglich. Wichtig ist, wenn ein Bedarf besteht und ein Reparaturauftrag an den Hausmeister geht, dass das Kind vorher informiert wird und man sagt: ›Pass‘ mal auf, morgen kommt Herr Meier und der schaut sich deinen Schrank an.‹ Das Kind soll nicht aus allen Wolken fallen und sagen: ›Jetzt war hier jemand in meinem Zimmer.‹ Mit zusätzlichen Verlustängsten und Sorgen um sein Eigentum und seine Privatsphäre ist das kontraproduktiv. Aber es gibt natürlich auch und das muss man fairerweise sagen, dass es die Situation geben wird und man dem Kind sagt: ›Es wird die Situation geben und du musst darauf vertrauen, dass die Leute, die in dein Zimmer gehen, gut damit umgehen« (A.388–399).

Die institutionellen Zugänge zu den Zimmern gehören für die sozialpädagogischen Fachkräfte zum Heimalltag. Es relativiert jedoch das zuvor formulierte Ideal des geschützten Raums, über deren Zugänge Heranwachsende entscheiden sollen, denn sie erhalten damit nur eine – durch Ausnahmesituationen begrenzte – Verfügungsgewalt während ihrer An-, aber nicht ihrer Abwesenheit. Durch die Möglichkeiten, dass entweder prinzipiell Zimmer von Fachkräften verschlossen werden oder Heranwachsende um das Verschließen ihres privaten Zimmers für den Zeitraum ihrer Abwesenheit bitten können, ist der Zugang einschließlich des Schutzes persönlichen Eigentums gegenüber Mitbewohnenden regulierbar, aber nicht gegenüber der Institution und den Fachkräften. Ein einzelfallbezogenes Beispiel aus einer Einrichtung macht sichtbar, dass Heranwachsende durchaus mehr Privatsphäre einfordern und in gemeinsamen Gesprächen die Reduktion institutioneller Zugänge aushandeln können. Hier zeigt sich die Voice-Option als Teil einer Kultur der Achtsamkeit, in der »Kinder und Jugendliche das Recht haben, ihre Stimme zu erheben« (Oppermann et al., 2018b, S. 51). Die Ermöglichung lokaler Privatsphäre ist darin einbezogen und sollte, wie schon betont, eine selbstkritische Prüfung von Routinen, Abläufen und Handlungen zulassen.

Die institutionellen Zugänge stehen vermehrt mit der Herstellung sowie dem Erhalt von Ordnung und Sauberkeit in Verbindung. Die Einbindung der Kinder und Jugendlichen in das gemeinsame Aufräumen der Zimmer oder eine Anleitung, wie die diesbezüglichen Erwartungen erfüllt werden können, ermöglichen, dass die Fachkräfte seltener die Zimmer der Bewohnenden betreten müssen und auf diese Weise mehr lokale Privatsphäre entsteht. Auch wenn die verschiedenen Einrichtungen großen Wert auf Ordnung und Sauberkeit legen, wird dies jedoch sehr unterschiedlich umgesetzt. Während in einigen Institutionen Hauswirtschaftskräfte das Putzen und Wäschewaschen der Heranwachsenden übernehmen, sind hierfür in anderen Einrichtungen die Fachkräfte zuständig. In Bezug auf die Ermöglichung lokaler Privatsphäre sind diese Praktiken zugleich mit dem Zugriff auf das persönliche Eigentum der Heranwachsenden verbunden. Einige Institutionen formulieren in diesem Zusammenhang auch das Ideal, dass Durchsuchungen von Zimmern und Schränken ausgeschlossen sind. Der Ausschluss wird dadurch relativiert, dass bei einem begründeten Verdacht des Besitzes (von der Institution) verbotener oder illegaler Gegenstände die Zimmer durchsucht werden. In diesen Fällen wird betont, dass die Heranwachsenden bei den Kontrollen anwesend sind: »Unseren Jugendlichen ist eigentlich wichtig, dass sie dabei sind, dass sie sehen, wo der Erzieher schaut, und das würden wir auch nicht einfach so ohne Anwesenheit des Jugendlichen machen« (J.392–394).

Gleiches gilt auch bei den Kontrollen der Smartphones, die als persönliches Eigentum konstatiert werden, aber bei dem Verdacht auf Konsum nicht jugendfreier oder illegaler Inhalte im Beisein der Besitzenden überprüft werden können. In Bezug auf nicht erlaubte, aber geduldete Gegenstände, wie beispielsweise Energy Drinks, berichtet eine sozialpädagogische Fachkraft, dass die Gegenstände nicht sichtbar im Zimmer stehen, sondern versteckt sein sollten, da sie sonst von der Haushaltsskraft bei der Reinigung

mitgenommen werden. Vor diesem Hintergrund kann sich das Recht auf eine lokale Privatsphäre in der Balance zwischen der Ermöglichung von Autonomie und der Erfüllung des Kinderschutzes auch in der Form zeigen, dass bewusst Freiheiten bzw. Freiräume gelassen werden.

In einigen Einrichtungen werden die Grenzen der Möbel nicht überschritten. In anderen Einrichtungen bestehen diese Grenzen jedoch nicht:

»Unsere Hauswirtschaftskraft geht dann auch einmal daran und schaut dann auch einmal nach. Das wissen die Kinder eben auch. Sie schaut, welche Sachen schon zu klein sind und sie spricht dann auch mit den Kindern darüber. Oder auch wenn neue Sachen hineinkommen, dann wissen die Kinder auch genau: ›Okay, wenn ich jetzt die Anzahl neuer Kleidung bekomme, dann muss eben eine andere Anzahl von Kleidung auch genauso wieder aus dem Kleiderschrank heraus‹« (G.417–423).

Daraus lässt sich schlussfolgern, dass sozialpädagogische Fachkräfte und Institutionen sowohl eine Türschwelle als auch eine Schranktür sowie Schublade unterschiedlich stark mit dem Recht auf und die Ermöglichung von lokaler Privatsphäre verbinden. Es ist seltener, dass direkt an der Zimmertür die Grenze zum Privaten gezogen wird. Dies gilt eher für Heranwachsende in der Verselbstständigung: »Wenn sie dann alt genug sind, gehen sie in die Trainingswohnung oder in die Verselbstständigungsgruppe und da ist die Privatsphäre natürlich auch noch einmal ein bisschen anders« (H.425–427).

Innerhalb der Zimmer werden die Grenzen, die das Interieur aufzeigt, sehr unterschiedlich behandelt. Einige Einrichtungen akzeptieren diese Grenzen, andere bestimmen eine als privat gekennzeichnete Schublade, die nicht angerührt wird, während bei Reinigungen oder Sauberkeitskontrollen andere Aufbewahrungsmöbel mit überprüft werden. Altersunterschiede spielen dabei kaum eine Rolle, außer dass beispielsweise mit Kindern Ordnung und Sauberkeit gemeinsam hergestellt werden, während von Jugendlichen erwartet wird, hier selbst Verantwortung zu übernehmen. Es zeichnen sich vielmehr institutionelle Strukturen und sozialpädagogische Ziele darin ab, inwiefern das gegenstandsbezogene Arrangement in den Zimmern kontrolliert und darin eingegriffen bzw. der Autonomie der Heranwachsenden überlassen wird.

Sofern die Reinigung und der Zugriff auf das persönliche Eigentum als gemeinsame Handlungen von Erwachsenen und Kindern vollzogen werden, beschreibt eine sozialpädagogische Fachkraft im Rahmen der Ermöglichung lokaler Privatsphäre, dass ein achtsamer und behutsamer Umgang für sie wichtig sei:

»Aber das passiert dann auch nicht so, dass ich sage: ›So, ich schmeiße jetzt die Spinnen weg, sondern ich erkläre ihr, warum man keine toten Spinnen im Zimmer hat und warum man nicht jede Klopapierrolle aufhebt oder solche Sachen. Dann geht das auch. Ich mache das auch viel spielerisch. Der zehn Jahre alte oder der

komplett zerfetzte Teddy oder so, der zieht dann halt in die schwarze Tonne. Sie verstehen das schon. Der wird jetzt weggeschmissen, das verstehen die Kinder, aber dadurch, dass man das so ein bisschen spielerisch macht und sagt: ›Mensch, dann bringst du ihn dahin und dann kannst du dich noch einmal von ihm verabschieden und singst ihm noch ein Abschiedsliedchen.‹ Dann funktioniert das eigentlich ganz gut« (D.494–503).

Dass das Verständnis von Privatsphäre mit dem Schutz des persönlichen Eigentums verbunden wird, zeigt sich auch darin, dass einige Einrichtungen verschließbare Geldkassetten für die Heranwachsenden zur Verfügung stellen, die in den Büros der sozialpädagogischen Fachkräfte lagern. Kinder und Jugendliche können darin Taschengeld, andere Wertgegenstände sowie Sachen, die eine besondere persönliche Bedeutung haben, verwahren. Damit kommen die Institutionen auch den bundeslandspezifischen fachlichen Empfehlungen oder Verwaltungsvorschriften nach. Der Zugriff auf die dort gelagerten Gegenstände ist jedoch zugleich eingeschränkt, denn die Heranwachsenden können nicht zu jeder Zeit an die Geldkassetten und es bedarf der Unterstützung der Fachkräfte zum verwahrten persönlichen Eigentum zu gelangen.

Zur Ermöglichung lokaler Privatsphäre in privaten Zimmern und bei persönlichen Gegenständen in Heimeinrichtungen lässt sich zusammenfassend sagen, dass zwischen Ideal und Alltagspraxis Abweichungen bestehen. Da es grundsätzlich ein asymmetrisches Erziehungsverhältnis zwischen Erwachsenen sowie Kindern bzw. Jugendlichen gibt und das somit auch konstitutiv für die Heimerziehung ist, lassen sich Differenzen zwischen der Ermöglichung von Autonomie und der Erfüllung des Kinder- bzw. Jugendschutzes sicherlich nur schwer reduzieren. Es zeigt sich, dass private Räume und der Schutz des persönlichen Eigentums für die Heranwachsenden am sozialpädagogischen Lebensort vorhanden sind. Verschiedene Aspekte einer lokalen Privatsphäre sind erfüllt. Als Deutschland jedoch im ersten Staatenbericht zur UN-Kinderrechtskonvention von 1994 in Bezug auf das Recht eines geschützten Privatlebens einen autonomen privaten Lebensbereich für jeden Menschen konstatierte (BMFSFJ, 1994, S. 22), kann dieser als der gesamte Entscheidungs- und Handlungsrahmen des Privaten verstanden werden. In Bezug auf die lokale Privatsphäre wäre damit neben den gegebenen Möglichkeiten in den Heimeinrichtungen auch gemeint, dass jede Form von Zugängen, auch die institutionellen, unterbunden, Zugriffe auf das persönliche Eigentum im individuellen Arrangement des Interieurs kontrolliert und damit auch Ordnung und Sauberkeit selbst bestimmt werden können. Damit wird zwar ein Ideal formuliert, aber es wird trotzdem deutlich, dass die privaten Zimmer als Teil des autonomen Bereichs zur privaten Lebensgestaltung nicht umfänglich alle Anforderungen an eine lokale Privatsphäre für Heranwachsende erfüllen. Die Zimmer bewegen sich in der Konstitution als privater Raum seitens der Fachkräfte zwischen der Ermöglichung, Kinder und Jugendliche altersentsprechend autonom agieren zu lassen, und der Notwendigkeit einzugreifen, um

das Wohl der Heranwachsenden zu schützen. Zusätzlich kommen die Anforderungen des öffentlichen Auftrags hinzu, Vorschriften einzuhalten – u. a. Raumbedarfe sowie Bau-, Brand- und Hygieneschutz. Daher lässt sich sagen, dass Heimeinrichtungen, die eine Kultur der Achtsamkeit pflegen, für sich einrichtungsspezifisch prüfen könnten, inwieweit sie Routinen identifizieren und verändern können, um Bereiche für mehr Autonomie zu gestalten und das Recht auf eine lokale Privatsphäre für Heranwachsende zu stärken.

7.10.2 Ermöglichungen lokaler Privatsphäre für Bewohnende von Doppelzimmern

Wie in Kapitel 7.3 aufgeführt wurde, müssen Heranwachsende in Doppelzimmern verstärkt Rücksicht auf die Bedürfnisse ihrer mitbewohnenden Person nehmen und haben weniger Rückzugsmöglichkeiten. Die Erfahrungen der sozialpädagogischen Fachkräfte in den vorliegenden Interviews zeigen, dass nicht immer der Wunsch besteht, ein Einzelzimmer zu beziehen. Auch Probst (2016b, S. 38) sowie Burschel et al. (2022, S. 96) verdeutlichen vereinzelt solche Wünsche von Bewohnenden. Jedoch zeigt sich in diesem Zusammenhang in den Berichten sozialpädagogischer Fachkräfte, dass Doppelzimmer ein intensiveres sozialpädagogisches Handeln erfordern:

»Ja, das ist heikler, also das bedarf deutlich mehr Absprachen und auch teilweise mehr Rücksichtnahme, als wenn ich ein Einzelzimmer habe. Was wir so bisher handhaben, ist, wenn der eine sagt: ›Ich will jetzt eine Stunde meine Ruhe haben und hier kommt keiner rein‹, dann geht der Andere raus. So! Das ist eine Sache. Wir sagen, dass jeder das Recht hat, zu sagen: ›Ich will eine Stunde jetzt mal niemanden sehen.‹ Oder wenn dann Streit ist und der eine Zimmernachbar die Zimmertür zu-knallt, dann ist klar, dass wir dem anderen sagen: ›Jetzt bitte nicht rein, lass ihn so, der braucht gerade Raum für sich.‹ Und das ist uns wichtig. Es könnte aber auch so aussehen, wenn ein Jugendlicher sagt: ›Oh, ich habe mit meiner Freundin Schluss gemacht, ich will eigentlich heute Nacht in meinem Bett heulen, aber ich kann das nicht, weil Timmy nebenan liegt.‹ Dann würden wir mit Timmy besprechen, dass er vielleicht eine Nacht cool im Wohnzimmer schlafen kann. Man muss deutlich mehr Absprachen treffen und es setzt immer ein Stück weit auch Rücksichtnahme von den Jugendlichen natürlich voraus« (C.416–429).

In den verschiedenen Aussagen zeichnet sich als eine der ersten angeführten Handlungen zur Ermöglichung lokaler Privatsphäre ab, bei der Belegung darauf zu achten, dass sich die Bewohnenden gemeinsamer Zimmer gut verstehen. Die Auswahl und die Verteilung der Zimmer verfolgt die Absicht, sowohl das Wohlbefinden der Bewohnenden als auch ein gutes Gruppenklima aufrechtzuerhalten. Als Ermöglichungen lokaler Privatsphäre sollen diese Handlungen – im Rahmen der als kritischer zu betrachtenden Zimmerzuteilungen – dazu führen, dass die Bewohnenden ein Doppelzimmer als eine

lokale Privatsphäre in selbstbestimmter Gemeinschaft wahrnehmen. Problematisch wird es, wenn dem Wunsch nach einem Einzelzimmer und den damit verbundenen Absichten des Alleinseins oder eines Rückzugs nicht entsprochen werden kann.⁶¹

Darüber hinaus zeigt sich, dass die genannten Ermöglichungshandlungen darin bestehen, Grenzen und Kompromisse zwischen den Bewohnenden auszuhandeln und zu schaffen: »Ja, indem wir ganz viele Gespräche führen, indem wir Listen aufstellen, indem wir Verträge aufstellen, indem wir eigentlich für die Kinder und mit den Kindern zusammen einfach auch regeln, was ihnen wichtig ist« (E.117–119).

Fachkräfte aus unterschiedlichen Einrichtungen berichten von ähnlichen Erfahrungen, dass bei Konflikten in Doppelzimmern wenig Handlungsspielraum besteht. Eine der beiden bewohnenden Personen hat nur die Möglichkeit, den Raum zu verlassen, andere Gemeinschaftszimmer oder das Außengelände zu nutzen. Sozialpädagogische Fachkräfte gehen dabei in Aushandlungsprozesse, versuchen die Konfliktparteien zu trennen, nehmen eine der beiden Heranwachsenden zum Einkauf mit oder vermitteln eine Übernachtung im Wohnzimmer. Sofern die Bewohnenden an Wochenenden die Herkunftsfamilie besuchen, wird darauf geachtet, dass die Termine für die Heranwachsenden zeitversetzt sind, damit eine der beiden bewohnenden Personen das Zimmer am Wochenende für sich allein hat.

Abschließend lässt sich sagen, dass private Zimmer, die von mehreren Personen bewohnt werden, stets eine gemeinschaftliche Öffentlichkeit schaffen. Wie schon angedeutet, kann sich eine lokale Privatsphäre in selbstbestimmter Gemeinschaft ergeben, sofern der Wille sowie die Bedürfnisse der Heranwachsenden berücksichtigt werden. Unabhängig davon, ob einrichtungsspezifische Rahmenbedingungen oder konzeptionelle Ausrichtungen Grenzen zur Ermöglichung lokaler Privatsphäre setzen, sollte darauf geachtet werden, dass weder dogmatische Begründungen – wie Codes (Tilly, 2018, S. 49 ff.) – noch Orientierungsmittel und hoheitliche Deutungsmuster – wie z.B. Familialisierungspraktiken oder eine Rahmung des Zusammenlebens in Doppelzimmern zum Erlernen von Vertrauen und gemeinschaftlicher Unterordnung für Kinder und Jugendliche – von den Fachkräften dazu genutzt werden, bestehende Strukturen zu legitimieren, die das Recht auf eine lokale Privatsphäre einschränken.

61 Die dabei angedeutete Situation halten Burschel et al. (2022) in ihren Befragungen von Kindern und Jugendlichen exemplarisch fest: »Das Mädchen (12 Jahre) teilt sich zum Zeitpunkt des Interviews ein Zimmer mit einem anderen 15-jährigen Mädchen. Diese Zimmergemeinschaft möchte sie jedoch gerne auflösen und in ein ›Einzelzimmer‹ wechseln. Diesen Wunsch scheint sie immer wieder gegenüber ihrer Betreuerin zu äußern. Jedoch kann ein Wechsel derzeit, ›weil wir viele haben, so die kommunizierte Begründung in der Einrichtung, die auch das Mädchen verinnerlicht hat, nicht erfolgen. Das Mädchen akzeptiert diese Nicht-Ermöglichung eines Wechsels zunächst (›im Moment geht's halt grad nicht‹). Für sie scheint das Thema jedoch noch keineswegs abgehakt zu sein« (S. 95).

7.10.3 Ermöglichungen der Intimsphäre

Wie in Kapitel 7.1 aufgeführt, sehen sozialpädagogische Fachkräfte die Intimsphäre als wichtigen privaten Bereich an. Sie verbinden die Ermöglichungen und den Schutz der Privatsphäre am sozialpädagogischen Lebensort auch mit den Sanitärräumen. Neben den Rahmenbedingungen, dass die Bäder abschließbar und in einigen Einrichtungen auch die einzigen verschließbaren Zimmer sind, werden sozialpädagogische Handlungen als Schutz und Wahrung des Intimen verstanden. Im Fokus steht die Beachtung der alleinigen Nutzung der Bereiche, auch unter Berücksichtigung von Missbräuchen, die einige Bewohnende erfahren haben. Gewisse Einrichtungen haben nach Geschlechtern getrennte Sanitärräume. Dabei ist die Wahrung der intimen Grenzen nicht nur mit der Ermöglichung des Alleinseins verbunden, sondern auch mit einem achtsamen und schützenden Umgang bei Hilfestellungen im Bad:

»Das müssen Kinder bei uns auch erst einmal lernen, dass sie auch alleine im Bad sein dürfen. Auch wenn wir jetzt zum Beispiel Hilfestellungen bei unseren kleineren Kindern geben müssen, beim Anziehen oder beim Toilettengang, schauen wir dann auch, dass es trotzdem für die Kinder noch privat ist und nicht die Türen sperrangelweit auf-, sondern vielleicht nur einen Spaltbreit aufstehen« (E.80–85).

Ausgehend vom theoretischen Verständnis des privaten Lebens gehören zur Intimsphäre der gesamte körperliche Bereich sowie die Entscheidungs- und Handlungsfreiheiten in Bezug auf körperliche Nähe. In diesem Zusammenhang betonen die sozialpädagogischen Fachkräfte, dass Heranwachsende zu ihren Grenzen beim Körperkontakt befragt werden. Sie können entscheiden, wie weit Körperkontakt gehen darf, z. B. Umarmungen, und ihre Wünsche werden respektiert. Es zeigt sich aber auch, dass der Heimalltag und eine mehrjährige Vertrauensbasis zu einem gewissen unausgesprochenen Einvernehmen in Bezug auf Umarmungen führen können. Inwiefern es sich bei dem letztgenannten Aspekt um Routinen handelt, die im Rahmen eines institutionellen Schutzkonzepts regelmäßiger auf den Willen der Heranwachsenden geprüft werden sollten, kann auf Basis der vorliegenden Daten nicht gesagt werden.

7.10.4 Ermöglichungen selbstbestimmter Gemeinschaft

im Rahmen lokaler Privatsphäre

Private Zimmer und das Recht auf eine lokale Privatsphäre sollen nicht nur Alleinsein ermöglichen, sondern im Rahmen des persönlichen Entscheidungs- und Handlungsrahmens die Zugänge zu den Bereichen regulieren, was nicht nur Menschen ausschließt, sondern auch die schon als selbstbestimmte Gemeinschaft bezeichnete gemeinsame Privatheit einbezieht. Vereinzelt wiesen sozialpädagogische Fachkräfte darauf hin, dass die persönlichen Zimmer die Möglichkeiten für private Gespräche und Angelegenheiten hinter geschlossenen Türen bieten sollen, womit z. B. die Ausgabe von Taschengeld gemeint sei.

Dabei umfasst die Privatsphäre auch ein Ungestörtsein für das Zusammensein im Rahmen von Freund- und Partnerschaften. Die Besuche im Rahmen von Spielkameradschaften sind dabei weniger problematisch, auch wenn sie unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen ermöglicht oder begrenzt werden: »Wenn ich neun Kinder habe und jeder bringt einen mit, dann habe ich 18 Kinder im Haus« (K.293–294).

Problematischer ist vielmehr das in der Heimerziehung als herausfordernd wahrgenommene Thema der Jugendsexualität (Staats, 2019, S. 353 ff.):

»Also Sexualität ist natürlich schwierig. Welcher Jugendliche nimmt denn seinen Freund oder seine Freundin mit ins Kinderhaus, wenn natürlich noch sieben andere Kinder auf dem Flur sind. Also wir haben natürlich auch mal Kinder und Jugendliche, die ihren Partner mal mitbringen. Und dann gehen sie auch hoch und ziehen sich zurück, machen eben die Tür zu und die anderen Kinder wahren die Privatsphäre« (H.410–415).

Die Zimmer sollen zwar die Möglichkeit bieten, dass Jugendliche auch eine private Zweisamkeit haben können, aber diese hat Grenzen und steht mit Verbots in Verbindung, die im darauffolgenden Kapitel 7.11 näher betrachtet werden. Im Rahmen von Ermöglichungshandlungen zeigt sich, dass persönliche Zimmer unter gewissen Vorgaben als privater Raum für Zweisamkeit genutzt werden können, wobei Übernachtungen fast vollständig ausgeschlossen sind. Nur eine Einrichtung berichtet, dass partnerschaftliche Übernachtungen ermöglicht werden könnten:

»Ja natürlich. Das wäre auch in Ordnung. Also wir schauen natürlich immer, gerade Jugendlichen in dem Alter haben ja auch oftmals fliegenden Wechsel, was Partnerschaften angeht. Wir schauen dann immer, wie lange sie schon in einer Beziehung sind. Wenn das natürlich schon so ein paar Wochen oder Monate geht, dann haben sie jederzeit die Möglichkeit auch ihren Freund oder Freundin hierher einzuladen und zu sagen: ‹Ich möchte gerne, dass der hier schläft.› Also eigentlich wie zu Hause, kann man sagen. Nur vielleicht nicht so oft, weil wir immer schauen müssen, wie es mit den anderen Klienten ist und so weiter und so fort« (J.358–366).

Da die meisten Einrichtungen diese Option ausschließen, wird die Privatsphäre vorzugsweise so ermöglicht, dass die Jugendlichen – unter Berücksichtigung der Erlaubnis leiblicher Eltern sowie vorheriger Aufklärungsgespräche – außerhalb der Heime an den Lebensorten der Beziehungspersonen übernachten.

7.10.5 Einbindung von Gruppenprozessen in die Ermöglichungen lokaler Privatsphäre
Das Aufwachsen für Kinder und Jugendliche in einer Heimeinrichtung nach § 34 SGB VIII ist mit einem Zusammenleben in einer Wohngruppe verbunden. Dabei spielt die

Öffentlichkeit innerhalb der Gruppe nicht nur für einen Rückzug aus den Gruppenprozessen eine Rolle, sondern auch zur Konstitution des Zusammenlebens in Bezug auf die Regeln zur Wahrung lokaler Privatsphäre.

Eine sozialpädagogische Fachkraft berichtet aus der Erfahrung eines familienanalog konzipierten Zusammenlebens mit Heranwachsenden, die eine längere Bleibeperspektive hatten und inzwischen ausgezogen sind, dass das gemeinsame Aufwachsen in der Gruppe zu einer Vertrautheit untereinander geführt habe. Dadurch wurden von der Fachkraft die Konflikte in Bezug auf die lokale Privatsphäre als gering wahrgenommen. Für jene Situationen, in denen ein Bedürfnis zum Alleinsein bestand, konnten – neben den anderen Räumen oder dem Außengelände – die individuellen Schul- und Ausbildungszeiten dazu beitragen, dass die Gruppenmitglieder innerhalb der Woche nicht zu allen Zeiten in der Einrichtung sowie den Doppelzimmern gemeinsam anwesend waren.⁶²

Auf diese Weise wirkt der gruppenspezifische Heimalltag direkt auf die Ermöglichung von Privatsphäre. So verdeutlicht sich auch aus den Berichten anderer Fachkräfte, dass der Heimalltag das Zusammenleben der Gruppe prägt und die bestehenden Regeln zur Wahrung des Privaten untereinander weitergegeben werden:

»Was noch eine Sache ist, das ist ganz spannend zu beobachten, wenn die Kinder miteinander spielen, dann wissen sie ganz genau, dass sie nur auf Nachfrage bei den anderen in Zimmer dürfen, und wenn dann ein Kind in ihr Zimmer geht und das andere Kind geht hinterher, dann bleibt es so an der Türschwelle stehen und sagt: ›Darf ich in dein Zimmer?‹ Und dann sagen die Kinder: ›Ja.‹ Und dann erst tritt das Kind ein. Sie setzen das so toll um, auch die Kleinen. Das ist ganz spannend zu beobachten. Wenn dann ein neues Kind einzieht und es macht das nicht, dann heißt es: ›Du musst aber erst fragen, bevor du mein Zimmer betrittst.‹ Das ist immer ganz niedlich. Das funktioniert echt gut« (D.353–361).

Eine andere Fachkraft sieht besonders im Vorleben lokaler Privatsphäre einen wichtigen Ausgangspunkt dafür, dass die Regeln sich im Heimalltag sowie dem Zusammenleben der Gruppe verankern und dort zwischen den Bewohnenden weitergegeben werden. Dabei wird darauf geachtet, inwiefern die Gruppe gewisse Grenzüberschreitungen für sich regeln kann oder die Fachkräfte in Gesprächen sowie Aushandlungen vermitteln sollen.

Darin zeigt sich, wie in Kapitel 5.1 betont, dass das Ermöglichen als Handlung stets auch mit einem Zulassen verbunden ist. Die Aushandlungen von Wünschen nach Privatheit werden zuerst den Heranwachsenden untereinander in der Gruppe überlassen

⁶² An dieser Stelle verdeutlicht sich die von Stadelbacher (2020, S. 676) konstatierte fünfte Dimension der privaten Zeit. Da der Alltag von Menschen grundlegend von linear erfahrbaren Zeitstrukturen geprägt ist (Wirth, 2012, S. 16 f.; Nassehi, 2008, S. 182 ff.), wird die Zeit in dieser Studie nicht als spezielle Sphäre verstanden. Wie das Beispiel zeigt, können Zeitstrukturen Einfluss auf Privatheit und somit in unterschiedlicher Weise auf die Sphären des Privaten im Alltag haben.

und nur in nicht auflösbaren Konfliktsituationen von den Fachkräften ermöglicht. Auf dieser Basis werden in verschiedenen Einrichtungen auch regelmäßige Gruppenveranstaltungen oder -abende durchgeführt. Als partizipativer Raum können Heranwachsende Themen, u. a. zur persönlichen lokalen Privatsphäre, in der Gemeinschaft sowie mit den sozialpädagogischen Fachkräften besprechen.

7.10.6 Ermöglichungen von Rückzug und Freiräumen

Da nicht ausschließlich persönliche Zimmer als Rückzugsorte zur Verfügung stehen und es sich für Heimeinrichtungen insgesamt – besonders im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag – als Qualitätsmerkmal auszeichnet, sich als private Lebensorte zu etablieren, die ein sich Wohl- oder Zuhausefühlen nicht nur in einem Zimmer vermitteln, zeigt sich, dass die Ermöglichung von Rückzügen und Freiräumen ebenfalls eine wesentliche Rolle spielt.

Wie in Kapitel 3.2 konstatiert, ist es für Menschen, und damit besonders für Heranwachsende, notwendig, dass für die Entwicklung und Ausübung ihrer Autonomie das Private geschützt wird. Das meint die Gesamtheit des privaten Lebens und nicht allein den speziellen Fokus auf die Sphäre des Lokalen, aber darin verdeutlicht sich, dass die Grenzen der Sphären des Privaten individuell und fließend sind und nicht immer explizit getrennt betrachtet werden können sowie dass die Verortung des Körpers stets eine Ortsgebundenheit vermittelt.

In den Ermöglichungen von Rückzügen und Freiräumen am sozialpädagogischen Lebensort spiegelt sich erneut ein Ideal eines Heimerziehungsauftrags wider, für Kinder und Jugendliche Lebensbedingungen zu schaffen, in denen sie sich altersentsprechend autonom, gleichberechtigt teilhabend sowie unter Förderung individuell zu selbstbestimmten, selbstständigen und sozialen Persönlichkeiten entwickeln können: »Also ich sage einmal, dass jedes Kind sich hier nach seinen Bedürfnissen entwickeln kann. Wir lenken nicht in irgendwelche Richtungen. Wir schauen zusammen mit dem Kind, wo einfach die Reise hingeht« (E.352–354).

Es wird versucht, die Autonomie zu ermöglichen und zu fördern, damit Kinder und Jugendliche die Option bekommen, an einem guten Lebensort aufzuwachsen:

»Und sonst versuchen wir eigentlich, den Kindern alles zu ermöglichen, also auch, was Privatsphäre angeht, oder wenn die irgendwie irgendein Hobby haben oder irgendetwas, dann versuchen wir das immer irgendwie zu ermöglichen. Das hat mit dem Hintergrund der Kinder zu tun, weil wir sagen, dass sie so ein riesen Päckchen haben und sie sollen irgendwie, wenn sie später einmal gefragt werden: ›Mensch, wo bist du groß geworden?‹ Und sie sagen: ›In einem Kinderhaus.‹ Und die sagen: ›Oh nein.‹ – dass sie irgendwie antworten können: ›Ja, es war irgendwie doof, aber im Endeffekt irgendwie doch etwas Schönes, was mir passieren konnte, denn sie haben alles versucht, zu ermöglichen, dass es mir gut geht« (D.408–418).

Die sozialpädagogischen Fachkräfte betonen, dass sie Heranwachsenden Freiräume und Vertrauen für Persönlichkeitsentwicklung geben. Im Rahmen der Ermöglichung lokaler Privatsphäre als Handlungs- und Entscheidungsrahmen autonomer Personen sollen Kinder und Jugendliche selbstbestimmt entscheiden, inwiefern Angelegenheiten wie Gespräche oder Taschengeldauszahlungen hinter geschlossenen Türen stattfinden und inwiefern ihnen beim Umgang mit Informationen im Rahmen des Briefgeheimnisses assistiert werden soll. In diesem Zusammenhang berichtet eine Fachkraft von dem System der Bezugserziehenden in ihrer Einrichtung, bei der die Wahl der Kinder und Jugendlichen am sozialpädagogischen Lebensort mitberücksichtigt wird: »Wir haben Bezugs erzieher. Da entscheiden aber nicht nur die Erwachsenen, wer welches Kind nimmt, sondern auch die Kinder entscheiden. Man versucht für beide Seiten, dass da praktisch der persönliche Bezug auch wirklich da ist« (K.84–87).

Ermöglichungen von Rückzügen und Freiräumen bedeutet für Fachkräfte auch, Heranwachsenden Geheimnisse zuzugestehen, keinen Zwang auszuüben, alles erzählen zu müssen, und damit auch darauf zu achten bzw. abzuklären, was Heranwachsende in bestimmten Momenten eines Fürsichseins benötigen:

»Da sind natürlich auch die Pädagogen so sensibilisiert, dass sie es wahrnehmen, wenn gesagt wird: ›Lassen Sie mich jetzt mal in Ruhe. Ich bin hier zu nichts fähig.‹ Am besten ist es, dass der Erzieher das erkennt, wenn er den Jugendlichen oder das Kind trifft, und sagt: ›Den lasse ich jetzt einmal eine halbe Stunde in Ruhe, dann schaue ich mal, ob ich etwas für ihn tun kann.‹ Und nicht, dass ich ihn sozusagen zum Gruppenleben zwinge. Ich glaube, das haben wir schon, und da achten wir auch darauf, viele Räume, die sich jetzt nicht an dem Einzelzimmer oder dem Doppelzimmer festmachen, sodass wir Räume haben, wo du sein kannst, mit dir in der Stille, um auch zu dir zu finden. Und wenn jetzt jemand im Garten sitzt oder auf der Terrasse und einfach einmal seine Ruhe haben möchte, dass der Erzieher die anderen Kinder behutsam aus dem Garten herausnimmt und sagt: ›Kommt lasst uns etwas Anderes machen. Wir gehen Eis essen. Lasst ihn jetzt einmal hier.‹ Ich wäre enttäuscht, wenn es nicht so wäre. Das muss ganz dick jedem bewusst sein. Da kann man natürlich auch nur hoffen, dass die eigene Reflexion so stark ist, dass man das zulassen kann« (A.468–484).

Es zeigt sich jedoch sowohl bei der Ermöglichung von Rückzügen sowie Freiräumen als auch anderen zuvor betrachteten Aspekten lokaler Privatsphäre, dass zum einen gewisse Handlungen in einem idealen Rahmen beschrieben werden und zum anderen tatsächlich ermöglichte lokale Privatsphäre von den sozialpädagogischen Fachkräften stets im Kontext von Grenzen, Eingriffsmöglichkeiten und auch Herausforderungen für den Heimalltag betrachtet werden.

7.11 Grenzen, Verbote, Eingriffe und herausfordernde Situationen im Rahmen lokaler Privatsphäre

Eine lokale Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen in einem asymmetrischen Heimerziehungsverhältnis zu ermöglichen, verdeutlicht sich als ein Balanceakt zwischen Autonomie und Kinderschutz. Den Möglichkeiten als sozialpädagogischen Handlungen stehen die Eingriffe als Tätigkeiten entgegen, die zu einem Einwirken in die Lebensführung und den Entscheidungsrahmen von Menschen ohne ihre Erlaubnis sowie entgegen ihrem Wunsch führen. Damit verbunden sind Grenzen und Verbote, die dem volumnfänglichen Recht auf lokale Privatsphäre entgegengesetzt werden, sowie die Konzeption von Eingriffsmöglichkeiten, um das Wohlergehen der Heranwachsenden zu sichern und zu schützen. Einige der damit in Verbindung stehenden Rahmenbedingungen und Handlungen werden von sozialpädagogischen Fachkräften ebenfalls als herausfordernd wahrgenommen. Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden die Grenzen, Verbote und Eingriffe im Rahmen der lokalen Privatsphäre Heranwachsender sowie die Perspektiven auf damit verbundene Herausforderungen betrachtet.

7.11.1 Das eigene Zimmer und die Grenzen des lokalen autonomen Bereichs privater Lebensgestaltung

Persönliche Zimmer und auch abschließbare Sanitärräume sind wesentlich für eine lokale Privat- sowie Intimsphäre. Sie bringen aber auch Herausforderungen mit sich oder werden mit der Begründung des Kinder- und Jugendschutzes begrenzt.

Die sozialpädagogischen Fachkräfte beschreiben beispielsweise Momente, in denen sich Heranwachsende verbarrikadieren und eine Zimmertür aufgebrochen werden muss, da eine Gefährdungssituation vorliegt. Auch der routinierte und eingespielte Heimalltag birgt Gefahren zum Eingriff in die lokale Privatsphäre. Diesbezüglich werden die schnell ineinander übergehenden Handlungen des Anklopfens und Betretens eines Zimmers genannt:

»Ansonsten gibt es einfach festgelegte Bettzeiten und die Kinder wissen eigentlich auch, dass dann jeder von uns noch einmal reinkommt und eine gute Nacht wünscht. Dann haben sie eigentlich auch ihre Ruhe und wir lassen sie dann eigentlich auch in Ruhe. Ja und trotzdem kam es schon zu Situationen. Das ist einfach so. Da wurde noch irgendetwas vergessen und man ist noch einmal schnell hinein und dann: ›Huch, entschuldige bitte. Ich gehe noch mal raus.‹ Das kam alles schon einmal vor. Nicht oft, aber es kommt vor. Es ist einfach so. Es ist, glaube ich, für alle Seiten total unangenehm. Andererseits ist es eben auch etwas ganz Natürliches, aber nicht, wenn dann doofe Erzieher hereingestolpert kommen« (F.401–410).

Zur Absicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen bedarf es der Möglichkeit, in Situationen der Fremd- oder Eigengefährdung Schutz ausüben zu können. Damit

begründen sozialpädagogische Fachkräfte den steten Zugang zu den privaten Zimmern der Heranwachsenden, die Ablehnung eigener Zimmerschlüssel und eine zeitweilige Aussetzung des Rechts auf lokale Privatsphäre. Eine sozialpädagogische Fachkraft beschreibt in diesem Zusammenhang folgendes:

»Ich hatte jetzt Ende des Jahres einen Fall mit sehr stark selbstverletzendem Verhalten, wo ich dann die Tür auflassen musste, da ich das Kind beobachten musste. Das Kind hat dann gesagt: ›Ich habe doch aber eine Privatsphäre.‹ Und ich habe erwidert: ›Ja, da hast du völlig recht und mir ist das auch wirklich wichtig, aber deine Sicherheit steht in dem Moment leider über deiner Privatsphäre.‹ Da muss man dann immer so ein bisschen abschätzen, was jetzt wichtiger ist, die Privatsphäre des Kindes oder dass das Kind vor sich selbst geschützt wird« (D.101–108).

Die Fachkräfte nehmen wahr, dass das Recht auf eine lokale Privatsphäre in den Momenten, die ein schnelles Eindringen in Räume erfordern, eingeschränkt wird, und haben zugleich die Herausforderung für ihr professionelles Handeln, den gerechtfertigten Eingriff einschätzen bzw. anschließend begründen zu müssen. Schwierige Momente im Heimalltag stellen dabei z. B. Zimmerdurchsuchungen dar, die im Fall eines Verdachts auf den Besitz verbotener Gegenstände durchgeführt werden:

»Problematisch wird es immer dann, wenn wir in den Räumen etwas vermuten. Ich fange jetzt nicht beim Tabak an, aber wenn sozusagen klar ist, dass dort Alkohol ist, dass dort eventuell andere Drogen sind. Wir haben schon mit Jugendlichen gearbeitet, die nach der Entgiftung bei uns waren, wo klar ist, dass Leben ohne Drogen angesagt ist, dass man natürlich auch dort sagt: ›Wir müssen jetzt einmal dein Zimmer auseinandernehmen.‹ Das sind natürlich keine schönen Momente« (A.512–518).

Nicht allein die Zimmerdurchsuchungen werden als Herausforderungen und Einschränkungen wahrgenommen. Verschiedene sozialpädagogische Fachkräfte betonen, dass der Erhalt sowie die Herstellung von Ordnung und Sauberkeit eine Gratwanderung zwischen Ermöglichung lokaler Privatsphäre und dem Eingriff in eben diese ist. Der Ausdruck Gratwanderung findet deshalb Verwendung, weil ein Eingriff als ein Einwirken entgegen dem Willen von Personen verstanden wird. Fachkräfte berichteten, dass die Reinigung der Zimmer nicht ausschließlich gegen die Wünsche der Heranwachsenden stattfinden würde. Trotzdem sind Konflikte in Bezug auf Sauberkeit und Ordnung ein häufiger auftauchendes Thema. Die Konflikte werden mitunter von unterschiedlichen Wertvorstellungen von Erwachsenen und Heranwachsenden verursacht, aber sie stellen dadurch auch eine Begrenzung des autonomen Bereichs als freiem Gestaltungsraum für Heranwachsende dar.

An dieser Stelle zeichnet sich eine Ambivalenz ab, die jedoch mit dem vorliegenden Material nicht vertiefender untersucht werden kann. Sozialpädagogische Fachkräfte nehmen ihre institutionellen Zugänge, besonders im Rahmen der Kontrollen von Ordnung und Sauberkeit, als schwierige Handlungen für den Erhalt lokaler Privatsphäre Heranwachsender wahr. Zugleich vermitteln sie die Erfahrungen, dass unberechtigte Zugänge privater Zimmer von den Heranwachsenden als unangenehm oder sogar als Verletzung ihres privaten Bereichs empfunden werden. Trotzdem werden Zimmer diesbezüglich kontrolliert. Einrichtungen, die zwar konkrete Kontrollen ausschließen, aber aus anderen Gründen einen institutionellen Zugang zu den Zimmern haben, weisen auch auf die Möglichkeiten hin, nachfolgend die Bewohnenden darauf aufmerksam zu machen, dass Erwartungen in Bezug auf Ordnung und Sauberkeit nicht erfüllt wurden:

»Direkt sagen wir jetzt nicht, dass wir in einem Zimmer waren und dieses oder jenes gemacht haben. Aber wenn die Kinder längere Zeit nicht da sind, gehen wir in das Zimmer hinein, um einfach auch zu lüften. Aber ansonsten bleibt da alles soweit unberührt, sei es jetzt vielleicht etwas, was noch auf dem Boden liegt, Spielzeug etc., weil die Kinder auch selbstständig Ordnung innerhalb ihrer Räumlichkeiten halten sollen. Da werden sie dann von uns eben auch entsprechend angehalten« (G.341–347).

Es handelt sich damit grundlegend um Eingriffe in die lokale Privatsphäre, aber darüber hinaus deutet die erwähnte Ambivalenz an, dass es Gründe geben muss, um die institutionellen Zugänge in dieser Form aufrechtzuerhalten. Neben der Gesundheit und Hygiene wurde in Kapitel 7.8 aufgrund der Vermutung einer Fachkraft auch die These formuliert, dass Heimeinrichtungen zu jeder Zeit den Eindruck eines schönen Lebensortes nach außen vermitteln sollen und die Zimmer von Heranwachsenden somit im Sinne eines Panoptismus das Gefühl einer steten Beobachtung vermitteln könnten.

Da Heimeinrichtungen, wie Kessl (2017, S. 175) es beschreibt, von einer »Semi-Privatheit« und »Semi-Öffentlichkeit« geprägt sind, könnte sich darin ein Handlungsschema verdeutlichen, das prinzipiell das Recht auf lokale Privatsphäre der Bewohnenden in der Heimerziehung begrenzt, da zuvörderst die Notwendigkeit besteht, eine Einrichtung im öffentlichen Auftrag zu sein und ihre Außenwirkung aufrechterhalten zu müssen. Das auf diese Weise institutionalisierte Privatleben von Kindern und Jugendlichen würde damit die ohnehin schon stark im öffentlichen Fokus stehende Position – aufgrund des Hilfesystems und eines Lebens in einer Wohngruppe – nicht reduzieren können. Dabei ist das private Leben nicht nur ein Recht, sondern eine wesentliche Basis für Autonomie und zugleich ein wichtiger Teil des Heimerziehungsauftrags. Die damit aufgestellte These lässt sich, wie schon in Kapitel 7.8 geschrieben, nur auf Basis der vorliegenden Daten nicht weiter untersuchen und bedarf nachfolgender Forschungen. Sie deutet aber eine strukturelle Ambivalenz für Heimeinrichtungen in Bezug auf das nach

Art. 16 der UN-KRK beschriebene Recht zum Schutz der Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen an.

7.11.2 Der Schutz des persönlichen Eigentums im Kontrast zum Heimerziehungsauftrag

Persönliche Gegenstände, deren ortsgebundener Schutz ein Teil lokaler Privatsphäre darstellt, stehen in Bezug auf Begrenzungen und Eingriffe bei Schutzhandlungen ebenfalls im Fokus. Briefe und Tagebücher sind nur so lange privat, bis eine Ausnahmesituation vorliegen könnte, in denen der Inhalt zu einem Schutz des Kindeswohls beitragen kann:

»Wir müssen dann auch sagen: ›Mensch, vielleicht ist ein Kind abhandengekommen und wir müssen vielleicht doch einmal den Brief lesen, der da auf dem Schreibtisch liegt.‹ Oder vielleicht müssen wir einmal in ein Tagebuch schauen, um zu wissen, wo das Kind sich aufhält, um einfach vielleicht Ansatzpunkte herausfinden zu können, die Polizeiarbeit zum Beispiel zu unterstützen. All das sind so Sachen, da muss man dann abwägen, was wichtiger ist, die Privatsphäre des Kindes in dem Moment oder – ich sage einmal – das Wohl des Kindes« (E.68–75).

Das trifft auch auf Smartphones zu, die nicht nur bei Verdacht auf nicht jugendfreie oder verbotene Inhalte kontrolliert werden, und zum anderen bei Verdacht auf Situationen grenzüberschreitenden Verhaltens in den digital geführten Kontakten und Beziehungen. Besonders im digitalen Raum lassen sich nicht nur starke Verbindungen aufbauen, sondern schwache Netzwerke leicht aufrechterhalten, die mitunter von Anonymität und Unverbindlichkeit geprägt sein können. Mittels digitaler Medien kann es Menschen leichter fallen, Gleichgesinnte für gemeinsam geteilte Themen und Interessen zu finden sowie in den Austausch mit ihnen zu kommen⁶³ (Beranek, 2021, S. 127 ff.). Darin kann für Heranwachsende eine Gefahr liegen, die eine sozialpädagogische Fachkraft aus der Erfahrung heraus folgendermaßen beschreibt:

»Bei grenzüberschreitendem Verhalten können sexualisierte Texte und Bilder kommen, Aufforderungen zu regelübertretendem Verhalten. Die Gefahr, dass sie sich auch in einen Zug setzen und sich irgendwo mit irgendjemanden treffen, den sie vorher noch nie gesehen haben. Solche Sachen sind das in erster Linie. Aber Kriminalstraftaten oder Aufforderungen dazu hatten wir tatsächlich, glaube ich, als

⁶³ Beranek (2021) konstatiert, dass »durch digitale Kommunikationsformen [...] soziale Beziehungen unabhängig vom jeweiligen (physischen) Ort der Kommunikationspartner:innen aufrechterhalten werden [können]. Zudem können im Internet situationsbezogene Unterstützungsangebote durch andere Nutzer:innen in Anspruch genommen werden. Besonders deutlich wird dies bei der Nutzung von (Selbst-)Hilfeforen zu sensiblen Themen wie Krankheiten, Sexualität oder Gewalt- und Missbrauchserfahrungen. Hier können im Netz Gleichgesinnte gefunden werden, die emotionale Unterstützung bieten. Kommunikatives kann demnach in unterschiedlichster Form Entlastung bieten oder zu zusätzlicher Belastung führen. Nicht nur durch die bereits angesprochenen Austauschforen, sondern auch bei der Beurteilung der sozialen Situation im Offline-Kontext« (S. 128).

eines der wenigen Dinge, noch nicht. Aber ansonsten war so ziemlich schon alles da. Wir arbeiten einfach auch mit Kindern zusammen, die [...] also drei oder vier unserer Kinder, die bei uns hier leben, sind geistig behindert und auf einer Förderschule, sodass die kognitiven Fähigkeiten da oft eingeschränkter sind. Und dann die familiären Situationen, das Gefühl, alleingelassen zu sein, nicht wichtig genommen zu sein, wie: ›Keiner hört mir zu. Keiner nimmt mich so, wie ich bin!‹ Und dann gibt es natürlich einfach Leute, die da offene Türen einrinnen, und wo dann einfach natürlich eine starke Gefährdung da ist« (F.151–163).

Vor diesem Hintergrund führen sozialpädagogische Fachkräfte im Beisein der Besitzenden Kontrollen der Smartphones durch. Trotzdem stellen diese einen Eingriff nicht nur in das Eigentum und die (lokale) Privatsphäre, sondern auch – am Schnittpunkt der Sphären – in die informationelle Privatsphäre und ggf. in die Intimsphäre der Heranwachsenden dar, wenn intime Gedanken und Gefühle in digitalen Kommunikationen geteilt wurden.

Eine weitere Eingriffsmöglichkeit in das persönliche Eigentum kann sich bei den individuellen Geldkassetten ergeben, die es in einigen Einrichtungen gibt und die in den Büros der Erziehenden verwahrt werden. Über die dazugehörigen Zweitschlüssel verfügen die sozialpädagogischen Fachkräfte. Der Ersatzschlüssel kann für den Fall nützlich sein, wenn der erste verloren geht, dient aber auch bei begründetem Verdacht dazu, die Kassetten nach verbotenen oder illegalen Gegenständen ebenfalls im Beisein der Besitzenden zu durchsuchen.

7.11.3 Der Körper und die Kenntnis über seinen Aufenthaltsort

Im Rahmen lokaler Privatsphäre betrachten sozialpädagogische Fachkräfte auch körperliche Eingriffsnotwendigkeiten als herausfordernd, die sich beispielsweise bei selbstverletzendem Verhalten ergeben können oder, wenn kleine Kinder unachtsam auf die Straße laufen. Das betrifft auch Verhaltensweisen, die eine Fachkraft als »Wutreaktionen« (B.255) bezeichnet:

»Nichtsdestotrotz hatten wir öfters mehr auch kritische Situationen mit der ersten Generation, wo dann die schwer traumatisierten Kinder auch richtige Wutreaktionen hatten. Das heißt also, dass wir die Tür geschlossen haben. Geschlossen heißt, dass ich z. B. bei einem Kind mit ins Zimmer gegangen bin. Er hat in seinem Zimmer gewütet. Ich habe mich an die Tür gesetzt, damit er sich nicht verletzt. Er hat darin getobt und zu meinem Schutz habe ich eine Decke hochgehalten, damit er mich mit seinen geworfenen Matchbox nicht trifft« (B.253–260).

Die Erzählung zeigt, dass das Recht auf lokale Privatsphäre nur einen Aspekt einer komplexen Situation darstellt. Der Moment ereignet sich am als privat deklarierten Lebensort und Raum, betrifft das Interieur und – wie weiter unten noch betrachtet wird

– die dortigen Gegenstände als privates Eigentum der Bewohnenden. Es betrifft aber u. a. auch eine Begrenzung der Bewegungsfreiheit zum Schutz für sich und andere und verdeutlicht, dass – im Rahmen des in dieser Studie aufgeführten Verständnisses des Privaten – die Grenzen der Sphären fließend sind und stets auch der gesamte Entscheidungs- und Handlungsrahmen des privaten Lebens betroffen ist.

Aufgrund der Ortsgebundenheit von Menschen und der Orientierung an räumlichen Positionen sind das Körperliche und das Lokale miteinander verbunden. Vor diesem Hintergrund werden auch Eingriffe, die den Körper betreffen, zum Örtlichen gezählt, da die Orte das Handeln beeinflussen, z. B. inwieweit das Fangenspielen in einem Garten, einem Wohnzimmer oder an einer stark befahrenen Straße stattfindet.

Der mit dem Körper und seiner Lokalität kombinierte Aspekt des Privaten führt für sozialpädagogische Fachkräfte zu der Notwendigkeit im Rahmen des Kinderschutzes, auch den Aufenthaltsort der Heranwachsenden kennen zu müssen. Innerhalb von Einrichtungen müssen Kinder und Jugendliche darüber informieren, in welchen Räumen sie sich aufhalten:

»Und was auch noch ein Aspekt ist, wenn zum Beispiel Kinder untereinander in den Zimmern sind, weil sie gerade irgendwie Lego bauen wollen, schnacken wollen oder seit neuestem TikTok schauen wollen, dann ist bei uns das Minimum, das man uns Betreuern Bescheid gibt. Man sagt: ›Ich bin jetzt im Zimmer XY.‹ Ja, da kann man sagen: ›Was geht euch das an, wen ich mir ins Zimmer hole?‹ Aber ganz stumpf gesagt, wenn es brennt, muss ich wissen, wo die Kinder sind« (C.560–565).

Auch in dieser Situation wird die Gratwanderung zwischen Kinderschutz und der Begrenzung des Entscheidungs- und Handlungsrahmens einer lokalen Privatsphäre in selbstbestimmter Gemeinschaft deutlich. Der Aufenthaltsort und die Notwendigkeit der Kenntnisse darüber verbinden die lokale mit der informationellen Privatsphäre. Heranwachsende müssen mitteilen, wo und mit welchen Personen sie sich außerhalb der Einrichtung aufhalten. Die sozialpädagogischen Fachkräfte nehmen diese Notwendigkeit ebenfalls als Gratwanderung wahr und die jeweiligen Aushandlungsprozesse, um die Heranwachsenden zur Mitteilung solcher Informationen zu bewegen, auch als Eingriff in das Private.⁶⁴

64 In diesem Zusammenhang liegen der Studie auch vereinzelte Aussagen zu Handlungen vor, die als herausfordernd für oder eingreifend in das private Leben wahrgenommen werden und konkret die informationelle Privatsphäre betreffen. Sie werden an dieser Stelle als Ausblick für fortführende Forschungen zusammengefasst: Sozialpädagogische Fachkräfte beschreiben, dass sie die Informationsweitergaben, z. B. aufgrund regelverletzenden Verhaltens der Heranwachsenden, an die Herkunftsfamilie als Eingriff in die Privatsphäre der Betroffenen wahrnehmen. Ähnlich verhält es sich mit den als herausfordernd beschriebenen Situationen, in denen Fachkräfte einschätzen müssen, inwieweit in vertrauensvollen Gesprächen erhaltenen Informationen in eine Akte geschrieben, im Hilfeplangespräch eingebracht oder direkt weitergegeben werden müssen, falls beispielsweise ein gerichtliches Verfahren vorliegt. Es zeigt sich, dass das selbstbestimmte Anvertrauen von gewissen Geheimnissen gegenüber einer Fachkraft nur unter der Maßgabe der dahinterstehenden Öffentlichkeit eines sozialpädagogischen Teams geschehen kann. Heranwachsende müssen eigenständig unter dem Wissen abwägen, dass anvertraute Informationen mitunter an die anderen

7.11.4 Lokale Privatsphäre und die »Problematisierung der Jugendsexualität« (Staats, 2019, S. 398)

Der größte Aspekt, den sozialpädagogische Fachkräfte fast durchgängig als besonders herausfordernd in Bezug auf die lokale Privatsphäre beschreiben und der auch in den verschiedenen Einrichtungen mit Verboten verbunden ist, betrifft die Sexualität von Heranwachsenden.

Staats (2019) konstatiert in seiner Untersuchung zur »Wahrnehmung von Jugendsexualität durch Fachkräfte in der Heimerziehung«, dass das Thema besonders problembehaftet und auch aktiv problematisiert wird:

»Die Fachkräfte reagieren in ihren Handlungen und Interaktionen, beispielsweise mit institutionellen Rahmenbedingungen oder Kontrolle auf die problembehaftete Jugendsexualität, wobei es intervenierende Bedingungen wie Instanzen der Lebenswelt gibt, die diese beeinflussen. Außerdem werden von den Fachkräften aufbauend auf ihrem Umgang mit der problembehafteten Jugendsexualität Konsequenzen formuliert, die die Fachkräfte, aber ebenso die Heranwachsenden betreffen« (S. 452).

Die Sexualität ist Teil einer lebenslangen Entwicklung, die in der Kindheit und vor allem in der Jugend entscheidend geprägt wird (S. 22). Im Rahmen lokaler Privatsphäre gehört es sowohl zu der Möglichkeit des Alleinseins als auch zu dem Entscheidungs- und Handlungsrahmen selbstbestimmter Gemeinschaft im privaten Raum.

Während Masturbation im privaten Zimmer für Fachkräfte weniger problematisch erscheint, jedoch mit Störungen durch unachtsames Handeln dieser verbunden sein kann,⁶⁵ beschreiben die Fachkräfte Paarbeziehungen als »ein schwieriges Thema« (F.374–375) oder sagen, dass es »ein sehr, sehr, sehr heikler Bereich« (C.571) sei.

In erster Linie sind damit Verbote beziehungspartnerschaftlicher Übernachtungen in fast allen interviewten Einrichtungen verbunden. Sie werden vorrangig mit dem Schutz sowohl der sich in der Beziehung befindlichen Person als auch der Mitbewohner in der Gruppe begründet:

Fachkräfte weitergegeben werden könnten, wie folgendes Beispiel verdeutlichen soll: »Wo es eventuell ein bisschen schwierig werden kann, ist, wenn die Kinder natürlich kommen und sagen: ›Du, ich habe da etwas. Ich habe da ein Geheimnis, aber ich erzähle Ihnen das nur, wenn Sie das wirklich für sich behalten.‹ Da sind wir einfach auch ganz klar, es gibt Sachen, die können wir bei uns behalten, aber es gibt ganz klar einfach auch Sachen, die wir nicht als Geheimnisse behalten können. Wir sind da tatsächlich so ein Stück weit, ich sage mal, der Elternersatz, nur nicht in der Zweierkombi, sondern in Fünferkombi. Das heißt, wir tauschen uns aus. Das wird ganz klar kommuniziert und das wissen die Kinder auch. Wenn es um Wohl, Gesundheit, sowohl körperlich als auch psychisch, geht, werden wir keine Geheimnisse vor unseren Kollegen haben, sondern werden das ganz klar mit ihnen gemeinsam kommunizieren« (F.462–472).

65 An dieser Stelle wird auf das Zitat F.401–410 (Abschnitt ›Das eigene Zimmer und die Grenzen des lokalen autonomen Bereichs privater Lebensgestaltung‹) weiter oben in diesem Kapitel verwiesen.

»Wenn unsere Kinder einen Beziehungspartner, eine -partnerin haben, dann dürfen die nicht bei uns schlafen. Das ist halt einfach eine Schutzmaßnahme. Einmal, wenn jetzt bei uns ein fremder Junge oder junger Erwachsener, also männlicher Part, bei uns schlafen würde – wir haben mehrere Mädchen mit einem Hintergrund sexuellen Missbrauchs – und wenn er dann irgendwie nachts bei uns durchs Haus wandern würde, weil er auf Toilette muss, und ein Mädchen möchte auch gerade auf Toilette und trifft dann auf einen fremden jungen Erwachsenen, dann kann das ganz viel bei den Kindern auslösen. Deshalb dürfen die nicht bei uns schlafen« (D.395–404).

Dabei spielen für Fachkräfte nicht nur Begegnungen mit Fremden in der Einrichtung eine Rolle, sondern auch Geräusche, die andere Heranwachsende wahrnehmen können und bei denen sie befürchten, dass sie Erinnerungen an Missbrauchserfahrungen wecken. Als problematisch wahrgenommen werden auch unbeabsichtigte Zutritte anderer Bewohnender in die nicht abschließbaren Zimmer in intimen Momenten. Vor diesem Hintergrund beschreibt eine Fachkraft, dass sie in Gesprächen mit den Heranwachsenden verdeutlicht, dass Sexualität in der Einrichtung nicht möglich sei, da kleinere Kinder jederzeit einen Raum betreten könnten. Eine andere Einrichtung begründet das Verbot mit einem Code:

»Es ist ein schwieriges Thema bei uns. Also auch da spielt wieder, finde ich, ganz viel diese Geschichte unserer Kinder eine Rolle, die von Missbrauch, sexuellem Missbrauch, einfach auch ganz oft geprägt ist. Also das ist aktuell gerade wirklich ein hoher Stand hier bei uns, da spielt natürlich diese Privatsphäre eine Rolle, um vor Übergriffigkeit auch untereinander einfach zu schützen. Aber auch die Frage, wie viel erlaube ich oder wie viel lass ich als Einrichtungen zu. Wir versuchen uns tatsächlich im Moment noch so ein bisschen dahinter zu verstecken, dass wir eine öffentliche Einrichtung sind und dass es sowas hier nicht gibt. Aber damit werden wir nicht ewig durchkommen« (F.374–383).

Da Begründungen soziale Beziehungen herstellen und erhalten sollen, kann die Begründung mit einem Code nur solange aufrechterhalten werden, wie die damit verbundene übergeordnete Macht nicht beeinflussbar erscheint und der Hoheitsanspruch der begründenden Personen nicht angezweifelt wird (Tilly, 2018, S. 49 ff.). Die Fachkraft verdeutlicht ihren Zweifel, wie lange diese Begründung noch angenommen wird, auch vor dem Hintergrund, dass sie die sich daraus ergebenden Folgen selbst kritisch betrachtet:

»Wir zwingen gerade im Moment so ein bisschen, habe ich das Gefühl, tatsächlich unsere Kinder da in die Heimlichtuer-Ecke. Das finde ich persönlich sehr schade, weil ich tatsächlich denke, dass wir ihnen da Chancen nehmen, gerade Sexualität

auch in einem geschützten, in einem privaten Rahmen einfach als schön erleben zu können, als angenehm erleben zu können« (F.394–399).

Die Einrichtungen schließen nicht grundlegend aus, dass beziehungspartnerschaftliche Treffen dort stattfinden können. Diese sind aber damit verbunden, dass die Zimmertür einen Spaltbreit offen zu bleiben hat. Eine andere Einrichtung hat ein Stufenmodell, bei dem dies nur am Anfang der Beziehung vorgeschrieben ist. Wenn die Beziehung schon länger andauert, kann die Tür geschlossen werden, aber die Fachkräfte klopfen während der Dauer der Anwesenheit regelmäßiger an die Zimmertür, um zu prüfen, inwiefern die Jugendlichen eigene Grenzen selbstständig wahren können und auch um den Schutz der anderen Bewohnenden vor den schon erwähnten Geräuschen sicherzustellen.

Paarbeziehungen von Heranwachsenden untereinander in Heimeinrichtungen stellen für sozialpädagogische Fachkräfte noch einmal eine andere Herausforderung dar, die sich aufgrund der gemeinsamen Lokalität verstärkt. Deshalb werden Beziehungen unter den Bewohnenden nicht selten von vornherein verboten. Eine Einrichtung, die Paarbeziehungen der Bewohnenden nicht prinzipiell verbietet, beschreibt die damit verbundenen Herausforderungen und Notwendigkeiten individueller Lösungen – u. a. inwiefern sie aus Jugendschutzgründen bei der Beziehung intervenieren müssen (z. B. aufgrund eines Altersunterschieds) bzw. inwieweit ein Paar gemeinsam Zeit in einem Zimmer bei geschlossener Tür verbringen darf – sowie die Vermittlungsprozesse, wenn die Partnerschaft von den Herkunftsfamilien als kritisch bewertet wird.

Die Herausforderungen für Heimeinrichtungen zum Thema Sexualität verdeutlichen sich, wie eine Fachkraft berichtet, besonders an dem Punkt, an dem ungewollte sexuelle Annäherungen oder Übergriffe, beispielweise in der Nacht und aufgrund stets offener Räume, stattfinden und die damit verbundenen Herausforderungen anschließender Rekonstruktionen der Situationen, wenn nicht zuvor interveniert werden konnte. Das könnte auf eine Angst und Sorge hinweisen, die auch Staats (2019) in seiner Studie verdeutlicht:

»Das Jugendamt als Schutzinstanz für die Jugendlichen, so die Angst der Fachkräfte, kann aktiv werden, wenn in der Einrichtung ein sexueller Missbrauch zwischen Jugendlichen bekannt wird. [...] Die Angst der Fachkräfte in Bezug auf den sexuellen Missbrauch besteht in diesem Fall also nicht vordergründig darin, die Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch zu schützen, sondern sich selbst vor strafrechtlicher Verfolgung« (S. 225).

In diesem Zusammenhang ergibt sich für die Heimerziehung ein schwieriger Handlungsbereich, Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu selbstbestimmten Persönlichkeiten die notwendigen Freiräume zu geben, sie zugleich zum Selbstschutz zu befähigen und zusätzlich schützend eingreifen zu können.

In Kapitel 4.7 wurde erwähnt, dass sozialpädagogische Fachkräfte im Rahmen ihrer Tätigkeiten zur Aufklärung und Förderung der Selbstschutzkompetenz der Heranwachsenden angehalten sind, jedoch keine Situationen fördern dürfen, in denen sexuelle Kontakte ermöglicht werden. Daraus kann sich die Intention ergeben, den Bereich, den Fachkräfte im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes kontrollieren können, also den sozialpädagogischen Lebensort, mit strikten Regeln abzusichern.

Die These ließe sich mit den zwei folgenden einzelfallbezogenen Situationen bestärken. Eine Einrichtung begründet eine Trennung der Geschlechter nach Etagen mit der erwachenden Jugendsexualität:

»Es ist bei uns so ein bisschen aufgeteilt. Wir haben unten die Jungs wohnen und im Moment oben die Mädchen. Es ist eben vom Alter ganz gut, wenn man sie jetzt ein wenig trennt. Sie sind ja alle in der Pubertät und haben alle sexuelle Vorstellungen und Wünsche« (K.199–202).

Es verdeutlicht sich darin die Idee, lokale Strukturen zu schaffen, die zusätzlichen Schutz ermöglichen, aber unter Umständen auch für Fachkräfte kontrollierbarer werden. In der anderen Situation wurde im privaten Zimmer eine Begrenzung vorgenommen, um – etwas verschärft ausgedrückt – die Außenwelt vor dem Jugendlichen aus dem Heim und seiner Sexualität zu schützen:

»Wir haben auch schon einmal die völlig verkehrte Variante von Privatsphäre erlebt. Da war das Zimmer nicht angetastet, aber da waren Eingriffe, wo ich sage, dass die nicht in Ordnung waren. Die mussten auch sofort behoben werden. Da war es gut, dass man auch einmal hinschaut. Da gab es, gerade nach dem Motto: ›Ich muss die Privatsphäre oder die Intimsphäre der Nachbarin sicherstellen und klebe die Scheiben zu, weil der Jugendliche die Nachbarin beobachtet hat, die nicht ihre Vorhänge zugezogen hat, und er seine Freude dabei hatte‹« (A.527–534).

Zusammenfassend zeigt sich, dass das Recht auf lokale Privatsphäre in Verbindung mit der als problematisch wahrgenommenen Jugendsexualität steht und dadurch besondere Grenzen und Verbote erfährt. In diesem Zusammenhang soll auf die in Kapitel 4.7 erwähnten Erkenntnisse von Mantey (2017, S. 351 ff.) verwiesen werden, der in seiner Studie zur »Sexualerziehung in Wohngruppen« verdeutlicht, dass sich Jugendliche mehr Unterstützung und mehr Freiräume für ein selbstbestimmteres Handeln in diesem Bereich von den Fachkräften wünschen anstelle eines problematisierenden und begrenzenden Umgangs.

Es kann hier ausschließlich für das Recht auf eine lokale Privatsphäre konstatiert werden, dass sie auch der Entscheidungs- und Handlungsrahmen selbstbestimmter Gemeinschaft ist und genau den Raum bieten soll, um Erfahrungen von Nähe und sich

Öffnen im geschützten Bereich machen zu können. Unabhängig von den geschilderten Grenzen und Begründungen, die an dieser Stelle nicht bewertet werden, zeigt sich, dass sich eine Ermöglichung lokaler Privatsphäre für sexuelle Erfahrungen im Jugendalter schwierig gestaltet.

7.11.5 Der gemeinsame sozialpädagogische Lebensort und die Öffentlichkeit innerhalb der Gruppe

Begrenzungen der lokalen Privatsphäre sowie Eingriffe in diese zeichnen sich insgesamt in der Öffentlichkeit der Wohngruppe ab und nicht nur im spezifischen Handeln zwischen sozialpädagogischen Fachkräften und Heranwachsenden. Darunter fallen nicht allein Doppelzimmer als Herausforderungen für eine gegenseitige Rücksichtnahme, sondern auch die Nähe innerhalb der Wohngruppe insgesamt. Diese verdeutlichen sich an den Raumgrenzen, wenn z. B. aufgrund dünner Wände die Ruhe im Nachbarzimmer durch laute Musik gestört wird oder vertrauliche Gespräche in privaten Zimmern unüberhörbar werden. Sie finden sich in altersgemischten Wohngruppen, in denen besonders kleinere Kinder nicht die geschlossenen Türen der älteren als die symbolischen Grenzen des Nichtbetretens bzw. des vorherigen Anklopfs in ihrem Handeln berücksichtigen. Darauf hinaus betrifft es auch die Nutzung von Gemeinschaftsräumen:

»Badezimmer ist ja immer so ein Thema, Sauberkeit im Badezimmer: ›Was mache ich, wenn das andere Kind nicht abspült? Was mache ich, wenn das andere Kind es nicht schafft, den Müllimer zu benutzen?‹ Das ist auch etwas. Das eine Kind möchte gerne ein sehr sauberes Bad haben. Das andere Kind sagt: ›Es ist mir doch egal, wenn alles herumliegt. Ich fühle mich so wohl.‹ Das ist tatsächlich auch immer wieder etwas, wo man viel darüber sprechen muss und was zu vielen Diskussionen und Kinderteamabenden führt« (E.447–453).

Darin spiegelt sich das wider, was eine Fachkraft als den »Schritt ins Private« (B.137) beschreibt. Wenn sich in den als »Wutreaktionen« (B.255) beschriebenen Momenten innerhalb der internen Öffentlichkeit der Wohngruppe Übergriffe auf das persönliche Eigentum der Mitbewohnenden oder das Eigentum der Einrichtung ereignen und dieses – mitunter auch mutwillig – zerstört wird, dann betrifft das die lokale Privatsphäre aller Beteiligten.

Sozialpädagogisches Arbeiten berührt daher ständig die Sphären des Privaten aller Bewohnenden. Das zeigt sich auch, wenn sich eine gemeinschaftlich gelebte Privatheit aufgrund eines bestimmten Faktors verändert:

»Wir hatten eine Phase, da hat ein Kind bei uns gewohnt, das nachts immer in die Küche gegangen ist und sich Messer geholt hat und so. Dann haben wir in dieser Zeit die Küche nachts abgeschlossen. Man hat aber gemerkt, dass das etwas mit der Gruppe gemacht hat, weil sie wissen, dass bei uns alle Räume offen sind, und

auf einmal war die Küche nicht mehr auf und das hat die Gruppe irgendwie ganz wuselig gemacht. Das Kindwohnt jetzt aber nicht mehr bei uns und die Küche ist jetzt wieder auf. Man merkt, dass die Kinder das auch genießen. Sie können irgendwie nachts aufstehen, können sich etwas zu trinken holen, fühlen sich da sicher, können durch das Haus schlendern und das merkt man ihnen an« (D.309–318).

Eine Konstitution des Zusammenwohnens an einem sozialpädagogischen Lebensort führt zu Konflikten der Sphären des Privaten aller Bewohnenden. Das ist grundlegend in der Heimerziehung verankert, da sich das sozialpädagogische Handeln im Alltag der Heranwachsenden (Thiersch, 2015, S. 297 ff.) und in einem Nähe-Distanz-Kontinuum vollzieht. Dieses Kontinuum zeigt sich als Balance zwischen der Ermöglichung von Zuwendung, Geborgenheit, Vertrauen sowie Verlässlichkeit und der Abgrenzung im Rahmen eines professionellen Hilfekontextes (Thiersch, 2019, S. 51).

Dabei wird deutlich, dass aufgrund der Herausforderung, ein privater Lebensort und zugleich eine öffentliche Heimeinrichtung zu sein, die Sphären des Privaten auch im professionell gestalteten Erziehungs- sowie Nähe-Distanz-Verhältnis inhärent sind. Trotz oder auch aufgrund der Komplexität, die sich durch »die Interaktionen und das Handeln zwischen Menschen mit ihren je eigenen Bedürfnissen, biographischen Erfahrungen und mit ihrem Eigensinn« (Oppermann et al., 2018b, S. 42) ergibt, sollte ein privatsphärensensibler⁶⁶ Umgang zu einem zu berücksichtigenden Anteil heimerzieherischen Handelns werden. Das verdeutlicht sich in dem abschließenden Beispiel, in der eine Fachkraft das Thema hinter dem Verhalten und Handlungen während der Adoleszenz hintanstellt, obwohl die Sphären des Privaten als Teil der Entwicklung von Autonomie und eines individuellen Privatlebens während der Adoleszenz gleichsam prägnant sind:

»Da spiegelt sich aber nicht das Verletzen der Privatsphäre, finde ich, als vordergründige Sache wider und spielt eine Rolle, sondern es ist eigentlich eher so dieses [...] Raussprudeln wollen von Informationen. Es spielt gegenseitig einfach auch immer wieder eine Rolle, dass zwar Grenzen von den einzelnen Kindern gesetzt werden, aber im nächsten Atemzug überschreiten sie selber die Grenze wieder. Es ist bei uns einfach gerade unheimlich pubertär« (F.527–533).

7.12 Balance zwischen öffentlicher Einrichtung und privatem Lebensort

Der im vorangegangenen Kapitel beschriebene, privatsphärensensible Umgang in Heimeinrichtungen nach § 34 SGB VIII ist besonders deswegen wichtig, weil Heime eine institutionalisierte Privatheit für Heranwachsende herstellen (Kessl, 2017, S. 175). Die

⁶⁶ Damit soll ein aufmerksames und achtsames Handeln in Bezug auf alle Sphären des privaten Lebens der Kinder und Jugendlichen verdeutlicht werden, weswegen die Mehrzahl – Privatsphären – für den sensiblen Umgang gewählt wurden.

schon vielfach erwähnte Herausforderung und gleichsam Dichotomie, Institution im öffentlichen Auftrag zu sein, in der bezahlte Fachkräfte (arbeits-)zeitweise Teil der Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen sind (Thiersch, 2019, S. 51), und auch Lebensort zu sein, an dem sich Kinder und Jugendliche privat und wohl fühlen können (Burschel et al., 2022, S. 122), lässt sich nur als Balanceakt beschreiben und umsetzen. Das lässt sich nicht auflösen und wird besonders deutlich in Bezug auf die Ermöglichung lokaler Privatsphäre. Eine sozialpädagogische Fachkraft reflektiert am Ende des Interviews diesen Aspekt wie folgt:

»Ich glaube, was mir noch einmal im Gespräch bewusstgeworden ist, ist das Bewusstsein, Bewusstsein, dass Kinder nicht in ihrer Familie leben, sondern dass sie in einem öffentlichen Raum leben. Hier können ja auch Kontrollbehörden und so weiter kommen. Und dass man dahingehend das Bewusstsein schärft und sagt: ›Es ist nicht ein Arbeitsort, es ist der Lebensort der Kinder! Geht da respektvoll mit um!‹ Diese Öffentlichkeit – und das ist sozusagen auch noch einmal eine Erkenntnis – schützt ja auch vor Blödsinn, vor dummen Ideen von Mitarbeitern und dass da jeder auch ein Stück weit mit schauen kann, aber die Kinder sollen nicht das Gefühl haben, dass sie bei ›Big Brother‹ sind, sondern sie sollen das Gefühl haben: ›Da schaut einmal jemand, aber ich habe eigentlich meine Ruhe. Ich kann mich zeigen, so wie ich bin, und ich werde so angenommen und ich habe so meinen Platz hier.‹ Punkt« (A.599–611).

Die Balance zwischen öffentlicher Einrichtung und privatem Lebensort ist keine direkte Frage in den Interviews gewesen. Es zeigt sich aber in den Erzählungen der sozialpädagogischen Fachkräfte, dass dieser Aspekt bei Rahmenbedingungen und Handlungen konstitutiv gegeben ist und dies wurde in den vorangegangenen Kapiteln an verschiedenen Stellen aufgegriffen.

Die Öffentlichkeit – im Sinne von Außenstehenden der Wohngruppe – nimmt Einfluss auf die Gestaltung des privaten Lebensortes. Es können Hygienekontrollen erfolgen oder potenzielle neue Wohngruppenmitglieder in Begleitung von Herkunftsfamilien sowie fremden Fachkräften die Einrichtung besuchen und private Zimmer – mit vorheriger Zustimmung, aber zumeist in Abwesenheit der Bewohnenden – besichtigen.

Das mündet zum einen in der Anforderung für sozialpädagogische Fachkräfte, das Private, sei es beispielsweise lokal oder informationell, bei der Öffnung nach außen sicherzustellen, und zum anderen in der schon diskutierten Notwendigkeit, saubere und aufgeräumte Zimmer haben zu müssen, die für eine stete Präsentation vorbereitet sein sollten. Daraufhin wurde die These formuliert, dass die als privat deklarierten Wohnräume ein beständiges Gefühl der Beobachtung vermitteln könnten. In der Balance zwischen öffentlicher Einrichtung und privatem Lebensort zeichnet sich im oben aufgeführten Zitat

und der Wahl des spezifischen Ausdrucks »Big Brother«⁶⁷ (A.608) erneut ab, dass der Beobachtungscharakter im Heimalltag mitschwingt, da Heimeinrichtungen auch stets eine Offenheit haben sollen. Dies dient nicht nur dem Schutz der Heranwachsenden und dazu, ihnen einen guten Lebensort durch Kontrollen von außen zu ermöglichen, sondern soll auch die Reproduktion historisch begründeter negativer Erfahrungen vermeiden.

Der Balanceakt zwischen Öffentlichkeit und Privatheit wird auch an anderen Stellen deutlich und führt zu Grenzen lokaler Privatsphäre. Es zeigt sich, wenn Heranwachsende in eine Heimeinrichtung einziehen und der Zeitraum der Unterbringung kurzfristiger oder noch ungewiss ist. Eine sozialpädagogische Fachkraft berichtet, dass dadurch wenige Möglichkeiten zur Raumgestaltung und -aneignung bestehen und in dieser Zeit der Lebensort nur einen Aufenthaltsort darstellt. Das betrifft auch die Gestaltungs- und Aneignungsmöglichkeiten der Gemeinschaftsräume in den Einrichtungen:

»Ansonsten entscheiden sie nicht mit, welche Küche gekauft wird, sie entscheiden jetzt auch nicht unbedingt mit, welche Bodenfliesen in den Flur kommen, weil – und das ist auch Fakt – sie ziehen natürlich wieder aus. Das heißt, es ist nicht wie zuhause, wo sie 18 Jahre zusammenwohnen, sondern in der Regel wohnen sie so ein bis zwei Jahre hier und dann hast du wieder ein anderes Kind« (C.346–350).

Auch wenn die sozialpädagogischen Fachkräfte eine Beteiligung der Bewohnenden in Form von Vorschlägen und Wünschen berücksichtigen, sind Grenzen in der Aneignung des sozialpädagogischen Lebensortes gegeben. Es ist eine Institution, die zugleich öffentlich und privat ist und nicht nur zwischen den zwei Ebenen balanciert, sondern zwischen vielen, sich überschneidenden Öffentlichkeiten und den verschiedenen Ebenen der Öffnungen des Privaten (Geuss, 2013, S. 114).

Die Öffentlichkeiten bestehen nicht nur zur kostentragenden Stelle, sondern auch gegenüber der Gesellschaft, wie z. B. den Nachbarschaften, in denen Einrichtungen verortet sind, oder zu den Herkunftsfamilien der Kinder und Jugendlichen. »Diese Spannung zwischen Herkunftsfamilie und neuem pädagogischem Ort bleibt konstitutiv« (Winkler, 2002, S. 312) und birgt die Herausforderung für Heranwachsende, verschie-

67 Es kann an dieser Stelle nicht gesagt werden, ob mit »Big Brother« das Fernsehformat, welches in den 2000er Jahren aufkam, oder der Ausdruck aus dem Roman »1984« von George Orwell gemeint ist. Der Erfolg des Romans seit seiner Veröffentlichung 1949 führte zu einem gesellschaftlich breiteren Gebrauch des Ausdrucks »Big Brother« zur Beschreibung einer Überwachung und Kontrolle in einem totalitären Regime. Zudem zeigte er die Folgen für das Verhalten und Handeln auf, wenn die Möglichkeit andauernder Beobachtung besteht (Herforth, 2019, S. 111 ff.): »Der Monitor war Sender und Empfänger zugleich. Jedes von Winston ausgehende Geräusch, das ein sehr leises Flüstern überschritt, konnte er einfangen; solange Winston sich im Sichtfeld der Metallplatte befand, war er zudem auch sichtbar. Selbstverständlich konnte man zu keinem Zeitpunkt wissen, ob man gerade beobachtet wurde. Wie oft und in welcher Form sich die Gedankenpolizei bei jemandem einklinkte, war reine Mutmaßung. Es war sogar denkbar, dass sie alle Menschen durchgängig überwachte. In jedem Fall konnte sie sich bei dir einklinken, wann immer sie wollte. Du mustest unter der Prämisse leben – hattest verinnerlicht, so zu leben –, dass jeder von dir ausgehende Laut mitgehört und, außer im Dunkeln, jede Bewegung registriert wurde« (Orwell, 1949/2022, S. 10).

dene private Orte für sich zu sortieren und sie in eine Verbindung zu bringen, was ›Zuhause‹ bedeuten könnte: »Wenn die Kinder bei uns einziehen, dann ist uns das immer ganz wichtig, dass sie zum Beispiel einen privaten Bettdeckenbezug mitbringen oder eine private Kuscheldecke, irgendetwas, was sie an Zuhause erinnert, wo vielleicht auch Gerüche dranhängen« (D.175–178).

Das spiegelt sich auch in den unterschiedlichen Zuständigkeiten und den trotzdem an allen Orten bestehenden Asymmetrien der Erziehungsverhältnisse wider, dass Fachkräfte die Erziehenden, aber nicht die Eltern sind: »Also insgesamt dieses Mitspracherecht, das mit den Eltern abzusprechen und zu sagen: ›Hier, wir sind ja oftmals auch nicht unbedingt die Entscheider, sondern treffen da Rücksprache mit den Eltern‹« (F.434–437).

Das führt auch zum letzten in den Interviews auffälligen Aspekt. Sozialpädagogische Fachkräfte wirken (arbeits-)zeitweise in einem professionellen Nähe-Distanz-Kontinuum im privaten Leben der Heranwachsenden. Davon getrennt ist das private Leben der Erziehenden, die in der Regel einen »privaten Lebensort außerhalb« (Wolf, 2002, S. 115) haben. Diese Trennung ist sowohl für die Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen spürbar und zugleich eine Herausforderung für die Balance zwischen Öffentlichem und Privatem der Fachkräfte:

»Das fängt zum Beispiel mit einem Instagram-Profil, was ich habe, an, dass ich die Anfragen der Kinder nicht annehme. Das sind so Kleinigkeiten, wo das halt anfängt, damit das nicht so sehr ineinanderfließt. Ich glaube, gerade in unserem Job ist es auch wichtig, sich ins Private einmal zurückzuziehen und abzuschalten und irgendwie die ganzen Schicksalsschläge mal so von sich zu lassen, damit einem das nicht zu nahegeht. Deshalb würde ich sagen, dass mein privater Raum, meine Wohnung, mir ganz wichtig ist und dass das auch irgendwie mein privater Raum bleibt, obwohl ich sagen muss, dass ich den Kindern schon meine Wohnung gezeigt habe. Also das ist das, wo ich meine, dass das so verschwimmt. Das ist echt schwierig, da ich ja einen großen Teil des Lebens der Kinder mitlebe und ich arbeite in deren Zuhause und auch in deren Privatsphäre. Und dann finde ich das immer fair, irgendwie mein Zuhause auch zu zeigen, und ja, da muss man immer so ein bisschen aufpassen, dass das nicht verschwimmt« (D.62–75).

Dass die Trennung der vielen aufeinandertreffenden öffentlichen und privaten Bereiche, wie das private Leben der Heranwachsenden und der Fachkräfte, spürbar wird in einem Rahmen, den Behnisch (2018, S. 54) als »Alltag zwischen Alltagen« beschreibt, verdeutlicht die nicht auflösbare zugleich öffentliche und private Konstitution von Heimeinrichtungen. Es bedarf folglich der aktiven, achtsamen und aufmerksamen Berücksichtigung in der Gestaltung eines professionellen sozialpädagogischen Lebensortes, der im Rahmen der Ergebnisse dieser Studie als ein privatsphärensensibler Umgang konstatiert wird.

8

Zusammenfassung und Diskussion der Ergebnisse

Die Heimerziehung ist eine öffentliche und institutionalisierte Erziehungsleistung und zugleich auch der Alltag von Kindern und Jugendlichen, die dort aufwachsen. Heranwachsende sollen positive Lebensbedingungen außerhalb der Herkunftsfamilie erfahren, um sich zu einer selbstbestimmten, selbstständigen und sozialen Persönlichkeit entwickeln zu können:

»Da der Mensch weder mit einer Konzeption des guten Lebens auf die Welt kommt, noch mit der Fähigkeit, sich autonom für eine Konzeption entscheiden zu können, ist es unvermeidbar, dass er in dem Maße in eine solche initiiert wird, in dem er noch nicht autonom dazu Stellung nehmen kann. Ethisch akzeptabel ist diese Initiation dann, sofern sie das Kind nicht als Träger von zu tradierenden Werten instrumentalisiert, sondern am Wohle des Kindes ausgerichtet ist« (Schrödter, 2017, S. 369).

Eine Heimeinrichtung nach § 34 SGB VIII, die »zu einer biographisch normalen und attraktiven Option« (Stahlmann, 2000a, S. 16) für Heranwachsende werden soll, ist damit nicht nur ein Aufenthalts-,⁶⁸ sondern ein sozialpädagogischer Lebensort. Dieser Ort liegt nicht außerhalb der Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen. Er ist eingebettet in den Alltag, bietet die Möglichkeit, ein »Home-Feeling« (Burschel et al., 2022, S. 122) zu entwickeln, und schafft Räume zur freien Persönlichkeitsentfaltung sowie zum Ablegen von Rollen und Erwartungen.

Kurz gesagt, sozialpädagogische Lebensorte ermöglichen eine lokale Privatsphäre. Sie ist Teil des Rechts nach Art. 16 UN-KRK, laut dem »kein Kind [...] willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder

68 Mit den Worten von Schrödter (2017, S. 345) ließe sich auch die Bezeichnung »Heime als Hotels« nutzen.

seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden [darf]« (UNICEF, 2021, S. 19).

Ein privates Leben schafft die Bedingungen, unter denen Menschen ihre Autonomie erfahren und erproben können. Es schützt und ermöglicht den Handlungs- und Entscheidungsrahmen selbstbestimmter Persönlichkeiten, zu denen Kinder und Jugendliche heranwachsen sollen und worauf sie ein Recht haben (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).

Da der Mensch stets lokalisierbar ist und sich somit an Orten befindet, sich an diesen aufhält, wohnt oder lebt (Castells, 2017, S. 514), bekommen Orte, die das private Leben ermöglichen und schützen bzw. an denen es geschützt wird, eine besondere Relevanz. Daher werden im oben aufgeführten Art. 16 der UN-KRK mitunter die Wohnung, aber auch Orte gemeinschaftlicher Privatheit, wie eine Familie, als geschützte Räume gesondert aufgeführt.

Heimeinrichtungen stehen somit vor der Aufgabe, gleichsam sozialpädagogische Lebensorte zu sein, die das private Leben ermöglichen und schützen. Darunter fällt das gesamte private Leben einer Person und somit alle Dimensionen oder – wie in dieser Arbeit bezeichnet – Sphären des Privaten. Diese beinhalten eine Komplexität an Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten, über die Zutritte in und Zugriffe auf persönliche private Sphären entscheiden zu können, kontrollieren zu können, welche Informationen anderen preisgegeben werden, eigenständige Entscheidungen zu treffen sowie sich gegen Fremdbestimmung behaupten zu können.

Die vorliegende Studie greift diese Gesamtheit des privaten Lebens Heranwachsender in der Heimerziehung nicht auf, da das Private alle Verhaltensweisen, Handlungen, Situationen, Befindlichkeiten, Informationen, Orte und Gegenstände, über die ein Mensch für sich bestimmt umfasst. Es liegt mit der Studie aber eine Untersuchung einer differenzierten Sphäre des privaten Lebens vor. Auch wenn die Grenzen der Sphären individuell und fließend sind, ermöglicht ein konkreter Fokus auf eine Sphäre einen vertiefenden Blick. Die vorliegende Studie fokussiert somit die lokale Privatsphäre und wie sie aus den Erfahrungen von zehn interviewten sozialpädagogischen Fachkräften heraus im Rahmen einrichtungsspezifischer Bedingungen im Heimalltag für Kinder und Jugendliche ermöglicht wird.

8.1 Heimeinrichtungen im Rahmen von Möglichkeiten und Grenzen lokaler Privatsphäre

Das Verständnis von Privatsphäre, das für die Datenerhebung dieser Studie als »polymorpher Kollektivsingular« (Stadelbacher, 2020, S. 1) verwendet wurde, verdeutlicht sich bei sozialpädagogischen Fachkräften auf drei Ebenen. Als verortete, verkörperte und vergegenständlichte Privatsphäre spielen der Schutz von Zimmern, der Intimsphäre und persönlicher Gegenstände Heranwachsender eine Rolle.

Besonders bei den Aspekten des Lokalen sollen Zimmer einen Schutz sowie Rückzug bieten. Es sind Räume, die Menschen für sich haben sollen, um die Tür zu schließen,

allein zu sein und die Möglichkeiten zu haben, Emotionen auszuleben, sich selbst begrenzen zu können und auch die Entscheidungshoheit über den Zutritt zu haben.

Die Rahmenbedingungen in den verschiedenen Heimeinrichtungen zeigen, dass die Möglichkeiten vielerorts gegeben sind, auch wenn die Fachkräfte keinen Einfluss darauf haben, da in erster Linie die Vorgaben zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erfüllt sein müssen. Die Einhaltung von Mindestgrößen von Räumen sowie Bau- und Brandschutzbauvorschriften stellen dabei Herausforderungen dar, die Einflüsse auf die Rahmenbedingungen lokaler Privatsphäre haben können. Das betrifft besonders Heimeinrichtungen, die bei der Anmietung bestehender Objekte auf die Erfüllung der Vorgaben achten müssen, was dazu führt, dass nicht immer Einzelzimmer für Heranwachsende zur Verfügung gestellt werden können. Für den heimerzieherischen Zweck gebaute Einrichtungen können dagegen die Vorgaben besser erfüllen und zugleich Rahmenbedingungen für die Ermöglichung lokaler Privatsphäre schaffen, die sich in erster Linie daran zeigen, dass ausschließlich Einzelzimmer bewohnt werden.

Daraus ergeben sich Handlungsoptionen, die nicht in den Bereich sozialpädagogischer Fachkräfte fallen, sondern auf der Ebene von Kostenträgern und leistungserbringenden Stellen liegen. Es zeichnet sich jedoch ab, dass sich das Verständnis lokaler Privatsphäre wandelt. Heimeinrichtungen und Kostenträger ermöglichen immer mehr Einzelzimmer bzw. werden auch weniger Doppelzimmer genehmigt. Daraus soll nicht geschlussfolgert werden, dass ausschließlich Einzelzimmer lokale Privatsphäre schaffen. Hier spielen die untersuchten Ermöglichungshandlungen eine wesentliche Rolle. Räume verorten aber die jeweiligen Handlungen und schaffen Handlungsspielräume (Behnisch, 2022, S. 32).

Im Kontext der Rahmenbedingungen wird deutlich, dass sozialpädagogische Fachkräfte Doppelzimmer als Herausforderung für die lokale Privatsphäre Heranwachsender wahrnehmen. In den Interviews berichten sie, dass Bewohnende von Doppelzimmern, ihrer Meinung nach, weniger Rückzugsmöglichkeiten haben und verstärkt Rücksicht auf die Bedürfnisse der mitbewohnenden Person nehmen müssen. Damit verbunden sehen die Fachkräfte, dass Doppelzimmer ein intensiveres sozialpädagogisches Handeln zum Lösen von Konflikten und Vermitteln von Kompromissen erfordern. Obwohl die Interviews auch Erfahrungen von Fachkräften enthalten, demnach sich Heranwachsende nicht immer ausschließlich Einzelzimmer wünschen – worauf auch empirische Erkenntnisse von Probst (2016b, S. 38) sowie Burschel et al. (2022, S. 96) hinweisen – erschweren die Rahmenbedingungen in Doppelzimmern die Ermöglichung lokaler Privatsphäre. An dieser Stelle wird deutlich, dass die Erfahrungen von Fachkräften die Grenzen dieser Studie abstecken. In einem Interview berichtet eine Fachkraft, dass ehemalige Bewohnende trotz des Aufwachsens in Doppelzimmern erzählten, dass sie in der Einrichtung eine Privatsphäre empfanden (A.565–581).

Die Differenz zwischen Handlungen zur Ermöglichungen sowie Eingriffen in die lokale Privatsphäre und die sich daraus ergebenden Widerfahrungen für die Heranwach-

senden können mit der vorliegenden Forschungsarbeit nicht gezeigt werden. Es wird aber deutlich, dass Zimmer das Ortshandeln zur Ermöglichung lokaler Privatsphäre für Kinder und Jugendliche in Heimeinrichtungen maßgeblich beeinflussen, was bei der Konstitution von Heimen, aber auch bei Vorgaben von Rahmenbedingungen, verstärkter berücksichtigt werden könnte.

8.2 Lokale Privatsphäre zwischen Autonomie und Kinderschutz

Der Einfluss von Zimmern auf das sozialpädagogische Ortshandeln führt zu den Perspektiven, inwiefern eine lokale Privatsphäre für Kinder und Jugendliche in Heimeinrichtungen von sozialpädagogischen Fachkräften ermöglicht wird. Die Rahmenbedingungen sind die räumlichen Gegebenheiten, aber nicht allein der architektonische Raum schafft die lokale Privatsphäre, sondern die Handlungen von Menschen. Synthese- und Spacing-Prozesse konstituieren Räume, wie z. B. eine Wohnung oder ein als privat deklariertes Zimmer. Sie geben daraufhin der bewohnenden Person den Entscheidungs- und Handlungsrahmen, erstens diesen Raum bzw. die Räume für sich allein zu haben und über die Zugänge bestimmen zu können, zweitens diesen Raum bzw. die Räume für eine selbstbestimmte Herstellung gemeinsamer Privatheit und geteilter privater Leben mit anderen Menschen zu haben, in denen drittens eine individuelle Raumeignung für sich und mit Gegenständen persönlicher Bedeutsamkeit stattfinden kann. Wenn dies gegeben ist, können idealerweise die bewohnten Heimeinrichtungen einschließlich der persönlichen Zimmer auch ein Teil dessen sein, was in Bezug auf den ersten Staatenbericht zur UN-Kinderrechtskonvention von 1994 als ein »autonomer Bereich privater Lebensgestaltung« (BMFSFJ, 1994, S. 22) bezeichnet wird.

Es wird an dieser Stelle gezielt als eine ideale Umsetzung beschrieben, da der Heimerziehungsauftrag besagt, dass Kinder und Jugendliche nicht nur gefördert und ihnen ihrem Alter entsprechend autonomes Handeln sowie Teilhabe ermöglicht werden sollen, sondern auch ihr Wohl gewahrt und sie vor Gefahren geschützt werden müssen. Dieses asymmetrische Erziehungsverhältnis ist von der Herausforderung geprägt, inwieweit Heranwachsenden Autonomie ermöglicht werden kann oder Handlungen Erwachsender zum Schutz notwendig sind.

Das spiegelt sich in den Ergebnissen bei den verschiedenen Aspekten lokaler Privatsphäre und ihrer Ermöglichung auch wider. Die vorliegenden Ergebnisse sollen im Folgenden anhand der drei oben aufgeführten Punkte lokaler Privatsphäre zusammengefasst und diskutiert werden.

8.2.1 Ein Raum für sich allein und die Entscheidungshoheit über die Zugänge

Sozialpädagogische Fachkräfte betonen, wie wichtig es ist, dass Kinder und Jugendliche einen Raum für sich haben, dessen Tür sie hinter sich schließen können, um allein zu sein, und über dessen Zutritt sie in ihrer Anwesenheit entscheiden dürfen. Das Anklop-

fen – oder von einer Fachkraft als »Kultur des Anklopfens« (B.294) bezeichnet – spielt eine maßgebliche Rolle.

Das persönliche Zimmer soll im Rahmen des Heimerziehungsauftrags ein Ort positiver Lebensbedingungen sein, der die Möglichkeit bietet, altersentsprechend autonom agieren zu dürfen. Besonders grenzüberschreitende Erfahrungen in Bezug auf die lokale Privatsphäre, die Heranwachsende vor dem Leben in den Einrichtungen gemacht haben, sollen berücksichtigt werden. Während die Intimsphäre, vor allem in Sanitärräumen, durchgängig und eindeutig mit verschließbaren Türen und Alleinsein verbunden wird, zeigt sich die Ermöglichung und der Schutz der lokalen Privatsphäre in den Einrichtungen differenzierter. Besonders vor dem Hintergrund der einrichtungsspezifischen Rahmenbedingungen und institutionellen Strukturen lassen sich Handlungen der sozialpädagogischen Fachkräfte identifizieren, die zu unterschiedlichen Widerfahrnissen für die Kinder und Jugendlichen in Bezug auf ihre lokale Privatsphäre führen können. Zusammengefasst fallen darunter die Zimmerzuteilungen und die damit verbundene temporäre Bewohnbarkeit persönlicher Zimmer, das Bewohnen eines Einzel- oder Doppelzimmers, die Offenheit der Räume und die institutionellen Zugänge.

Der Umbruch des bisherigen Alltags, der sich ergibt, wenn Heranwachsende von der Herkunftsfamilie in eine Heimeinrichtung ziehen und sie sich an das Zusammenwohnen mit fremden Personen in einem Gruppenalltag mit neuen Strukturen und Regeln gewöhnen müssen, ist in Bezug auf die lokale Privatsphäre davon geprägt, dass sie ein Zimmer beziehen, das ihnen zugeteilt wird. Es steht selten mehr als ein Zimmer zur Auswahl und für den Fall, dass zwei Zimmer verfügbar wären, kann zwar eine Wahl ermöglicht werden, aber es kommt auch darauf an, inwieweit andere Bewohnende den Wunsch eines Zimmerwechsels äußern oder aufgrund des neuen Gruppenmitglieds Veränderungen an der Zimmerverteilung in der Einrichtung insgesamt vorgenommen werden müssen. Das kann aufgrund des Alters geschehen, da die Zimmer von kleinen Kindern schneller für sozialpädagogische Fachkräfte erreichbar sein sollen, oder aufgrund von Doppelzimmern, in denen u. a. die Harmonie der Zusammenwohnenden entscheidend ist bzw. berücksichtigt werden muss, dass nur gleichgeschlechtliche Bewohnende in ihnen leben dürfen. Deshalb kann es vorkommen, dass persönliche und als privat deklarierte Zimmer in der Einrichtung – trotz einer längeren Unterbringung – den Bewohnenden nur temporär zur Verfügung stehen und sie aufgrund von Veränderungen der Wohngruppe ein anderes Zimmer beziehen müssen. Sofern es partizipativ geschieht und der Willen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt wird (Art. 12 UN-KRK), könnte das unproblematisch erscheinen.⁶⁹ Im Gegenzug dazu unterliegen die Heranwachsenden einer institutionellen Macht – die unter Umständen auch mit einem ›Hausrecht‹ begründet wird – und den Entscheidungen der sozialpädagogischen Fachkräfte.

⁶⁹ Wie in Kapitel 8.1 schon verdeutlicht, ist eine Grenze dieser Untersuchung, dass sie sich auf die Perspektiven von Fachkräften fokussiert, sodass auf dieser Grundlage nur eine These für weitere Untersuchungen formuliert werden kann.

Ob die Veränderungen der Zimmerverteilung partizipativ und unter Berücksichtigung des Willens oder durch Vorgaben geschehen: Beides führt für Heranwachsende zu Widerfahrnissen im Erleben lokaler Privatsphäre. Dabei gilt es zu berücksichtigen, inwiefern ein als privat deklarierter Raum lediglich ein Aufenthaltsort ist, in dem sich bis zum nächsten Raumwechsel ein temporäres Alleinsein einstellen darf, oder dieser zu einem Lebensort werden kann, der sich in einem Zimmer manifestiert, das sich angeeignet und dann auch als Frei- und Schutzraum erschlossen werden kann.

Dabei geht es nicht allein um die Zeit des Bewohnens, sondern um die vermittelte Atmosphäre, dass ein Zimmerwechsel immer möglich ist. Löw (2022) konstatiert, dass »Atmosphären [...] die in der Wahrnehmung realisierte Außenwirkung sozialer Güter und Menschen in ihrer räumlichen (An)Ordnung [sind]. Über Atmosphären fühlen sich Menschen in räumlichen (An)Ordnungen heimisch oder fremd« (S. 272). Wenn Räume den Status eines Aufenthaltsortes vermitteln, durch eine Zuteilung die Fremdunterbringung⁷⁰ ausstrahlen und durch stete Wechsel zu beliebigen Zimmern werden, besteht die Gefahr, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden, die sich der These von Schrödter (2017) annähern, dass die Heimerziehung eine »mehr oder minder luxuriöse Verwahrung« (S. 369) wie in einem Hotel sei. Private Zimmer sollen hingegen – im Rahmen des ersten Aspekts lokaler Privatsphäre, aber auch der zwei nachfolgend betrachteten Aspekte – im Alleinsein die Freiheit und Möglichkeiten schaffen, in denen Menschen erleben, erfahren und erproben können, wer sie selbst sind oder sein möchten. Diese Möglichkeiten sind eingeschränkt, wenn die Atmosphäre eines Raums so hergestellt wird, dass es kein Heim im Sinne eines Zuhauses werden kann.

Die Möglichkeiten werden des Weiteren auch durch eine Offenheit der Räume und speziell für Bewohnende von Doppelzimmern begrenzt. Zimmerschlüssel werden vornehmlich aus Gründen des Schutzes nicht ausgehändigt, aber auch aus konzeptioneller Überzeugung, dass Heranwachsende die Wahrung und den Respekt gegenseitiger Grenzen in der Gruppe lernen sollen. Obwohl eine geschlossene Zimmertür den Anschein eines privaten Raums für ein Allein-, Ungesehen-, Ungehört- und Ungestörtsein vermitteln kann, besteht eine gewisse Offenheit, die leicht übertritten werden kann. Das zeigen die Erzählungen zum Heimalltag, in dem sowohl Wohngruppenmitglieder als auch Fachkräfte entweder absichtlich oder unbeabsichtigt die Grenze der geschlossenen Türschwelle unangekündigt überschreiten. Kleine Kinder müssen die Symbolik der geschlossenen Türschwelle erst lernen, Jugendliche übertreten gegenseitig bewusst die

70 Die Heimerziehung nach § 34 SGB VIII wird auch als Fremdunterbringung bezeichnet, da »Kinder und Jugendliche kurzfristig oder langfristig außerhalb der eigenen Familie wohnen, versorgt und dort erzogen werden« (Rätz et al., 2014, S. 168). In dieser Studie wurde der Ausdruck Fremdunterbringung bewusst bis zu diesem Punkt nur einmal in Kapitel 2 verwendet, um dort und im darauffolgenden Verlauf der Forschung gegenüberzustellen, dass die Heimerziehung eine »Variante des Aufwachsens« (Stahlmann, 2000a, S. 13) sein kann, die nicht von vornherein und beständig das Fremde vermitteln soll, sondern ggf. auch lokale Privatsphäre als Teil eines privaten Lebens für Heranwachsende an einem vertrauten (bzw. mit der Zeit vertrauter werdenden) sozialpädagogischen Lebensort ermöglichen kann.

Grenzen⁷¹ und auch sozialpädagogische Fachkräfte lassen das Anklopfen und Betreten eines Raumes mitunter in eine fließende Handlung übergehen, die zu Störungen privater und persönlicher intimer Momente führt. Dadurch sind die Ermöglichung und der Schutz lokaler Privatsphäre für Heranwachsende in Heimeinrichtungen herausgefordert. Inwiefern Zimmerschlüssel oder von innen verschließbare Zimmer, zu denen nur Fachkräfte eine zentrale Schlüsselkarte oder Ähnliches besitzen, eine Lösung wären, kann an dieser Stelle nicht gesagt werden. Dies könnte gleichsam die Atmosphäre eines Hotels vermitteln. Jedoch sollten diese Grenzüberschreitungen lokaler Privatsphäre im Heimalltag nicht unberücksichtigt bleiben, damit sich Heranwachsende als privat deklarierte Räume für ihre lokale Privatheit aneignen können.

Besonders herausfordernd erscheint in diesem Zusammenhang das Zusammenleben in Doppelzimmern. Diese reduzieren die Möglichkeiten lokaler Privatsphäre für die einzelnen Personen. Der gemeinsame Raum kann nur kurzweilig und gelegentlich erst nach Aushandlungsprozessen mit der mitbewohnenden Person oder durch das Handeln sozialpädagogischer Fachkräfte für ein Alleinsein beansprucht werden. Die Entscheidungshoheit über die Zugänge zu dem Raum teilen sich die beiden Bewohnenden. Bei Doppelzimmern ist der erste Aspekt lokaler Privatsphäre eindeutig beschränkt, da weder ein Raum für sich allein noch die alleinige Entscheidungshoheit über dessen Zugang vorliegt. Sofern nicht unbedingt der Wunsch von Heranwachsenden besteht, gemeinsam in einem Doppelzimmer wohnen und somit eine gemeinschaftliche lokale Privatheit herstellen zu wollen, sind Zimmerzuteilungen zu Doppelzimmern oder von sozialpädagogischen Fachkräften veränderte Konstellationen des Zusammenwohnens, die mit dem Bewohnen eines Doppelzimmers einhergehen, stets mit Kompromissen und Entbehrungen lokaler Privatsphäre verbunden. Dabei sind Rückzugsorte wie gemeinschaftliche Räume oder Außenbereiche nicht ausreichend als Ersatz für die fehlenden diesbezüglichen Möglichkeiten eines Doppelzimmers, da sie Orte sind, die der Öffentlichkeit der Wohngruppe stets zur Verfügung stehen. Sie können zwar ein temporäres Alleinsein ermöglichen, aber sie können nicht individuell als Rückzugsort angeeignet werden und es kann auch kein Anrecht erhoben werden, allein über den Zutritt zu entscheiden. Sozialpädagogische Fachkräfte nehmen die Herausforderungen von Doppelzimmern wahr und rahmen den Vorbehalt solcher Zimmer für Geschwisterkinder. Unabhängig davon, ob die öffentliche Jugendhilfe gezielt die gemeinsame Unterbringung von Geschwistern anstrebt und dafür ein Doppelzimmer sucht oder ob die Heimeinrichtungen entscheiden, dass Geschwister in einem gemeinsamen Zimmer harmonieren könnten, besteht die Gefahr, dass nicht die Dynamiken der Beziehung oder die individuellen Bedürfnisse der Heranwachsenden berücksichtigt werden, sondern eventuell familienideologische

71 In Kapitel 5.3 wurde diesbezüglich auf die Erkenntnisse von Domann (2020, S. 99) verwiesen. In ihrer Studie ist ebenfalls festgehalten, dass Jugendliche gezielt untereinander Grenzen überschreiten und z. B. das Zimmer von Neuankömmlingen ungefragt betreten oder grundsätzlich nicht klopfen bzw. nicht nach einem Anklopfen auf die Erlaubnis der Bewohnenden warten.

Konstrukte die Entscheidung prägen. Diese werden weiter unten bei der Betrachtung des zweiten Aspekts lokaler Privatsphäre noch einmal gesondert diskutiert.

Abschließend sind die Entscheidungshoheiten über die Zugänge der Zimmer für alle Heranwachsenden begrenzt. Auch wenn Möglichkeiten bestehen, Zugänge zu verweigern, sind diese im Rahmen des Heimerziehungsauftrags im Falle von Schutzmaßnahmen vor Selbst- und Fremdgefährdung prinzipiell limitiert, aber auch für anderweitig begründete Zugänge der sozialpädagogischen Fachkräfte, wie für die Herstellung sowie Kontrollen von Ordnung und Sauberkeit, Objektwartung oder bei begründetem Verdacht für Zimmerdurchsuchungen im Beisein der Bewohnenden. Der institutionelle Zugang zu Zimmern bringt dabei eine Einschränkung lokaler Privatsphäre mit sich, die im Kapitel 8.3 ausgeführt wird.

Die Ergebnisse der Interviews zeigen für den ersten Aspekt lokaler Privatsphäre, dass größtenteils – mit Einschränkungen – ermöglicht wird, einen Raum für sich allein zu haben und über die Zugänge entscheiden zu können. Einige Einschränkungen gründen auf der Balance von Autonomie und Schutz als schwer aufzulösendes asymmetrisches Erziehungsverhältnis. Andere Einschränkungen könnten insofern geprüft werden, ob sie strukturell oder einrichtungsspezifisch für bessere Ermöglichungen lokaler Privatsphäre reduziert oder beseitigt werden können.

8.2.2 Ein Raum sowie Räume für die gemeinsame Herstellung lokaler Privatheit

Der zweite Aspekt lokaler Privatsphäre betrifft die Möglichkeit selbstbestimmter Gemeinschaft in privaten Räumen. Es geht dabei um den lokalen »Frei-, Schutz- und Ausdrucksraum« (Stadelbacher, 2020, S. 137) für gemeinschaftliche Privatheit sowie Intimität. In dieser Studie ist die Intimsphäre der Bereich, der das Leibliche betrifft, von denen einige Dinge ausschließlich im Alleinsein erlebt und gelebt werden wollen, während gewisse Intimitäten für Beziehungskonstellationen, wie z. B. Partnerschaften, Freundschaften oder Familie, geöffnet werden. Es geht um gemeinsame Aufenthalte, u. a. zum Spielen oder für vertraute Gespräche. Diese stellen für sozialpädagogische Fachkräfte keine Probleme dar, sofern die Kinder oder Jugendlichen zuvor ihren Aufenthaltsort in der Einrichtung bekanntgeben.

Es geht aber mitunter auch darum, eine lokale Privatsphäre für partnerschaftliche Intimität haben zu können. Dabei spiegelt sich, in Anlehnung an die Forschungsergebnisse von Staats (2019, S. 398), die »Problematisierung der Jugendsexualität« wider. Das betrifft die privaten Zimmer, die in den meisten Einrichtungen unter Vorbehalt mit leicht offenen Türen für Zweckamkeit genutzt werden können, aber ansonsten mit Verboden von Paarsexualität verbunden sind. Das begründen sozialpädagogische Fachkräfte mit dem Schutz der betreffenden Person und dem Schutz der anderen Bewohnenden vor Geräuschen oder den stets leicht überschreitbaren Schwellen geschlossener, aber nicht verschlossener Türen. Darüber hinaus verweist die Gesetzeslage darauf, dass sozialpädagogische Fachkräfte »nicht gezielt bestimmte sexuelle Handlungen fördern, [...] ge-

zielt sexuelle Kontakte vermitteln oder Gelegenheit zu sexuellen Kontakten verschaffen (§§ 180, 184 StGB)« (Zinsmeister, 2018b, S. 70) sollen. Geschützte Orte für intime Zweizamkeit sind dadurch für Heranwachsende in der Heimerziehung begrenzt.

Doppelzimmer, die nicht die gleichwertigen Möglichkeiten des Alleinseins und die Entscheidungshoheit bieten, da sie stets geteilt werden, ermöglichen im Sinne des zweiten Aspekts aber eine Zimmergemeinschaft, die eine gemeinsame lokale Privatheit und geteilte private Leben herstellen können. Die Voraussetzung ist, dass die Zimmergemeinschaft selbstbestimmt gewählt wurde. Sozialpädagogische Fachkräfte betonen, dass sie bei Konstellationen in Doppelzimmern darauf achten, dass sich die Bewohnenden verstehen. Wenn die Heranwachsenden an der Zimmervergabe beteiligt sind und ihr Wille berücksichtigt wird, kann eine Reduktion der Rechte nach dem ersten Aspekt lokaler Privatsphäre von Kindern oder Jugendlichen als angemessen wahrgenommen werden. Eine Zuteilung gegen den Willen, da beispielsweise keine andere Wahl bei der Konstellation besteht, ist dagegen kritischer zu bewerten. Zudem besteht die Frage, inwieweit sozialpädagogische Fachkräfte Machtmittel einsetzen, um die Konstellation zu erreichen, die sie für angemessen halten. Sowohl die Partizipation bei der Gestaltung von Doppelzimmergemeinschaften als auch die Wirkung auf die Heranwachsenden sowie die dazugehörigen Prozesse können mit dem vorliegenden Material nicht betrachtet werden und müssen an dieser Stelle offenbleiben.

Der zweite Aspekt lokaler Privatsphäre betrifft auch die gesamte Heimeinrichtung als Ort gemeinsamer Herstellung einer lokalen Privatheit (und geteilter privater Leben insgesamt). Dieser Bereich kann aufgrund der vorliegenden Daten nicht umfänglich analysiert werden. Einige Einrichtungen sind als familienanaloge Projekte konzipiert und nehmen den Ausdruck »Familie« als Orientierungsmittel ihrer Arbeit. Auch wenn familienähnliche Konzepte schon länger kritisch im Rahmen der Heimerziehung betrachtet werden (Wolf, 2002, S. 108 ff.; Winkler, 2002, S. 303 ff.; Eßer & Köngeter, 2012, S. 37 ff.), spielen sie als Qualitätsmerkmal für einige Einrichtungen und Fachkräfte weiterhin eine wichtige Rolle. Burschel et al. (2022) erfassen Perspektiven sozialpädagogischer Fachkräfte, die zum Ausdruck bringen, dass »Familienähnlichkeit als Anspruch an die Gestaltung des Settings stationäre Jugendhilfe [...] als Kennzeichen einer guten Einrichtung angesehen [wird]« (S. 160).

In Bezug auf den Untersuchungsgegenstand dieser Studie zeigt sich vereinzelt in den Interviews, dass auf Familienstrukturen rekurrierende Begründungen konzeptionelle Ausrichtungen lokaler Privatsphäre begründen sollen. Die Wohngruppe soll sich als Familie verstehen und sich so begegnen. Eine Familie würde beispielweise nicht mit geschlossenen Räumen zusammenleben, weshalb es in den Einrichtungen keine Zimmerschlüssel gibt und alle Räume offen sind. In Bezug auf die Gestaltung lokaler Privatsphäre eines gemeinsamen Lebensortes ist eine Heimgruppe jedoch keine selbstbestimmt gewählte Gemeinschaft. Es wird für die Kinder und Jugendlichen entschieden, dass sie außerhalb der Herkunfts-familie in einer Heimeinrichtung leben sollen. Sie werden Teil

einer künstlich geschaffenen Gemeinschaft von für sie anfänglich fremden Personen. Und auch die Wohnguppenmitglieder haben keine Möglichkeit, darüber zu entscheiden, mit wem sie gemeinsam in der Einrichtung zusammenleben möchten.

Diese Studie versteht das private Leben zuvörderst als ein individuelles Recht, dass Menschen die Entscheidungs- und Handlungsfreiheiten ermöglicht, inwieweit sie für sich ihre Sphären des Privaten wahren und inwiefern sie sich anderen Menschen bis hin zur Gesellschaft öffnen möchten. Mit den jeweiligen Rahmenbedingungen und sozialpädagogischen Handlungen kann die Möglichkeit eröffnet werden, dass Heranwachsende mit der Zeit Beziehungen aufbauen, eine Zugehörigkeit zur Wohnguppe erleben und sich für eine gemeinschaftliche lokale Privatheit auch öffnen könnten. Das ist aber nicht von Beginn an gegeben, sondern die Wohnguppe stellt in erster Linie

»strukturell eine Zwangsgemeinschaft auf Zeit dar. Die Gründung einer Familie basiert zumindest im Idealfall auf der Entscheidung zweier Partner, für die gegenseitige Sympathie oder gar Liebe und Wahlfreiheit geradezu Voraussetzung sind. Kinder werden in eine Familie – in der Regel wenigstens – hineingeboren, zu der sie auch dann noch fraglos gehören, wenn die Zusammensetzung sich möglicherweise im Verlaufe der Zeit verändert und sogar auch dann, wenn sie die Familie verlassen (müssen)« (Freigang, 2014, S. 109).

Eine auf Familienstrukturen rekurrierende lokale Privatsphäre läuft Gefahr, das Konzept einer ›Familienprivatheit‹ imitieren zu wollen, bei der individuelle Bedürfnisse lokaler Privatsphäre von Heranwachsenden in einer »Zwangsgemeinschaft« unberücksichtigt bleiben können oder dieser sogar untergeordnet werden sollen.

Darüber hinaus besteht die Frage, was für ein Verständnis mit dem Ausdruck Familie überhaupt verbunden ist, mit dem die Konstruktion einer Gemeinschaft an einem privaten Lebensort begründet wird. Wird unter Familie die Möglichkeit verstanden, in der sich Heimerziehung als organisationale Sorgebeziehung auszeichnen kann (Eßer, 2013, S. 173 f.), oder wird »alles andere als die Familie – präziser: als das Modell von der normalen Familie – [...] als defizitär« angesehen, sodass nur die Familie »ein normaler, guter, gesunder Ort zum Aufwachsen von Kindern« (Wolf, 2002, S. 109) ist?

Letzteres kann die in Kapitel 5.3 beschriebene Familialisierung als das ideologisch überladene Konstrukt von Familie und dessen Imitation in professionellen sozialpädagogischen Settings andeuten, wobei traditionelle Rollenmuster, Geschlechter- und Generationshierarchien reproduziert werden, wo Professionalität in der inszenierten ›Familienprivatheit‹ verschwimmt und strukturelle Bedingungen für Gewalt und Missbrauch entstehen können (Kessl et al., 2012, S. 164 ff.; Kessl & Reh, 2018, S. 149 ff.; Hartwig, 2014, S. 114 ff.). Die vorliegenden Aussagen der sozialpädagogischen Fachkräfte bieten keine tieferen Einblicke dazu, zeigen aber, dass eine selbstkritische Prüfung für die Institutionen und eine vertiefende Erforschung sinnvoll sein könnte.

Abschließend verdeutlichen die Ergebnisse der Interviews für den zweiten Aspekt lokaler Privatsphäre, dass ein Raum bzw. Räume für eine gemeinschaftliche Herstellung lokaler Privatheit für die Heimerziehung mit Herausforderungen verbunden sind, die achtsam und aufmerksam in der Komplexität der Institutionen berücksichtigt werden sollten.

8.2.3 Die Aneignung eines Raums für sich und mit Gegenständen individueller Bedeutsamkeit

Der dritte Aspekt lokaler Privatsphäre führt dazu, dass ein architektonischer Raum zu einem Sozialraum werden kann, der Offenheit oder Privatheit, Fremdheit oder Vertrautheit sowie Gemeinschaft oder Individualität vermitteln kann. Damit ein Zimmer in der Heimeinrichtung auch zu einem Wohlfühlort werden kann, bedarf es der Möglichkeit individueller Aneignung als Teil des Ausdrucks von Autonomie und Persönlichkeit.

In den Einrichtungen der interviewten sozialpädagogischen Fachkräfte werden dafür Möglichkeiten gegeben, die unterschiedliche Freiheiten schaffen. Während in einigen Einrichtungen die Heranwachsenden das Interieur mit Unterstützung der Fachkräfte selbstbestimmt arrangieren können, kann das Verschieben von Möbeln in anderen Institutionen verboten sein. Die persönlichen Gegenstände sollen und dürfen selbstbestimmt angeordnet sein, aber zur Herstellung und Sicherstellung von Ordnung und Sauberkeit finden Zugriffe im Rahmen institutioneller Zugänge statt.

Da Handlungen stets zu Widerfahrungen führen, kann an dieser Stelle keine Aussage darüber getroffen werden, wie Kinder und Jugendliche in Heimeinrichtungen das Agieren der Fachkräfte in Bezug auf ihr Eigentum oder Zimmerarrangement wahrnehmen.⁷² Es besteht die Möglichkeit, dass dieses als Eingriff angesehen wird, was in weiterführenden Forschungen näher untersucht werden sollte. Deutlich wird, dass die Zugriffe auf das Interieur und die persönlichen Gegenstände mit institutionellen Zugängen in Verbindung stehen, die im nachfolgenden Kapitel diskutiert werden.

8.2.4 Heimerziehung und die Ermöglichung lokaler Privatsphäre

Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass die Ermöglichung und der Schutz lokaler Privatsphäre von Heranwachsenden in Heimeinrichtungen bedeutsam sind, da beide zu den alltäglichen Herausforderungen sich öffnender und zu wahrender Grenzen sowie zu dem ihnen zustehenden autonomen privaten Lebensbereich gehören. Dabei verdeutlichen verschiedene Rahmenbedingungen und sozialpädagogische Handlungen die Konstruktionen sozialer Räume, die Kindern und Jugendlichen Freiheiten für Selbsterfahrungen, Schutz, Rückzug und Geborgenheit bieten können. Es zeigen sich aber auch

⁷² Burschel et al. (2022, S. 93 ff.) halten Perspektiven von Jugendlichen fest, die unterschiedliche Erfahrungen in Bezug auf die freie Zimmergestaltung beschreiben. Sie bestätigen, dass es für Heranwachsende zur Qualität einer Heimeinrichtung gehört, selbstbestimmt das eigene Zimmer gestalten zu können. Das ermöglicht aber keine vertiefenden Einblicke in die wahrgenommenen Widerfahrungen der Heranwachsenden.

strukturelle Grenzen und Einschränkungen, die sich durch die Ambivalenz zwischen den öffentlichen und gleichzeitig privat geprägten Einrichtungen ergeben sowie durch Handlungen im Rahmen des Heimerziehungsauftrags. Folglich ist ein privatsphärensensibler Umgang am sozialpädagogischen Lebensort eine wichtige Perspektive für eine bessere Ermöglichung lokaler Privatsphäre und die Reduktion von konstitutiven oder strukturellen Grenzen in der Heimerziehung.

8.3 Institutionelle Zugänge zum privaten Zimmer und die Gefahr einer Atmosphäre steter Beobachtung

Mit den institutionell geregelten Zugängen zu den als privat deklarierten Zimmern der Kinder und Jugendlichen besteht für sozialpädagogische Fachkräfte grundlegend die Möglichkeit, jederzeit einen Zugang zu den Räumen zu haben. Mit den Schutzmaßnahmen vor Selbst- und Fremdgefährdung begründen Fachkräfte, dass sie im Rahmen des Heimerziehungsauftrags jederzeit Zugriff zur Sicherstellung des Wohls Heranwachsender haben müssen. Die Zugänge werden aber auch für die Herstellung sowie Kontrollen von Ordnung und Sauberkeit, Objektwartung oder bei begründetem Verdacht für Zimmerdurchsuchungen im Beisein der Bewohnenden genutzt.

In Bezug auf eine lokale Privatsphäre zeigt sich damit – wie in den vorherigen Kapiteln 8.1 und 8.2 diskutiert – eine strukturell geschaffene Einschränkung. In der Balance zwischen der Ermöglichung von Autonomie und der Wahrung des Wohls von Kindern und Jugendlichen erscheinen diese Zugänge als Teil des konstitutiven asymmetrischen Erziehungsverhältnisses. Bei der Betrachtung der verschiedenen Einrichtungen wird deutlich, dass es neben Schutzmaßnahmen unterschiedliche Intentionen der institutionellen Zugänge und damit auch unterschiedlich stark ausgeprägte Handlungen gibt, die Heranwachsende als Eingriff wahrnehmen können. Die durch sozialpädagogische Handlungen herbeigeführten Widerfahrnisse für Kinder und Jugendliche können jedoch in dieser Studie nicht dargestellt werden. Auf Basis der Vermutung einer sozialpädagogischen Fachkraft konnte aber eine dahingehende These formuliert werden, die zum einen vertiefter erforscht und zum anderen fachlich in den Einrichtungen kritisch geprüft werden sollte.

Die Heimerziehung befindet sich in einer steten Balance zwischen öffentlicher Einrichtung und privatem Lebensort. Sowohl der öffentliche Jugendhilfeträger als auch andere Kontrollinstanzen, z. B. im Rahmen von Hygienekontrollen, können in die Heimeinrichtungen kommen. Mit der Vermutung, dass dadurch Heimeinrichtungen zu jeder Zeit den Eindruck eines schönen – vor allem sauberen und ordentlichen – Lebensortes nach außen vermitteln sollen, scheinen nicht nur Raumaneignungen im Rahmen gewisser Gegenstände oder Farben eingeschränkt zu werden, sondern auch das gegen die erwartete Ordnung selbstgewählte Arrangement des Interieurs. Es steht außer Frage, dass es hygienische Maßstäbe gibt, die »ein gesundheitsförderliches

Lebensumfeld in der Einrichtung« (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) sicherstellen sollen.⁷³ Zudem können Heranwachsende auch noch nicht (umfänglich) mit einem Konzept von Sauberkeit und Ordnung vertraut sein, welches ihr Wohl erhält oder auch eine angemessene Teilhabe am späteren gesellschaftlichen Leben sicherstellen kann. Es gilt aber zu berücksichtigen, inwieweit die institutionellen Zugänge und die Eingriffe in die Räume, die dahingehend als Handeln entgegen dem Willen einer Person definiert sind, zur Herstellung bzw. Sicherstellung von Sauberkeit und Ordnung die dauerhafte Ermöglichung lokaler Privatsphäre gefährden.

Vor dem Hintergrund der Vermutung, dass als privat deklarierte Zimmer immer eine Außenwirksamkeit erhalten müssen, kann die Atmosphäre des Raums eine stetige Beobachtung vermitteln. Die damit aufgestellte These wird als ein Panoptismus beschrieben, bei dem Heranwachsende unter einem Gefühl steter Beobachtung in Form einer Selbstdisziplinierung ihr individuelles Verhalten verändern, um sich den erwarteten Normen und Werten immer mehr anzupassen und auch Sanktionen vorzubeugen (Foucault, 1975/2020, S. 251 ff.).

Private Zimmer sollten hingegen das Gegenteil ermöglichen. Sie sollen das Gefühl vermitteln, dass Kinder sowie Jugendliche allein, ungesehen, ungehört und ungestört sein können, um Rollen abzulegen und sich mit sich selbst in Beziehung setzen zu können. Zimmer, die eine Atmosphäre steter Beobachtung vermitteln, beschränken nicht nur stark die Ermöglichung lokaler Privatsphäre, sondern werden auch zu einem Machtmittel der Heimerziehung. Die Heimeinrichtung würde somit noch mehr als institutionalisierte Macht eines staatlichen Erziehungs- und Sanktionssystems und weniger als Lebensort erscheinen. Zudem werden Ordnung und Sauberkeit hier nicht nur zu einem Orientierungsmittel, sondern auch zu einem gesellschaftlichen Deutungsmuster.

8.3.1 Exkurs: Das Phänomen der Sauberkeit und Ordnung

Ordnung und Sauberkeit sind in den Interviews ein durchgängig auftauchendes Phänomen, das institutionelle Zugänge rechtfertigt und mit dem verschiedene Handlungen begründet werden. Die damit verbundenen Bedeutungen lassen sich ansatzweise, jedoch nur bedingt, aus den vorliegenden Inhalten deuten. Es geht um die Absicherung vor Hygienekontrollen, was in Verbindung mit dem schon zuvor formulierten gesundheitsfördernden Lebensumfeld nach § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII stehen kann. Es geht aber auch darum, zu Sauberkeit und Ordnung zu erziehen, welches Kinder noch nicht gelernt oder in ihren Herkunftsfamilien nicht auf die erwartete Weise erlebt haben. Beispielsweise

⁷³ Nach § 46 Abs. 3 SGB VIII sind »die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen [...] berechtigt, während der Tageszeit 1. die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen sowie 2. mit den Beschäftigten und mit den Kindern und Jugendlichen jeweils Gespräche zu führen. Sofern sich dabei ergibt, dass die Voraussetzungen nach § 45 SGB VIII nicht mehr gegeben sind, kann die Betriebserlaubnis aufgehoben werden.

wird in einem Zitat in Kapitel 7.6 die Erfahrung einer Fachkraft aufgeführt, dass eine Heranwachsende eingenässte Kleider in den Schränken versteckt oder in Kapitel 7.10, dass ein Kind in einer anderen Einrichtung die Angewohnheit hat, tote Spinnen aufzubewahren.

Das Thema Ordnung und Sauberkeit taucht auch in anderen Forschungen auf. Kessl und Reh (2018, S. 156) beschreiben in ihrer Untersuchung, dass die BewohnerInnen eines Internats ihr Einverständnis dazu geben müssen, dass die Fachkräfte in ihrer Abwesenheit die Zimmer auf Ordnung und Sauberkeit kontrollieren dürfen, und deswegen ein institutioneller Zugang sozialpädagogischer Fachkräfte als vereinbart gilt.

Wolf (1999) führt in seiner Studie zu Machtprozessen in der Heimerziehung an, dass in einem Interview Fachkräfte andere Einrichtungen in Bezug auf die dortige Ordnung und Sauberkeit bewerten (S. 382). Zudem wird die Umerziehung zu Ordnung und Sauberkeit als Aspekt »einer erfolgversprechenden Erziehung angesehen« (S. 290 f.). Die Herstellung und Sicherstellung von Ordnung und Sauberkeit stehen in Verbindung mit der Ermöglichung lokaler Privatsphäre, da sie sowohl ein Grund für Einschränkungen und Eingriffe sein können als auch für die Gefahr, eine Atmosphäre steter Beobachtung zu erzeugen. Da diesbezüglich noch keine umfänglichen Forschungsarbeiten dazu vorliegen, sollen zum Abschluss des Exkurses ausblickend für weitere Untersuchungen Fragen formuliert werden:

- Kuhlmann (2010, S. 39) weist darauf hin, dass es in den Erziehungsvorstellungen von Heimeinrichtungen der 1950er und 1960er Jahren gängig war, jenes ersetzen zu wollen, was nach damaligen Vorstellungen Familien den Kindern nicht boten. Darunter fielen auch Ordnung, Sauberkeit und Fleiß im Sinne einer äußeren Ordnung als Ausdruck innerer Ordnung. In Bezug auf Wolf (1999, S. 215) würden Sauberkeit und Ordnung zu einem Teil gesellschaftlicher Deutungsmuster und Orientierungsmittel werden, mit denen sowohl Herkunftsfas- milien be- bzw. abgewertet werden können als auch Maßstäbe für einen Erzie- hungserfolg gegeben sind. Aus diesem Grund stellen sich die Fragen, inwieweit die Anforderungen an Ordnung und Sauberkeit heute Erziehungskriterien darstellen, die sich aus der heimerzieherischen Tradition der 1950er und 1960er Jahre weitergetragen haben, inwiefern sie für die heutige Heimerziehung als Machtmittel genutzt werden und welche Widerfahrungen für Heranwachsende damit verbunden sind.
- Die Bedeutsamkeit von Ordnung und Sauberkeit kann sich, wie oben aufgeführt, aus dem Anspruch an Gesundheit und Hygiene ergeben. Zum einen stehen die Institutionen im öffentlichen Auftrag und könnten dahingehend überprüft werden. Zum anderen stellt sich die Frage, ob damit möglicherweise Missstände⁷⁴ in der

74 Exemplarisch soll folgender Bericht zum Jugendwerkhof Struweshof bei Berlin aus dem Jahr 1948 einen

Vergangenheit zukünftig vermieden werden sollen und diese Erfahrungen Einfluss auf die Konstitution von Heimeinrichtungen und das sozialpädagogische Handeln in der Gegenwart nehmen könnten.

8.4 Privatsphärensensibler Umgang in der Balance zwischen öffentlicher Einrichtung und privatem Lebensort

Die stete Balance zwischen öffentlicher Einrichtung und privatem Lebensort spiegelt sich in den Rahmenbedingungen und Handlungen zur Ermöglichung lokaler Privatsphäre wider. Eine Heimeinrichtung, die verschiedene Öffentlichkeiten⁷⁵ berücksichtigen will, um einen sozialpädagogischen Lebensort zu schaffen, an dem das private Leben von Heranwachsenden geschützt ist und sie sich privat fühlen können, bedarf eines aufmerksamen und achtsamen Umgangs mit dem Privaten. Dass sich Heimeinrichtungen zwischen ihrer öffentlichen und privaten Konstitution bewegen, lässt sich schwer verändern, damit nicht die Gefahr verstärkt wird, die sich durch die Aufhebung von Grenzen zwischen professionellen und familialisierten privaten Kontexten in der Heimerziehung ergeben könnte (Kessl et al., 2012, S. 171 ff.).

Folglich bedarf es vielmehr eines privatsphärensensiblen Umgangs in den Institutionen als Teil des Heimerziehungsauftrags, denn das private Leben zu ermöglichen und zu schützen ist ein wichtiger Teil der Entwicklung zu einer selbstbestimmten, selbstständigen und soziablen Persönlichkeit. Dabei kann sich an die Betrachtung von Wolf (2012) angelehnt werden. Er konstatiert in einem Beitrag, dass nicht die Pflegefamilien und das private Leben professionalisiert, sondern die sozialen Dienste und ihre Professionalisierung gestärkt werden sollen, denn »je leistungsfähiger ein Dienst ist, desto umfassender respektiert er das Eigenartige des privaten Lebens und den Eigensinn seiner Adressaten« (S. 417). Die gleiche These soll für die Heimerziehung vertreten werden, wobei die Achtung des privaten Lebens in einem grundlegend professionalisierten Rahmen von Erziehung und Aufwachsen stattfindet und daher auch eines professionalisierten privatsphärensensiblen Handelns bedarf.

solchen Missstand verdeutlichen: »Die Erziehungshäuser waren voller Schmutz [...]. Das erschütterndste Bild boten die Bettlässer. [...] Sie schliefen auf ständig nassen faulenden Matratzen ohne Bettzeug in ihren von Urin getränkten Lumpen. Der ›Schlafraum‹ strömte einen unvorstellbaren, penetranten Geruch aus. Große Urinlachen wurden tagelang überhaupt nicht entfernt. In ihnen schwammen Kartoffelschalen, Rübenreste, Bücher, Zigarettenstummel, Lampen u. s. w. Von der Jugendhilfsstelle wurden uns damals durch jeden Transport massenweise Kopfläuse und Kleiderläuse eingeschleppt. Die Erzieher achteten wenig auf körperliche Sauberkeit. Die Nachtklösets waren unbeleuchtet, so dass die Jungen in der Dunkelheit mit ihren bloßen Füßen in die Fäkalien traten, um beschmutzt unter ihre Decke ins Bett zu schlüpfen« (Korzilius, 2004, zitiert nach Laudien & Sachse, 2012, S. 244).

75 Dabei sind die verschiedenen Ebenen des Sich-Öffnens von Personen gemeint, die einrichtungsinterne Öffentlichkeit der Wohngruppe und die außenstehenden Öffentlichkeiten, wie z. B. Kostenträger.

Es ließe sich zwar behaupten, dass sich – wie eine Fachkraft betonte – der Heimalltag viel um die privaten Angelegenheiten dreht⁷⁶ und ihm somit das private Leben sowie die Sphären des Privaten inhärent sind, aber die Studie zeigt, dass das professionell gestaltete Erziehungsverhältnis um detaillierte Perspektiven auf die Ermöglichungen lokaler Privatsphäre erweitert werden kann. Dabei wird ein privatsphärensensibler Umgang, der gezielt in der Mehrzahl formuliert ist, da er die verschiedenen Sphären der einzelnen Kinder und Jugendlichen sowie die Privatleben aller zu berücksichtigen sucht, als ein Teil der Kultur der Achtsamkeit verstanden. Eine Kultur der Achtsamkeit soll dazu beitragen, die Sensibilität sowohl für die Bedürfnisse und Rechte der Kinder und Jugendlichen als auch für Prozesse innerhalb von Einrichtungen zu erhöhen (Müller, 2019, S. 184). Dies eröffnet sozialpädagogischen Fachkräften in der Heimerziehung Perspektiven (respektive Orientierungen) für ihr professionelles methodisches Handeln und hilft gleichzeitig, den Blick für die »Nichtachtung der Privatsphäre« (Von Spiegel, 2021, S. 79) als grenzverletzendes Fehlverhalten zu schärfen.

Wie in Kap. 2.1 konstatiert, versteht sich die Sozialpädagogik als eine wissenschaftlich fundierte Praxis, in der »Theorie und Praxis zusammenhängen« (Staub-Bernasconi, 2018, S. 379). Dadurch stützten sich professionelle sozialpädagogische Handlungen auf wissenschaftliche Erkenntnisse, um methodisch überprüfbare Prozesse mit nachvollziehbaren Verfahrensweisen und Techniken zu gestalten (Ehrhardt, 2013, S. 10; Thiersch & Lob-Hüdepohl, 2018, S. 1038; Von Spiegel, 2019, S. 61).

In diesem Zusammenhang werden die Aufgabe und das Ziel von Wissenschaft darin verstanden, Lösungen zu alltäglichen und lebensweltlichen Problemen beizutragen. Beispielsweise kann die sozialpädagogische Disziplin mittels Forschungen »Orientierungen, Richtlinien, Prinzipien« (Lorenzen, 2000, S. 230) entwickeln, die die Praxis dabei unterstützen können, sich weiterzuentwickeln und zu verbessern (Petersen, 2013, S. 20).

Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden Handlungsperspektiven im Sinne von Orientierungen für einen privatsphärensensibleren Umgang in der heimerzieherischen Praxis als Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung vorgeschlagen. Da in dieser Studie speziell die lokale Privatsphäre betrachtet wurde, werden aus den Erfahrungen zu achtsamen Handlungsabläufen der sozialpädagogischen Fachkräfte sowie aus den Analysen und kritischen Betrachtungen vornehmlich Perspektiven zur lokalen Privatheit formuliert, die aber auch teilweise Implikationen zum privaten Leben insgesamt geben:

76 »Es geht um Privatsphäre, um privates Eigentum und das ist ja auch schon ein Schritt ins Private. Das ist unsere Arbeit, die wir täglich ausführen müssen. Damit haben wir immer zu tun. Das sind auch immer die Konfliktsituationen, die wir täglich bewältigen müssen« (B.136-139).

- Sozialpädagogisches Handeln ist ein Umgang mit den Sphären des Privaten aller Mitglieder einer Heimeinrichtung. Es erfordert ein achtsames sowie aufmerksames Agieren in der Balance zwischen öffentlicher Institution und privatem Lebensort. Rahmenbedingungen, strukturelle Grenzen, die sich u. a. durch Bau- und Brandschutzvorschriften ergeben, im Heimalltag herausgebildete Abläufe sowie gruppeninterne Prozesse sollten regelmäßig auf die Ermöglichung individueller Bedürfnisse lokaler Privatheit von Heranwachsenden geprüft werden.
- Persönliche Zimmer in Heimeinrichtungen sollten nicht nur als privat deklariert, sondern in gemeinsamen Gestaltungs- und Aushandlungsprozessen von Institution und Heranwachsenden als private Sozialräume konstruiert werden, damit sie eine Atmosphäre von Aneignung, Geborgenheit, Wohlfühlen, Sicherheit und Schutz vermitteln können.
- Das Erziehungsverhältnis zur Ermöglichung von Autonomie im Kontrast zum Schutz von Kindern und Jugendlichen begrenzt konstitutiv ihre lokale Privatsphäre. Sozialpädagogische Fachkräfte sollten in diesem Zusammenhang auf ein sensibles Vorgehen achten und Handlungsabläufe für notwendige Eingriffe, z. B. in Fällen von Schutzmaßnahmen, aber auch bei Objektwartungen oder Ähnliches, entwickeln.
- Kinder und Jugendliche sollten sich allein, ungesehen, ungehört und ungestört fühlen können. Dafür brauchen sie eigene Zimmer, die Entscheidungshoheit über deren Zugänge sowie die Möglichkeiten zur Raumgestaltung und -aneignung, damit sie sich Räume schaffen können, die Rückzüge von den Öffentlichkeiten außerhalb und innerhalb der Heimeinrichtungen sowie Freiheiten für Selbsterfahrungen ermöglichen.
- Es sollte berücksichtigt werden, dass die Zuteilungen von Zimmern und eine Neuverteilung bei Veränderungen der Zusammensetzung der Wohngruppenmitglieder institutionelle Macht und die Atmosphäre eines Aufenthaltsortes anstelle eines Wohlfühl- und Lebensortes vermitteln können.
- Geschlossene Zimmertüren und Regeln des Anklopfnens sind nicht ausreichend, um vor Grenzverletzungen lokaler Privatsphäre zu schützen. Es sollte geprüft werden, inwieweit in Konzepten ›offener Räume‹, eines ›familiären Zusammenlebens‹ oder der ›Wohngruppe als Gemeinschaftserfahrung‹ individuelle Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen hintangestellt oder vernachlässigt werden.
- Institutionelle Zugänge zu Zimmern und Zugriffe auf das Interieur führen zu Widerfahrnissen, die von Heranwachsenden als Kontrolle, Überwachung und Eingriffe in die lokale Privatsphäre wahrgenommen werden könnten. Sie sollten fachlich angemessen geschehen und begründet werden können. Eine Identifizierung der institutionellen Zugänge und eine Differenzierung nach Absicht sowie Ziel können dazu beitragen, zum einen Eingriffe zu reduzieren und zum

anderen in notwendigen Situationen institutioneller Zugänge achtsam und aufmerksam in privaten Räumen zu handeln.

- Raumaneignungen von Kindern und Jugendlichen umfassen ein selbstbestimmtes Arrangement der Möbel und persönlicher Gegenstände als Ausdruck ihrer Autonomie und Persönlichkeit. Freiheiten im Arrangement des Interieurs und des Eigentums zu ermöglichen, kann dabei unterstützen, einen architektonischen Raum zu einem privaten Lebens- und Wohlfühlort zu machen.
- Die Herstellung und Sicherstellung von Ordnung und Sauberkeit in privaten Zimmern könnten von Heranwachsenden als Eingriffe in ihre Raumaneignung wahrgenommen werden. Sie sollten kritisch auf Zweck, Angemessenheit und Partizipationsmöglichkeiten geprüft werden.
- Gemeinschaftliche Räume der Wohngruppe und Außenbereiche können zwar temporär ein Alleinsein ermöglichen, sind aber der Öffentlichkeit der Wohngruppe zugänglich. Sie können nicht individuell angeeignet und es kann keine Entscheidungshoheit über den Zugang erlangt werden. Folglich ersetzen sie nicht ein privates Zimmer.
- Doppelzimmer reduzieren individuelle Bedürfnisse lokaler Privatsphäre. Ein von beiden Heranwachsenden selbstbestimmt gewähltes Zusammenwohnen kann eine private Zimmergemeinschaft ermöglichen. Es sollte geprüft werden, inwiefern Wahlmöglichkeiten für Bewohnende von Doppelzimmern gegeben sind.
- Bestehende Verwandtschaftsverhältnisse können nicht als Grundlage für eine selbstbestimmt gewählte Zimmergemeinschaft in Doppelzimmern angesehen werden. Es sollten vielmehr der Wille der Geschwister und die Dynamiken der Geschwisterbeziehung in Betracht gezogen werden, um entscheiden zu können, inwieweit eine geteilte lokale Privatheit entwicklungsfördernd für beide Heranwachsenden sein kann. Darüber hinaus sollten Verwandtschaftsverhältnisse als Ausgangspunkt und Begründung professionellen sozialpädagogischen Ortshandelns kritisch auf familieneideologische Konstrukte geprüft werden.
- Eine Heimeinrichtung ist für Kinder und Jugendliche anfänglich ein fremder Ort mit fremden Personen. Die Heimgruppe ist keine selbstbestimmt gewählte Gemeinschaft, mit der von Beginn an eine gemeinsame lokale Privatheit am Lebensort gestaltet werden möchte – und eventuell wird sie auch nie diese Gemeinschaft. Sozialpädagogisches Handeln kann Möglichkeiten schaffen, sodass Heranwachsende Beziehungen aufbauen, eine Zugehörigkeit zur Wohngruppe erleben und eine Perspektive gemeinschaftlicher lokaler Privatheit auf Zeit entwickeln können. Dabei sollte geprüft werden, inwiefern diesem Prozess die Zeit gegeben wird und inwieweit in einem Konzept gemeinschaftlicher (Familien-) Privatheit individuelle Bedürfnisse Heranwachsender unberücksichtigt bleiben und untergeordnet werden.

- Heimeinrichtungen haben eine konstitutive Durchlässigkeit für Öffentlichkeiten. Es sollte berücksichtigt werden, dass wechselnde Fachkräfte, Bewerbende, neue Wohngruppenmitglieder oder Personen öffentlicher Jugendhilfeträger Zugänge zu den privaten Lebensorten von Kindern und Jugendlichen bekommen, über welche diese nicht eigenmächtig entscheiden können. Dafür sollten Bedingungen geschaffen werden, die den Schutz lokaler Privatsphäre erhalten und die Notwendigkeiten der Öffnung privater Räume minimieren.

8.5 Grenzen und Gütekriterien der Studie

Die vorangegangene Diskussion des Materials verdeutlicht, an welchen Punkten die vorliegende Untersuchung an Grenzen stößt und damit auch Ausblicke für weiterführende Forschungsperspektiven bietet. Die in dieser Arbeit gewonnenen Erkenntnisse zu den Rahmenbedingungen und der Ermöglichung lokaler Privatsphäre für Kinder und Jugendliche basieren auf den Erfahrungsberichten von zehn sozialpädagogischen Fachkräften, die mittels Interviews erfasst und der qualitativen Inhaltsanalyse interpretiert wurden.

Ein qualitatives Vorgehen geht grundlegend offen an einen Untersuchungsgegenstand heran. Es wird sich in eine »Forscher-Gegenstands-Interaktion« begeben, in der sich beide im Verlauf des Prozesses verändern können (Mayring, 2016, S. 31). Das zeigte sich auch für diese Studie, die anfänglich kleiner angedacht war und im Verlauf zu dem vorliegenden Stand angewachsen ist sowie neue Perspektiven für nachfolgende Untersuchungen eröffnet. Es wurden Einzelfälle betrachtet, die aus Interviews stammen, sodass »sich die Daten auf Berichte über ein Geschehen oder eine Handlung beschränken und keinen *direkten* Zugang dazu ermöglichen« (Flick, 2019a, S. 221).

Die erhobenen Daten wurden mithilfe eines Verfahrens untersucht, dass zwar systematisch und regelgeleitet ist, aber letztlich »nicht zu starr und unflexibel« (Mayring, 2015, S. 131) angewandt werden sollte, um den Gegenstand angemessen erforschen zu können. Demnach wird abschließend geschaut, welche Qualität diese qualitative Sozialforschung aufweist:

»Um die Qualität, also die Güte des Forschungsprozesses einschätzen zu können und damit das wissenschaftliche Vorgehen abzusichern, sind gewisse Maßstäbe notwendig. Da klassische Kriterien der quantitativen Sozialforschung (Objektivität, Reliabilität und Validität) für qualitative Zielsetzungen nicht geeignet sind, wurden spezifisch qualitative Gütekriterien entwickelt« (Gläser-Zikuda, 2013, S. 147).

Zusätzlich konstatiert Flick (2019b, S. 474) exemplarisch für die Gütekriterien quantitativer Forschung, dass sich die Reliabilität, verstanden »als die Stabilität von Daten und Ergebnissen bei mehreren Erhebungen«, bei der qualitativen Sozialforschung nicht anbietet, da wiederholte Erzählungen mehr auf eine »zurecht gelegte« Version als auf die Verlässlichkeit des Erzählten« hindeuten. Die Validität, die als Kriterium anzeigt,

»wie eindeutig ein gemessener Zusammenhang bestimmt werden kann« und Maßstab für die Standardisierung einer quantitativen Datenerhebung ist, erscheint ebenfalls ungeeignet, da die Stärke qualitativer Sozialforschung darin liegt, dass sie offen, prozesshaft und flexibel ist.

Untersuchungsgegenstände und Forschende können sich im Verlauf verändern, so dass Anpassungen stets möglich sein sollten, auch wenn daraus keine Beliebigkeit des methodischen Vorgehens geschlussfolgert werden sollte (Mayring, 2016, S. 27 ff.). Die Objektivität – im Sinne eines unabhängig überprüfbarer Messwerts – eröffnet die Frage, inwieweit Forschende »zu gleichen Ergebnissen bei der Analyse vorliegender qualitativer Daten kommen« (Flick, 2019b, S. 475). Dabei müssten unabhängige Personen die gleichen Bedeutungen, z. B. aus Textdaten, erschließen. Allerdings weicht ein solches Realitätsverständnis quantitativen Denkens von den Grundlagen qualitativer Sozialforschung ab, sodass die Anwendbarkeit der Objektivität als Gütekriterium – gleichsam der Reliabilität und Validität – zumeist abgelehnt wird.

Da demnach die ›klassischen Gütekriterien‹ an dieser Stelle keine Anwendung finden können, soll das vorliegende Material anhand der von Mayring (2016, S. 144) aufgeführten Gütekriterien für qualitative Forschungen geprüft werden.⁷⁷

Das erste Kriterium ist eine angemessene Verfahrensdokumentation, mit der ersichtlich werden soll, wie das Vorgehen der Studie war. Diesbezüglich liegt mit dem Kapitel 6 eine Beschreibung vor, wie sich das Forschungsinteresse entwickelte, die Studie unter Berücksichtigung der Einflüsse der Covid-19-Pandemie konzipiert und die Daten erhoben, aufbereitet sowie ausgewertet wurden (Mayring, 2016, S. 144 f.).

Das zweite zu prüfende Kriterium ist die argumentative Absicherung der Interpretation. Da sich die Interpretation der Daten »nicht wie Rechenoperationen nachrechnen« (S. 145) lässt, soll sie nachvollziehbar argumentiert werden. Die Kapitel 7 bis 7.12 enthalten die Interpretation aller Daten auf Basis der entwickelten Kategorien, die zusätz-

77 Grundsätzlich werden für qualitative Sozialforschungen unterschiedliche Gütekriterien diskutiert. Diesbezüglich weist Flick (2019b) zum einen darauf hin, dass es ungewiss sei, ob sich die wissenschaftliche Gemeinschaft jemals auf allgemeine Gütekriterien qualitativer Forschung einigen könnte. Zum anderen eröffnet er die Frage, inwieweit »das überhaupt wünschenswert ist«, da die Vielseitigkeit qualitativer Sozialforschung der wesentliche Kern für die aus ihr gewonnenen Erkenntnisse darstellt und sie zudem »vom Verzicht auf Standardisierung von Vorgehensweisen geprägt ist und lebt« (S. 485). Exemplarisch könnten im Gegensatz zu den in dieser Studie geprüften Kriterien nach Mayring (2016) die fünf Gütekriterien nach Strübing (2018) aufgeführt werden. Er konstatiert die »Gegenstandsangemessenheit, empirische Sättigung, theoretische Durchdringung, textuelle Performanz und Originalität« (S. 204). Im Sinne dieser Kriterien wäre eine »qualitative Forschung [...] gut, wenn sie ihren Gegenstand über den Forschungsprozess hinweg angemessen entwickelt, dabei den interaktiven Prozess seiner empirischen Sättigung ebenso bewältigt wie seine fortwährende theoretische Perspektivierung und diese forschende Herstellungsleistung gegenüber relevanten Publikum in ihrer Gültigkeit und ihrem Erkenntniswert vermitteln kann« (S. 215). Trotzdem werden die Gütekriterien nach Mayring (2016) in der vorliegenden Studie angewandt, da sie obgleich der grundsätzlichen Offenheit qualitativer Sozialforschung im Rahmen eines regelgeleiteten Verfahrens verstanden werden. Das meint ein nachvollziehbares Vorgehen sowie die Nähe zu einem systematischen Ansatz qualitativen Denkens. Durch die Anwendung des qualitativ-inhaltsanalytischen Ablaufs nach Mayring (2015) bei der empirischen Untersuchung besteht in dieser Arbeit auch eine Nähe zu seinen Ansätzen qualitativen Denkens.

lich anhand ausgewählter Interviewstellen nah am Gegenstand argumentiert und in den Kapitel 8 bis 8.4 diskutiert wurde.

Bei diesem Vorgehen wurde das dritte Kriterium der Regelgeleitetheit berücksichtigt. Die angewandte zusammenfassende Inhaltsanalyse – als eine der drei Techniken qualitativer Inhaltsanalyse – ist ein systematisches Verfahren, in dem zuerst Analyse-einheiten zur Betrachtung festgelegt werden, um das Material anschließend schrittweise zu bearbeiten und daraus Kategorien zur Auswertung zu entwickeln. Dementsprechend wird in Kapitel 6.6 der Ablauf der zusammenfassenden Inhaltsanalyse für das Material dargelegt.

Das vierte Gütekriterium betrifft die Gegenstandsnähe, die besagt, dass sich eine Sozialforschung stets auf Menschen und ihre Lebenswelten bezieht, damit sie alltagsnahe Erfahrungen aus dem zu erforschenden Feld beitragen. Das wird durch die fünf Postulate qualitativen Denkens fundiert, insbesondere durch die Subjektbezogenheit und Alltagsnähe (erstes und viertes Postulat) (Mayring, 2016, S. 19 ff.). Diese Gegenstandsnähe zeigt sich in der Studie zum einen durch die Bereitschaft und Beteiligung von fünf Trägern sowie zehn sozialpädagogischen Fachkräften, die von ihrem Heimalltag und der Ermöglichung lokaler Privatsphäre berichteten. Zum anderen wird ein Gegenstand behandelt, der vor dem Hintergrund ihrer Geschichte als auch ihrer aktuellen Konstitution eine Relevanz für die Heimerziehung hat. So betonten auch einige der interviewten Personen, dass es ein »interessantes Thema« (B.433) und wichtig sei, die damit verbundenen Details zu betrachten.

An dieser Stelle wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Zugang zu dem Gegenstand sowie Feld der Untersuchung nur durch die Freiwilligkeit der Träger und ihrer Mitarbeitenden möglich war. Es ist zu beachten, dass jeder »Studienteilnehmer [...] einen Spielraum darin [hat], was er als wesentlich erachtet, was er auf die entsprechenden Fragen hin antwortet und wie und vor allem auch wie ausführlich er dies tut« (Flick, 2019a, S. 25). Wie in Kap. 6.3 erwähnt, wurden nicht alle Anfragen zur Interviewteilnahme beantwortet. Somit bildet die Freiwilligkeit zugleich eine Grenze, welche Erfahrungen in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand erfasst werden konnten.

Diesbezüglich muss das fünfte Postulat qualitativen Denkens, inwieweit die Ergebnisse auf dem Weg zu einer Verallgemeinerbarkeit hin betrachtet und begründet werden können, berücksichtigt werden (Mayring, 2016, S. 23 f.). Der Anspruch von Wissenschaft ist, ein gesichertes Wissen zu generieren, das intersubjektiv überprüfbar wahr und allgemeingültig ist (Aeppli et al., 2016, S. 17 f.). Allerdings arbeitet eine qualitative Sozialforschung mit wenigen Fällen. Zwar »[stehen] die Fälle [...] für allgemeine Zusammenhänge« (Flick, 2019a, S. 275) und es könnten somit Handlungsperspektiven für die Praxis vorgeschlagen werden, dennoch kann bei zehn vorliegenden Interviews keine Generalisierung erfolgen. Dementsprechend erheben auch die Handlungsperspektiven keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit und bedürfen einer Prüfung zur Anwendbarkeit in der Praxis.

Abschließend fanden die folgenden zwei Gütekriterien keine Anwendung für die Studie: Die kommunikative Validierung wird genutzt, um die Ergebnisse zusammen mit den interviewten Personen im Dialog zu prüfen: »Wenn sich die Beforschten in den Analyseergebnissen und Interpretationen auch wieder finden [sic], kann das ein wichtiges Argument zur Absicherung der Ergebnisse sein« (Mayring, 2016, S. 147). Die Triangulation ermöglicht nach Mayring (2016, S. 147 f.) durch die Erhebung weiterer qualitativer oder quantitativer Daten oder durch die Anwendung anderer geeigneter Auswertungsmethoden auf das vorliegende Material, die Qualität der vorliegenden Forschung zu vergrößern. Unter Berücksichtigung der vier anderen Gütekriterien wäre sowohl für die kommunikative Validierung als auch die Triangulation ein regelgeleitetes und systematisches Vorgehen zur Erhebung der Daten sowie ihrer Auswertung notwendig. Auch wenn durch solche Vorgehensweisen wichtige Erkenntnisse gewonnen werden können, werden sie an dieser Stelle als nachfolgende Forschungsprojekte und als eine Einladung zu diesen angesehen. Dementsprechend kann die vorliegende Studie als ein Baustein verstanden werden, die Erkenntnisse innerhalb der damit verbundenen Grenzen liefert.

9

Fazit und Ausblick

Der Beginn der Forschungsarbeit basierte auf der Beobachtung, dass es Heimeinrichtungen nach § 34 SGB VIII gibt, in denen Heranwachsende bis zu ihrer Volljährigkeit und ihrem Auszug in Doppelzimmern gemeinsam wohnen. Davon ausgehend, dass öffentliche Jugendhilfeträger Doppelzimmer im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII als angemessene Bedingung für das Aufwachsen annehmen, eröffnete sich die Frage, inwiefern sozialpädagogische Fachkräfte eine lokale Privatsphäre für Kinder und Jugendliche in Heimeinrichtungen nach § 34 SGB VIII unter den gegebenen Rahmenbedingungen ermöglichen.

Die Ergebnisse der Studie verdeutlichen die Herausforderungen der Heimerziehung, zwischen öffentlichem Auftrag und privatem Lebensraum einen sozialpädagogischen Ort zu schaffen, an dem lokale Privatsphäre für Heranwachsende ermöglicht werden kann. Auch wenn es nicht so viele Doppelzimmer in Einrichtungen gibt, wie gedacht, sind es weniger die architektonischen Räume, die eine lokale Privatsphäre ermöglichen. Aus diesem Grund wurden die einrichtungsspezifischen Rahmenbedingungen und sozialpädagogischen Handlungen in den Blick genommen. Mit den Aussagen von zehn Fachkräften bezüglich der Konstruktion privater Räume für Kinder und Jugendliche konnten Einblicke erlangt werden, wie die jeweiligen Einrichtungen mit den lokalen Privatsphären ihrer Kinder und Jugendlichen umgehen.

Es zeigte sich, dass Zimmer als Frei- und Schutzräume angesehen werden, deren Interieur selbstbestimmt arrangiert werden kann, und dass an der Schwelle geschlossener Zimmertüren sowie in den Räumen umsichtig gehandelt werden soll. Es wurden aber auch Einschränkungen lokaler Privatsphäre sichtbar, die dem Schutz der Heranwachsenden dienen sollen, strukturelle Begrenzungen beim Bewohnen von Doppelzimmern, Bedingungen der Grenzüberschreitungen an der Türschwelle durch Wohngruppenmitglieder und Fachkräfte, institutionelle Zugänge in als privat deklarierte Räume, Eingriffe in das Arrangement sowie die beständige Möglichkeit, Räume einer außenstehenden Öffentlichkeit wie dem öffentlichen Jugendhilfeträger präsentieren zu müssen. Die zuletzt aufge-

führten Punkte offenbarten Strukturen und Handlungsmuster, die kritisch betrachtet und diskutiert wurden, um Handlungsperspektiven zu entwickeln, die Potenziale für die Gestaltung eines sozialpädagogischen Lebensortes bieten, ein Ort an dem u. a. Bedürfnisse des Allein-, Ungesehen-, Ungehört- und Ungestörtseins und unbegrenztere Raumaneignungen – für sich und mit persönlichen Gegenständen – ermöglicht werden können. Die kritischen Betrachtungen werden in Anlehnung an Freigang (2014) aufgefasst: »Kritik an der Heimerziehung sollte also nicht verstanden werden als Plädoyer gegen sie, als Beweis ihrer Sinnlosigkeit, sondern als Anlass zu ihrer weiteren Verbesserung« (S. 121).

Aus den kritischen Betrachtungen, aber vor allem auch aus den Erfahrungen zu Handlungsabläufen der sozialpädagogischen Fachkräfte, wurde geschlussfolgert, dass professionelle Handlungen zur Achtung und Wahrung des Rechts auf lokale Privatsphäre als Anteile einer Kultur der Achtsamkeit in Heimeinrichtungen dazu beitragen können, dass persönliche (lokale) Grenzen gewahrt, Eingriffe reduziert und mehr Handlungs- und Entscheidungsräume für Heranwachsende ermöglicht werden, damit sie sich besser als selbstbestimmte Persönlichkeiten am sozialpädagogischen Lebensort erfahren und ausprobieren können.

Die als ein privatsphärensensibler Umgang formulierten Handlungsperspektiven können eventuell einen Beitrag für die Praxis leisten, einen vertiefenden Fokus auf die Ermöglichung lokaler Privatsphäre der den Heimeinrichtungen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu legen, diese bei Rahmenbedingungen für Einrichtungen stärker zu berücksichtigen, entsprechende Aspekte in Schutzkonzepten zu verankern und unter Umständen diesbezüglich achtsamer sowie aufmerksamer im Heimalltag zu handeln. Für die sozialpädagogische Forschung liegt mit dieser Studie eine Arbeit vor, die einen Aspekt des Privaten konkret diskutiert und auch einen Vorschlag zur Definition der »Begrifflichkeiten für ein umfassendes Phänomen der Pädagogik« (Krüger, 2022, S. 30) unterbreitet. Selbstverständlich weist eine qualitative Studie, die Inhalte aus den Erfahrungen von zehn sozialpädagogischen Fachkräften analysiert hat, Grenzen in ihrer Aussagekraft auf.⁷⁸ Die Differenz zwischen Handlungen, die lokale Privatsphäre ermöglichen oder in diese eingreifen, und die daraus resultierenden Widerfahrnisse für die Heranwachsenden wurden mit der vorliegenden Forschung nicht untersucht, genauso

⁷⁸ In der Studie wurde die lokale Privatsphäre in den Blick genommen und wie sie an – im öffentlichen Auftrag agierenden – sozialpädagogischen Lebensorten für Heranwachsende ermöglicht werden kann. Das betrifft das Recht auf Privatsphäre von etwas mehr als 120.000 Kindern und Jugendlichen, die in Heimeinrichtungen aufwachsen (AKJ^{Stat}, 2021). Zur Vergleichbarkeit stellte sich die Frage, wie sich lokale Privatheit im familiären Zusammenleben gestaltet. Es zeigte sich, dass zwar historische Rekonstruktionen vorliegen (Ariès & Duby, 1989–1993), aber keine konkreten Untersuchungen, die Einblicke in die heutige Gestaltung lokaler Privatsphäre in privaten Haushalten geben können. Vor diesem Hintergrund wurde der Aspekt in der vorliegenden Forschungsarbeit nicht aufgegriffen. Ausblickend lässt sich festhalten, dass laut einer aktuellen Studie zur Entwicklung des Wohnungsmarkts »etwa 6 Prozent der Haushalte in deutschen Großstädten [...] in tendenziell zu kleinen Wohnungen [leben]« und »besonders häufig [...] Haushalte mit Migrationshintergrund und Familien betroffen [sind]« (Sagner & Voigtländer, 2023, S. 1). Dieser Hinweis auf einen beeinträchtigten Wohnraum gibt zwar keine Einblicke in das tatsächliche Zusammenleben von Familien, lässt aber eine verringerte lokale Privatheit vermuten und eröffnet dadurch einen Untersuchungsgegenstand, der nicht nur von der Sozialpädagogik, sondern auch von anderen Sozialwissenschaften vertieft werden könnte.

wenig wie eine partizipative Gestaltung des sozialpädagogischen Lebensortes und die gemeinsame Konstruktion privater sozialer Räume. Darüber hinaus fehlen noch spezifische Perspektiven zu den anderen Sphären. Dadurch kann die Studie als ein Baustein zum Erfassen lokaler Privatsphäre (und insgesamt des privaten Lebens) von Kindern und Jugendlichen in Heimeinrichtungen nach § 34 SGB VIII verstanden werden. Sie soll sich in die Arbeiten zur Erforschung des Alltags in Heimeinrichtungen einreihen, die umfangreiche Erkenntnisse u. a. zur Qualität, zur Gestaltung professioneller Nähe und Distanz, zu Kinderrechten, Kinderschutz sowie sexualisierter Gewalt und Missbrauch geliefert haben, und einen Beitrag dazu leisten.

Zudem versteht sich die Studie mit dem vorliegenden Stand und im Rahmen ihres Umfangs als Einladung für fortfolgende vertiefende Erforschungen lokaler Privatsphäre sowie als Anstoß für weiterführende Forschungen zum privaten Leben und den Sphären des Privaten in der Heimerziehung. Dafür sollte zuvörderst die Perspektive weiterentwickelt werden, die an dieser Stelle offenbleibt. Denn es stellt sich die Frage, wie Heranwachsende ihre lokale Privatsphäre in Heimeinrichtungen wahrnehmen und welche Widerfahrnisse sie durch Ermöglichungs- und Eingriffshandlungen sozialpädagogischer Fachkräfte erleben. Es zeigte sich, dass sich Heranwachsende am sozialpädagogischen Lebensort privat und zuhause fühlen wollen. Die Verbindung der Perspektiven von Heranwachsenden und der Institutionen kann zur Erforschung der Partizipationsmöglichkeiten in Bezug auf lokale Privatsphäre führen. Die vorliegenden Interviews verwiesen auf Gesprächsrunden in den Einrichtungen, bei denen Heranwachsende untereinander und auch mit den sozialpädagogischen Fachkräften die Gestaltung lokaler Privatsphäre häufiger thematisieren. Es stellt sich die Frage, wie sich solche Aushandlungsprozesse gestalten. Das mündet in einem sozialpädagogischen Ortshandeln, bei dem gestaltbare Räume zur persönlichen Aneignung zur Verfügung gestellt werden, damit sich Heranwachsende als autonome Subjekte erfahren können, und forciert die Frage, inwieweit eine Heimeinrichtung insgesamt ein autonomer Lebensbereich des Privaten für Kinder und Jugendliche sein kann.

Das zeigt, dass das Recht auf den Schutz der Privatsphäre und der Ehre im Sinne des Art. 16 UN-KRK umfangreiche Forschungsperspektiven eröffnet. Als Entscheidungs- und Handlungsrahmen autonomer Menschen ist das private Leben in einem asymmetrischen Erziehungsverhältnis grundlegender Gegenstand der Sozialpädagogik und ihrer Balance zwischen der Ermöglichung von Selbstbestimmung und der Wahrung des Kindeswohls, aber auch ihrer Geschichte und der systematischen Verletzung des Rechts auf ein privates Leben. Im Detail verdeutlichen das die differenzierbaren Sphären des Privaten, wie es mit dieser Studie anhand der lokalen Privatsphäre versucht wurde. Erkenntnisse zu den Aspekten der Intimsphäre lassen sich in den Forschungen zu Gewalt- und Missbrauchssituationen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe aber auch zu Schutzkonzepten und den professionellen Nähe-Distanz-Beziehungen finden.

Aktuelles Forschungspotenzial bietet die informationelle Privatsphäre in Verbindung mit Art. 17 der UN-KRK als Recht auf Medienzugang und Mediennutzung sowie des Kinder- und Jugend(medien)schutzes. Im Rahmen der sich immer stärker digitalisierenden und mediatisierenden Gesellschaft spielen die informationellen Privatsphären der Kinder und Jugendlichen in der Heimerziehung eine große Rolle. Es stellen sich dafür exemplarisch die Fragen, wie die personenbezogenen Daten von Heranwachsenden in der Heimerziehung geschützt werden können; wie Heranwachsende befähigt werden können, achtsam mit ihren personenbezogenen Daten und privaten Informationen in digitalen Sozialräumen umzugehen; welche Handlungskompetenzen sozialpädagogische Fachkräfte benötigen, Heranwachsende für ihr Handeln in digitalen Sozialräumen befähigen und schützen zu können, und wie sozialpädagogische Fachkräfte ihre professionellen Handlungskompetenzen in diesem Bereich erweitern können. Folglich soll an dieser Stelle die Studie so beendet werden, wie sie begonnen wurde: Das Private hat im Alltag der Menschen ein besonderes Gewicht.

Literaturverzeichnis

- Aeppli, J., Gasser, L., Gutzwiller, E., & Tettenborn, A. (2016). *Empirisches wissenschaftliches Arbeiten. Ein Studienbuch für die Bildungswissenschaften* (4. Aufl.). Verlag Julius Klinkhardt.
- AGJ – Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe. (2010). *Abschlussbericht des Runden Tisches »Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren«*. https://www.agj.de/fileadmin/files/publikationen/RTH_Abschlussbericht.pdf (letzter Zugriff: 06.05.2024).
- AKJStat – Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. (2021). *Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)*. <http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/steckbriefe-der-hilfarten/heimerziehung-34-sgb-viii> (letzter Zugriff: 06.05.2024).
- AKJStat – Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. (2023). *Monitor Hilfen zur Erziehung 2023. Datenbasis 2021*. <http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/> (letzter Zugriff: 06.05.2024).
- Andresen, S. (2015). Kinderschutz im Alltag. Multidimensionale Perspektiven und Konzepte. In G. Crone & H. Liebhardt (Hrsg.), *Institutioneller Schutz vor sexuellem Missbrauch. Achtsam und verantwortlich handeln in Einrichtungen der Caritas* (S. 117–126). Beltz Juventa.
- Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit Hamburg. (2020). Für eine Heimkampagne 3.0! Ergebnisse des Hamburger Tribunals über die Verletzung von Kinderrechten in der Heimerziehung. In L. Degener, T. Kunstreicher, T. Lutz, S. Mielich, F. Muhl & W. Rosenkötter (Hrsg.), *Dressur zur Mündigkeit? Über die Verletzung von Kinderrechten in der Heimerziehung* (S. 117–124). Beltz Juventa.
- F. Muhl & W. Rosenkötter (Hrsg.), *Dressur zur Mündigkeit? Über die Verletzung von Kinderrechten in der Heimerziehung* (S. 117–124). Beltz Juventa.
- Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit Hamburg, & Aktionsbündnis gegen geschlossene Unterbringung. (2020). *Dressur zur Mündigkeit? Tribunal über die Verletzung von Kinderrechten in der Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland*. In L. Degener, T. Kunstreicher, T. Lutz, S. Mielich, F. Muhl & W. Rosenkötter (Hrsg.), *Dressur zur Mündigkeit? Über die Verletzung von Kinderrechten in der Heimerziehung* (S. 20–27). Beltz Juventa.
- Arendt, H. (1958/2019). *Vita activa oder Vom tätigen Leben* (20. Aufl.). Piper Verlag.
- Ariès, P. (1991). Einleitung: Zu einer Geschichte des privaten Lebens. In P. Ariès & R. Chartier (Hrsg.), *Geschichte des privaten Lebens. Band 3: Von der Renaissance zur Aufklärung* (S. 7–19). S. Fischer Verlag.
- Ariès, P., & Duby, G. (Hrsg.). (1989–1993). *Geschichte des privaten Lebens. 5 Bände*. S. Fischer Verlag.
- Augustinus. (401/2008). *Bekenntnisse*. Reclam.
- Autorenkollektiv. (1974). *Grenzen der Sozialpädagogik. Berichte von Trevegängern, Rockern und Heimjugendlichen. Diskussionen über Randgruppen und ihre Probleme*. Karin Kramer Verlag.
- Baltrusich, E. (2016). *Sparta. Geschichte, Gesellschaft, Kultur* (5. Aufl.). Verlag C.H. Beck.

- Balzer, W., & Brendel, K. R. (2019). *Theorie der Wissenschaften*. Springer VS.
- Bauer, P. (2018). Multiprofessionalität. In G. Graßhoff, A. Renker & W. Schröer (Hrsg.), *Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung* (S. 727–739). Springer VS.
- Behnisch, M. (2018). *Die Organisation des Täglichen. Alltag in der Heimerziehung am Beispiel des Essens*. IGfH-Eigenverlag.
- Behnisch, M. (2020). *Dokumentation und Auswertung der Werkstatt für Fachkräfte öffentlicher und freier Träger im Rahmen der Initiative »Zukunftsforum Heimerziehung«*. IGfH-Eigenverlag. https://igfh.de/sites/default/files/2021-07/Web_Behnisch_Doku_Auswertung_Werkstatt_Fachkr%C3%A4fte_0.pdf (letzter Zugriff: 06.05.2024).
- Behnisch, M. (2022). »Da kann ich mich zurückziehen, wenn ich keine Lust mehr hab«: Räume und ihre Bedeutung für Nähe, Distanz und Schutz. In D. Schäfer & M. Behnisch (Hrsg.), *Professionelle Nähe in der Heimerziehung* (S. 22–35). IGfH-Eigenverlag.
- Beranek, A. (2021). *Soziale Arbeit im Digitalzeitalter. Eine Profession und ihre Theorien im Kontext digitaler Transformation*. Beltz Juventa.
- Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. (2023). *Leitfaden Bau- und Ausstattungsstandards betriebs-erlaubnispflichtiger Angebote gemäß § 45 SGB VIII*. https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/aufsicht/einrichtungsaufsicht-fachinfo/leitfaden_bau-_-und_ausstattungsstandards.pdf (letzter Zugriff: 06.05.2024).
- Berghaus, M. (2022). Ein Blick zurück ... Der erste Lockdown: Familien im Lagerkoller? In K. Aghamari, R. Streck & A. van Rießen (Hrsg.), *Alltag und Soziale Arbeit in der Corona-Pandemie. Einblicke in Perspektiven der Adressat*innen* (S. 112–123). Verlag Barbara Budrich.
- Bindel-Kögel, G. (2011). *Gemeinsam oder getrennt? Zur Rechtspraxis der außerfamiliären Unterbringung von Geschwisterkindern in Deutschland. Band 11 der SPI-Materialien* (Sozialpädagogisches Institut des SOS-Kinderdorf e.V., Hrsg.). Eigenverlag. <https://www.sos-kinderdorf.de/resource/blob/8632/8635e9a98045a96a11509ec8329cf35c/mb-11-gemeinsam-oder-getrennt-data.pdf> (letzter Zugriff: 06.05.2024).
- Birgmeier, B. (2014). *Handlungswissenschaft Soziale Arbeit. Eine Begriffsanalyse*. Springer VS.
- BMBF – Bundesministerium für Bildung und Forschung. (2019). *Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Forschung fördern, Prävention verbessern, pädagogische Praxis stärken*. https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/3/31125_Sexualisierte_Gewalt_gegen_Kinder_und_Jugendliche.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (letzter Zugriff: 06.05.2024).
- BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (Hrsg.). (1994). *Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44 Abs. 1 Buchstabe a des Übereinkommens über die Rechte des Kindes*. https://www.kinderrechte.de/fileadmin/Redaktion-Kinderrechte/1_Kinderrechte/1.7_Staatenberichte/01_Erster_Staatenbericht_zur_UN-Kinderrechtskonvention.pdf (letzter Zugriff: 06.05.2024).
- BMJ – Bundesministerium der Justiz, BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, & BMBF – Bundesministerium für Bildung und Forschung. (Hrsg.). (2011). *Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. Abschlussbericht*. Berlin. https://www.bmj.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_RTKM.pdf?__blob=publicationFile (letzter Zugriff: 26.05.2024)
- Böhml, W., & Seichter, S. (2022). *Wörterbuch der Pädagogik* (18. Aufl.). Brill Schöningh/UTB.
- Böllert, K. (2015). Familie. In W. Thole, Werner, D. Höblich & S. Ahmed (Hrsg.), *Taschenwörterbuch Soziale Arbeit* (2. Aufl., S. 84–86). Verlag Julius Klinkhardt/UTB.
- Bourdieu, P. (1983). Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital. In R. Kreckel (Hrsg.), *Soziale Welt. Sonderband 2: Soziale Ungleichheiten* (S. 183–198). Verlag Otto Schwartz.
- Breznik, W. (1978). *Metatheorie der Erziehung. Eine Einführung in die Grundlagen der Erziehungswissenschaft, der Philosophie der Erziehung und der Praktischen Pädagogik* (4. Aufl.). Ernst Reinhardt Verlag.
- Brüschiweiler, B., & Reutlinger, C. (2014). Raum als dritter Erzieher. Aneignung im Vorschulalter revised [sic]. In U. Deinet & C. Reutlinger (Hrsg.), *Tätigkeit – Aneignung – Bildung. Positionierungen zwischen Virtualität und Gegenständlichkeit* (S. 175–188). Springer VS.
- Budde, W., Früchtel, F., & Loferer, A. (2004). Ressourcencheck – ein strukturiertes Gespräch über Stärken und was daraus zu machen ist. *Sozialmagazin*, 29(6), 14–22.
- Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 29. (2021). *Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 3. Juni 2021*. https://www.bgbler.de/xaver/bgbler/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbler121s1444.pdf#_bgbler_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbler121s1444.pdf%27%5D_1718357319043 (letzter Zugriff: 06.05.2024).
- Bürger, U. (2001). Heimerziehung. In V. Birtsch, K. Müntermann & W. Trede (Hrsg.), *Handbuch Erziehungshilfen. Leitfäden für Ausbildung, Praxis und Forschung* (S. 632–663). Votum Verlag.

- Burschel, M., Klein-Zimmer, K., & Seckinger, M. (2022). *Gute Heime – Möglichkeiten der Sichtbarmachung der Qualitäten stationärer Hilfen zur Erziehung*. Beltz Juventa.
- Caspari, P., Dill, H., Hackenschmied, G., & Straus, F. (2021). *Ausgeliefert und verdrängt – Heimkindheit zwischen 1949 und 1975 und die Auswirkungen auf die Lebensführung Betroffener. Eine begleitende Studie zur Bayrischen Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder*. Springer VS.
- Castells, M. (2017). *Der Aufstieg der Netzwerkgesellschaft. Das Informationszeitalter – Wirtschaft – Gesellschaft – Kultur. Band 1*. Springer VS.
- Cierpka, M. (2012). Familie. In J. V. Wirth & H. Kleve (Hrsg.), *Lexikon des systemischen Arbeitens. Grundbegriffe der systemischen Praxis, Methodik und Theorie* (S. 104–107). Carl-Auer Verlag.
- Collomp, A. (1991). *Wohnverhältnisse und Zusammenleben*. In P. Ariès & R. Chartier (Hrsg.), *Geschichte des privaten Lebens. 3. Band: Von der Renaissance zur Aufklärung* (S. 497–533). S. Fischer Verlag.
- Crone, G., & Liebhardt, H. (Hrsg.). (2015). *Institutioneller Schutz vor sexuellem Missbrauch. Achtsam und verantwortlich handeln in Einrichtungen der Caritas*. Beltz Juventa.
- Dahme, H.-J., & Wohlfahrt, N. (2018). Qualität. In H.-U. Otto, H. Thiersch, R. Treptow & H. Ziegler (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik* (6. Aufl., S. 1236–1245). Ernst Reinhardt Verlag.
- DBSH – Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit. (2016). *Deutschsprachige Definition Sozialer Arbeit des Fachbereichstag [sic] Soziale Arbeit und DBSH*. https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/bilder/Profession/20161114_Dt_Def_Sozialer_Arbeit_FBTS_DBSH_01.pdf (letzter Zugriff: 06.05.2024).
- Degener, L., Kunstrreich, T., Lutz, T., Mielich, S., Muhl, F., & Rosenkötter, W. (Hrsg.). (2020). *Dressur zur Mündigkeit? Über die Verletzung von Kinderrechten in der Heimerziehung*. Beltz Juventa.
- Deinet, U., & Reutlinger, C. (2019). Sozialraumarbeit und digital werdende Lebenswelten Jugendlicher. *Sozialmagazin*, 44(3), 6–12.
- Deller, U., & Brake, R. (2014). *Soziale Arbeit. Grundlagen für Theorie und Praxis*. Verlag Barbara Budrich/UTB.
- Destatis – Statistisches Bundesamt. (2021). *Hilfen zur Erziehung, einschließlich Hilfen für junge Volljährige in Deutschland nach Art der Hilfe*. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Jugendarbeit/Tabellen/hilfen-erziehung-jungevolljaehrige.html> (letzter Zugriff: 06.05.2024).
- Dewe, B., & Otto, H.-U. (2018). Profession. In H.-U. Otto, H. Thiersch, R. Treptow & H. Ziegler (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik* (6. Aufl., S. 1191–1202). Ernst Reinhardt Verlag.
- Diogenes Laertios. (o. D./2010). *Leben und Lehre der Philosophen* (2. Aufl.). Reclam.
- Domann, S. (2015). Die Zeit des Ankommens in der Wohngruppe. *Sozial Extra*, 39(5), 28–30.
- Domann, S. (2020). *Gruppen Jugendlicher in der Heimerziehung*. Beltz Juventa.
- Dör, M., & Müller, B. (2019). Nähe und Distanz als Strukturen der Professionalität pädagogischer Arbeitsfelder. In M. Dör (Hrsg.), *Nähe und Distanz. Ein Spannungsfeld pädagogischer Professionalität* (4. Aufl., S. 14–39). Beltz Juventa.
- Duby, G. (1989). Vorwort zur Geschichte des privaten Lebens. In P. Veyne (Hrsg.), *Geschichte des privaten Lebens. 1. Band: Vom Römischen Imperium zum Byzantinischen Reich* (S. 7–9). S. Fischer Verlag.
- Düring, Diana (2021). Umerziehung zur Sozialistischen Persönlichkeit im System der DDR-Spezialheimerziehung. *Forum Erziehungshilfen*, 27(2), 74–78.
- Eberitzsch, S., Keller, S., & Rohrbach, J. (2020). Partizipation als Teil von Schutzkonzepten in der Heimerziehung. Die Sichtweisen der jungen Menschen. In Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.), *ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2020* (S. 142–158). Waxmann Verlag.
- Ehrhardt, A. (2013). *Methoden der Sozialen Arbeit* (2. Aufl.). Wochenschau Verlag.
- Engelbracht, M., Klein, A., & Richter, M. (2022). Zur Debatte um die Staatliche Anerkennung von Studiengängen der Erziehungswissenschaft mit sozialpädagogischem Profil. *Erziehungswissenschaft*, 33(64), 23–29.
- Erath, P., & Balkow, K. (2016). *Einführung in die Soziale Arbeit*. Kohlhammer Verlag.
- Erler, M. (2012). *Soziale Arbeit. Ein Lehr- und Arbeitsbuch zu Geschichte, Aufgaben und Theorien*. Beltz Juventa.
- Eßer, F. (2013). Familienkindheit als sozialpädagogische Herstellungsleistung. Ethnographische Betrachtungen zu familiären Formen der Heimerziehung. *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung*, 8(2), 163–176.
- Eßer, F., & Köngeter, S. (2012). Doing Family in der Heimerziehung. Familialität als professionelle Deutungsressource. *Sozial Extra*, 36(7–8), 37–40.
- European Court of Human Rights. (1950/2021). *European Convention on Human Rights*. https://www.echr.coe.int/documents/d_echr/Convention_ENG (letzter Zugriff: 06.05.2024).
- Euteneuer, M. (2021). Zwischen gesellschaftlicher Ordnung und familialem Eigensinn: Perspektiven einer sozialpädagogischen Familienforschung. In Sektion Sozialpädagogik und Pädagogik der frühen Kindheit (Hrsg.), *Familien im Kontext kindheits- und sozialpädagogischer Institutionen* (S. 26–40). Beltz Juventa.
- Fegert, J. M., Schröer, W., & Wolff, M. (2017). Persönliche Rechte von Kindern und Jugendlichen. Schutzkonzepte als

- organisationale Herausforderungen. In M. Wolff, W. Schröer & J. M. Fegert (Hrsg.), *Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch* (S. 14–24). Beltz Juventa.
- Flick, U. (2019a). *Sozialforschung. Methoden und Anwendungen. Ein Überblick für die BA-Studiengänge* (4. Aufl.). Rohwohl Verlag.
- Flick, U. (2019b). Gütekriterien qualitativer Sozialforschung. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (2. Aufl., S. 473–488). Springer VS.
- Flösser, G., & Oechler, M. (2015). Subsidiarität. In W. Thole, Werner, D. Höblich & S. Ahmed (Hrsg.), *Taschenwörterbuch Soziale Arbeit* (2. Aufl., S. 319–320). Verlag Julius Klinkhardt/UTB.
- Foisil, M. (1991). Die Sprache der Dokumente und die Wahrnehmung des privaten Lebens. In P. Ariès & R. Chartier (Hrsg.), *Geschichte des privaten Lebens. 3. Band: Von der Renaissance zur Aufklärung* (S. 333–369). S. Fischer Verlag.
- Foucault, M. (1975/2020). Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses (18. Aufl.). Suhrkamp Verlag.
- Franz, J., May, M., & Unterkofler, U. (2022). Der Einfluss der Pandemie auf den Rahmen rekonstruktiver Forschung, ihre Methodik und Ethik. In S. Bartmann, N. Erdmann, M. Haefker, C. Schörmann & C. Streblow-Poser (Hrsg.), *Verstehendes Forschen in der Pandemie und anderen Ausnahmesituationen. Praktische und methodologische Erkenntnisse der Rekonstruktiven Sozialen Arbeit* (S. 19–34). Verlag Barbara Budrich.
- Freie Hansestadt Bremen. (2009). *Richtlinien für den Betrieb von Einrichtungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen gemäß §§ 45 bis 48a SGB VIII im Lande Bremen*. https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.64195.de&template=00_html_to_pdf_d (letzter Zugriff: 06.05.2024).
- Freigang, W. (2014). Einblicke in den Alltag der Erziehungshilfen. In H.-U. Krause & F. Peters (Hrsg.), *Grundwissen Erzieherischer Hilfen. Ausgangsfragen, Schlüsselthemen, Herausforderungen* (4. Aufl., S. 105–135). Beltz Juventa.
- Frommann, A. (2001). Pädagogik der Erziehungshilfen. In V. Birtsch, K. Müntermann & W. Trede (Hrsg.), *Handbuch Erziehungshilfen. Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung* (S. 236–246). Votum Verlag.
- Früchtel, F., Cyprian, G., & Budde, W. (2013). *Sozialer Raum und Soziale Arbeit. Textbook: Theoretische Grundlagen* (3. Aufl.). Springer VS.
- Fuß, S., & Karbach, U. (2019). *Grundlagen der Transkription* (2. Aufl.). Verlag Barbara Budrich/UTB.
- Galuske, M. (2018). Methoden der Sozialen Arbeit. In H.-U. Otto, H. Thiersch, R. Treptow & H. Ziegler (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik* (6. Aufl., S. 993–1007). Ernst Reinhardt Verlag.
- Gapski, H. (2020). Digitale Transformation: Datafizierung und Algorithmisierung von Lebens- und Arbeitswelten. In N. Kutscher, T. Ley, U. Seelmeyer, F. Siller, A. Tillmann & I. Zorn (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung* (S. 156–166). Beltz Juventa.
- Gatzemeier, M. (2004). Interpretation. In J. Mittelstraß (Hrsg.), *Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie. Band 2* (S. 273–276). J. B. Metzler.
- Geissler, B. (2013). Professionalisierung und Profession: Zum Wandel klientenbezogener Berufe im Übergang zur post-industriellen Gesellschaft. *die hochschule. journal für wissenschaft und bildung*, 22(1), 19–32.
- Geuss, R. (2013). *Privatheit. Eine Genealogie*. Suhrkamp Verlag.
- Glaser, M. (2018). *Soziale Aspekte von Privatsphäre. Eine Untersuchung zum Umgang von Peers mit personenbezogenen Angaben im Social Web* [Dissertation, Universität Konstanz]. https://kops.uni-konstanz.de/bitstream/handle/123456789/49563/Glaser_2-15ihjqw6u8kh20.pdf?sequence=3&isAllowed=y (letzter Zugriff: 06.05.2024).
- Gläser-Zikuda, M. (2013). Qualitative Inhaltsanalyse in der Bildungsforschung – Beispiele aus diversen Studien. In K. Aguado, L. Heine & K. Schramm (Hrsg.), *Introspektive Verfahren und qualitative Inhaltsanalyse in der Fremdsprachenforschung* (S. 136–159). Peter Lang Edition.
- Gräf, C., & Probst, S. (Hrsg.). (2016). *Praxishandbuch Kinderrechte im Alltag von Kinderheimen. Geachtet, beteiligt, gefördert, beschützt!* Beltz Juventa.
- Grice, P. (1957/2020). *Meaning/Bedeutung. Englisch/Deutsch*. Reclam.
- Großklaus, G. (2005). Medienphilosophie des Raums. In M. Sandbothe & L. Nagl (Hrsg.), *Systematische Medienphilosophie* (S. 3–20). Akademie Verlag.
- Grütter, J. K. (2021). *WOHNRAUM planen. Architektur – Psychologie – Sozial – Gesellschaft – Kultur*. Springer Vieweg.
- Günder, R. (2011). *Praxis und Methoden der Heimerziehung. Entwicklungen, Veränderungen und Perspektiven der stationären Erziehungshilfe* (4. Aufl.). Lambertus-Verlag.
- Haefker, M., & Schörmann, C. (2022). Die Coronapandemie und ihre Folgen als Herausforderung im Promotionsprozess. In S. Bartmann, N. Erdmann, M. Haefker, C. Schörmann & C. Streblow-Poser (Hrsg.), *Verstehendes Forschen in der Pandemie und anderen Ausnahmesituationen. Praktische und methodologische Erkenntnisse der Rekonstruktiven Sozialen Arbeit* (S. 133–157). Verlag Barbara Budrich.
- Hansbauer, P. (1999). *Traditionsbrüche in der Heimerziehung. Analysen zur Durchsetzung der ambulanten Einzelbetreuung*. Votum Verlag.

- Hansbauer, P. (2001). Fachlichkeit in den erzieherischen Hilfen – Konzepte, Methoden und Kompetenzen. In V. Birtsch, K. Müntermann & W. Trede (Hrsg.), *Handbuch Erziehungshilfen. Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung* (S. 353–375). Votum Verlag.
- Hartwig, L. (2014). Familiarisierung. In D. Düring, H.-U. Krause, F. Peters, R. Rätz, N. Rosenbauer & M. Vollhase (Hrsg.), *Kritisches Glossar Hilfen zur Erziehung* (S. 114–117). IGfH-Eigenverlag.
- Heiner, M. (2012). Handlungskompetenz und Handlungstypen. Überlegungen zu den Grundlagen methodischen Handelns. In W. Thole (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit* (4. Aufl., S. 611–624). Springer VS.
- Heiner, M. (2018). *Kompetent handeln in der Sozialen Arbeit* (3. Aufl.). Ernst Reinhardt Verlag.
- Helfferich, C. (2019). Leitfaden- und Experteninterviews. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (2. Aufl., S. 669–686). Springer VS.
- Helsper, W. (2021). *Professionalität und Professionalisierung pädagogischen Handelns: Eine Einführung*. Verlag Barbara Budrich/UTB.
- Herforth, M.-F. (2019). *Königs Erläuterungen George Orwell 1984* (4. Aufl.). Bange Verlag.
- Hering, S., & Münchmeier, R. (2014). *Geschichte der Sozialen Arbeit. Eine Einführung* (5. Aufl.). Beltz Juventa.
- Hering, S., & Kappeler, M. (2018). Von der Weimarer Republik zum Nationalsozialismus. In Stiftung Großes Waisenhaus zu Potsdam (Hrsg.), *Geschichte der Kindheit im Heim – In Deutschland seit 1870* (S. 47–53) [Ausstellungskatalog]. <https://doi.org/10.34678/opus4-3410>.
- Hermes, M. (2022). Familien im Spiegel gesellschaftlicher Veränderungen. Analysen zu einer subjektorientierten Familienbildung. *Soziale Arbeit. Zeitschrift für soziale und sozialverwandte Gebiete*, 71(3), 107–113.
- Hessisches Ministerium für Soziales und Integration. (2014). *Richtlinien für (teil-)stationäre Einrichtungen in Hessen, die gemäß § 45 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – einer Betriebserlaubnis bedürfen (außer Tageseinrichtungen für Kinder)*. https://www.fulda.de/fd/51_Amt_fuer_Jugend_Familie_und_Senioren/51_4_Service_fuer_Kooperationspartner/AG_78_erzieherische_Hilfen/Hess_Heimrichtlinien_24.2.2014_.pdf (letzter Zugriff: 06.05.2024).
- Hinte, W. (2019). Das Fachkonzept »Sozialraumorientierung« – Grundlage und Herausforderung für professionelles Handeln. In R. Fürst & W. Hinte (Hrsg.), *Sozialraumorientierung. Ein Studienbuch zu fachlichen, institutionellen und finanziellen Aspekten* (3. Aufl., S. 13–32). facultas/UTB.
- Hünersdorf, B. (2018). Körper – Leib – Soziale Arbeit. In H.-U. Otto, H. Thiersch, R. Treptow & H. Ziegler (Hrsg.), *Handbuch Sozialraumorientierung* (S. 1596–1604). Ernst Reinhardt Verlag.
- Janich, P. (2001). *Logisch-pragmatische Propädeutische. Ein Grundkurs im philosophischen Reflektieren*. Velbrück Wissenschaft.
- Jeschke, M. (2022). »Alle meine Sachen, die mir gehören«: Die Bedeutung der Dinge in der Heimerziehung. In D. Schäfer & M. Behnisch (Hrsg.), *Professionelle Nähe in der Heimerziehung* (S. 64–77). IGfH-Eigenverlag.
- Kaminsky, C. (2018). *Soziale Arbeit – normative Theorie und Professionsethik*. Verlag Barbara Budrich.
- Kamlah, W. (1973). *Philosophische Anthropologie. Sprachkritische Grundlegung und Ethik*. B.I.-Wissenschaftsverlag.
- Kampert, M., Röseler, K., & Wolff, M. (2017). Beziehungsgestaltung. In M. Wolff, W. Schröer & J. M. Fegert (Hrsg.), *Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch* (S. 76–123). Beltz Juventa.
- Kappeler, M., & Hering, S. (2017). *Eine Einführung zur Geschichte der Kindheit und Jugend im Heim*. https://paritaet-rps.org/fileadmin/Resources_rti/Public/Redaktion/Redaktion_Saarbruecken/2017/Kinder_und_Jugendhilfe/Dokumente/Heimerziehung_Geschichte.pdf (letzter Zugriff: 07.05.2024).
- Kessl, F. (2017). Familienähnliche Hilfen zur Erziehung. Zur spezifischen Institutionalisierung des Privaten in pädagogischen Wohnräumen. In M. Meuth (Hrsg.), *Wohn-Räume und pädagogische Orte. Erziehungswissenschaftliche Zugänge zum Wohnen* (S. 171–194). Springer VS.
- Kessl, F., Hartmann, M., Lütke-Harmann, M., & Reh, S. (2012). Die inszenierte Familie: Familiarisierung als Risikostruktur sexualisierter Gewalt. In S. Andresen & W. Heitmeyer (Hrsg.), *Zerstörerische Vorgänge. Missachtung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen* (S. 164–177). Beltz Juventa.
- Kessl, F., & Reh, S. (2018). Familiarisierung pädagogischer Kontexte als Risikopotenzial für Gewalt? Ethnographische Beobachtungen zu Grenzen und Grenzüberschreitungen. In S. Andresen & R. Tippelt (Hrsg.), *Sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend. Theoretische, empirische und konzeptionelle Erkenntnisse und Herausforderungen erziehungswissenschaftlicher Forschung*. Beiheft der Zeitschrift für Pädagogik (S. 149–161). Beltz Juventa.
- Kessl, F., & Reutlinger, C. (2018). Sozialraum. In H.-U. Otto, H. Thiersch, R. Treptow & H. Ziegler (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik* (6. Aufl., S. 1596–1604). Ernst Reinhardt Verlag.
- Kleining, G. (1995). *Lehrbuch Entdeckende Sozialforschung. Band I. Von der Hermeneutik zur qualitativen Heuristik*. Beltz.
- Kleinschmidt, C. (2014). Semantik der Grenze. APuZ – Aus Politik und Zeitgeschichte, 63(4–5), 3–8. <https://www.bpb.de/>

- system/files/dokument_pdf/APuZ_2014-04-05_online.pdf (letzter Zugriff: 06.05.2024).
- Kokott-Weidenfeld, G., & Reidel, A.-I. (2013). *Rechtsgrundlagen für soziale Berufe*. Wochenschau Verlag.
- Kolhoff, L. (2019). Öffentliche Finanzierung der Sozialwirtschaft. In Kolhoff, L. (Hrsg.), *Aktuelle Diskurse in der Sozialwirtschaft II* (S. 155–170). Springer VS.
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg. Dezernat Jugend – Landesjugendamt. (2021). *Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Grundlagenpapier für Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht betreut werden.* https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/2021_07_KVJS_Jugendhilfe-Service_Voraussetzungen_Erteilung_Betriebserlaubnis__45_SGB_VIII.pdf (letzter Zugriff: 06.05.2024).
- Kraus, B. (2013). *Erkennen und Entscheiden. Grundlagen und Konsequenzen eines erkenntnistheoretischen Konstruktivismus für die Soziale Arbeit*. Beltz Juventa.
- Kraus, B. (2018). *Sozialarbeitswissenschaft/Wissenschaft Soziale Arbeit*. <https://www.socialnet.de/lexikon/Sozialarbeitswissenschaft-Wissenschaft-Soziale-Arbeit> (letzter Zugriff: 06.05.2024).
- Kreft, D. (2019). Handlungskompetenz in der Sozialen Arbeit. In D. Kreft & C. W. Müller (Hrsg.), *Methodenlehre in der Sozialen Arbeit. Konzepte, Methoden, Verfahren, Techniken* (3. Aufl., S. 50–60). Ernst Reinhardt Verlag/UTB.
- Kreft, D., & Müller, C. W. (2019). Konzepte, Methoden, Verfahren und Techniken in der Sozialen Arbeit: Ein Ordnungsversuch für das Handeln nach den Regeln der Kunst. In D. Kreft & C. W. Müller (Hrsg.), *Methodenlehre in der Sozialen Arbeit. Konzepte, Methoden, Verfahren, Techniken* (3. Aufl., S. 12–25). Ernst Reinhardt Verlag/UTB.
- Kriener, M., & Hansbauer, P. (2014). Kinderrechte. In D. Düring, H.-U. Krause, F. Peters, R. Rätz, N. Rosenbauer & M. Vollhase (Hrsg.), *Kritisches Glossar Hilfen zur Erziehung* (S. 175–183). IGfH-Eigenverlag.
- Krüger, T. (2022). Zum Problem der Privatheit in der öffentlichen Erziehung – eine theoretische Skizze. *Pädagogische Rundschau*, 76(1), 15–32.
- Kuhlmann, C. (1989). *Erbkrank oder erziehbar? Jugendhilfe als Vorsorge und Aussonderung in der Fürsorgeerziehung in Westfalen von 1933–1945*. Juventa Verlag.
- Kuhlmann, C. (2010). *Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre – Maßstäbe für angemessenes Erziehungsverhalten und für Grenzen ausgeübter Erziehungs- und Anstaltsgewalt*. https://sehka.org/wp-content/uploads/2022/04/RTH_Expertise_Erziehungsvorstellungen.pdf (letzter Zugriff: 06.05.2024).
- Kuhlmann, C. (2014a). *Geschichte Sozialer Arbeit I. Eine Einführung für Soziale Berufe. Studienbuch* (4. Aufl.). Wochenschau Verlag.
- Kuhlmann, C. (2014b). Aufarbeitung der Heimerziehungsgeschichte. In D. Düring, H.-U. Krause, F. Peters, R. Rätz, N. Rosenbauer & M. Vollhase (Hrsg.), *Kritisches Glossar Hilfen zur Erziehung* (S. 37–45). IGfH-Eigenverlag.
- Kuhlmann, C., & Schrapper, C. (2001). Geschichte der Erziehungshilfen von der Armenpflege bis zu den Hilfen zur Erziehung. In V. Birtsch, K. Müntermann & W. Trede (Hrsg.), *Handbuch Erziehungshilfen. Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung* (S. 282–328). Vötum Verlag.
- Kunstreich, T. (2014). Aufwachsen in privater und öffentlicher Verantwortung. In D. Düring, H.-U. Krause, F. Peters, R. Rätz, N. Rosenbauer & M. Vollhase (Hrsg.), *Kritisches Glossar Hilfen zur Erziehung* (S. 46–51). IGfH-Eigenverlag.
- Kunstreich, T. (2020). Eine offene Rechnung – Collage zur Heimre volte 1968 und zur Heimreform 1982. In L. Degener, T. Kunstreich, T. Lutz, S. Milich, F. Muhl & W. Rosenkötter (Hrsg.), *Dressur zur Mündigkeit? Über die Verletzung von Kinderrechten in der Heimerziehung* (S. 135–150). Beltz Juventa.
- Land Brandenburg. (2017). *Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII für teilstationäre und stationäre Angebote der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen sowie für Wohnheime bzw. Internate im Land Brandenburg (VV-SchuKE)*. https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vv_schuke (letzter Zugriff: 26.05.2024).
- Land Schleswig-Holstein. (2016). *Landesverordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung – KJVO)*. <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-KJVS2016rahmen> (letzter Zugriff: 06.05.2024).
- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz. (2019). *Voraussetzungen für die Gründung einer Einrichtung der Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz*. https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsvj/Themen/Kinder/Downloads/Landesjugendamt/Teil_stationaere_Hilfe_Einrichtungen/Stat_Hilfen_MB_Einrichtungsgruendung.pdf (letzter Zugriff: 07.05.2024).
- Landesjugendamt Sachsen. (2021). *Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Jugendhilfeeinrichtung*. https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift_gesamt/19218/42443.pdf (letzter Zugriff: 06.05.2024).
- Laudien, K., & Sachse, C. (2012). Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der DDR. In Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer (Hrsg.), *Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR. Expertisen* (S. 125–297). Eigenverlag Arbeitsgemeinschaft für Kinder und Jugendhilfe. https://www.agj.de/fileadmin/files/publikationen/Expertisen_web.pdf (letzter Zugriff: 06.05.2024).

- Lenzen, D. (2002). Erziehungswissenschaft – Pädagogik. Geschichte – Konzepte – Fachrichtungen. In D. Lenzen (Hrsg.), *Erziehungswissenschaft. Ein Grundkurs* (5. Aufl., S. 11–41). Rowohlt Verlag.
- Liebel, M. (2020). *Unerhört. Kinder und Macht*. Beltz Juventa.
- Loew, L. (2020). Im Schatten des Körpers – Pädagogische Beratung zwischen körperlicher Präsenz und Virtualität. In N. Kutschner, T. Ley, U. Seelmeyer, F. Siller, A. Tillmann & I. Zorn (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung* (S. 215–228). Beltz Juventa.
- Lorenz, F. (2020). *Der Vollzug des Schweigens. Konzeptionell legitimierte Gewalt in den stationären Hilfen*. Springer VS.
- Lorenz, K. (2004a). Alltagssprache. In J. Mittelstraß (Hrsg.), *Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie. Band 1* (S. 90). J. B. Metzler.
- Lorenz, K. (2004b). Gattung. In J. Mittelstraß (Hrsg.), *Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie. Band 1* (S. 708). J. B. Metzler.
- Lorenzen, P. (2000). *Lehrbuch der konstruktiven Wissenschaftstheorie*. J. B. Metzler.
- Löw, M. (2022). *Raumsoziologie* (11. Aufl.). Suhrkamp Verlag.
- Luhmann, N. (2014). *Das Erziehungssystem der Gesellschaft* (5. Aufl.). Suhrkamp Verlag.
- Luhmann, N., & Schorr, K. E. (1982). Das Technologiedefizit der Erziehung und die Pädagogik. In N. Luhmann & K. E. Schorr (Hrsg.), *Technologie und Selbstreferenz. Fragen an die Pädagogik* (S. 11–40). Suhrkamp Verlag.
- LVR-Landesjugendamt. (2008). *Arbeitshilfen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen. 1. Planung und Betriebsführung*.
- LVR-Landesjugendamt. (2014). *Arbeitshilfen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen. 2.2 Kinderhäuser*. https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/aufsicht_ber_station_re_einrichtungen/par45_sgb_viii/0202_Kinderhaeuser_Stand_23_05_2014.pdf (letzter Zugriff: 06.05.2024).
- LVR-Landesjugendamt. (2019). *Arbeitshilfen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen. 2.6 Individualpädagogische Maßnahmen*. https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/aufsicht_ber_station_re_einrichtungen/par45_sgb_viii/206_Individualpaedagogische_Betreuungsstellen.pdf (letzter Zugriff: 06.05.2024).
- LVR-Landesjugendamt. (2023). Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Hinweise zur Erteilung der Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII für (teil-)stationäre Einrichtungen nach § 45a SGB VIII und sonstige betreute Wohnformen nach § 48a SGB VIII. https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/ausicht_ber_station_re_einrichtungen/par45_sgb_viii/0202_Kinderhaeuser_Stand_23_05_2014.pdf (letzter Zugriff: 06.05.2024).
- viii/230808-Aufsichtsrechtlich-Grundlagen-HzE-Erteilung-BE_barrierefrei.pdf (letzter Zugriff: 28.05.2024)
- Mantey, D. (2017). *Sexualerziehung in Wohngruppen der stationären Erziehungshilfe aus Sicht der Jugendlichen*. Beltz Juventa.
- Maus, F., Nodes, W., & Röh, D. (2013). *Schlüsselkompetenzen der Sozialen Arbeit für die Tätigkeitsfelder Sozialarbeit und Sozialpädagogik* (4. Aufl.). Wochenschau Verlag.
- Mayring, P. (2015). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken* (12. Aufl.). Beltz.
- Mayring, P. (2016). *Einführung in die qualitative Sozialforschung* (6. Aufl.). Beltz.
- Mayring, P., & Fenzl, T. (2019). Qualitative Inhaltsanalyse. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (2. Aufl., S. 633–648). Springer VS.
- Maywald, J. (2012). *Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren*. Beltz.
- Meumann, M. (1995). *Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord. Unversorgte Kinder in der frühzeitlichen Gesellschaft*. R. Oldenbourg Verlag.
- Meuth, M. (2017). Wohnen – Gegenstand pädagogischer Praktiken, erziehungswissenschaftlicher Forschung und Theoriebildung. In M. Meuth (Hrsg.), *Wohn-Räume und pädagogische Orte. Erziehungswissenschaftliche Zugänge zum Wohnen* (S. 1–36). Springer VS.
- Middendorf, T. (2022). »Das Normale ist halt weg« – die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen auf die Gestaltung des Alltags in stationärer Jugendhilfe. In K. Aghamari, R. Streck & A. van Rießen (Hrsg.), *Alltag und Soziale Arbeit in der Corona-Pandemie. Einblicke in Perspektiven der Adressat*innen* (S. 47–58). Verlag Barbara Budrich.
- Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt. (1994). *Richtlinien für Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfen für junge Volljährige und den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen entsprechend dem Kinder- und Jugendhilfegesetz*. https://lwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/MBL_LSANr49-1994.pdf (letzter Zugriff: 06.05.2024).
- Mittelstraß, J. (2000). Das lebensweltliche Apriori. In G. Preyer, G. Peter & A. Ulfig (Hrsg.), *Protosoziologie im Kontext ›Lebenswelt- und System- in Philosophie und Soziologie* (S. 106–132). Humanities Online.
- Mittelstraß, J., & Mainzer, K. (2004). Raum. In J. Mittelstraß (Hrsg.), *Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie. Band 3* (S. 482–490). J. B. Metzler.
- Mollenhauer, K. (1966/2008). Zur Bestimmung von Sozialpädagogik und Sozialarbeit in der Gegenwart. In Kuhlmann, C. (Hrsg.), *Geschichte Sozialer Arbeit II. Textbuch* (S. 126–137). Wochenschau Verlag.

- Müller, B. (2018). Eingriff. In H.-U. Otto, H. Thiersch, R. Treppe & H. Ziegler (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik* (6. Aufl.). (S. 293–299). Ernst Reinhardt Verlag.
- Müller, B. (2019). Nähe, Distanz, Professionalität. Zur Handlungslogik von Heimerziehung als Arbeitsfeld. In M. Dörr (Hrsg.), *Nähe und Distanz. Ein Spannungsfeld pädagogischer Professionalität* (4. Aufl., S. 171–188). Beltz Juventa.
- Nassehi, A. (2008). *Die Zeit der Gesellschaft. Auf dem Weg zu einer soziologischen Theorie der Zeit* (2. Aufl.). VS Verlag.
- Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. (2022). Hinweise für die Erlaubnis für den Betrieb von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45 ff. SGB VIII durch das Landesjugendamt Niedersachsen - Fachbereich I -. https://soziales.niedersachsen.de/download/181526/Hinweise_fuer_die_Erlaubnis_fuer_den_Betrieb_von_Einrichtungen_und_sonstigen_betreuten_Wohnformen_nach_45_ff_SGB_VIII_durch_das_Landesjugendamt_Niedersachsen_-_Fachbereich_I_-_Stand_01.02.2022_-Download.pdf (letzter Zugriff: 06.05.2024).
- Nolte, C. (1994). Vorwort der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. In BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), *Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44 Abs. 1 Buchstabe a des Übereinkommens über die Rechte des Kindes*. https://www.kinderrechte.de/fileadmin/Redaktion-Kinderrechte/1_Kinderrechte/1.7_Staatenberichte/01_Erster_Staatenbericht_zur_UN-Kinderrechtskonvention.pdf (letzter Zugriff: 06.05.2024).
- Ochs, C. (2022). *Soziologie der Privatheit. Informationelle Teilhabebeschränkung vom Reputationsmanagement bis zum Recht auf Unberechenbarkeit*. Velbrück Wissenschaft.
- Oppermann, C., Winter, V., Harder, C., Wolff, M., & Schröer, W. (Hrsg.). (2018a). *Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen*. Beltz Juventa.
- Oppermann, C., Schröer, W., Winter, V., Harder, C., & Wolff, M. (2018b). Kultur der Achtsamkeit als wesentlicher Aspekt eines Schutzkonzepts. In C. Oppermann, V. Winter, C. Harder, M. Wolff & W. Schröer (Hrsg.), *Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen* (S. 41–55). Beltz Juventa.
- Ortega y Gasset, J. (1910/2016). Sozialpädagogik als politisches Programm. In M. Hundeck & E. Mührel (Hrsg.), *José Ortega y Gasset: Sozialpädagogik als politisches Programm. Von Spanien nach Europa* (S. 5–25). Springer VS.
- Orwell, G. (1949/2022). *1984*. Anaconda Verlag.
- Pareigis, B. (1987). Eigenschaften des leeren Raumes – was denkbar ist. In V. Schubert (Hrsg.), *Der Raum: Raum des Menschen – Raum der Wissenschaft* (S. 183–202). EOS Verlag.
- Petersen, J. P. (2013). *Kontraktualismus – eine Option für die Pädagogik? Eine Untersuchung der präsuppositionalen Strukturen zur Klärung der Leistungsfähigkeit des Kontraktmodells als Legitimation pädagogischen Handelns* [Dissertation, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel]. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:8-diss-126410>.
- Petersen, J. P. (2018). Teil 1: Reichweite der Geltung und Übertragbarkeit von Erfahrungen. In J. C. Prieß-Buchheit (Hrsg.), *Drei grundlegende Fragen der empirischen Sozialforschung. Ergebnisse eines transdisziplinären Diskurses* (S. 21–25). Waxmann Verlag.
- Plessner, H. (1982). *Mit anderen Augen. Aspekte einer philosophischen Anthropologie*. Reclam.
- Pluto, L., Schrappner, C., & Schröer, W. (2020). *Was bewegt die Forschung zur Heimerziehung? Stand und Perspektiven. Ein Positionspapier erstellt im Rahmen der Initiative »Zukunftsforum Heimerziehung«*. IGfH-Eigenverlag. https://igfh.de/sites/default/files/2021-01/Forschung_Heimerziehung_Webversion_0.pdf (letzter Zugriff: 06.05.2024).
- Pluto, L., & Seckinger, M. (2022). Professionelle Nähe und Partizipation junger Menschen. In D. Schäfer & M. Behnisch (2022). *Professionelle Nähe in der Heimerziehung* (S. 94–107). IGfH-Eigenverlag.
- Post, W. (1997). *Erziehung im Heim. Perspektiven der Heimerziehung im System der Jugendhilfe*. Juventa Verlag.
- Pothmann, J. (2015). Heimerziehung. In W. Thole, D. Höblich & S. Ahmed (Hrsg.), *Taschenwörterbuch Soziale Arbeit* (2. Aufl., S. 125–126). Verlag Julius Klinkhardt/UTB.
- Probst, S. (2016a). Beschreibung des Kooperationsprojekts Kinderrechte. In C. Gräf & S. Probst (Hrsg.), *Praxishandbuch Kinderrechte im Alltag von Kinderheimen. Geachtet, beteiligt, gefördert, beschützt!* (S. 15–29). Beltz Juventa.
- Probst, S. (2016b). 30 Kinderrechte-Arbeitsblätter. In C. Gräf & S. Probst (Hrsg.), *Praxishandbuch Kinderrechte im Alltag von Kinderheimen. Geachtet, beteiligt, gefördert, beschützt!* (S. 32–95). Beltz Juventa.
- Prost, A. (1993). Grenzen und Zonen des Privaten. In A. Prost & G. Vincent (Hrsg.), *Geschichte des privaten Lebens. 5. Band: Vom Ersten Weltkrieg zur Gegenwart* (S. 15–152). S. Fischer Verlag.
- Przyborski, A., & Wohlrab-Sahr, M. (2014). *Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch* (4. Aufl.). Oldenbourg Wissenschaftsverlag.
- Rachels, J. (1997). *Can Ethics Provide Answers? And Other Essays in Moral Philosophy*. Rowman & Littlefield.
- Rätz, R., Schröer, W., & Wolff, M. (2014). *Lehrbuch Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen, Handlungsfelder, Strukturen und Perspektiven* (2. Aufl.). Beltz Juventa.
- Rauschenbach, T. (2002). Der Sozialpädagoge. In D. Lenzen (Hrsg.), *Erziehungswissenschaft. Ein Grundkurs* (5. Aufl., S. 253–279). Rowohlt Verlag.
- Redmann, B. (2020). Erfahrungen von jungen Menschen mit der Freiheitsentziehung in Jugendhilfe und Psychiatrie im

- Kontext des § 1631b BGB. In L. Degener, T. Kunstreith, T. Lutz, S. Mielich, F. Muhl & W. Rosenkötter (Hrsg.), *Dressur zur Mündigkeit? Über die Verletzung von Kinderrechten in der Heimerziehung* (S. 323–328). Beltz Juventa.
- Reichert, J. (2016). *Qualitative und interpretative Sozialforschung. Eine Einladung*. Springer VS.
- Reichert, J. (2021). Die coronabedingte Krise der qualitativen Sozialforschung. *Zeitschrift für Soziologie*, 50(3), 313–335.
- Rein, A. (2021). Aufwachsen in der stationären Jugendhilfe. Familienkonstruktionen zwischen Ent-Normalisierung und Normalisierung. In A.-C. Schondelmayer, C. Riegel & S. Fitz-Klausner (Hrsg.), *Familie und Normalität: Diskurse, Praxen und Aushandlungsprozesse* (S. 77–93). Verlag Barbara Budrich.
- Ricken, N. (2015). Macht. In S. Jordan & M. Schlüter (Hrsg.), *Lexikon Pädagogik. Hundert Grundbegriffe* (S. 188–191). Reclam.
- Röll, F. J. (2020). (Digitale) Medien in der Kinder- und Jugendarbeit. In N. Kutscher, T. Ley, U. Seelmeyer, F. Siller, A. Tillmann & I. Zorn (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung* (S. 457–467). Beltz Juventa.
- Rosenkötter, W. (2020). »Wenn Du nicht brav bist, kommst Du ins Heim!«. In L. Degener, T. Kunstreith, T. Lutz, S. Mielich, F. Muhl & W. Rosenkötter (Hrsg.), *Dressur zur Mündigkeit? Über die Verletzung von Kinderrechten in der Heimerziehung* (S. 126–134). Beltz Juventa.
- Rössler, B. (2018a). *Der Wert des Privaten* (3. Aufl.). Suhrkamp Verlag.
- Rössler, B. (2018b). *Autonomie. Ein Versuch über das gelungene Leben* (3. Aufl.). Suhrkamp Verlag.
- Rusack, T. (2017). Umgangsweisen mit Sexualität und Paarbeziehungen. In M. Wolff, W. Schröer & J. M. Fegert (Hrsg.), *Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch* (S. 124–137). Beltz Juventa.
- Russell, B. (1945/2012). *Philosophie des Abendlandes. Ihr Zusammenhang mit der politischen und sozialen Entwicklung*. Anaconda Verlag.
- Saarländisches Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit. (2001). *Richtlinien zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen durch das Landesjugendamt gem. §§ 45–48a SGB VIII*. http://www.vorschriften.saarland.de/verwaltungsvorschriften/vorschriften/07_1050_heimrichtlinie.pdf (letzter Zugriff: 06.05.2024).
- Sagner, P., & Voigtländer, M. (2023). *Mismatch im Wohnungsmarkt. IW-Kurzbericht Nr. 5*. https://www.iwkoeln.de/file-admin/user_upload/Studien/Kurzberichte/PDF/2023/IW-Kurzbericht_2023-Mismatch-Wohnungsmarkt.pdf (letzter Zugriff: 06.05.2024).
- Sawert, T., & Keil, M. (2021). The COVID-19 Pandemic and its Effects on Scientific Work in German Sociology. *Zeitschrift für Soziologie*, 50(5), 338–348.
- Schäfer, D., & Behnisch, M. (Hrsg.). (2022). *Professionelle Nähe in der Heimerziehung*. IGfH-Eigenverlag.
- Schäfer, M. (2021). *Ethnografie familienanaloger Formen der Hilfen zur Erziehung. Über Orte der Fremdunterbringung und des Zusammenwohnens*. Springer VS.
- Schilling, J., & Klus, S. (2018). *Soziale Arbeit. Geschichte, Theorie, Profession* (7. Aufl.). Ernst Reinhardt Verlag/UTB.
- Schleiermacher, F. (1849). *Sämtliche Werke. Dritte Abteilung: Zur Philosophie. Erziehungslehre*. De Gruyter.
- Schleiffer, R. (2014). *Der heimliche Wunsch nach Nähe. Bindungstheorie und Heimerziehung* (5. Aufl.). Beltz Juventa.
- Schmidt-Wenzel, A. (2018). Die Heimerziehung in der DDR. In Stiftung Großes Waisenhaus zu Potsdam (Hrsg.), *Geschichte der Kindheit im Heim – In Deutschland seit 1870* (S. 75–87) [Ausstellungskatalog]. <https://doi.org/10.34678/opus4-3410>
- Schnijderberg, C., Wieczorek, O., & Steinhardt, I. (2022). *Qualitative und quantitative Inhaltsanalyse: digital und automatisiert. Eine anwendungsorientierte Einführung mit empirischen Beispielen und Softwareanwendungen*. Beltz Juventa.
- Schopenhauer, A. (1851/1988). *Parerga und Paralipomena. Kleine philosophische Schriften. Erster Band*. Haffmanns Verlag.
- Schranner, C. (2021). Heimerziehung der 1950er bis 1970er Jahre in Westdeutschland. *Forum Erziehungshilfen*, 27(2), 68–73.
- Schröder, A. (2015). Autonomie. In W. Thole, D. Höblich & S. Ahmed (Hrsg.), *Taschenwörterbuch Soziale Arbeit* (2. Aufl., S. 32–33). Verlag Julius Klinkhardt/UTB.
- Schröder, M. (2017). Das Ideal von Heimerziehung. Plädoyer für eine sozialpädagogische Neuorientierung. *ZISP – Zeitschrift für Sozialpädagogik*, 15(4), 343–369.
- Schröer, W., & Wolff, M. (2018). Schutzkonzepte und Gefährdungsanalysen – eine Grundverständigung. In M. Wolff, W. Schröer & J. M. Fegert (Hrsg.), *Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch* (S. 28–40). Beltz Juventa.
- Schütz, A., & Luckmann, T. (1973/2017). *Strukturen der Lebenswelt* (2. Aufl.). UVK Verlagsgesellschaft/UTB.
- Schwabe, M., & Thimm, K. (2018). Alltag und Fachlichkeit in stationären Erziehungshilfen. Erkenntnisse aus dem Modellprojekt »Qualitätsagentur Heimerziehung«. Beltz Juventa.
- Schweizerische Eidgenossenschaft. (1999). *Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*. https://www.federal.admin.ch/eli/cc/1999/404/de#art_13 (letzter Zugriff: 06.05.2024).
- Schweppen, C. (2015). Handlungsfelder der Sozialpädagogik. In W. Thole, D. Höblich & S. Ahmed (Hrsg.), *Taschenwörterbuch Soziale Arbeit* (2. Aufl., S. 123–125.). Verlag Julius Klinkhardt/UTB.

- Spatscheck, C. (2014). Aneignungsprozesse gestalten und begleiten. Methodische und konzeptionelle Zugänge in sozialräumlichen Kontexten. In U. Deinet & C. Reutlinger (Hrsg.), *Tätigkeit – Aneignung – Bildung. Positionierungen zwischen Virtualität und Gegenständlichkeit* (S. 113–124). Springer VS.
- Spatscheck, C., & Borrman, S. (2021). Wissenschaftstheoretische Grundpositionen und ihre Relevanz für den Theorie-diskurs der Sozialen Arbeit. Eine thematische Hinführung und ein Überblick über die Beiträge. In C. Spatscheck & S. Borrman (Hrsg.), *Architekturen des Wissens. Wissenschaftstheoretische Grundpositionen im Theorie-diskurs der Sozialen Arbeit* (S. 10–25). Beltz Juventa.
- Staats, M. (2019). *Problem – Jugend – Sexualität. Die Wahrnehmung von Jugendsexualität durch Fachkräfte in der Heimerziehung*. Beltz Juventa.
- Stadelbacher, S. (2020). *Soziologie des Privaten in Zeiten fortgeschritten Modernisierung. Eine Analyse am Beispiel des Sterbens zuhause*. Springer VS.
- Stahlmann, M. (2000a). Einführung Probleme, Hinweise, Reflexionen. In H. Kupffer & K.-R. Martin (Hrsg.), *Einführung in Theorie und Praxis der Heimerziehung* (6. Aufl., S. 9–20). Quelle & Meyer Verlag/UTB.
- Stahlmann, M. (2000b). Betreuungsformen (in) der Heimerziehung. In H. Kupffer & K.-R. Martin (Hrsg.), *Einführung in Theorie und Praxis der Heimerziehung* (6. Aufl., S. 71–99). Quelle & Meyer Verlag/UTB.
- Staub-Bernasconi, S. (2018). Soziale Probleme – Themen einer systemtheoretisch begründeten Handlungswissenschaft. In G. Graßhoff, A. Renker & W. Schröer (Hrsg.), *Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung* (S. 369–386). Springer VS.
- Steinacker, S. (2016). Geschichte und Geschichten Sozialer Arbeit. *ZfSP – Zeitschrift für Sozialpädagogik*, 14(4), 365–384.
- Strübing, J. (2018). *Qualitative Sozialforschung. Eine komprimierte Einführung für Studierende* (2. Aufl.). De Gruyter.
- Thiersch, H. (2015). Alltagshandeln und Sozialpädagogik. In H. Thiersch: *Soziale Arbeit und Lebensweltorientierung: Konzepte und Kontexte – Gesammelte Aufsätze. Band I* (S. 277–304). Beltz Juventa.
- Thiersch, H. (2019). Nähe und Distanz in der Sozialen Arbeit. In M. Dörr (Hrsg.), *Nähe und Distanz. Ein Spannungsfeld pädagogischer Professionalität* (4. Aufl., S. 42–59). Beltz Juventa.
- Thiersch, H., & Grunwald, K. (2015). Lebensweltorientierung. In H. Thiersch: *Soziale Arbeit und Lebensweltorientierung: Konzepte und Kontexte – Gesammelte Aufsätze. Band I* (S. 327–366). Beltz Juventa.
- Thiersch, H., & Lob-Hüdepohl, A. (2018). Moral und Soziale Arbeit. In H.-U. Otto, H. Thiersch, R. Treptow & H. Ziegler (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialpädagogik* (6. Aufl., S. 1031–1045). Ernst Reinhardt Verlag.
- Thole, W. (2015). Soziale Arbeit, Sozialarbeit, Sozialpädagogik. In W. Thole, D. Höblich & S. Ahmed (Hrsg.), *Taschenwörterbuch Soziale Arbeit* (2. Aufl., S. 280–283). Verlag Julius Klinkhardt/UTB.
- Thole, W., & Polutta, A. (2011). Professionalität und Kompetenz von MitarbeiterInnen in sozialpädagogischen Handlungsfeldern. Professionstheoretische Entwicklungen und Problemstellungen der Sozialen Arbeit. In W. Helsper & R. Tippelt (Hrsg.), *Pädagogische Professionalität. Beiheft der Zeitschrift für Pädagogik* (S. 104–121). Beltz Verlag.
- Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. (2018). *Fachliche Empfehlungen für den Betrieb erlaubnispflichtiger Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII*. https://bildung.thueringen.de/fileadmin/jugend/landesjugendhilfeausschuss/beschluesse/2018/95-18_anlage_fachliche_empfehlungen_hze.pdf (letzter Zugriff: 06.05.2024).
- Tillmann, A., & Weßel, A. (2021). Digitalisierung in der statio-nären Kinder- und Jugendhilfe. Zur Relevanz von digitalen Medien und Medienbildung in einem vernachlässigten Bil-dungskontext. In M. Wunder (Hrsg.), *Digitalisierung und Soziale Arbeit. Transformationen und Herausforderungen* (S. 229–239). Verlag Julius Klinkhardt.
- Tilly, C. (2018). *Why? Was passiert, wenn Leute Gründe angeben ... und warum*. Hamburger Edition.
- Trede, W. (2014). Was sind erzieherische Hilfen? In H.-U. Krause & F. Peters (Hrsg.), *Grundwissen Erzieherische Hilfen. Ausgangsfragen, Schlüsselthemen, Herausforderungen* (4. Aufl., S. 15–36). Beltz Juventa.
- Trede, W. (2018). Qualitätsmanagement. In H.-U. Otto, H. Thiersch, R. Treptow & H. Ziegler (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik* (6. Aufl., S. 1246–1254). Ernst Reinhardt Verlag.
- Trescher, H. (2015). Die Würde des Privaten. Zur Diskussion institutionalisierter Lebensbedingungen von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen. *Behindertenpädagogik*, 54(2), 136–153.
- Trescher, H. (2017). *Wohnräume als pädagogische Herausfor-derung. Lebenslagen institutionalisiert lebender Menschen mit Behinderung*. Springer VS.
- Tschöpe-Scheffler, S. (2009). *Familie und Erziehung in der Sozialen Arbeit*. Wochenschau Verlag.
- UNICEF. (2021). *Die UN-Kinderrechtskonvention. Regelwerk zum Schutz der Kinder weltweit*. https://www.unicef.de/_cae/resource/blob/194402/3828b8c72fa8129171290d-21f3de9c37/d0006-kinderkonvention-neu-data.pdf (letzter Zugriff: 06.05.2024).
- Vahsen, F. G. (1992). Sozialpädagogik auf dem Wege zur Hand-lungswissenschaft? In F. G. Vahsen (Hrsg.), *Paradigmen-wechsel in der Sozialpädagogik* (S. 7–23). KT-Verlag.

- Vereinte Nationen. (1948). Resolution der Generalversammlung, 217 A (III). *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*. <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> (letzter Zugriff: 06.05.2024).
- Veyne, P. (1989). Das Römische Reich. In P. Veyne (Hrsg.), *Geschichte des privaten Lebens. 1. Band: Vom Römischen Imperium zum Byzantinischen Reich* (S. 19–228). S. Fischer Verlag.
- Von Spiegel, H. (2019). Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. In D. Kreft & C. W. Müller (Hrsg.), *Methodenlehre in der Sozialen Arbeit. Konzepte, Methoden, Verfahren, Techniken* (3. Aufl., S. 61–68). Ernst Reinhardt Verlag/UTB.
- Von Spiegel, H. (2021). *Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. Grundlagen und Arbeitshilfen für die Praxis* (7. Aufl.). Ernst Reinhardt Verlag/UTB.
- Weimann-Sandig, N. (2022a). Doing professionalism – Wie wirkt sich multiprofessionelle Teamarbeit auf aktuelle Professions- und Professionalisierungsdebatten aus? In N. Weimann-Sandig (Hrsg.), *Multiprofessionelle Teamarbeit in Sozialen Dienstleistungsberufen. Interdisziplinäre Debatten zum Konzept der Multiprofessionalität – Chancen, Risiken, Herausforderungen* (S. 7–14). Springer VS.
- Weimann-Sandig, N. (2022b). Recherchen zur internationalen Umsetzung von Multiprofessionalität in Sozialen Dienstleistungsberufen – aktuelle Trends und Herausforderungen: In N. Weimann-Sandig (Hrsg.), *Multiprofessionelle Teamarbeit in Sozialen Dienstleistungsberufen. Interdisziplinäre Debatten zum Konzept der Multiprofessionalität – Chancen, Risiken, Herausforderungen* (S. 29–39). Springer VS.
- Weischedel, W. (1966/1985). *Die philosophische Hintertreppe. 34 große Philosophen in Alltag und Denken* (13. Aufl.). Deutscher Taschenbuch Verlag.
- Welter, N., & Tenorth, H.-E. (2022). Entgrenzung des Erziehungsbegriffs. *Zeitschrift für Pädagogik*, 68(1), 15–23.
- Wiater, W. (2014). Theoretische Perspektiven der modernen Pädagogik. In A. Ziegler & E. Zwick (Hrsg.), *Theoretische Perspektiven der modernen Pädagogik* (S.147–158). LIT Verlag.
- Winkler, M. (1988/2021). *Eine Theorie der Sozialpädagogik: Neuauflage mit einem neuen Nachwort* (G. Flösser & M. Witzel, Hrsg.). Beltz Juventa.
- Winkler, M. (2002). Wie familienähnliche Hilfen zu beurteilen sind. Oder: Kleines Plädoyer für das Eigenrecht von Imitaten. In Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.), *Glücklich an einem fremden Ort? Familienähnliche Betreuung in der Diskussion* (S. 303–320). Votum.
- Winkler, M. (2022). Die pädagogische Beziehung aus Sicht der Sozialpädagogik. Oder: Warum es manchmal besser ist, über Orte an Stelle von Beziehungen zu sprechen. In C. Berndt, H. Häcker & M. Walm (Hrsg.), *Ethik in pädagogischen Beziehungen* (S. 213–235). Verlag Julius Klinkhardt.
- Wirth, J. V. (2012). Alltag. In J. V. Wirth & H. Kleve (Hrsg.), *Lexikon des systemischen Arbeitens. Grundbegriffe der systemischen Praxis, Methodik und Theorie* (S. 16–20). Carl-Auer Verlag.
- Wittgenstein, L. (1953/1975). *Philosophische Untersuchungen* (3. Aufl.). Suhrkamp Verlag.
- Wolf, K. (1999). *Machtprozesse in der Heimerziehung. Eine qualitative Studie über ein Setting klassischer Heimerziehung*. Votum Verlag.
- Wolf, K. (2002). Der Versuch, glücklich zu leben: Lebensgemeinschaften als pädagogischer Ort. In Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.), *Glücklich an einem fremden Ort? Familienähnliche Betreuung in der Diskussion* (S. 108–124). Votum.
- Wolf, K. (2010). Machtstrukturen in der Heimerziehung. *Neue Praxis*, 40(6), 539–557.
- Wolf, K. (2012). Professionelles privates Leben? Zur Kolonialisierung des Familienlebens in den Hilfen zur Erziehung. *ZISP – Zeitschrift für Sozialpädagogik*, 10(4), 395–420.
- Wolff, M. (2013). Heim und Heimerziehung. In S. Andresen, C. Hunner-Kreisel & S. Fries (Hrsg.), *Erziehung. Ein interdisziplinäres Handbuch* (S. 78–84). J. B. Metzler.
- Wolff, M. (2015). Organisationsanalysen als Ausgangspunkt der Entwicklung eines besseren KlientInnenschutzes. In G. Crone & H. Liebhardt (Hrsg.), *Institutioneller Schutz vor sexuellem Missbrauch. Achtsam und verantwortlich handeln in Einrichtungen der Caritas* (S. 39–49). Beltz Juventa.
- Wolff, M., Schröer, W., & Fegert, J. M. (Hrsg.). (2017). *Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch*. Beltz Juventa.
- Wulf, C. (2014). Emotionen. In C. Wulf & J. Zirfas (Hrsg.), *Handbuch Pädagogische Anthropologie* (S. 113–123). Springer VS.
- Wulf, C., & Zirfas, J. (2014). Homo educandus. Eine Einleitung in die Pädagogische Anthropologie. In C. Wulf & J. Zirfas (Hrsg.), *Handbuch Pädagogische Anthropologie* (S. 9–26). Springer VS.
- Zeller, M. (2016). Stationäre Erziehungshilfen. In W. Schröer, N. Struck & M. Wolff (Hrsg.), *Handbuch Kinder- und Jugendhilfe* (2. Aufl., S. 792–812). Beltz Juventa.
- Zentrum Bayern Familie und Soziales. Bayerisches Landesjugendamt. (2014). *Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII. Fortschreibung*. https://www.blvja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/schriften/fachliche_empfehlungen_2014_34.pdf (letzter Zugriff: 06.05.2024).
- Zentrum Bayern Familie und Soziales. Bayerisches Landesjugendamt. (2018). *Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII*. https://www.blvja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/fachliche_empfehlungen_betreutes_wohnen_gemass_ss_34_und_ss_41_sgb_viii.pdf (letzter Zugriff: 06.05.2024).

- Zinsmeister, J. (2018a). Die Persönlichkeitsrechte. In C. Oppermann, V. Winter, C. Harder, M. Wolff & W. Schröer (Hrsg.), *Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen* (S. 56–67). Beltz Juventa.
- Zinsmeister, J. (2018b). Die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Erziehungsverhältnis. In C. Oppermann, V. Winter, C. Harder, M. Wolff & W. Schröer (Hrsg.), *Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen* (S. 68–78). Beltz Juventa.
- Zirfas, J. (2014). Identität. In C. Wulf & J. Zirfas (Hrsg.), *Handbuch Pädagogische Anthropologie* (S. 567–577). Springer VS.

